

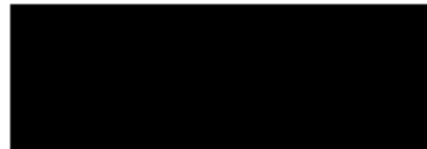
**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

KWE New Energy GmbH
Forstwiese 5
18198 Stäbelow



AZ: StALU WM-51-4670-5712.0. 1.6.2V-76051
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 3. April 2024

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

**für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen nach
Nr. 1.6.2 Anhang 1 4. BImSchV**

am Standort 19386 Granzin

„WKA Granzin IV“

Gez. 15/24

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 58 86 6 - 0

Telefax: 0385 / 58 86 6 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung.....	3	II.5. Anhörung.....	91
B. Antragsunterlagen	3	III. Bedingungen.....	92
C. Nebenbestimmungen.....	4	III.1. Bauordnung	92
I. Bedingungen	4	III.2. Immissionsschutz.....	92
I.1. Bauordnung.....	4	III.3. Naturschutz.....	93
I.2. Immissionsschutz	4	IV. Befristung.....	94
I.3. Naturschutz	5	V. Auflagen.....	94
II. Befristung	6	V.1. Allgemeines.....	94
III. Auflagen.....	6	V.2. Immissionsschutz	95
III.1. Allgemeines	6	V.3. Bauordnung.....	97
III.2. Immissionsschutz.....	6	V.4. Brandschutz	98
III.3. Bauordnung	8	V.5. Naturschutz	98
III.4. Brandschutz	10	V.6. Wasser- und Bodenschutz.....	105
III.5. Naturschutz.....	10	V.7. Luftfahrt	105
III.6. Wasser – und Bodenschutz...	17	V.8. Arbeitsschutz- und sicherheit...	105
III.7. Luftfahrt.....	19	V.9. Freileitung.....	105
III.8. Arbeitsschutz- und sicherheit	21	V.10. Anzeigen und Abnahmen	106
III.9. Freileitung	24	E. Hinweise.....	107
III.10. Anzeigen und Abnahmen	24	I.1. Allgemeine Hinweise	107
D. Begründung.....	26	I.2. Immissionsschutzrecht	108
I. Sachverhalt.....	26	I.3. Baurecht.....	109
I.1. Antragsgegenstand.....	26	I.4. Denkmalschutz	109
I.2. Verfahrensart.....	26	I.5. Naturschutz	109
I.3. Zuständigkeit	26	I.6. Wasser- und Bodenschutz.....	110
I.4. Vollständigkeit	26	I.7. Straßenbau.....	111
I.5. Behördenbeteiligung	26	I.8. Luftfahrt	111
I.6. Ersetzen Zustimmung		I.9. Arbeitsschutz und -sicherheit...	112
Denkmalschutz	27	I.10. Freileitung	112
I.7. Gemeindliches Einvernehmen ..	27	F. Rechtsgrundlagen	113
I.8. Rückbauverpflichtung	30	Rechtsbehelfsbelehrung.....	114
I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung	30		
I.10. Umweltverträglichkeitsprüfung			
88			
II. Entscheidung.....	89		
II.1. Prüfung der Genehmigung.....	89		
II.2. Ausnahmegenehmigung nach § 20			
NatSchAG M-V.....	89		
II.3. Sofortige Vollziehung der			
Nebenbestimmungen.....	89		
II.4. Gebührenentscheidung.....	91		



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der KWE New Energy GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Fundamenterrhöhung von 3 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genanntem Standort

19386 Granzin, Gemarkung Granzin			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 10	1	86	33296254,0	5933467,2
WKA 11	2	60	33298078,2	5933576,7
WKA 12	2	60	33298124,0	5933962,4

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in die Natur in Höhe von 2,5892 ha (25.892 m²) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 20 NatSchAG M-V, betreffend 269 m² des Biotops BLT – Gebüsch trockenwarmer Standorte, 132 m² des Biotops BHS – Strauchhecke mit Überschirmung, sowie 384 m² des Biotops BHF – Strauchhecke, welche innerhalb der Wirkzone I der WKA 12 liegen, wird erteilt.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.1.2, C.III.3, C.III.4, C.III.5, C.III.6, C.III.7, C.III.8 und C.III.10 wird angeordnet.
6. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33



C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Bauordnung

I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Beginn der Bauarbeiten an der WKA auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbringt. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] Euro zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgeben.

I.1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

I.1.3 Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorliegt. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Baugrundgutachten mit ggf. notwendiger Anpassung der Statik bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

I.2. Immissionsschutz

I.2.1 Die Genehmigung der drei WKA zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts“ wird erst wirksam, wenn durch eine Vermessung der WKA gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter den Auflagen C.III.2.4, C.III.2.5 und C.III.2.6 d. B. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Der Nachweis kann auch an einer Windenergieanlage des gleichen Typs an einem anderen Standort geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum der Windkraftanlagen ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Überschreitung der unter der Auflage gem. C.III.2.2 d. B. festgesetzten Teil-Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

I.2.2 Die Aufnahme des Nachtbetriebes dieser WKA bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

I.2.3 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme ein Nachweis über den Einbau (Fachunternehmererklärung) von Eisdetektoren mit Abschaltvorrichtung (Vestas Ice Detection VID mit BLADEcontrol Ice Detection BID)) an der Windkraftanlage vorgelegt wurde.



I.3. Naturschutz

- I.3.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens zum Baubeginn ein Ersatzgeld als naturschutzfachlicher Ausgleich in Höhe von [REDACTED] Euro an das Land Mecklenburg-Vorpommern gezahlt wird und der Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde und zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wurde.

Es ist der Verwendungszweck: StALU WM-51-4670-5712.0. 1.6.2V-76051 sowie das Kassenzzeichen bei der Zahlung an

Empfänger: Landeszentralkasse M-V
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzzeichen: 698624001299 2

anzugeben. Der Einzahlungsnachweis ist mit der Baubeginnanzeige bei der Zulassungsbehörde (sowie nachrichtlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde) einzureichen.

- I.3.2 Die Genehmigung zum Bau und Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der zuständigen Naturschutzbehörde StALU WM, Dezernat 45, für den Zeitraum des Betriebs der WKA der Nachweis über die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) der Flächen, auf denen die Lenkungsflächen nach den Auflagen C.III.5.16 bis C.III.5.23 d. B. sowie C.III.5.17 d. B. umgesetzt werden, vorgelegt wurde. Dies betrifft das Flurstück 96 der Flur 1 in der Gemarkung Granzin sowie 8,24 ha zusammenhängend aus dem Flächenpool der folgenden Flurstücke: 58/1, 61/1, 62/1, 63/1, 64/1, 67/1, 69/3, 51, 55, 54/1 - 54/11, 54/13 der Flur 1, Gemarkung Tannenhof. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Diese Sicherung ist dem StALU Westmecklenburg gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.
- I.3.3 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die zwei Lenkungsflächen (gem. Bedingung C.I.3.2 d. B.) ökologisch wirksam umgesetzt sind. Der Nachweis hierüber ist gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde zu erbringen. Zur Funktionsfähigkeit ist ein Bewuchs auf ca. 80 % der Lenkungsfläche zu gewährleisten. Erfolgt die Inbetriebnahme nach dem 15. Juli eines Jahres, ist die Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche mindestens vier Wochen vor der nächsten Brutperiode nachzuweisen.
- I.3.4 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zuständigen Naturschutzbehörde StALU WM, Dezernat 45, für den Zeitraum des Betriebs der WKA der Nachweis über die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) einer Fläche, auf der die Auflagen C.III.5.9 - C.III.5.12 d. B. (Schutzmaßnahmen Feldlerche) umgesetzt werden, vorgelegt wurde. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren



Zielsetzung zuwiderläuft. Diese Sicherung ist dem StALU Westmecklenburg gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.

II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für den Teil der Anlage, mit dessen Errichtung nicht bis zum **3. April 2027** begonnen wurde.

III. Auflagen

III.1. Allgemeines

III.1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.2. Immissionsschutz

Schall

III.2.1 Vor Baubeginn der 3 WKA des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 5,6 MW am Standort Granzin ist das Schallgutachten bezüglich der zugrunde gelegten Vorbelastung zu korrigieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

III.2.2 Die von den WKA des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m (inkl. 3 m Fundamenterhöhung) verursachte Schallimmission darf im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten [1]) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Granzin, Lange Str. 58 35 dB(A)

- IO Granzin, Ausbau 61 37 dB(A)

III.2.3 Der von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 105,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.2.4 Die Windenergieanlage „WKA 11“ (Bezeichnung lt. Gutachten [1]) des Typs Vestas V162-5.6 MW ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus SO2 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 103,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) und einer maximalen Leistungsabgabe von 5057 kW zu betreiben.

III.2.5 Die Windenergieanlage „WKA 12“ (Bezeichnung lt. Gutachten [1]) des Typs Vestas V162-5.6 MW ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus SO3 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 102,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) und einer maximalen Leistungsabgabe von 4841 kW zu betreiben.

III.2.6 Die Windenergieanlage „WKA 10“ (Bezeichnung lt. Gutachten [1]) des Typs Vestas V162-5.6 MW ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus SO5 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 100,7$ dB(A) (inkl. der Un-



sicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) und einer maximalen Leistungsabgabe von 4255 kW zu betreiben.

- III.2.7 Die Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der WKA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- III.2.8 Spätestens 12 Monate nach Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW ist durch Vermessung jeweils ein Datenblatt je Betriebsmodus gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- Die Anordnung zur Vermessung kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum Ergebnisse von normkonformen Vermessungen an einer baugleichen Windenergieanlage vorgelegt werden.
- III.2.9 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer WKA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

Schatten

- III.2.10 Vor Inbetriebnahme der WKA sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlage an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der WKA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- III.2.11 Zur Sicherung der Einhaltung der unter III.2.10 d. B. genannten Nebenbestimmung ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der WKA eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.2.12 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der WKA sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.2.13 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Eis

- III.2.14 Die WKA 11 und die WKA 12 ist mit dem Eisansatzerkennungssystem Vestas Ice Detector (VID) mit BLADEcontrol Ice Detection (BID) mit Abschaltvorrichtung auszustatten.
- III.2.15 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA 11 und WKA 12 ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen und zu dokumentieren. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA 11 und WKA 12 durch eine befähigte Person aufzuzeigen.



- III.2.16 Auf öffentlichen Straßen und nicht öffentlichen landwirtschaftlichen Wegen und Wegen zu der WKA 11 und WKA 12 sind Warnschilder zum Eisabwurf mindestens im Abstand von 275 m zu den WKA 11 und WKA 12 anzubringen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Die Schilder sind mit nachfolgendem Wortlaut „Vorsicht Eisabwurf – Aufenthalt im Windpark auf eigene Gefahr“ zu versehen, dieser kann durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.
- III.2.17 Der Genehmigungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Kalibrierphase der Eisdetektoren und vor Inbetriebnahme der WKA 11 und WKA 12 unaufgefordert ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Eisdetektoren vorzulegen.
- III.3. Bauordnung
- III.3.1 Für die nach § 66 Abs. 3 Nr. 1 LBauO M-V zu prüfende Anlage ist entsprechend § 14 Absatz 1 und 2 BauVorIVO M-V spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen:
- die Erklärung des Ausstellers des bautechnischen Nachweises (Standicherheit) für die geplante Gründung am Standort
 - eine Erklärung des Tragwerksplaners zum Kriterienkatalog nach der Anlage 2 der BauVorIVO M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Stand sicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach)
- Die Prüfung des Stand sicherheitsnachweises hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- Mit den Bauarbeiten darf aus statisch – konstruktiver Hinsicht erst begonnen werden, wenn der Stand sicherheitsnachweis geprüft wurde.
- III.3.2 Der Prüfbericht des Prüfindingenieurs für Standicherheit wird Bestandteil dieses Bescheides. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen. Nach Fertigstellung des Tragwerkes ist eine Rohbaudokumentation mit den Fachunternehmererklärungen der Ausführungsbetriebe und der Herstellerqualifikationen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übergeben. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfindingenieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme.
- Die Bauausführung darf gemäß § 52 LBauO M-V nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.
- III.3.3 Vor Montage der Rotorblätter ist eine Prüfung, Schadstellenbewertung und -dokumentation durch einen unabhängigen Sachverständigen an den Rotorblättern vorzunehmen. Die Rotorblätter sollten zudem zum Abschluss der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft werden.
- III.3.4 Die regelmäßige Wiederkehrende Prüfung (WKP) des Sicherheitssystems und des Bremssystems, ist durch einen unabhängigen Sachverständigen.
- III.3.5 Die regelmäßige WKP der Rotorblätter und der Standicherheit des Turms (mind. Sichtprüfung) ist durch einen unabhängigen Sachverständigen auszuführen. Im Rahmen der Prüfung der Standicherheit sind unter anderem der Übergang zwischen Fundament und Turmfuß, das Fundament auf Setzung und die Vorspannkräfte der Schraubverbindung zwischen dem Fundament und dem unteren Turmsegment zu prüfen. Zusätzlich sollten die vorgegebenen Austauschzyklen sicherheitsrelevanter Komponenten beachtet werden. Hierbei sind unter anderem die vorgegebenen Gewährleistungen z.B. der Schraubgarnituren zu beachten.
- III.3.6 Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfindingenieur für Standicherheit rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfindingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist



ggf. zu unterrichten. Dieser wird mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung vor Baubeginn, durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragt.

- III.3.7 Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V)
- III.3.8 An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar, das der Genehmigung beigefügte Bauschild (Anlage 2) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen.
- III.3.9 Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber
- der zuständigen Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
 - eine auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Ziffer C.I.1.1 d. B. in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- III.3.10 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.
- III.3.11 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

Turbulenz

- III.3.12 Zur Gewährleistung der Standorteignung der WKA 12 hinsichtlich der Auslegewerte der Turbulenzintensität sind folgende sektorielle Betriebseinschränkungen erforderlich:

Definition der sektoriellen Betriebsbeschränkungen			
Art der Beschränkung	Start Intervall	Ende Intervall	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
Abschaltung WKA 12	243	313	Alle

- III.3.13 Zur Gewährleistung der Standorteignung der WKA mit den Standortkoordinaten 33297857 (Rechtswert) und 5934001 (Hochwert) Typ GE-5.5-158 (Gemarkung: Granzin, Flur: 2, Flurstück: 66) hinsichtlich der Auslegewerte der Turbulenzintensität sind folgende sektorielle Betriebseinschränkungen erforderlich:



Definition der sektoriellen Betriebsbeschränkungen			
Art der Beschränkung	Start Intervall	Ende Intervall	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
Abschaltung WKA 12	63	133	Alle

- III.3.14 Die sektoriellen Abschaltungen sind durch die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim, dem Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Konkretisierung der Anforderungen an die sektoriellen Abschaltungen zum Schutz der Bestandsanlagen.
- III.3.15 Die Abschaltzeiten der Windkraftanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

III.4. Brandschutz

- III.4.1 Die Funktionsfähigkeit des Branderkennungssystems, der elektrischen Anlagen und des Blitzschutzsystems der WKA ist bei Inbetriebnahme sowie im Rahmen der regelmäßigen WKP zu prüfen und zu dokumentieren.
- III.4.2 Um im Gefahrenfall die einzelnen WKA innerhalb des Windparks schnell und eindeutig auffinden zu können, muss diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind in geeigneter Weise (z. B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit entsprechender Zifferngröße (mind. 30 cm) anzubringen.
- III.4.3 Die Anfahrtswege zu den WKA sind festzulegen und mit Fertigstellung der WKA in dem im Generischen Brandschutzkonzept aufgeführte Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie zum Beispiel der Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer des Notfallmanagers oder der Notfallmonteure, zu ergänzen. Der Übersichtsplan ist für den gesamten Windpark zu erstellen.
- III.4.4 Die Plänen gemäß Auflage C.III.4.3 d. B. sind vorab mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Freigabe abzustimmen.
- III.4.5 Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der ersten WKA in die Anlagen, die Pläne gemäß Auflage C.III.4.3 d. B. und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.
- Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Amt Eldenburg-Lübz Bereich Ordnung herzustellen.

III.5. Naturschutz

Allgemeines

- III.5.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchführen zu lassen. Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung sowie regelmäßige Kontrolle der durchgeführten Schutzmaßnahmen (für Bodenbrüter zu Beginn der Brutperiode bis Mitte April wöchentlich, ab Mitte April 14-tägig und nach dem Ende



der Brutzeit (15. Oktober) entbehrlich) und Dokumentation, ggf. fotografisch, aller Maßnahmen zum Gehölzschutz, Schutz der Boden- und Gehölzbrüter, Fledermaus- sowie Amphibienschutz. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind dabei einzuhalten. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu benennen.

Eingriff

- III.5.2 Es ist eine Kompensation im Umfang von 2,5892 ha (25892 m²) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) umzusetzen.
- III.5.3 Während der Bauphase ist auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind einzuhalten und im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren und ggf. fotografisch zu dokumentieren. Die Funktionssicherheit ist bis zum Abschluss der Arbeiten zu sichern und in einem Bericht der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der ÖBB sind der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen.
- III.5.4 Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden.
- III.5.5 Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Die temporären Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage vollständig rückzubauen. Artenschutzrechtliche Belange sind unter Einhaltung der Bauzeitenregelungen von Amphibien sowie Bodenbrütern zu wahren.

Artenschutz

Vögel – Bodenbrüter

- III.5.6 Zum Schutz von Brutvögeln und deren Lebensstätten sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September (Brutzeit) durchzuführen.
- III.5.7 Ein Baubeginn zwischen dem 1. März und 30. September bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM und ist nur möglich, wenn entweder
- a. vor dem 1. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) inkl. eines 50 m Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens 2 m langer, rot-weißer Warnbändern aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken gerahmt.
- Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:
- Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
 - Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
 - flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der für die WKA abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämuungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt

werden. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.
oder

- b. die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbrache“).
oder

- c. die Bauarbeiten vor dem 1. März beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Der Nachweis über die erfolgte Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

III.5.8 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit von vorkommenden Brutvögeln (1. März – 30. September) erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inkl. eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ÖBB von einer naturschutzfachlich ausgebildeten, fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, -reviere, -aktivität oder generelle Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz Vergrämungsmaßnahmen Brutvögel angesiedelt haben, sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Protokolle der erfolgten Überprüfungen im Gelände durch eine geeignete Person sind vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

III.5.9 Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind jedes Jahr, beginnend mit der ersten vom Baubeginn betroffenen Brutperiode bis zum erfolgten Abbau der WKA 10 - 12, auf einer 10,22 ha großen mit Wintergetreide (außer Wintergerste) bestellten Fläche, insgesamt 20 Lerchenfenster (2 pro ha) mit einer Größe von je 20 m² anzulegen. Die Maßnahme muss auf Ackerflächen angelegt werden, welche sich im Umkreis zwischen 250 m und 1.000 m um die WKA 10 – 12, sowie nicht näher als 250 m an anderen WKA befinden. Dabei ist der größtmögliche Abstand von Fenstern zu Fahrwegen einzuhalten. Zum Feldrand sind mindestens 25 m Abstand zu halten.

Weitere Mindestabstände, die bei der Anlage der Feldlerchenfenster zu beachten sind:

- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen/Hecken/Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe bis 40 m);
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60 m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m);
- Abstand 200 m: wie 150 m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m.



- III.5.10 Es sind in Kombination mit den Lerchenfenstern mehrjährige Blühstreifen entlang der Schlaggrenzen der gewählten Ackerschläge anzulegen.

Folgendes ist für die Anlage der mehrjährigen Blühstreifen zu beachten:

- Mindestbreite von 10 m entlang der Schlaggrenze
 - Eine Selbstbegrünung der Streifen ist einer Ansaat, vor allem auf mageren Böden, vorzuziehen
 - Bei Ansaat (dünn) soll einheimisches (autochthones), vielfältiges Saatgut verwendet werden
 - Bodenbewirtschaftung wie Mulchen, Düngung und Pestizideinsatz ist auf den Blühstreifen zu unterlassen
 - auf den Blühstreifen sind außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchzuführen
- III.5.11 Auf den Flächen, die mit Lerchenfenstern bewirtschaftet werden, sind vom 1. März bis 15. August jegliche Feldarbeiten untersagt.
- III.5.12 Die Funktionsfähigkeit und beauftragte Bewirtschaftung der Flächen für die Feldlerche (gem. Auflagen C.III.5.9 - C.III.5.12 d. B.) ist mit Beginn der Bautätigkeit und während der gesamten Betriebsdauer der WKA 10 - 12 zu gewährleisten und jährlich gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (z. B. durch Bewirtschaftungsnachweise, Fotos etc.).
- III.5.13 Eine vertragliche Vereinbarung der Betreiberin mit der Flächennutzerin zur Umsetzung der Auflagen C.III.5.9 - C.III.5.12 d. B. ist der zuständigen Naturschutzbehörde (derzeit Dez. 45, Abt. 4, StALU WM) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen.
- III.5.14 Alternativ zu den Auflagen C.III.5.9 - C.III.5.13 d. B. kann dem Dezernat 45 StALU WM eine gleichwertige Maßnahmenplanung zum Ausgleich des Habitatverlustes für die Feldlerche eingereicht werden. Für diese sind die Ergebnisse der Brutvogelkartierung bzw. die Anzahl der Feldlerchenbrutreviere im 100 m-Radius um die geplanten WKA sowie im 50 m-Radius um die Zuwegungen kartographisch darzustellen. Nach Prüfung durch das Dezernat 45 des StALU WM können die Auflagen zum Feldlerchenschutz daraufhin angepasst werden.

Vögel – Gehölzbrüter

- III.5.15 Eine Rodung, Beseitigung und Beschneidung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar vorzunehmen. Eine Abweichung hiervon bedarf der Zustimmung des Dezernats 45. StALU WM. In dem Fall sind die betroffenen Gehölze vor der Schnittmaßnahme durch die ÖBB auf Brutstätten von Vögeln zu prüfen. Über die Besatzkontrollen sind Tagesprotokolle anzufertigen, die zudem eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Beschneidung von Gehölzen unaufgefordert vorzulegen. Die Maßnahmen der ÖBB sind umzusetzen.

Greifvögel – Rotmilan

- III.5.16 Vor Baubeginn sind durch die Vorhabenträgerin zwei Lenkungsflächen für die Art Rotmilan auf der windparkabgewandten Seite des Vorhabengebietes wie folgt umzusetzen:
- 4,12 ha in der Gemarkung Granzin (Flur 1, Flurstück 96)
 - 8,24 ha in der Gemarkung Tannenhof (Flur 1)

Die Lenkungsflächen sind jeweils zusammenhängend nach den Vorgaben der AAB-WEA Vögel (2016), S. 70 in Ergänzung mit LUBW (2015) anzulegen. Die Bewirtschaftung der Flächen hat nach Maßgaben der Auflagen C.III.5.18, C.III.5.19 und C.III.5.20



- d. B. und das Anlegen eines 10 ha großen Blühstreifens zur Erhöhung der Beutetierdichte (Gemarkung Granzin, Flur 1, Flurstück 96) gem. eingereicherter Maßnahmenplanung von OECOS GmbH (Stand: 19.10.2023) zu erfolgen.
- III.5.17 Es sind insgesamt 12,36 ha (123.672 m²) Lenkungsflächen zusammenhängend für den Weißstorch in der Gemarkung Granzin (Flur 1, Flurstück 96) einzurichten. Die Lenkungsflächen sind nach den Vorgaben der AAB-WEA, Teil Vögel (2016), S. 70 sowie in Ergänzung mit LUBW (2015) anzulegen und gem. den Auflagen C.III.5.18, C.III.5.19 und C.III.5.20 d. B. zu bewirtschaften. Die Lenkungsfläche kann multifunktional mit der Lenkungsfläche Granzin für das Rotmilanbrutpaar Horst HZ3/32 angelegt werden.
- III.5.18 Die Lenkungsflächen sind mit Klee, Klee gras oder Luzerne zu bestellen und im 4-Tage-Rhythmus je ca. 1 ha Fläche zwischen dem 1. Mai und 15 Juli zu mähen. Grünlandflächen sind ebenso zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren.
- III.5.19 Die Anwendung von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden auf den Lenkungsflächen ist ganzjährig zu unterlassen.
- III.5.20 Die Anwendung von Düngemitteln ist nur zwischen dem 1. August eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres auf den Mahdflächen zulässig.
- III.5.21 Die Funktionsfähigkeit und beauftragte Bewirtschaftung der Lenkungsflächen ist während der gesamten Betriebsdauer der WKA 10 – 12 zu gewährleisten und in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Nachfrage der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- III.5.22 Die Umsetzung der Maßnahme ist darüber hinaus vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und –eigentümern sicherzustellen. Der Vertrag ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Ein Bewirtschafterswechsel und jegliche Vertragsänderungen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- III.5.23 Sofern der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Rotmilans nachweisbar erloschen ist (3-jährige, dokumentierte Abwesenheit der Tiere) bedarf es nach Prüfung und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde keiner weiteren Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der zugeordneten Maßnahme.
- III.5.24 Sofern der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Weißstorchs nachweisbar erloschen ist (5-jährige, dokumentierte Abwesenheit der Tiere) bedarf es nach Prüfung und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde keiner weiteren Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der zugeordneten Maßnahme.
- III.5.25 Die unmittelbare Mastfußumgebung der WKA 10 – 12 sowie die Zuwegung, Baueinrichtungs- und Kranstellflächen (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) sind für Greif- und Großvögel unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften:
- Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation soll entgegenge wirkt werden.
 - In diesen Bereichen sollen keine Böschungen angelegt werden.
 - Bei Ackerland sind insbesondere hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen (z. B. Wintergetreide, Winterraps, aber auch Sonnenblumen u. a.) zu bevorzugen.
 - Es sollten keine Maßnahmen wie z. B. extensive Ackernutzung, Anlegen von Blühstreifen, Hecken, Baumreihen, Teichen usw. durchgeführt werden.
 - Die Bildung von für die Nahrungssuche attraktiven Grenzlinien zwischen unterschiedlich strukturierten Kulturen ist zu vermeiden.
 - Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist im Umkreis von 300 m zwischen 1. März und 31. Oktober zu vermeiden.



- III.5.26 Erfolgen im Umkreis von 300 m um die WKA 10 - 12 Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o. ä.), sind die WKA mit Beginn dieser Feldarbeiten sowie an den drei darauffolgenden Tagen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung der WKA zu den festgelegten Zeiten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation der Abschaltungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde bis zum 30. November eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluw.mv-regierung.de) zu übersenden.
- III.5.27 Die Vereinbarungen zwischen Betreiberin und Flächennutzerin zur Umsetzung der Auflage C.III.5.26 d. B. sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Fledermäuse

- III.5.28 Jegliche Baumaßnahmen sind ganzjährig auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.
- III.5.29 Die WKA 10 und 12 sind vom 1. Mai bis 30. September, in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag < 2 mm/h in Gondelhöhe betragen.
- Die WKA 11 ist vom 10. Juli bis 30. September, in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag < 2 mm/h in Gondelhöhe betragen.
- Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inkl. Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der WKA ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- III.5.30 Falls der Parameter Niederschlag bei den beauftragten Abschaltungen Verwendung finden soll, ist zu belegen, dass dieser Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen wird und die Messungen bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können. Dies muss gegenüber dem Dezernat 45, StALU WM nachgewiesen und bestätigt werden.
- III.5.31 Die Abschaltzeiten sind inklusive der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden dauerhaft zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31. Dezember des Abschaltjahres vorzulegen. Für die Auslesung der Daten mittels des „proBat-Inspectors“ sind die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv Datei vorzulegen. Für jede betroffene WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:
- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
 - Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
 - mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
 - mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
 - mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
 - mittlere Leistung (kW)
 - ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h)



- III.5.32 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein freiwilliges Höhenmonitoring entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 (AAB FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 1. April bis 31. Oktober durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch einen Fachgutachter an den WKA vorzunehmen und muss während mindestens zwei vollständigen Fledermaussaisonen (1. April bis 31. Oktober) erfolgen.
- III.5.33 Das Höhenmonitoring ist bezüglich der Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von WKA (AAB-WEA), Teil Fledermäuse des LUNG M-V, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 zu konzipieren und durchzuführen. Eine Besprechung des geplanten Konzepts zum Höhenmonitoring mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird rechtzeitig im Vorfeld an die Durchführung desselben empfohlen.
- III.5.34 Die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings sind der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde in geeigneter und nachvollziehbarer Form unaufgefordert vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschläge zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Wird das Höhenmonitoring zu einem anderen Zeitpunkt als dem 1. April gestartet, verschieben sich die Fristen entsprechend.
- III.5.35 Bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde.
- III.5.36 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten. Alternativ ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik und der geltenden Vorgaben durchzuführen. Die Absprache des diesbezüglich geplanten Vorgehens vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird empfohlen. In Auswertung der Ergebnisse dieses Höhenmonitoring, welche in nachvollziehbarer und geeigneter Form einzureichen sind, sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren.
- III.5.37 Die erfolgten Abschaltungen für Fledermäuse sind in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Dokumentation der Abschaltung ist für mindestens drei Jahre vorzuhalten.

Amphibien

- III.5.38 Zum Schutz von Amphibien sind alle Baumaßnahmen zur Errichtung der WKA im Zeitraum zwischen dem 30. November und dem 1. Februar, d.h. außerhalb der Amphibienwanderzeit, durchzuführen.
- III.5.39 Alternativ zu Auflage III.5.38 d. B. sind Baumaßnahmen innerhalb dieses Zeitraums (1. Februar bis 30. November) möglich, wenn durch eine herpetologisch fachkundige, ökologische Baubegleitung das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Hierfür ist vor Beginn der Baumaßnahmen ein geeigneter Maßnahmenplan einzureichen, der eine Beschreibung und kartografische Darstellung inklusive der Verortung der geplanten Amphibienschutzzäune (Wandertunnel etc.) enthält. Liegt der Verdacht auf Gefährdung von Amphibien vor, die nicht durch Maßnahmen



zu verhindern sind, sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Bereich erst ab dem 01. Dezember vorzunehmen.

- III.5.40 Die Ergebnisse der Kontrollen sowie die geplanten Vermeidungsmaßnahmen gemäß dieser Auflage sind dem Dezernat 45 StALU WM vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen, welche zudem eine Beschreibung und kartografische Darstellung der Amphibienschutzzäune (Wandertunnel etc.) enthalten muss.

III.6. Wasser – und Bodenschutz

Allgemeines

- III.6.1 Zwischen Gewässern 2. Ordnung und baulichen Anlagen des Windparks ist ein Mindestabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Der Abstand ist für bauliche Anlagen insbesondere der WKA, Trafostationen, Gebäude, Schutzbügel, Zäune und auch Bepflanzungen einhalten.
- III.6.2 Es ist für den zuständigen Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ (WBV) jederzeit die freie Zufahrt zu den Gewässern, insbesondere zu den Schachtbauwerken zu gewährleisten, damit im Falle einer Havarie die notwendigen Arbeiten ausgeführt werden können. Dazu ist es auch erforderlich, die dauerhafte Mitbenutzung der geplanten Zufahrten/Wege für den WBV und für vom WBV beauftragte Dritte mit entsprechender Technik (z.B. Spülfahrzeug) zu gestatten.
- III.6.3 Alle baulichen Details, die im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen mit dem WBV abzustimmen.
- III.6.4 Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen und Durchlässen, die bei der Durchführung dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmenträgers zu reparieren.
- III.6.5 Bei aufgefundenen bzw. beschädigten Anlagen der Binnenentwässerung (auch ohne erkennbare Wasserführung) ist in jedem Fall davon auszugehen, dass diese funktionstüchtig sind. Diese Anlagen sind fachgerecht zu reparieren bzw. umzuverlegen.

Kreuzung der internen und externen Verkabelung mit Gewässern 2. Ordnung

- III.6.6 Grundsätzlich wird die Querung von internen und externen Verkabelungen in einem Schutzrohr von ausreichender Länge mit einem lichten Abstand von > 1,00 m zwischen der Unterkante der Rohrleitung bzw. der Gewässersohle und den zu verlegenden Kabeln gefordert.

Wassergefährdende Stoffe

- III.6.7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
- III.6.8 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.



- III.6.9 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
- III.6.10 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

Bodenschutz

- III.6.11 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- III.6.12 Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- III.6.13 Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- III.6.14 Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- III.6.15 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- III.6.16 Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA² einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- III.6.17 Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA² zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- III.6.18 Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- III.6.19 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- III.6.20 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- III.6.21 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA hat der vollständige Rückbau der Anlage einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.

² Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)



Gewässer/Niederschlagswasser/Grundwasser

- III.6.22 Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Die Versickerung ist so vorzunehmen bzw. so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllt und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.
- III.6.23 Für die Einleitung von Wasser aus bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV einzuholen.
- III.6.24 Bei Einleitung in ein offenes Gewässer sind Ausspülungen durch bauliche Maßnahmen zu vermeiden.
- III.6.25 Grundsätzlich wird vor der Einleitung in ein Gewässer(offen/verrohrt) eine Sedimentation (z.B. über Container) gefordert.
- III.6.26 Damit keine Dränleitungen überbaut werden, ist eine Abstimmung mit den Grundstückseigentümern/Pächtern vor Baubeginn vorzunehmen.

III.7. Luftfahrt

Tageskennzeichnung

- III.7.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- III.7.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- III.7.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- III.7.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- III.7.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- III.7.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.



- III.7.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- III.7.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- III.7.9 Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.7.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.7.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.7.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.7.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.7.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.7.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.7.16 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitemessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- III.7.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.



III.8. Arbeitsschutz- und sicherheit

- III.8.1 Die beantragten Windkraftanlagen (WKA) 10 -12 müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die WKA den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entsprechen.
- III.8.2 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.
- III.8.3 Werden für die Errichtung der beantragten WKA Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BauStellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BauStellV). Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg–Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.
- III.8.4 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 BauStellV).
- III.8.5 Für die beantragten WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- III.8.6 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.
- III.8.7 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den WKA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
 - die evtl. Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
 - die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte

- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung /Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§ 3 BetrSichV).

III.8.8 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen (ASR A3.4/7 ""Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme"").

III.8.9 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen (§ 15 BetrSichV).

Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden.

III.8.10 Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 14 ArbSchG i.V.m. § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
- im Gefahrenfall
- bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in den WKA verfügbar zu halten.

III.8.11 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben.

Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zu den WKA ist entsprechend zu gestalten (§§ 3a, 8 ArbStättV i.V. mit Nr. 1.8 des Anhanges und ASR 1.8 ""Verkehrswege"").

III.8.12 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand- Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

III.8.13 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i.V.m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.

III.8.14 Die in den WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gas-



polster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. den Vorgaben des Anhanges 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den WKA zu hinterlegen.

- III.8.15 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen gem. §§ 15 und 16 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Abschn. 4 der BetrSichV durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den WKA zu hinterlegen.
- III.8.16 In den WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- III.8.17 Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- III.8.18 Arbeitsmittel in den WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - müssen stabil gebaut sein,
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- III.8.19 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
- III.8.20 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2.1 ArbStättV).
- III.8.21 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).
- III.8.22 Der Umgang mit Gefahrstoffen z.B. bei Aufbau und Wartung der WKA ist in der Gefährdungsbeurteilung mit zu betrachten. Entsprechende Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten zugänglich zu machen. (§ 14 GefStoffV)
- III.8.23 Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten.



III.9. Freileitung

III.9.1 Das Nachlaufströmungsgutachten für die Bewertung der planfestgestellten 380-kV-Leitung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

III.10. Anzeigen und Abnahmen

III.10.1 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde, dem Wasser und Bodenverband „Mittlere Elbe“ sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

III.10.2 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probebetriebes der WKA ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

III.10.3 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.

III.10.4 Der Beginn und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sind dem StALU WM und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde anzuzeigen.

III.10.5 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.

III.10.6 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

III.10.7 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

III.10.8 Die WKA muss als Luffahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.



Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10155 b-10, MV-10155 b-11, MV-10155 b-12
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2020/015 (24-2/2243) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an: luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

- III.10.9 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3 - I-020-20 BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.
- III.10.10 Der Wasser und Bodenverband „Mittlere Elde“ (WBV) ist zu einer Abnahme für Bauabschnitte, die Gewässer betreffen, ggf. vorab, einzuladen.
- III.10.11 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
- III.10.12 Die Anfahrtswege für die geplanten WKA kreuzen die Freileitung. Da bei Unterfahrungen der Freileitung im Zuge des WKA-Transportes elektrische Mindestabstände eingehalten werden müssen, hat der Vorhabenträger den Transport unter Angabe des geplanten Lichtraumprofils und des Zeitraumes mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Wochen bei unserem Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow (E-Mail: leitungsauskunft-rznord@50hertz.com) unter Angabe der Reg.-Nr. 2024-001245-01-OGZ zur Prüfung einzureichen.



D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die KWE New Energy GmbH beantragte mit Datum vom 15. November 2019 (Posteingang vom 15. November 2019) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW am Standort 19374 Herzberg. Mit Datum vom 14. Februar 2020 wurde der Genehmigungsantrag auf drei Windkraftanlagen geändert und somit die Errichtung und der Betrieb einer von vier beantragten Windkraftanlagen zurückgenommen. Das o. g. Genehmigungsverfahren wurde nunmehr mit drei WKA des o. g. Typs fortgeführt.

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren.

Die Antragstellerin beantragte jedoch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 19 Abs. 3 BImSchG und Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Die Unterlagen waren unter dem 20. Mai 2020 als vollständig anzusehen.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG; Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (13. Januar 2020)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (16. Januar 2020)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (7. Januar 2020)
- Landesforst M-V (8. Mai 2020)
- Straßenbauamt Schwerin (29. April 2020)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (7. Mai 2020)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (30. November 2023)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (21. Februar 2024)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Wasser und Boden (19. Mai 2020)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (4. November 2020)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (27. Mai 2020)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau (25. Mai 2020)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (7. Dezember 2023)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.



Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH (13. März 2024), die WEMAG AG (18. Mai 2020), die Vodafone GmbH (29. Januar 2020) sowie der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ (25. Mai 2020) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

I.6. Ersetzen Zustimmung Denkmalschutz

Mit Schreiben vom 22. April 2020 wurde die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (über die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim) und am 10. Januar 2020 das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V (LAKD M-V) am Verfahren beteiligt. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und des LAKD M-V wurde jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 7. Februar 2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) vom 7. März 2023 indiziert dies, „... dass die Denkmalschutzbehörden keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen wollen, so dass typischerweise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht.“

Die Prüfung der Schutzwürdigkeit von Denkmälern inklusive einer Abwägung, ob das Schutzgut der Denkmäler höher zu stellen ist als das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) obliegt somit gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG dem StALU WM als Genehmigungsbehörde.

Zur Beurteilung durch das StALU WM wurde der in Kapitel 12.9 der Antragsunterlagen vorgelegte UVP-Bericht (erstellt durch das Büro Stadt, Land Fluss, Stand: 13. März 2020) für die Prüfung anhand der Kriterien des o. g. Erlasses herangezogen.

Insgesamt ist die herangezogene Antragsunterlage (UVP-Bericht) plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit der Denkmäler herangezogen werden. Die Unterlage stellt im Ergebnis fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals, die gemäß § 7 DSchG M-V eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erfordert, ist nicht feststellbar.

Aufgrund der fehlenden Beeinträchtigung ist die Abwägung zwischen denkmalschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG nicht weiter notwendig.

Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes, die im Sinne des § 7 Abs. 4 DSchG M-V für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Sofern sie vorliegen würden, würde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der vorstehenden Feststellungen und der überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien gleichwohl erteilt.

Die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung wird demnach durch das StALU WM nach eigener Prüfung und Bewertung der vorliegenden Unterlagen ersetzt.

I.7. Gemeindliches Einvernehmen

Die geplanten WKA 10 - 12 befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Granzin. Die Gemeinde Granzin wurde mit Schreiben vom 22. April 2020 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Die Empfangsbestätigung ist datiert auf den 4. Mai 2020. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 6. Juli 2020. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 18. Juni 2020 (Posteingang 23. Juni 2020) fristgerecht versagt. Nach erfolgter Aktualisierung der umwelt- und naturschutzfachlichen Antragsunterlagen und Kenntnissgabe an die Gemeinde äußerte sie



sich nicht weiter zu den Versagungsgründen und hielt somit an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens fest.

Die als Begründung für das versagte gemeindliche Einvernehmen vorgetragenen Aspekte wurden durch das StALU WM geprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurde das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (Dezernat 45) mit Schreiben vom 20. Februar 2024, die untere Baubehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Bau LUP) mit E-Mail vom 20. Februar 2024 und das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) mit E-Mail vom 23. Februar 2024 zu den Versagungsgründen, welche deren Zuständigkeit berühren, gebeten sich zu äußern. Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 (Posteingang am 22. Februar 2024) gab das Dezernat 45 seine Stellungnahme zu den Versagensgründen der Gemeinde Granzin ab. Bau LUP gab mit E-Mail vom 23. Februar 2024 und das AfRL WM mit E-Mail vom 26. Februar 2024 seine Stellungnahme zu den Versagensgründen der Gemeinde Granzin ab.

Im Nachfolgenden werden die durch die Gemeinde Granzin vorgetragenen Gründe für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens aufgeführt und erläutert:

Die Gemeinde Granzin führt an, dass der geplante Standort der WKA 10 außerhalb des im Entwurf der Teilfortschreibung zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens des RREP WM geplanten Windkrafteignungsraumes 53/18 Granzin liege und somit nicht genehmigungsfähig wäre. Der Mindestabstand von 1.000 m zum definierten Innenbereich gemäß § 34 BauGB entsprechend der gültigen 2. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Granzin würde unterschritten.

Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) mit, dass das RREP WM aus 2011 beklagt wurde und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WKA insgesamt unwirksam sei und daher keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden wären, welche der geplanten Errichtung der beantragten WKA entgegenstehen.

Für die zukünftige Festlegung der Windenergiegebiete an Land gelten die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 07. Februar 2023. Ergänzt wird dieser Planungserlass Wind durch die fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums M-V vom 12. April 2023 und 27. Juli 2023 und den hierin enthaltenen sechs Abwägungskriterien.

Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07. April 2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Mit E-Mail vom 23. Februar 2024 wurde das AfRL WM erneut aufgefordert Stellung zu nehmen. Mit Stellungnahme vom 26. Februar 2024 erklärt das AfRL WM, dass für die Festlegung von Windenergiegebieten der Abstand zu Wohngebäuden, nicht etwa zu den Grenzen von Abrundungssatzungen oder Bebauungsplänen abstandsgebend ist. Eine Unterschreitung des im Planungskonzept des Regionalen Planungsverbades Westmecklenburg definierten Aus-



schlusskriteriums, wie der von der Gemeinde angebrachte 1.000 m Mindestabstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion kann nicht festgestellt werden.

Artenschutz

Schwarzstorch

Die Gemeinde vermutet eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches, da sich ein bekannter Brutplatz im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befände. Es wäre auch nicht davon auszugehen, dass sich die Nahrungssuche auf die Standorte im Brutwald beschränkt. In anderen Untersuchungen bzw. Bewertungen würden auch andere Nahrungsflächen sichtbar gemacht, die ein Kollisionsrisiko beim Durchflug nicht ausschließen können. Bürger der Gemeinde hätten 2019 einen Schwarzstorch gesichtet (Fotonachweis), so dass die Gemeinde von einer Neubesiedlung ausgeht. Eine Beeinträchtigung wird daher angenommen.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 erklärt die zuständige Naturschutzbehörde am Staatlichem Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), Dezernat 45, dass keine Brutvorkommen im nach AAB-WEA relevanten Umkreis von 7 km um den Vorhabenstandort bekannt sind. Da der Schwarzstorch aufgrund seiner Seltenheit intensiv durch das LUNG M-V betreut wird, ist davon auszugehen, dass es auch tatsächlich keine Brutvorkommen im Umfeld des Vorhabens gibt.

Seeadler

Die Gemeinde erklärt, dass sich ein Seeadler-Horst im 6 km Prüfbereich südlich der geplanten Anlagen befände und das Brutpaar Nahrungsflüge in Richtung Vorhabenstandort unternehme. Die Gemeinde erwarte eine dezidiertere Auseinandersetzung mit der Betroffenheit des Seeadlers.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 führt die zuständige Naturschutzbehörde am StALU WM, Dezernat 45, aus, dass sich im 6 km Prüfbereich ein zuletzt 2018 besetzter Horst des Seeadlers befindet. Der Horstschutz ist 2023 erloschen. Etwas weiter südlich hat das Brutpaar einen neuen Horst errichtet. Dieser befindet sich in mindestens 2,7 km Entfernung zur nächstgelegenen WKA und damit außerhalb des Ausschlussbereichs von 2 km. Innerhalb des Prüfbereichs befinden sich nur wenige offensichtlich geeignete Nahrungsflächen für den Seeadler. Größere Gewässer befinden sich insbesondere östlich und südlich des Horstes. Nördlich des Horstes in Richtung des Vorhabens sind keine geeigneten Gewässer ersichtlich, so dass kein Flugkorridor über das Vorhabengebiet hinweg angenommen werden kann. Eine erhebliche Betroffenheit des Seeadlers wird daher nicht gesehen.

Rotmilan

Die Gemeinde trägt vor, dass sich mehrere Rotmilan-Horste im Prüfbereich der Anlagen befänden. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen würden als nicht ausreichend angesehen. Die Gemeinde fordere weitere Untersuchungen.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 teilt die zuständige Naturschutzbehörde am StALU WM, Dezernat 45, mit, dass sich zwei Rotmilan-Horste im 2 km-Prüfbereich nach AAB-WEA zu den geplanten Anlagen befinden. Die Antragstellerin hat in Absprache mit dem StALU WM Dezernat 45 Lenkungsflächen im nach AAB-WEA erforderlichen Umfang geplant und vertraglich gesichert. Die Umsetzung der Lenkungsflächen ist in die Stellungnahme des Dezernat 45 mit eingeflossen. Darüber hinaus wurden Auflagen zur Mastfußgestaltung sowie Abschaltungen während der Bewirtschaftung mit aufgenommen. Die unattraktive Mastfußgestaltung soll die



Anziehungswirkung des Gefahrenbereichs für den Rotmilan reduzieren. Da während Feldarbeiten eine hohe Anlockwirkung besteht, sind die Anlagen zu diesen Zeiten abzuschalten. Das temporär erhöhte Kollisionsrisiko wird damit minimiert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist anerkannt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird hier daher nicht gesehen.

Der Gemeinde liegen scheinbar nicht die aktuellen Unterlagen, hier insbesondere zu den Lenkungsflächen vor.

Durch den Antragsteller wurde der Artenschutzfachbeitrag (AFB) und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) beide mit Datum vom 20. April 2022 aktualisiert. Diese aktualisierten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14. Juni 2022 und 1. Juli 2022 (digital als CD) an die Gemeinde Granzin weitergeleitet.

Vogelzugzone

In Ihrem Schreiben verweisen Sie darauf, dass das Plangebiet in einer Vogelzugzone A läge und hier daher ein Verstoß 3 gegen ein Restriktionskriterium der Raumplanung vorliege.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 erklärt die zuständige Naturschutzbehörde am StALU WM, Dezernat 45, dass von dem Vorhaben jedoch faktisch nicht die Vogelzugzone A betroffen ist. Vielmehr liegen die geplanten Anlagenstandorte außerhalb der Vogelzugzone A wie auch außerhalb der Vogelzugzone B. Die eingereichten Bürgermeldungen deuten ebenfalls nicht auf eine andere Bewertung hin. Ablehnungsgründe liegen daher gem. AAB-WEA nicht vor.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinden nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Gemäß § 71 Abs. 4 LBauO M-V ist die Gemeinde vor Erteilung der Baugenehmigung und damit vor Ersetzen des Einvernehmens anzuhören. Dies erfolgte mit Schreiben vom 26. Februar 2024. Der Gemeinde Granzin wurde die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen der Anhörung nochmals zu den für die Entscheidung über das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Ablauf der Frist vom 12. März 2024 wurde sich von der Gemeinde Granzin nicht weiter zum Vorhaben geäußert, so dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt gilt.

I.8. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 15. November 2019 vor.

I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben erstmalig im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 30 vom 13. Juli 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 271) und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 21. Juli 2020 bis einschließlich 20. August 2020 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 21. September 2020. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei der vorgenannten Behörde und Ämtern sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de erhoben werden. Von dieser Möglichkeit haben 30 Personen Gebrauch gemacht. Zwei Einwendungen waren ungültig. Insgesamt haben 28 Personen eine gültige Einwendung vorgebracht.

Aufgrund der Qualität und der Vielzahl an Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen.

Im Laufe des März 2020 traten Einschränkungen zur Verminderung der Ausbreitung des Virus



Sars-CoV-2 in Kraft. Größere Menschenansammlungen wurden dadurch verboten.

Aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19 Pandemie wurde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) der Erörterungstermin abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 46 vom 02. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 455) öffentlich bekanntgemacht.

Es wurde ersatzweise eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit vom 9. August 2021, bis einschließlich Montag, 30. August 2021 durchgeführt. Dies wurde im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 33 vom 02. August 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 346) öffentlich bekanntgemacht.

Die Einwender erhielten ab 9. August 2021 den Zugang zu den zu behandelnden Informationen über die Internetseite des StALU WM und das UVP Portal.

Die Einwender erhielten Möglichkeit sich bis einschließlich 30. August 2021 schriftlich per Post oder per Mail beim StALU WM zu erläutern.

Die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

1. Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen

1.1. Planungsgrundlagen

1.1.1. *Das Kapitel 6.5 des Regionalen Raumordnungsprogrammes sei aktuell nicht rechtskräftig und damit jede vorausgreifende Genehmigung zu versagen, da sich die Anlagenstandorte somit nicht innerhalb eines Windeignungsgebietes befänden.*

WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Im Bereich Westmecklenburg wird dies nicht durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten, eingeschränkt. Da derzeit keine Ziele der Raumordnung vorliegen, die Windkraftvorhaben entgegenstehen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) teilte mit Stellungnahme vom 7. Januar 2020 mit, dass im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 – das RREP 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WKA insgesamt unwirksam sei und daher keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden wären, welche der geplanten Errichtung der beantragten WKA entgegenstehen. Es wird auf das Kapitel zum gemeindlichen Einvernehmen I.7 d. B. verwiesen.

1.1.2. *Die Windeignungsgebiete im Bereich des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg werden als Landschaftszerstörung angesehen, man fühle sich von der Landesregierung „abgeschrieben“. Im Gegensatz dazu würden die Gebiete mit Massentourismus verschont.*

Die Errichtung von WKA stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welcher entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LM 2018) und „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG 2006) ausgeglichen werden kann. Welche Gebiete als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, wird im Rahmen der Regionalplanung festgelegt und ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

1.1.3. *Es werde zukünftig ein Mindestabstand des 10fachen der Gesamthöhe, an anderer Stelle von 10 km, zu jeglicher Bebauung unabhängig davon gefordert, ob es sich um eine Stadt, ein Dorf-/Kerngebiet, einzelne Gehöfte oder Splittersiedlungen handele.*

Bei den angesprochenen Abständen handelt es sich um Kriterien im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Windeignungsgebieten.

Die Öffnungsklausel des § 249 BauGB ermöglichte den Bundesländern die Formulierung von pauschalen Abständen für Windkraftanlagen im Außenbereich zu Wohnbebauung. Mecklenburg-Vorpommern hat diese Klausel, anders als Bayern, nicht durch Landesrecht angewendet. In M-V sind zur Ausweisung von Eignungsgebieten pauschale Abstandskriterien zu Wohnbebauungen erstellt worden. Dies sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Es gelten hier 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Der Gesetzgeber hat für diese Gebiete unterschiedliche Schutzansprüche formuliert.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die konkreten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei werden keine pauschalen Abstände angewendet. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder dem Schattenwurf.

1.1.4. Entsprechend der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, würde bei Umsetzung aller dort angegebenen Windeignungsgebiete eine Übererfüllung der Ziele mit mehr als 200 % erreicht werden (7,5 statt 3 GW). Hier stelle sich die Frage nach dem Warum. Es sei nicht sinnvoll und vor allem im vorliegenden Fall nicht notwendig (sondern gesetzeswidrig) dem Artenschutz entgegen zu handeln.

Zielvorgaben im Rahmen des RREP WM sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hier wird lediglich die raumordnerische Zulässigkeit unter Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg berücksichtigt. Diese ist für das gegenständliche Vorhaben gegeben. Artenschutzrechtliche Belange wurden unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens bewertet.

1.1.5. Für die Genehmigung der Ausführung eines Vorhabens, wie es hier geprüft werde, müsse ein besonderes öffentliches Interesse (in diesem Fall die Erzeugung von Windenergie) an der Ausführung des Vorhabens an einem bestimmten Ort bestehen, wenn es sich um ein Gebiet mit sehr hohem bzw. signifikantem Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes handele. Die vom Planungsverband Westmecklenburg vorgelegten Flächen seien hinsichtlich der Windhöflichkeit nicht untersucht worden. Windkarten würden belegen, dass die Windhöflichkeit im geplanten Gebiet eher gering sei. Hinzu komme, dass sich eine Vielzahl von Windenergieanlagen gegenseitig „ausbremse“. Aus diesem Grund und auch wegen der Vielzahl vorgeschlagener Abschaltzeiten seien die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und damit das besondere öffentliche Interesse zu hinterfragen, bevor Ausnahmen hinsichtlich des Artenschutzes erteilt werden könnten.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht erforderlich. Die wirtschaftliche Nutzbarkeit ist keine Genehmigungsvoraussetzung für ein Vorhaben gemäß BImSchG. Somit ist eine Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht erforderlich. Die Windhöflichkeit stellt kein besonderes Kriterium in der Ausweisungsmethodik von Windeignungsgebieten dar. Moderne Windenergieanlagen können den Wind durch ihre durchschnittliche Nabenhöhe von 160 m und der größeren Rotorfläche besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren WKA. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 100 m Nabenhöhe beträgt im gesamten Gebiet Westmecklenburgs 6,8 m/s und macht somit das Betreiben von WKA wirtschaftlich. Mögliche Abschattungsverluste und Abschaltverluste durch beantragte pauschale Abschaltungen als artenschutzfachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme und/oder Abschaltungen durch meteorologische Ereignisse sind ebenfalls wirtschaftlich vertretbar. Letztgenannte Verlustart wird auf Basis einzuhaltender Schutzzwecke, wie Schattenwurf- und Fledermausabschaltungen etc., erforderlich. Hierbei erfüllt die Antragstellerin lediglich behördliche und gesetzliche Vorgaben.



Für die zukünftige Festlegung der Windenergiegebiete an Land gelten die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 7. Februar 2023. Ergänzt wird dieser Planungserlass Wind durch die fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums M-V vom 12. April 2023 und 27. Juli 2023 und den hierin enthaltenen sechs Abwägungskriterien.

Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 7. April 2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden. Es wird auf das Kapitel zum gemeindlichen Einvernehmen I.7 d. B. verwiesen.

1.1.6. Es werde darauf hingewiesen, dass auf der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg von 2011 das Planungsgebiet der Kategorie „Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum“ zugeordnet sei. Die touristische Nutzung, insbesondere durch Ornithologen, Naturliebhaber, Senioren und Schulkinder sei nachweisbar. Auch nach Feststellungen des Landestourismusverbandes habe das Schutzgut Landschaft bei den Zielgruppen des Urlaubslandes Mecklenburg-Vorpommern einen besonders hohen Stellenwert. Dem widerspreche die Tatsache, dass der Planungsverband im Zweifelsfall bei der Auswahl von Windeignungsflächen immer solche Standorte vorziehe, die bereits vorbelastet seien, ohne Ersteres zu berücksichtigen.

Laut Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen. Tourismusentwicklungsräume sind kein Kriterium im gesamträumlichen Planungskonzept der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie. Die Ausweisung von WEG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Die vorgebrachten Punkte müssen beim Regionalen Planungsverband WM erörtert werden.

1.1.7. Es werde Unverständnis darüber geäußert, dass naturschutzrechtliche Gründe Ausschlusskriterien für Windeignungsgebiete seien, die Menschen aber außen vorgelassen würden.

Die Ausweisung von Gebieten/Räumen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband WM erörtert werden. Ungeachtet dessen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren insbesondere die Belange zum Schutz des Menschen (z.B. Schall, Schatten) geprüft.

1.1.8. Die Abwägung des regionalen Planungsverbandes sei bedeutungslos, da aktuell die 2. Auslegung der Teilfortschreibung des RREP noch ohne Entscheidung sei. Die Abbildung 4 zur Vogelzugdichte sei längst überholt und für das Windenergie-Projekt „WEG 53/18 Granzin/Herzberg“ nicht mehr aussagekräftig. Das treffe erst recht auf die Darstellungen in Abbildung 5 zu.

Für die zukünftige Festlegung der Windenergiegebiete an Land gelten die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 7. Februar 2023. Ergänzt wird dieser Planungserlass Wind durch die fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums M-V vom 12. April 2023 und 27. Juli 2023 und den hierin enthaltenen sechs Abwägungskriterien.

Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 7. April 2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten. Weitere Ausführungen siehe Abschnitt 1.1.5 .



Die Einstufung des Gebietes wird beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Diese ist die Beurteilungsgrundlage und nicht Gegenstand des Verfahrens. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb der Vogelzugzone A und B. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Unterlagen, in welchen auch das Rast- und Zugvogelgeschehen erläutert wurde, erfolgte bereits durch die zuständige Naturschutzbehörde, das Dezernat 45, des StALU WM. Die Unterlagen wurden geprüft und eine positive Stellungnahme abgegeben.

Die vorgebrachten Punkte müssen beim Regionalen Planungsverband WM erörtert werden.

1.2. Mängel der Antragsunterlagen (allgemein)

- 1.2.1. *Es werde gefragt, ob das im Kontext des Rückbaus vorgesehene Verbleiben ggf. notwendiger Pfählungen im Boden gesetzeskonform sei. Es werde davon ausgegangen, dass dadurch eine sachgerechte Landwirtschaft über Jahrzehnte verhindert werde.*

Planungsseitig ist nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung im Kontext des Rückbaus der WKA kein Verbleib des Fundaments vorgesehen. Hiervon umfasst sind nach aktueller Rechtslage auch im Einzelfall zur Gründung des Fundamentes notwendige Pfählungen. Nach dem Rückbau steht die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Der Antragsteller verpflichtet sich gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB bzw. § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber der Immissionsschutzbehörde, nach dauerhafter Aufgabe des Betriebes der Windenergieanlagen diese von dem Baugrundstück zu entfernen (Rückbau) und etwaige Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Weiter verpflichtet sich der Antragsteller, die hier übernommenen Verpflichtungen allen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass diese ihre Rechtsnachfolger in derselben Weise verpflichten.

2. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.1. Allgemeines/Erholungsfunktion

- 2.1.1. *Es werde darauf verwiesen, dass in unmittelbarer Umgebung des geplanten Standortes bereits mehr als 100 Windenergieanlagen stünden. Man fühle sich umzingelt und in alle Richtungen, hier Werder, Kladrup, Grebbin, Kossebade, Dargelütz, Parchim, dadurch beeinträchtigt. Ein Mehr werde abgelehnt, weil damit auch noch der einzig verbleibende freie Blick verbaut werde. Zwischen Parchim und Brüz würden derzeit mehr als 150 WKA entlang der Bundes- und Landstraßen stehen.*

Der weite Blick in eine unverbaute Landschaft ist regelmäßig rechtlich nicht geschützt (OVG HGW, 21.05.2014, 3 M 236/13; BVerwG, 28.10.1993, 4 C 5/93).

Das WEG Granzin, aus der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. Energie, entspricht den Kriterien im gesamtträumlichen Planungskonzept der Teilfortschreibung. Die Vermeidung der erheblich beeinträchtigenden Umfassung ist als Restriktionskriterium Gegenstand dieses Planungskonzeptes. Eine Umfassung ist nach diesen definierten Parametern des Kriteriums nicht gegeben. Es wird verwiesen auf die Punkte 1.1.1 und 1.1.3.

Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht von Umweltplan, Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden, die sich ihrerseits auf eine gefestigte Rechtsprechung stützen. Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120° betragen darf.



Die sog. Umstellungswirkung entsteht nicht auf beliebige Entfernung, sondern ist allenfalls im Nahbereich relevant, da hierfür eine optische Dominanz der ggf. störenden Elemente Voraussetzung ist. Demzufolge geht der UVP-Bericht auf die am nächsten gelegenen, umgebenden Ortschaften ein. Bei größeren Entfernungen sind zwangsläufig mehr WKA zu sehen – dies jedoch keinesfalls vordergründig und uneingeschränkt, da mit zunehmendem Abstand die Sichtverstellung durch Relief, Gehölze, Gebäude etc. immer wirksamer wird und andere Einflüsse im Bildvordergrund (Hochspannungsleitungen, Gebäude, andere Windparks etc.) wahrgenommen werden. So entsteht mit zunehmendem Abstand keine endlose Summationswirkung, sondern abstandsbedingt die dann je nach Standort wechselnde Dominanz der jeweils vordergründig wahrnehmbaren optischen Einflüsse. Es ist aus größerer Distanz von etwa > 2 km nicht mehr möglich, die Höhe einzelner WKA bzw. die Höhendifferenzen einzelner WKA innerhalb eines Windparks sicher einzuschätzen. Je nach Perspektive erscheinen hierbei kleinere WKA mitunter größer und größere WKA kleiner.

2.1.2. Der gutachtlichen Bewertung, dass dem Vorhabengebiet als besonderer Raum für die landschaftsgebundene Erholung lediglich eine allgemeine bzw. untergeordnete Bedeutung zukomme, wird widersprochen.

Dies gelte insbesondere nicht für den Landweg von Granzin nach Herzberg als auch nicht für den befestigten Landweg südlich der geplanten Anlagen, die beide für Spaziergänge, Radfahrten, Ausritte und andere sportliche Betätigungen abseits der normalen Verkehrswege hervorragend geeignet seien. Die Planungen würden zu einer Zerstörung des Erholungswertes der Landschaft führen und damit den Menschen einen enormen Teil ihrer Lebensqualität nehmen.

Ein bestehender Erholungswert der Landschaft wird durch die Errichtung und den Betrieb von WKA nicht zerstört, sondern allenfalls beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden in Kap. 5.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt und der daraus resultierende Kompensationsflächenbedarf errechnet. Ein Ausgleich dieser Beeinträchtigungen soll durch die Kompensationsmaßnahme Ökokonto „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben erfolgen. Hier wird eine ursprünglich durch intensive Landwirtschaft geprägte Fläche durch Heckenpflanzungen und der Anlage von Mähwiesen ökologisch aufgewertet. Zusätzlicher Kompensationsbedarf wird mit Einführung des „Kompensationserlasses Windenergie M-V“ vom 06.10.2021, geändert am 30.11.2021, durch eine Ersatzgeldzahlung für verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 4 NatSchAG MV vorgesehen. Die Ersatzgeldzahlung bemisst sich bei diesem Ansatz in Anlehnung an die aus § 15 Abs. 6 BNatSchG ergehenden Anforderungen nach Dauer und Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild. Der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V mit befreiender Wirkung zwischen der Flächenagentur M-V GmbH und der KWE New Energy GmbH vom 14./ 17.09.2021 liegt vor. Die Maßnahmen sind somit rechtlich gesichert.

Zu dieser Einwendung wird erläutert, dass die „Beeinträchtigung“ ein derart großes Maß annehmen würde, dass von Erholung keine Rede mehr sein könne. Eine solche Beeinträchtigung lasse sich auch nicht „kompensieren“. Das Erhebungsbedürfnis der Anwohner würde für mindestens 20 Jahre ignoriert werden. Eine Kompensation an anderer Stelle, also weit entfernt vom geplanten Standort, mache insofern keinerlei Sinn, sondern befriedige lediglich administrative Belange.

Kap. 6.1.2 des UVP-Berichtes geht ausführlich auf das Schutzgut Mensch ein. Eine gesundheitliche Belastung, die zu einer Umweltunverträglichkeit des Vorhabens führen könnte, geht von den WKA auf Grundlage der hierzu verfügbaren und im UVP-Bericht teilweise zitierten Studien nicht aus. Gleichwohl weist Kapitel 12 des UVP-Berichts auf die damit verbundene Schwierigkeit hin, dass das menschliche Empfinden individuell unterschiedlich, aber dennoch eine belastbare Prognose zu erstellen ist. Die Verträglichkeit wird nach gesetzlichen Vorgaben



geprüft. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden. Es wird auf das Kapitel zum gemeindlichen Einvernehmen I.7 d. B. verwiesen.

2.2. Schallimmissionen

2.2.1. *Die WHO empfehle einen Lärmpegel von maximal 45 dB tagsüber, dies sei zu beachten. Das widerspreche der Tatsache, dass die betrachteten Immissionsorte gemäß TA Lärm als Kern-, Dorf-, Mischgebiete charakterisiert und damit als Immissionsrichtwerte 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts gelten würden.*

Die WHO habe ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Entfernung zwischen Windenergieanlagen und Immissionsort als alleiniger Parameter zur Beurteilung der Auswirkungen nicht geeignet sei. Man weist darauf hin, dass die TA Lärm aus dem Jahr 1998 sei und nicht mehr dem Stand der heutigen Technik entspräche - in den Berechnungsgrundlagen werde von einer Gondelhöhe von 30 m ausgegangen.

Es ist richtig, dass jüngst in den WHO-Leitlinien empfohlen wurde, dass die Geräuschimmissionen von WKA die Bedingung $L_{den} < 45$ dB(A) einhalten sollen. Das zu diesem Wert gehörende Beurteilungsverfahren wurde jedoch nicht hinreichend beschrieben. Der gem. TA Lärm definierte Beurteilungspegel L_r ist nicht unmittelbar mit der Kenngröße L_{den} der WHO vergleichbar. Es ist aber davon auszugehen, dass das von der WHO-Empfehlung angestrebte Schutzniveau mit den Anforderungen der TA Lärm erfüllt wird. Darüber hinaus wurde bereits erläutert, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine pauschalen Abstände angewandt, sondern die konkreten Auswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Die Berechnung der Schallimmission ist gemäß Nr. A2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 wurde darüber hinaus entsprechend durch das Interimsverfahren auf höherliegende Quellen angepasst.

2.2.2. *Unter Verweis auf ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes (7 U 140/18, 2 O 336/12 LG vom 6. Juli 2019) werde angezweifelt, dass die TA Lärm insbesondere wegen immer größer werdender Anlagen zeitgemäß sei. Vielmehr habe das Gericht festgestellt, dass der Störer darlegen und beweisen müsse, dass sich eine Beeinträchtigung nur als unwesentlich darstelle.*

Die TA Lärm ist die derzeitige heranzuziehende Beurteilungsvorschrift. Die Berechnung der Schallimmission ist gemäß Nr. A2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen. Der LAI empfiehlt in den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen in Bezug auf die Veröffentlichung des Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“. Für WKA als hochliegende Schallquellen sind diese neueren Erkenntnisse im Schallimmissionsgutachten entsprechend berücksichtigt.

2.2.3. *Die zur Ermittlung der Schallimmissionen angewendete TA Lärm sei völlig veraltet, weil sie eine Anwendung auf sehr hohe Quellen ausschließe.*

Mit Erlass vom 10. Januar 2019 wurde in M-V das in den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30. Juni 2016 als „Interimsverfahren“ bezeichnete Prognoseverfahren für hoch liegende Schallquellen verbindlich eingeführt. Dabei wird ausdrücklich den Besonderheiten hoch liegender Schallquellen Rechnung getragen. Ferner ist die TA Lärm weiterhin gültige Norm. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden.

2.2.4. Die Schallimmissionsprognose genüge nicht den Anforderungen.

- *Ungünstige Windverhältnisse seien nicht berücksichtigt.*
- *Die Einstufung der Immissionsorte als „Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete“ entspreche angesichts der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr der Realität. Richtiger wäre eine Einstufung als Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete.*
- *Die Ortschaften Neu-Benthen und Benthen seien in der Prognose gar nicht berücksichtigt, obwohl diese kaum weiter entfernt seien als die Immissionsorte in Herzberg.*
- *Es mangle an Ausführungen dazu, ob Reflexionen auftreten könnten oder nicht, und falls ja wie damit umgegangen werde.*
- *Darüber hinaus verwundere, dass die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm über die Nichtgenehmigung der WKA9, einer Anlage eines dritten Antragstellers, hergestellt werden soll.*

Ein neues unabhängiges Schallgutachten werde gefordert.

Die vorliegende Schallimmissionsprognose entspricht den gültigen Richtlinien und somit den Anforderungen.

- Es wird für jeden Immissionsort immer von der ungünstigsten Mitwindsituation (worst-case) ausgegangen, was natürlich in der Praxis so nicht einmal eintreten könnte – aber einen deutlich konservativen Ansatz abbildet.
- Die Einstufung der Immissionsorte erfolgte entsprechend der TA Lärm, wo verfügbar, auf Basis vorliegender gültiger Bebauungsplanung. Ohne vorliegende Planungsgrundlage wurde die Einstufung nach dem Eindruck der tatsächlichen Nutzung bzw. Prägung eines Gebietes nach bestem Wissen vorgenommen und zusätzlich mit dem jeweiligen Bauamt bzw. dem Landkreis abgeglichen. Sollten mittlerweile Änderungen bei der Einstufung durch gültige Bauleitplanung erforderlich werden, müsste ggf. eine Neubewertung der Immissionen erfolgen.
- Die Ortschaften Neu-Benthen und Benthen werden durch die Immissionsorte IO3 und IO4 im Gutachten repräsentiert. Beide Immissionsorte liegen (deutlich) außerhalb des Einwirkungsbereichs der Zusatzbelastung bzw. der geplanten WKA.
- Die Immissionsorte wurden auch hinsichtlich möglicher Pegelerhöhungen durch Reflexionen untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigt, dass es keinen Immissionsort im Einwirkungsbereich gibt, bei welchem eine Pegelerhöhung auf Grund von Reflexionen an anderen Gebäuden oder Wänden berücksichtigt werden müsste.
- Es wird an keiner Stelle von der Nichtgenehmigung der WKA 9 ausgegangen.

Die zuständige Fachbehörde, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), hat mit ihrer Stellungnahme vom 30. November 2023 die akustische Plausibilität des Schallgutachtens bestätigt.

2.2.5. Der Immissionsort IO3 in der Schallimmissionsprognose sei dem IO4 gleichwertig und müsse auch so behandelt werden. Der entsprechende Eintrag in "Tabelle 4.1 Immissionsorte" müsse entsprechend korrigiert werden.

Für die Immissionsorte IO3 und IO4 liegen keine gültige Bauleitplanung vor, weshalb eine Einstufung nach den Gegebenheiten vor Ort vorgenommen wurde. Die Ortschaft "Neu Benthen" (IO3) wird optisch durch die Hengststation Schmidt geprägt. Sowohl durch die erforderlichen Gebäude (Ställe, Reithallen) wie auch die erforderlichen Freiflächen (Weideflächen, Reit- und Longierplätze, Springplätze). Zudem sind mehrere große Freiflächen für landwirtschaftliche Nutzung in der Ortschaft vorzufinden. Aus gutachterlicher Sicht sprechen die oben genannten Eindrücke für die Einstufung in ein Dorf- Mischgebiet.

2.2.6. Es werde gefragt, welche Funktion schalltechnische Kennwerte hätten, die vom Anlagenhersteller bereitgestellt würden und keinerlei Verbindlichkeit hätten. Wie seien die widersprüchlichen Aussagen zur Ton- und Impulshaltigkeit zu verstehen? Würden diese auch nur für den Frequenzbereich von 63 Hz bis 8 kHz gelten? Warum gebe es zu den darüber- und darunterliegenden Frequenzbereichen keine Angaben? Es werde davon



ausgegangen, dass es im tieffrequenten Bereich und im Infraschallbereich Impulse geben werde.

Vom Hersteller werden i.d.R. zu erwartende Mittelwerte herausgegeben. Es liegt nahe, dass bei der Entwicklung eines neuen Anlagentyps noch keine tatsächlichen schalltechnischen Vermessungen vorliegen. Entsprechend wird, wie im Gutachten ausführlich dargelegt, ein zusätzlicher Unsicherheitszuschlag berücksichtigt, um der in der Praxis zu erwartenden, statistischen Abweichung angemessen Rechnung zu tragen. Das Maß des Unsicherheitszuschlags wird u. a. in den LAI Hinweisen 2016 beschrieben.

Es werden vom Hersteller keine relevanten Ton- oder Impulshaltigkeiten benannt. Immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeiten bei Windenergieanlagen spiegeln nicht den Stand der Technik wieder und wären somit nicht genehmigungsfähig. Sollten wider Erwarten Ton- und/oder Impulshaltigkeiten in der Praxis nachgewiesen werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese abzustellen. Durch das anzuwendende Berechnungsverfahren (Interimsverfahren, s.o.) wird nicht mehr allein auf den Summenpegel bei der Mittenfrequenz 500 Hz abgestellt, sondern es wird eine Ausbreitungsrechnung im Oktavband zwischen 63 Hz und 8 kHz verlangt, was gegenwärtig auch erfolgt ist. WKA emittieren zweifelsohne Infraschall, welcher mit entsprechender Messtechnik gut messbar (aber nicht prognostizierbar) und vergleichbar mit anderen typischen technischen (Straßen, Kühlschrank, Waschmaschine, Heizung) wie auch natürlichen (Wind, Wellen) Quellen ist. Sowohl in den LAI-Hinweisen als auch im WKA-Geräuschimmissionserlass des Bundeslandes Brandenburg wird festgestellt, dass die Infraschallerzeugung moderner Windenergieanlagen selbst im Nahbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt

Es wird erläutert, dass die bloße Angabe von Mittelwerten stets die Besonderheit der von Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche vernachlässige. Deren Charakteristikum sei die Periodizität, die beim Durchgang der Rotorblätter am Turm entstehe. Es werde gefragt, wer Maßnahmen einleite, wenn Ton- und/oder Impulshaltigkeit nachgewiesen werden würden.

Das StALU WM würde als Überwachungsbehörde die Ton- und Impulshaltigkeiten feststellen. Zu den daraus abgeleiteten Maßnahmen wird auf Antwort 2.2.7 verwiesen.

2.2.7. Es wird Auskunft darüber erbeten, was geschehe, wenn die "akustischen Eigenschaften" lauter seien als zuvor "informativ" mitgeteilt. Werde dann der Betrieb dauerhaft nur in "Geräuschreduzierten Modi" gestattet und wer werde die Einhaltung dieser Bedingung kontrollieren, damit Beanstandungen durch Bürger nicht erfolglos blieben? Bei wem könnten sich die Bürger beschweren?

Sollten Anwohner vermuten, dass die Richtwerte überschritten werden, so können sich diese an das StALU WM wenden und eine Lärmbeschwerde vorbringen. Die Behörde wird dieser Beschwerde nachgehen und ggf. Messungen anordnen. Sollte durch beispielsweise Vermessung festgestellt werden, dass die Anlagen lauter als angenommen sind und es dadurch zu unzulässigen Schallemissionen kommt, so besteht die Möglichkeit, über eine nachträgliche Anordnung gem. § 17 BImSchG den Betrieb entsprechend einzuschränken. Denkbar wäre hier die Festlegung eines geräuschreduzierten Betriebsmodus oder (zeitweise) Abschaltung einzelner Anlagen. Die Anlagenbetreiber sind weiterhin verpflichtet, Betriebsprotokolle zu führen, um den Nachweis der angewandten Betriebsmodi zu erbringen. Geschieht dies nicht, kann der Betrieb der Anlage gemäß § 20 BImSchG untersagt werden.

2.3. Infraschall/tieffrequente Geräusche

2.3.1. Unter Verweis auf eine Veröffentlichung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) (2016) werde eingewendet, dass moderne Windenergieanlagen einen Großteil ihrer akustischen Emissionen im Infraschallbereich unterhalb von 20 Hz und diese bei Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 500 kW Reichweiten von über



20 km hätten.

Dass WKA Infraschall erzeugen, ist hinreichend bekannt. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Hintergrundpegels, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WKA kein Unterschied festgestellt werden.

Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden.“ (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506).

Es wird verwiesen auf Punkt 2.2.6 .

2.3.2. Es werde eingeräumt, dass Infraschall sowohl von natürlichen als auch von technischen Quellen herrühren könne. Die Spezifik des von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschalls bestehe darin, dass er ein rhythmisches Pulsieren aufweise und die Form der emittierten Wellen symmetrisch sei. Daraus resultiere die Unverträglichkeit für Mensch und Tier. Dagegen habe Infraschall aus natürlichen Quellen immer eine asymmetrische Wellenform und weise das genannte Pulsieren nicht auf. Typische Wellenlängen von Infraschall lägen zwischen 300 und 3000 m, daher würden sehr große Reichweiten rühren. Die Ausbreitung erfolge über die Luft und als Körperschall auch über den Untergrund. Eine Dämpfung sei praktisch nicht möglich. Körperschall werde mit wesentlich höheren Geschwindigkeiten weitergeleitet als Luftschall, der verzögert am Immissionsort ankomme, wobei sich die Wirkung durch Interferenzen von Körper- und Luftschall verstärken. Eine alleinige Betrachtung äußerer Schalldruckpegel werde als irreführend angesehen, da sich im Inneren von Gebäuden durch Resonanzerscheinungen wesentlich höhere Schalldrücke ergeben würden als außerhalb. Druckschwankungen jeder Art würden immer auf den gesamten menschlichen Körper und alle Rezeptoren wirken. Bei Infraschall sei der Hörsinn des Ohres „ausgeschaltet“, während das Trommelfell und alle anderen Teile des Körpers die Druckschwankungen weiter empfangen würden. Die vorstehend genannten Sachverhalte würden sowohl bei der Festlegung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden als auch bei der Bewertung gesundheitlicher Beschwerden nicht berücksichtigt. (Ausführliche Quellen aus der Literatur sind beigelegt.)

WKA emittieren zweifelsohne Infraschall, welcher mit entsprechender Messtechnik gut messbar (aber nicht prognostizierbar) ist. Die emittierten Pegel liegen in Bezug auf den aktuellen Wissensstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Hier sind insb. die Medizinwissenschaften hinsichtlich der Auswirkungen auf den menschlichen Körper gefragt. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WKA emittieren. Im Schallgutachten wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend der TA Lärm außerhalb von Gebäuden (bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109) überprüft. Die Einhaltung der IRW ist relevant und rechtlich bindend. Schallpegel im Innenraum könnten nur durch messtechnische Untersuchungen verlässlich überprüft werden.

Es wird erläutert, dass von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall grundsätzlich nicht mit dem der genannten technischen und natürlichen Quellen vergleichbar sei. Es werde hinterfragt, warum Messungen in Innenräumen nicht veranlasst würden, obwohl solche leicht möglich wären.



Das Regelwerk zur Einhaltung vorgegebener Immissionsrichtwerte ist wie oben erwähnt die TA Lärm. Demnach sind keine Messungen in Innenräumen vorgesehen. Wir verweisen zudem auf die Antwort zu Einwendung 2.3.4 und die darin benannte Studie des LUBW, die nachweisen konnte, dass Infraschall innerhalb von 700 m nach einer Windkraftanlage nicht mehr vom Hintergrundgeräusch zu unterscheiden ist.

2.3.3. *Es werde vollkommen negiert, dass die physiologische Wirkung von tieffrequentem Schall nicht an die Wahrnehmungsschwelle gebunden sei.
Die TA Lärm enthalte dazu ebenso wenig geeignete Regelungen wie die DIN 45680 als reine Messnorm.*

Die anzuwendende Norm ist die TA Lärm. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Im Übrigen wird auf die vorangegangenen Entgegnungen verwiesen.

2.3.4. *Zu den Messungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) werde ausgeführt, dass diese keine Rückschlüsse auf den Infraschall im Bereich von 0,1-8 Hz zulassen würden, da dieser Bereich nicht gemessen worden sei. Darüber hinaus sei überwiegend nur Luftschall untersucht worden während der Körperschall die wichtigere Komponente darstelle.
Im Ergebnis seien die durch die LUBW getroffenen Aussagen zu Abstandsangaben zwischen Windenergieanlage und Immissionsort gegenstandslos. (Auf dritte wissenschaftliche Untersuchungen wird verwiesen.)*

In der Studie des LUBW wird Infraschall bereits bei Frequenzen ab 1 Hz ermittelt, damit sind entsprechende Rückschlüsse auch auf den Infraschallbereich möglich. Im Schallgutachten wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend der TA Lärm außerhalb von Gebäuden (bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109) überprüft. Die Einhaltung der IRW ist relevant und rechtlich bindend.

Durch den langwelligen Charakter von Infraschall reduziert sich die von jedweder Art Stoff ausgehende Dämpfungswirkung, sodass sein Einwirkungsbereich größer ist, als der von z.B. hörbarem Schall. Dennoch nimmt auch der Schalldruckpegel von Infraschall mit der Ausbreitung ab und Messungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg haben ergeben, dass er schon innerhalb von 700 Metern nach einer Windkraftanlage nicht mehr vom Hintergrundgeräusch zu unterscheiden ist. (Ratzel et. al 2016: Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Karlsruhe).

Es wird erläutert, dass die Belastbarkeit der LUBW-Messungen angezweifelt werde. Die Ergebnisdarstellungen der Messungen an sechs Anlagen mit deutlich kleinerer Leistung als die beantragten zeigten, dass nur G-bewertete Schalldruckpegel und Terzpegel < 20 Hz (linearer Terzpegel in dB(Z)) aufgeführt seien. Das bedeute, dass Messwerte < 8 Hz entweder nicht aufgenommen oder dass diskrete Messwerte durch messtechnische Glättung unsichtbar gemacht worden seien. Der vom LUBW als "Infraschall" benannte Bereich beginne also erst ab 8 Hz aufwärts, das bedeute, dass alle vom LUBW aus seinen Messungen abgeleiteten Aussagen in Bezug auf Infraschall (0,1 - 8 Hz) nicht stichhaltig seien, da dafür gar keine Messdaten vorliegen würden. Darüber hinaus sei der sogenannte Körperschall nicht sachgerecht berücksichtigt. Damit wären auch die Abstandsangaben vom LUBW hinfällig.

Das Bayreuther Zentrum für Ökologie und Umweltforschung (Bayceer) der Universität Bayreuth, welches sich viel mit dem Thema Infraschall beschäftigt, zeigt auf ihrer Webseite in einem ihrer vielen Beiträge deutlich auf, dass die Terzpegelbetrachtung die richtige Vorgehensweise ist. Terzpegel sind immer oberhalb des größten Schmalbandpegels. Ein Terzpegel ist eine Summierung und somit keine Mittelung oder Glättung. Die Aussage, dass „diskrete Messwerte durch messtechnische Glättung unsichtbar gemacht worden seien“, ist somit



falsch. Die Aussage, dass in der LUBW-Studie erst ab 8 Hz aufwärts gemessen wurde ist ebenfalls nicht richtig. Das LUBW hat in seiner Studie Frequenzen ab 1 Hz messtechnisch berücksichtigt und damit auch im Infraschallbereich gemessen. Der Körperschall wurde im Bericht des LUBW auch betrachtet. Die Messungen der Bodenschwingung des LUBW zeigen, dass in ein paar hundert Metern nichts mehr über dem Grundrauschen festzustellen ist und somit an Wohngebäuden keine relevanten Erschütterungseinwirkungen zu erwarten sind (LUBW-Studie S. 51).

Im Fazit der Messungen des LUBW kommt die Studie daher zu folgendem Ergebnis:

„Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen lagen bei den Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680.“ (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

2.3.5. Verwiesen werde auf Auswirkungen auf Gehirn und Herz sowie verschiedene Krankheitssymptome durch tieffrequenten Schall und Infraschall, wie zum Beispiel: Schlafentzug, Konzentrationsschwäche, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Seevermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern etc.. Besonders besorgt sei man um die Gesundheit von Kindern.

In den letzten Jahren wurden hierzu eine Reihe von, teils sehr umfangreichen, Untersuchungen durchgeführt. Die Forschung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Eine gute Zusammenfassung des Wissensstandes gibt eine aktuelle Untersuchung zum Thema Infraschall und Windkraftanlagen: „Es gibt aktuell [...] keine validen bzw. reproduzierten Ergebnisse aus Laborstudien, die auf potentielle Auswirkungen von andauernden oder intermittierenden Belastungen mit Schall im tiefen und Infraschall-Bereich auf das Ohr, das vestibuläre System oder andere potentielle Resonanzkörper im menschlichen Organismus bzw. auf einen Zusammenhang mit pathologischen Effekten hindeuten.“ Pohl et. al 2020: Umweltpsychologische Analyse der Windenergie-Immissionswirkungen auf Akzeptanz und Wohlbefinden der Anwohner und Umweltmedizinische Analyse der Wirkung von Windenergieanlagen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Anwohnern/innen, Halle (Saale), S. 16.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WKA emittieren. Physiologische Reaktionen konnten in einer aktuelleren Studie des Umweltbundesamtes (2020) bei der Laborbeschallung mehrerer vorbelasteter und nicht vorbelasteter Probanden mit verschiedenen Geräuschkonstellationen, sogar um den Bereich der nach DIN 45680 definierten Hörschwelle, nicht nachgewiesen werden. Zu dem gleichen Ergebnis kam auch eine Studie von Ascone et al. aus dem Jahr 2021.

2.3.6. Unter Verweis auf Literaturquellen werde darauf verwiesen, dass es zum Thema Infraschall und tieffrequenter Schall auch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle noch keine Untersuchungen zu gesundheitlichen Langzeitwirkungen bei Mensch und Tier gebe. Wollte man verantwortungsvoll damit umgehen, müssten zunächst langfristige Tests abgewartet werden.

Die emittierten Pegel von WKA im Infraschallbereich liegen in Bezug auf den aktuellen Wissensstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Hier sind insb. die Medizinwissenschaften hinsichtlich der Auswirkungen auf den menschlichen Körper gefragt. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WKA emittieren. In diesem Zusammenhang sei auf die Publikation Pohl et al. 2020: Umweltpsychologische Analyse der Windenergie-Immissionswirkungen auf Akzeptanz und Wohlbefinden der Anwohner und Umweltmedizinische Analyse der Wirkung von Windenergieanlagen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Anwohnern/innen, Halle (Saale) verwiesen. Sie ist Teil eines, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten, größeren Forschungsvorhabens unter Beteiligung der Universitäten Stuttgart, Bielefeld, Halle-Wittenberg und dem

Karlsruher Institut für Technologie, dessen Abschlussbericht am 31. Januar 2020 veröffentlicht wurde. In dieser Studie wurden die Anwohner verschiedener Standorte unter anderem innerhalb von sechs Jahren drei Mal befragt bzw. wurden unterstützende seismische und akustische Messungen durchgeführt. In den dort stichprobenartig durchgeführten Messungen und Auswertungen konnten bei den „gewonnenen Gesundheitsparametern keine klaren Hinweise auf relevante Gemeinsamkeiten bei Betroffenen bzw. Häufungen von ggf. relevanten Einflussfaktoren festgestellt werden“.

Derzeit besteht, wie in den vorstehenden Punkten bereits ausgeführt, keine Veranlassung von einer Schädigung von Mensch oder Tier durch von WKA emittierten Infraschall auszugehen. Sollten zukünftige Studien zu anderen validen Ergebnissen führen, werden diese über entsprechende Aktualisierung der geltenden Normen Eingang in die behördliche Praxis finden.

2.3.7. Unter Verweis auf Ausführungen des CEO von VESTAS gegenüber der dänischen Regierung insbesondere zur geforderten Reduzierung tieffrequenter Geräusche werde befürchtet, dass die beantragten Anlagen mit ihren inzwischen noch viel größeren Höhen und Leistungen ebenfalls gerade in diesem Bereich besonders "lärmend" seien, was aber wegen der TA Lärm und der A-Bewertung messtechnisch überhaupt keine Rolle spiele.

Die anzuwendende Norm ist die TA Lärm. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Nach aktuellem Wissensstand liegen die emittierten Pegel von WKA im Infraschallbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.

Es wird erläutert, dass um Angabe der verwendeten Quelle gebeten wird.

Die bereits in den vorgegangenen Einwendungen genutzten Quellen liegen der Aussage zugrunde, so beispielsweise die Studie des LUBW (2016) und des Umweltbundesamtes (2020).

2.4. Schattenwurf/Lichtimmissionen

2.4.1. Es werde eingewendet, dass es an der ernsthaften Auseinandersetzung mit möglichen gesundheitlichen Folgen von Schattenwurf fehle, wobei diese auf der Hand liegen würden.

Es werden die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Bund/Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) angewandt, in welchen bereits eine Auseinandersetzung mit möglichen gesundheitlichen Folgen von periodischem Schattenwurf stattfand. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird demnach als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen werden, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um die Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

2.4.2. Mögliche Auswirkungen durch Schattenwurf (analog durch Schallimmissionen) würden nur auf Prognosen beruhen. In Mecklenburg-Vorpommern seien bisher keine Anlagen der beantragten Größenordnung errichtet worden. Somit gebe es auch keine Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkung auf die Anwohner. Die Ausrüstung der Anlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen könne die sehr erheblichen Folgen auf die menschliche Gesundheit nicht verhindern.

Die Berechnungen basieren auf worst-case Annahmen zur möglichen Beschattung (WKA dauerhaft in Betrieb, permanenter Sonnenschein), welche in der Realität nicht eintreten werden. Die Programmierung der zielgerichteten Abschaltung einer WKA zur Einhaltung der geltenden Grenzwerte erfolgt dann in der anlagenspezifischen Abschaltautomatik. Da der Grenzwert von



30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfsabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren. Die praktische Überwachung im Nachgang hat dann messtechnisch durch die Überwachung des Ist-Zustandes zu erfolgen. Z.B. durch Vorlage der dokumentierten Abschaltzeiten. Die Größe einer WKA hat auf das Maß der Störwirkung durch den periodischen Schattenwurf keinen Einfluss. Entscheidend ist hier die zeitliche Dauer mit der ein Immissionspunkt diese periodische Beschattung erfährt. Hierbei wird wieder auf die geltenden und einzuhaltenden Grenzwerte verwiesen, auf welche im Zuge der Schattenwurfprognose geschaut werden muss.

Das Schattenwurfgutachten wurde durch das LUNG geprüft. Es entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI³.

2.4.3. Durch die nächtliche Befeuerung, die hier der Flugsicherung des Flugplatzes Parchim diene, komme es zu Störungen der ansässigen Bevölkerung. Man sei aber gerade auf das Land gezogen, um u. a. den Auswirkungen durch Lichtverschmutzung wie in Großstädten zu entgehen.

Die Ausstattung von WKA mit Bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK) ist in der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 („EEG 2017“) geregelt. WKA, die nach dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind, müssen gemäß § 9 Abs. 8 i.V.m. § 100 Abs. 6 EEG ab dem 1. Januar 2025 pflichtmäßig mit BNK-Systemen ausgestattet sein. Dies gilt nicht nur für die im hiesigen Verfahren beantragten WKA, sondern auch unverzüglich für bereits bestehende WKA. Gemäß der am 30. April 2020 veröffentlichten und am 1. Mai 2020 in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 sind alle Windparkbetreiber demnach verpflichtet ab dem 31. Dezember 2022 alle WKA über 100 m Gesamthöhe mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) auszurüsten. In M-V ist dies bereits gemäß § 46 LBauO M-V für alle nach dem 30. Dezember 2017 installierten WKA Pflicht. Alle 3 WKA werden dementsprechend mit einer BNK ausgestattet, d.h. die Befeuerung wird aufgrund abwesender Luftfahrzeuge zu einem Großteil der Zeit nicht aktiv sein, soweit die erforderliche Zustimmung seitens der Luftfahrtbehörde zur Installation der BNK abgegeben wird.

Gemäß Auflage C.III.7.8 d. B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

2.4.4. Es werde festgestellt, dass zwar immer von einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen die Rede sei, eine solche aber offensichtlich bei keinem der in den letzten Jahren neu errichteten Windparks in der Umgebung installiert worden sei. Es werde gefordert, dass die Installation einer entsprechenden Abschalt Einrichtung zur Bedingung gemacht werde.

Die Verpflichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist in der Landes-Bauordnung M-V (LBauO M-V) geregelt, die Zuständigkeit liegt daher bei der Unteren Baubehörde. Voraussetzung für die Installation einer BNK ist jedoch die Zustimmung der Flugsicherungsbehörde. In der Vergangenheit fehlte es an der erforderlichen Erlaubnis durch die Flugsicherungsbehörde. Erst mit Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom Mai 2020 wurden die entsprechenden Vo-

³ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020



raussetzungen geschaffen. Bestehende Windparks werden nun nach und nach mit BNK ausgerüstet. Das EEG hat hier für Bestandsanlagen eine Umsetzungsfrist gesetzt. Diese betrifft Anlagen, die eine Einspeisevergütung über das EEG erhalten, was auf die Mehrzahl der WKA zutreffen sollte. Es wird auf Antwort 2.4.3 verwiesen.

2.4.5. Es werde erfragt, wie und von wem eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung verwirklicht werden solle. Sei an die Verwendung eines Passiv-Radars gedacht? In welcher Gemeinde solle das realisiert werden? Im gesamten Vorhabenbereich und weit darüber hinaus betreibe die Firma WEMACOM ein funkgestütztes Internet- und Telefoniesystem. Wodurch solle gewährleistet werden, dass dieses nicht durch Radarsignale gestört werde?

Wesentliche Inhalte der aktuellen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 sind die Neuregelungen zur Installation von Aktiv-Radaren sowie zu transponderbasierten Systemen. Die Änderung der AVV setzt nunmehr verstärkt auf die Transponder-Technologie. Diese Technologie nutzt bereits vorhandene Transponder in Luftfahrzeugen, welche Signale aussenden und von einem Empfänger, bspw. auf den Windenergieanlagen, aufgenommen werden. Durch dieses Signal erfolgt sodann die Einschaltung der nächtlichen Befeuern der WKA. Nach umfangreicher Prüfung der neuen Rahmenbedingungen konnten die Planungen zum ursprünglich vorgesehenen Aktivradar nicht weiterverfolgt werden.

Für die Umsetzung hatte sich die Antragstellerin zum damaligen Zeitpunkt für die Region Parchim/Lübz für eine Zusammenarbeit mit dem Anbieter Quantec Sensors entschieden, einem der führenden Anbieter von Systemen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Ursprünglich war in diesem Zusammenhang die Errichtung eines Gittermastes für das Radarsystem geplant. Sowohl der Standort des Mastes als auch die technische Prüfung durch den Hersteller des Radarmastes waren bereits gesichert. Das System von Quantec Sensors wurde auch zudem bereits von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) anerkannt. Die geplante Umsetzung des genannten Aktiv-Radarsystems war im zweiten Halbjahr 2020 vorgesehen, der sich zeitlich überschneidenden Änderung von rechtlichen Grundlagen durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Luftfahrthindernisse (AVV) schlussendlich nicht umgesetzt werden. Stattdessen wurde das transponderbasierte System eingeführt, mit dem Vorteil, zusätzliche Baumaßnahmen wie Gittermaste und Kabeltrassen auf ein Minimum zu reduzieren. Erst zeitlich nach Abgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge durch die Antragstellerin für das Projekt Herzberg wurde das, ebenfalls von Quantec Sensors angebotene transponderbasierte System zertifiziert und zugelassen. Zur Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung soll an dem Standort Herzberg nunmehr das transponderbasierte BNK-System Light Guard ADLS von der Light:Guard GmbH in Verbindung mit der Quantec Sensors GmbH verwendet werden. Voraussetzung für die tatsächliche nächtliche Abschaltung des geplanten Systems ist die projektspezifische Zulassung durch die Deutsche Flugsicherung. Bei der Anwendung einer BNK mit passivem Signal sind keine Störungen für vorhandene Telefonnetze usw. zu erwarten.

Es wurde die Frage erläutert, weshalb nicht die Verwendung eines Passiv-Radars erwogen werde.

Es gelten die Vorgaben der derzeit geltenden AVV vom 24. April 2020. Hiernach ist entweder der Einsatz von Transpondern oder Radaren mit Erfassung einer Rückstrahlfläche von 1 m² vorgesehen (siehe Anhang 6 AVV, Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung, Absatz 2.2).

2.5. Optisch bedrängende Wirkung

Wegen der großen Höhe der geplanten Anlagen und der ständigen Bewegung der Rotoren, die zwischen unterschiedlichen Anlagen nicht synchron verlaufen, komme es zu einer optisch bedrängenden Wirkung. Man fühle sich umzingelt (14x der Berliner Fernsehturm), das gehe bis hin zu Beklemmungsgefühlen und Angststörungen.



Maßnahmen zur „architektonischen Selbsthilfe“ wie die Anpflanzung von Hecken oder Bäumen seien abgesehen von der Dauer des Aufwuchses wegen der erforderlichen Höhe unverhältnismäßig.

Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache (500 m) ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen (750 m) der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Bezüglich dem Schutzgut Mensch gelten die Ausführungen unter 6.1.2. des UVP-Berichts.

2.6. Erschütterungen

Es werde eingewendet, dass der von den Anlagen ausgehende Infraschall als Körperschall über Resonanzeffekte durchaus Erschütterungen in Gebäuden auszulösen vermag. Insoweit werde der Aussage in den Antragsunterlagen, dass es in der Betriebsphase zu keinen Erschütterungen komme, die in relevantem Maße über die derzeitig vorhandenen Effekte im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung hinausgingen, widersprochen.

Ein Zusammenhang zwischen ggf. auftretendem Infraschall von WKA und Erschütterungen in Gebäuden ist nicht bekannt bzw. wissenschaftlich kaum/nicht untersucht. Dies liegt vermutlich darin begründet, dass von WKA ausgehende Erschütterungen bereits im Abstand von bis 300 m von WKA zu gering sind, um einen Einfluss auf Gebäude und deren Bauteile zu haben. Der Abstand der Wohnbebauung von den geplanten WKA beträgt mindestens 800 m zur Außenbereichsbebauung.

Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015 (S.11): „Die von der untersuchten Windkraftanlage ausgehenden Erschütterungen waren bereits in weniger als 300 m Abstand sehr gering. In Entfernungen, wie sie sich für Bereiche mit Wohnnutzung allein aus Gründen des Schallimmissionsschutzes ergeben, sind an Wohngebäuden keine relevanten Einwirkungen zu erwarten.“

Es wird erläutert, dass es deutschland- und weltweit eine bedeutende Anzahl von Berichten über Resonanzerscheinungen in Gebäuden aufgrund von Infraschall gebe. Im Übrigen werde auf die Position zum LUBW-Bericht verwiesen.

Das zu berücksichtigende Regelwerk zur Beurteilung der Immissionsrichtwerte für den Schall ist die TA-Lärm, welche auch in diesem Projekt angewendet wurde. Darüber hinausgehende Untersuchungen zum Infraschall belegen, wie in oben erwähnter Studie festgestellt, dass aufgrund des Mindestabstands von 800 m im Außenbereich, bzw. 1000 m im Innenbereich, keine relevanten Erschütterungseinwirkungen an Wohngebäuden zu erwarten sind.

2.7. Brandschutz

2.7.1. Die Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Brandschutz vom 7.1.2020 genügen nicht einmal den Mindestanforderungen an die notwendige Brandschutzprüfung.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2020 (nicht 07.



Januar 2020) Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes formuliert. Baulicher oder anlagentechnischer Brandschutz ist hier nicht inbegriffen und von den Aufgaben des Fachdienstes auch nicht gedeckt. Die Gewährleistung von abwehrenden Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren und die Vorbereitung und Abwehr von Katastrophen sind die Hauptaufgaben des Fachdienstes. Die Stellungnahme genügt den Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz.

Aus Sicht der Einwender interessierten im Fall eines Brandes nicht die Windenergieanlage, sondern der Wald und alle angrenzenden Gebiete, die der Rauchfahne ausgesetzt wären. Es bleibe unklar, wie bei Nichtverfügbarkeit von Löschwasser von Brandschutz die Rede sein könne.

Die beantragten WKA weisen zu der am dichtesten gelegenen Waldfläche mit ca. 85 Metern den im Landeswaldgesetz M-V, § 20 geforderten Waldabstand von 30 m auf. Daher sind auch keine zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle in der Nähe der WKA erforderlich (siehe Stellungnahme Forstamt MV vom 8. Mai 2020).

2.7.2. Die Antragstellerin gehe davon aus, dass die am Standort zuständige Feuerwehr für hinreichend Löschwasser Sorge. Es werde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Granzin in den letzten Jahren bereits sehr große Probleme mit der Löschwasserbereitstellung habe. Es werde um Auskunft gebeten, wie das Löschwasser für die WKA bereitgestellt werden solle.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V ist es Aufgabe der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Sofern aus einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle hervorgeht, dass im Einzelfall eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Aus der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, geht nicht hervor, dass eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist.

2.7.3. Besondere Risiken seien Brände wie auch ein Kollaps der Windkraftanlagen. Eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr sei bei Nabenhöhen über 100 m in der Regel nicht mehr möglich. Die Verbundstoffe seien ähnlich den in Kampffjets verbauten Stoffen krebserregend.

Im – sehr unwahrscheinlichen - Brandfall wird eine WKA kontrolliert abgebrannt. Bisher liegen keine Erkenntnisse für eine Beeinträchtigung durch thermische Behandlung von carbonfaserverstärkten Kunststoffen vor.

Es wird erläutert, dass der Bewertung „sehr unwahrscheinlich“ unter Verweis auf Youtube nicht gefolgt werde und die weiteren Aussagen als nicht den Tatsachen entsprechend bewertet würden.

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, jedoch diesseits nicht geteilt.

2.8. Eisabwurf/Nachlaufströmungen/Havarien/Anlagenüberwachung

2.8.1. Es werde gefordert, dass die Anlagen von vornherein mit Technik zur Eisansatzerkennung ausgerüstet werden müssten.

Eisabwurf wird durch das Eiserkennungssystem verhindert, indem Eisansatz erkannt und die Anlage daraufhin abgeschaltet wird. Dabei erkennt das Vestas-Überwachungssystem anhand der erzeugten Minderleistung ein Missverhältnis zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung. Alle WKA, die sich näher als das 1,5-fache des Rotordurchmessers zuzüglich Nabenhöhe zu einem öffentlichen Weg befinden, werden mit Eisdetektoren ausgerüstet. Gemäß den Antragsunterlagen wurde für die WKA 11 und 12 eine entsprechende Nebenbestimmung (Ausstattung der WKA mit einem Eiserkennungssystem) durch die Nähe zu den Wegen von Granzin nach Benthen beantragt und in diesen Bescheid (gem. C.I.2.3, C.III.2.14, C.III.2.15, C.III.2.16 und C.III.2.17 d. B.) mit aufgenommen. Mit dieser



Nebenbestimmung kann seitens des WKA-Herstellers die Ausstattung mit dem Eiserkennungssystem erfolgen und wird von der Vorhabenträgerin umgesetzt, um dem bauordnungsrechtlichen Vorsorgegrundsatz Genüge zu tun.

2.8.2. Die Wahrscheinlichkeitsaussagen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Eiswurf würden als ungeeignet für die Risikobewertung zurückgewiesen.

Das Gutachten zu möglichen Auswirkungen durch Eiswurf aus Kapitel 11.15 (Stellungnahme zur Risikobeurteilung) von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG beschäftigt sich ausführlich mit dem möglichen Risiko durch Eiswurf. Im Ergebnis *„ist eine direkte Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf den umliegenden Verkehrswegen (Gemeindeverbindungsweg und nördlicher Wirtschaftsweg) durch die Errichtung der geplanten WKA 11 und 12 [...] nicht anzunehmen.“*

2.8.3. Wie lange dauere ein Abschaltvorgang nach Eisdetektion? Sei er kurz genug, um anfliegende Fledermäuse vor dem Erschlagenwerden zu schützen?

Da der Abschaltvorgang von variablen Einflussfaktoren, wie Windgeschwindigkeit, Luftfeuchte und Temperatur, abhängig ist, kann eine pauschale Zeitangabe nicht gegeben werden. Sie bewegt sich aber im Minutenbereich. Das ist auch völlig ausreichend, da die Physiologie der Fledermäuse es nicht zulässt, dass die Tiere bei diesen klimatischen Bedingungen Flugaktivitäten vornehmen. Da Eisansatz i.d.R. nur in den Wintermonaten vorkommt und die Fledermäuse zu dieser Zeit Winterruhe halten, ist eine Kollision grundsätzlich nicht anzunehmen.

Es wird erläutert, dass angenommen werde, dass die Abschaltzeiten in der warmen Jahreszeit gleich sein werden. Dann gelte: Eine Fledermaus erreiche eine mittlere Geschwindigkeit von 15 m/s und lege deshalb in z. B. 3 Minuten 2,7 km zurück. Ein (nicht existierendes) Detektionssystem, das eine Abschaltung veranlassen könnte, müsste also mindestens bis zu dieser Entfernung verlässlich wirken.

Der Einwander vermischt die Eisdetektion mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Fledermausschutz. Die Eisdetektion betrifft die bei entsprechend niedrigen Temperaturen mögliche Bildung von Eis am Rotor, woraufhin die WKA abgeschaltet wird. Zum Schutz von Fledermäusen sind zu den Aktivitätszeiten pauschale Abschaltzeiten vorgesehen (siehe Kapitel 12.8 des Antrags).

2.8.4. Unter Verweis auf Veröffentlichungen zu Windenergieanlagenhavarien werde das TÜV-Gutachten zur Risikobeurteilung in Zweifel gezogen.

Mögliche Havarien in anderen Windparks sind Einzelfälle und erhöhen nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Havarie der geplanten Anlagen. Das Gutachten des TÜV Nord beschäftigt sich ausführlich mit der Risikobeurteilung durch Eisabwurf, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand am Standort Herzberg-Granzin. Im Ergebnis *„ist eine direkte Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf den umliegenden Verkehrswegen (Gemeindeverbindungsweg und nördlicher Wirtschaftsweg) durch die Errichtung der geplanten WKA 11 und 12 [...] nicht anzunehmen.“* Die Risikobeurteilung wurde konservativ durchgeführt.

Es wird erläutert, dass detaillierte Angaben zur Herleitung der Eintrittswahrscheinlichkeit gefordert werden.

Es wird auf das Risikogutachten des TÜV-Nord im Kapitel 11.15 des Antrags verwiesen. Auf den Seiten 13 bis 48 findet sich eine ausführliche Herleitung der Eintrittswahrscheinlichkeiten.

2.8.5. Aus dem Nachlaufströmungsgutachten ergebe sich, dass die WKA 13 entfallen solle und die WKA 11 und 12 in Konflikt mit der östlich gelegenen Freileitung geraten würden. Für Letztere sei ein Planfeststellungsverfahren anhängig, das alle Berechnungen im Gutachten obsolet mache.



Das Nachlaufströmungsgutachten ergibt, dass es zu keinem Konflikt zwischen der geplanten WKA und den vorh. 220 kV-Leitungen kommt (siehe Unterlage 11.16, Seite 17).

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde 50Hertz am 29. Februar 2024 als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurde keine negative Stellungnahme zu unserer Maßnahme abgegeben und keine Konflikte oder Einwände zu unserem Vorhaben benannt. Lediglich das Nachlaufströmungsgutachten muss aktualisiert und bis vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden, damit eventuell vorzunehmende Maßnahmen getroffen werden können. Der Antrag auf Planfeststellung zur Ertüchtigung der Stromtrasse auf 380 kV wurde gemäß Aussage des Betreibers 50Hertz erst Ende Juni 2020 gestellt. Damit wurde er zeitlich nach unserem Antrag zur Errichtung der WKA gestellt (Antragsabgabe erfolgt: 15. November 2019, inzidente Vollständigkeit durch Trägerbeteiligung erreicht: 22. April 2020, Bestätigung der vorläufigen Vollständigkeit am 20. Mai 2020).

Daraus ergibt sich, dass die Belange der WKA durch den Betreiber der über das Planfeststellungsverfahren zu ertüchtigende Stromtrasse zu berücksichtigen bzw. zu wahren sind, nicht umgekehrt.

Es wird erläutert, dass den Ableitungen zum Prioritätsprinzip nicht gefolgt werde.

Bei der Berücksichtigung der Reihenfolge der Anträge handelt es sich um gängige behördliche Praxis.

2.8.6. *Wer überwache die „eigentliche Anlagensteuerung“? Seien menschliche Eingriffe möglich und wenn ja, durch wen?*

Der ordnungsgemäße Betrieb, auch der Anlagensteuerung der WKA, ist durch den Betreiber zu gewährleisten. Der Zustand der Anlage kann über eine Fernüberwachung beobachtet werden. Abschaltungen und dergleichen sind von der Ferne aus ebenfalls möglich. Für einzelne Notfall-Szenarien ist auch eine automatische Notabschaltung vorgesehen. Im Störfall kann die Anlage durch Fachpersonal (Voraussetzung: Arbeitsschutz) betreten, gewartet und ent-stört werden.

Es wird erläutert, dass um Auskunft gebeten werde, ob die Fernüberwachung Option oder Standard sei.

Die Fernüberwachung wird standardmäßig durchgeführt.

2.9. *Sonstiges*

Getriebe lose Windkraftanlagen verwenden die sogenannte seltene Erde „Neodym“. Dieses Metall wird in China mit hochgiftigen Chemikalien aus dem Gestein gelöst. Die anfallenden giftigen Abfallprodukte, radioaktives Uran und Thorium werden freigesetzt, gelangen ins Grundwasser, Trinkwasser, Flora und Fauna. (Sind Menschen in China weniger Wert als wir?)

Der Anlagenhersteller arbeitet daran, den Einsatz Seltener Erden in Windenergieanlagen so weit wie möglich zu minimieren. Dabei werden die Leistung und die technischen Anforderungen der Windenergieanlagen ebenso wie die allgemeinen Auswirkungen auf die Umwelt über die Lebensdauer der Windenergieanlage hinweg berücksichtigt (Vestas customer letter zu Seltenen Erden).

Die verwendeten Seltenen Erden stammen nicht ausschließlich aus China. Neodym wird beispielsweise auch in Australien mit deutlich verträglicheren Maßnahmen abgebaut. Der Anlagenhersteller bezieht ausschließlich zertifizierte Rohstoffe und auditiert regelmäßig die Zulieferer.



3. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich Fragen des speziellen Artenschutzes

3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete

3.1.1. *Es handele sich beim WEG 53/18 Granzin um ein Gebiet, das Bestandteil wichtiger Zugkorridore sei. Diese Korridore verbänden einzelne Seen miteinander und berührten und vernetzten ausgewiesene Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Europäische Vogelschutzgebiete (SPA), FFH-Gebiete, geschützte Biotope sowie den Naturpark Nossentin-Schwinzer Heide und beeinflussten somit auch das Zugverhalten der einzelnen Arten in sehr hohem Maße.*

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Vogelzugzone A und B. Eine Untersuchung der Auswirkungen auf Schutzgebiete erfolgte bereits durch die zuständige Naturschutzbehörde, das Dezernat 45, des STALU WM. Die eingereichten Unterlagen wurden geprüft und eine positive Stellungnahme abgegeben.

3.1.2. *Die faunistischen Aussagen zur Verträglichkeit des Projektes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes bestätigten bei genauer Betrachtung ein sehr erhebliches Konfliktpotenzial. Diese Aussagen seien jedoch in der Beurteilung, Bewertung sowie in der Folge im Fazit unvollständig und somit nicht korrekt. Eine Betroffenheit sei nicht nur für die prüfrelevanten Arten vollumfänglich gegeben.*

Eine Prüfung der eingereichten naturschutzfachlichen Unterlagen erfolgte bereits durch die zuständige Naturschutzbehörde, das Dezernat 45, des StALU WM. Es wurde eine positive Stellungnahme abgegeben.

3.1.3. *Unter Verweis auf den Managementplan für das Vogelschutzgebiet DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (StALU WM 2017) (Tab. 3) werde festgestellt, dass dort insbesondere für den Kranich und den Rotmilan als Brutvögel geforderte angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) bzw. möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsanlagen und Windkraftanlagen) auf den für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen weitgehend vorhanden seien, durch die entstehende Barrierewirkung jedoch weitgehend verloren gehen würden. Insbesondere würde der Zugang zu den Nahrungshabitaten entscheiden gestört, wenn nicht sogar verhindert werden. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass das gesamte Gebiet auch als ein Teil des Korridors für den westeuropäischen Zugweg der Kraniche ausfallen würde. Das Vorhaben widerspreche eindeutig den Zielen des EU-Vogelschutzgebietes. (Der Sachverhalt wird anhand von Beobachtungen der Einwender und unter Verweis auf die Literatur (hier z. B. das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLRP) 2003, das GLRP-WM (2008) und Untersuchungen von J.-W. Nehls) weiter ausgeführt.*

Im Rahmen der Gebietsbegehungen ergaben sich für die Jahre 2020 und 2021 keine Hinweise auf Kranichbrutplätze im 500m Radius der geplanten WKA (AFB Kapitel 6.2.5.). Für den Rotmilan wurden Lenkungsflächen (gemäß C.I.3.2 und C.I.3.3 d. B. in Verbindung mit C.III.5.16 bis C.III.5.23 d. B., eine Attraktivitätsminderung des Mastfußes (gem. C.III.5.25 d. B.) und eine Einschränkung der Feldarbeit (gem. C.III.5.26 d. B.) als Nebenbedingungen beauftragt. Im Hinblick auf Vogelzug wird auf Kapitel 3.1.1 verwiesen.

Kapitel 6.2.2. des Fachbeitrags Artenschutz geht ausführlich auf die Rastvogelthematik ein. Entgegen der in den Anfangsjahren der Windenergienutzung aufgestellten Thesen stellen Windparks in Deutschland offensichtlich keine artenschutzrechtlich bedeutsame Barriere für ziehende Vogel dar. Der AFB führt auf Grundlage von PROGRESS 2016 aus, dass Rotorkollisionen bei Rast- und Zugvögeln in Deutschland selten auftreten. Es ist im AFB dargelegt, dass sich etwaige Scheuchwirkungen bei Neuerrichtungen von Windparks auf die Anfangsphase beschränken, es tritt kurzfristig ein Gewöhnungseffekt ein. Die temporären, im Übrigen



(bei Betrachtung aller bestehenden und potenziellen Windeignungsgebiete in Deutschland) auf maximal 2% der gesamten Landesfläche begrenzten Störungswirkungen sind, wie im AFB dargelegt, nicht als Störung im artenschutzrechtlichen Sinn auszulegen, da diese in den vergangenen Jahren der Windenergienutzung in der Regel ohne Wirkung auf die lokalen Populationen (hier: Bestände ziehender und rastender Vögel) blieb. Dies ist insbesondere für den vom Vorhaben betreffenden Bereich zu prognostizieren, da das Vorhaben, wie im AFB dargelegt, keine traditionellen Rastgebiete mit besonderer Bedeutung betrifft. Die in der Grafik mit einem roten Strich markierte Barriere (Verbindungsline der Windparks Dargelütz-Granzin-Werder) existiert so allenfalls auf dem Papier, nicht aber in der Realität. Windparks im norddeutschen Tiefland werden von ziehenden Vögeln problemlos und ohne feststellbaren Energieverlust durch-, um- und überflogen (PROGRESS 2016, S. 265: „Bei Gänsen und Kranichen konnte dagegen sowohl eine Meidung der WP wie auch deutliches Ausweichverhalten beobachtet werden. In den Funden der Kollisionsoffer sind nachts ziehende Arten deutlich unterrepräsentiert und eine Gefährdung von Arten des millionenfachen nächtlichen Breitfrontenzuges nordischer Singvögel durch WKA kann ausgeschlossen werden.“

Es wird erläutert, dass auf mehrere Sölle und Teiche im Schutzgebiet hingewiesen wird, in denen Kraniche brüten und ihre Jungen aufziehen, sowie Rotmilane und Seeadler jagen.

Für im Schutzgebiet brütende Kraniche ergibt sich unter Anwendung der AAB-WEA 2016 bereits abstandsbedingt (> 500 m) keine artenschutzrechtliche Relevanz. Im Schutzgebiet jagende Rotmilane und Seeadler werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil die dort ggf. vorhandene schutzgebietsbezogene Nahrungshabitatfunktion vom Vorhaben nicht unterbunden wird.

Eine zweite Erläuterung prangert an, dass die sogenannte PROGRESS-Studie (Grünkorn et al. 2016) für einen großen Bereich der Avifauna eine Art Entwarnung ausgesprochen habe und das nach Auffassung der Einwender viel zu früh gewesen sei, denn zum Schluss werde in der Studie auf die kumulative Wirkung des weiteren Windkraftausbaus hingewiesen und erneuter Handlungsbedarf eingeräumt. Der Antragsteller benutze die Studie selektiv und damit irreführend.

Die in der Studie für einige wenige brütende (nicht ziehende!) Groß- und Greifvogelarten teilweise (!) herangezogene kumulative Bewertung (vgl. Kap. 8.8.2, S. 254 ff. PROGRESS 2016) ist für Zug- und Rastvögel explizit nichtzutreffend; PROGRESS 2016 enthält hierzu folgende zusammenfassende Wertung (Zitat S. 265, letzter Abschnitt): „Bei Gänsen und Kranichen konnte dagegen sowohl eine Meidung der WP wie auch deutliches Ausweichverhalten beobachtet werden. In den Funden der Kollisionsoffer sind nachts ziehende Arten deutlich unterrepräsentiert und eine Gefährdung von Arten des millionenfachen nächtlichen Breitfrontenzuges nordischer Singvögel durch WKA kann ausgeschlossen werden.“ Die selektive Nutzung der Grundlagendaten der Studie zur Untermauerung der Bewertung der etwaigen artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Zug- und Rastvögel ist somit keinesfalls irreführend oder falsch, sondern das Ergebnis einer umfangreichen Studie.

3.1.4. *Es werde darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern auf eine Anfrage von Dr. Nehls am 5.12.2007 eigene über mindestens 2 Jahre laufende Datenerhebungen in diesem Raum mit dem Ziel von dessen Bewertung insbesondere als Äsungsflächen für den Kranich angekündigt habe. Es werde erfragt, ob diese Datenerhebung stattgefunden und zu welchem Ergebnis sie geführt habe.*

Es sind diesseits sowie von Seiten der uNB keine Daten bekannt.



3.1.5. *Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg habe mit seiner Methode der Weißflächenkartierung und anschließender Abwägung einen wichtigen Zusammenhang übersehen:*

- *das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 24, 537-301 - "Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen", reserviere den Vögeln Ruhe- und Schlafplätze, es könne aber selbst nicht genügend große Nahrungshabitate anbieten.*
- *Diese Funktion würden die südlich davon liegenden Flächen übernehmen, die von Herzberg/Granzin im Westen über Neu Benthen/Sehlsdorf bis nach Penzlin/Daschow im Osten reichen.*

Das für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen vorgesehene Gebiet "53/18 Granzin" beanspruche einen erheblichen Teil dieses Gebietes, das östlich von Grebbin beginne und über die Wasserscheide zwischen Ost- und Nordsee bildenden Höhenrücken bei Sehlsdorf/Grambow/Diestelow hinweg bis zur Nossentiner/Schwinzer Heide reiche.

Fragen zur Ausweisung von Eignungsgebieten durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg können nicht im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erörtert werden, sondern sind im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens vorzubringen. Konkrete Beeinträchtigungen des GGB sind laut UVP Bericht Kapitel 5.5.2. nicht zu erwarten: „Eine wesentliche Funktion als Nahrungsgebiet für die Zielarten übernimmt der Vorhabenbereich nicht. Je nachdem, mit welcher Ackerfrucht die Felder bestellt sind, bieten die Flächen im Windpark allenfalls temporär gute Jagdmöglichkeiten – das jedoch ist in der Regel auch für jeden anderen Landschaftsausschnitt, respektive Windpark in M-V zutreffend. Dauerhaft geeignete Nahrungsbiotope wie Grünland fehlen im Eignungsgebiet. Daher sind Zerschneidungseffekte für die genannten Arten durch das Vorhaben nicht erkennbar.“

Eine Prüfung der eingereichten naturschutzfachlichen Unterlagen erfolgte bereits durch die zuständige Naturschutzbehörde, das Dezernat 45, des StALU WM. Eine positive Stellungnahme wurde abgegeben.

Es wird erläutert, dass der Regionale Planungsverband WM eine private Firma mit der Weißflächenkartierung beauftragt habe. Diese gehe dabei nach „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien für jeweils ein Windeignungsgebiet (WEG) aus. Zusammenhänge zwischen verschiedenen WEG seien dabei nicht beachtet worden.

In Bezug auf die Avifauna habe der Regionale Planungsverband WM weder die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen WEG noch zwischen Naturschutzgebieten und WEG berücksichtigt.

Fragen zur Ausweisung von Eignungsgebieten durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg können nicht im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erörtert werden, sondern sind im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens vorzubringen.

3.1.6. *Es werde festgestellt, dass der Gebrauch der Begriffe „Nahrungsgast“ bzw. „Überflieger“ hinsichtlich der Relevanzprüfung irreführend sei, da es rund um das Gebiet, das von Granzin/Herzberg bis mindestens Neu Benthen/Sehlsdorf reiche, auch außerhalb des Vogelschutzgebietes eine große Anzahl von Kranichbrutplätzen gebe und das gesamte Gebiet dazwischen als Nahrungs habitat diene. Somit seien nicht nur Zug- und Rastvögel davon abhängig, sondern die gesamte lokale Population. (Zum Beleg sind Protokolle über eigene Vogelbeobachtungen der Einwender beigelegt.)*

Die Begriffe „Nahrungsgast“ und „Überflieger“ werden verwendet, wenn es sich bei den beobachteten Tieren nicht um Individuen handelt, die im Untersuchungsgebiet (Plangebiet + 2 km Umfeld) brüten. Die Relevanzprüfung wird im Rahmen des Besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) durchgeführt, für den Gebietsschutz (EU-Vogelschutzgebiet) ist diese nicht oder nur indirekt von Bedeutung. In der Folge ist die Relevanzprüfungstabelle eine Anlage des Fachbeitrags Artenschutz und nicht der Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit.

3.1.7. *Die zahlreichen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und touristischen Gebiete der Region (Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen, Naturpark Nosentiner/Schwinzer Heide, Sehlsdorfer Forst & Sehlsdorfer Tannen, Woostener See), sowie touristische Anziehungspunkte wie die genannten Schutzgebiete und die Kirche in Unterbrütz existierten nicht als Inseln, weder für geschützte Tierarten noch für Erholungssuchende. Wichtig seien auch die Korridore und Verbindungswege zwischen diesen explizit geschützten Bereichen.*

Die Raumnutzung von Tierarten und Menschen orientiert sich in der Regel nicht an administrativen Grenzen von Schutzgebieten und Naturparks, sondern ist abhängig von der Übereinstimmung von Habitat- bzw. Erholungsanspruch und der damit vor Ort vorhandenen Übereinstimmung und Abweichung des Naturraums. Ökologische Beziehungen ergeben sich somit nicht alleine aus der Betrachtung von Schutzgebieten, sondern aus dem Gesamtkontext der Landschaft. Diesem Umstand widmen sich mit Anwendung unterschiedlicher einschlägiger (landes-)methodischer Ansätze die dem Antrag beigefügten Umwelt- und Naturschutzgutachten. Davon unabhängig ergeben sich aus dem BNatSchG unterschiedliche gebietsspezifische Schutzziele und Verbote.

3.1.8. *Es werde darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der Anlagen insbesondere auf benachbarte Natura 2000-Gebiete, aber auch auf andere Schutzgüter (Menschen, Landschaft; Klima, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt...) in Summation mit weiteren bestehenden und geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Anlagenhöhen beurteilt werden müssten.*

Diesem Umstand wurde bereits auf raumordnerischer Ebene im Zuge der Entwicklung einer Eignungsgebietskulisse umfassend Rechnung getragen. Die Errichtung von WKA war in MV begrenzt auf eben jene Eignungsgebiete, welche zur Gewinnung von Windenergie möglichst effektiv ausgenutzt werden sollten. Inwieweit dies in Einklang zu bringen ist mit den übrigen Schutzgütern wird im UVP-Bericht dargestellt. Zwangsläufig ergibt sich daraus eine kumulative bzw. summative Betrachtung, die sich beispielsweise in der Berücksichtigung von Vorbelastungen im Rahmen der Schall- und Schattenprognose äußert. Auf etwaige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird im UVP-Bericht kapitelweise hingewiesen (z.B. Schutzgut Landschaft und Schutzgut Menschen, insb. menschl. Gesundheit). Die Anlagenhöhe ist das maßgebliche Kriterium bei der Bemessung des Eingriffs in Natur und Landschaft und bei der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung. Ersteres ist Hauptgegenstand des LBP, letzteres auch des UVP-Berichts (Kap. 6.1.2.5).

3.2. Biotopschutz (soweit nicht in 3.1 enthalten)

3.2.1. *Die für die erforderlichen Kurvenradien und Mündungstrichter zu versiegelnden Flächen seien mit der Zerstörung von Natur, hier insbesondere von Hecken, die wertvoll für Vögel und Insekten seien, verbunden.*

Die Flächenversiegelung durch temporäre oder dauerhafte Zuwegungen wird im LBP aufgeführt. Nach § 15 BNatSchG ist der/die Verursacher:in zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht unterlassen werden kann. Zum Baubeginn muss ein Ersatzgeld als naturschutzfachlicher Ausgleich (gem. C.I.3.1 d. B.) geleistet werden.

3.2.2. *Es werde auf erhebliche indirekte Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Sölle, Gräben, Erhebungen und die Knaakschen Tannen verwiesen, die nicht zu leugnen seien (Klimaveränderung, Austrocknung).*

Windenergieanlagen verursachen weder eine Klimaveränderung, noch eine Austrocknung. Entsprechende Studien entbehren jeglicher wissenschaftlicher Grundlage oder enthalten Ergebnisse, die im Bereich der Nichtsignifikanz einzuordnen sind.



Mit diesem Bescheid ergeht gem. A. 4. eine Ausnahme von den Verboten nach § 20 NatSchAG M-V.

Es wird erläutert, dass der Entgegnung der Antragstellerin unter Verweis auf eine Publikation von Miller und Keith (www.agrarheute.com/management/agribusiness/studie-windraederbeeinflussen-mikroklima-558040) widersprochen werde, die in Abhängigkeit von der Anzahl der Anlagen von klimatischen Auswirkungen ausgehe.

Der in oben zitierter Studie erwähnte Erwärmungseffekt wird auch von den Autoren als „relativ klein im Vergleich zu den derzeitigen Projektionen der globalen Erwärmung des 21. Jahrhunderts“ bezeichnet. Auch bestätigt die herangezogene Studie, dass die zusammen genommen Umweltauswirkungen von Windenergie geringer sind als die fossiler Energie.

Dies liegt zum einen daran, dass die in der Studie festgestellten klimatischen Auswirkungen der Windenergie unmittelbar wirken und verschwinden, wenn die Turbinen entfernt würden. Des Weiteren sind die direkten klimatischen Auswirkungen der Windenergieanlagen überwiegend lokal auf die Windparkregion beschränkt.

Hier spielt auch der Zeitrahmen eine Rolle, da die Auswirkungen auf das Klima unmittelbar sind, während der Nutzen für das Klima mit zunehmender Emissionsreduzierung langsam wächst. Je länger der Zeithorizont, desto geringer sind die Auswirkungen der Windenergie im Vergleich zu ihren Vorteilen, so die Autoren in Ihrer Studie.

Im Hinblick auf die von den Einwendern vorgetragene Sorge klimatischer Auswirkungen auf den Naturraum im Planungsgebiet ist somit festzuhalten, dass Windenergieanlagen zur CO₂-Reduzierung beitragen und damit ein wichtiger Baustein im Kampf gegen den globalen Klimawandel sind.

3.3. Artenschutz

3.3.1. Artenschutzfachbeitrag (allgemein)

3.3.1.1. Der den Antragsunterlagen beigefügte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) genüge den Anforderungen an eine ordnungsgemäße fachliche naturschutzrechtliche Prüfung möglicher Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht. Die dort erfolgte Einengung der Prüfgegenstände durch sogenannte Relevanzprüfung sei nicht sachgerecht. Es werde kritisiert, dass die Autoren des Artenschutzfachbeitrages das Planungsgebiet im Hinblick auf die Arten und deren dynamisches Verhalten hinsichtlich der weiteren Umgebung nicht oder nur sehr flüchtig in Augenschein genommen und sich bei ihren Ausführungen eher auf fremde Quellen verlassen hätten. Darüber hinaus würden „interessengeleitete Formulierungen“ das Gros aller Aussagen darstellen. Der Artenschutzfachbeitrag stelle deshalb keine ausreichend fundierte Basis für eine Genehmigung des Vorhabens dar. Es seien Gutachten notwendig, die durch Fachleute erstellt würden, die nicht finanziell von den Antragstellern abhängig seien.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung landesmethodischer Ansätze die vor Ort gewonnenen Erkenntnisse zu den potenzielle WKA-relevanten Arten und Artengruppen dar. Die artenschutzrechtliche Prüfung obliegt der Genehmigungsbehörde und ggf. auch der für den Vollzug des besonderen Artenschutzes zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde). Die Relevanzprüfung bedeutet hierbei keine Einengung der Prüfgegenstände, sondern die nachvollziehbare Herleitung der etwaigen artspezifischen Projektrelevanz, da nicht alle Tierarten per se von Windenergieanlagen betroffen sind. Der standörtliche Bezug wird auf Grundlage der aktuellen Erfassungsergebnisse unter Anwendung der hierfür langjährig praxisbewährten und üblichen Methodenstandards hergestellt. Die von erfahrenen und einschlägig ausgebildeten Fachleuten vor Ort erhobenen und in gutachterlicher Form dargestellten und bewerteten Erfassungsergebnisse sind insofern weit entfernt von einer flüchtigen Inaugenscheinnahme. Dies ermöglicht eine



standort- und vorhabenkonkrete Einzelfallprüfung. Sofern die zuständige Genehmigungsbehörde und/oder Fachbehörde den gutachterlichen Ausführungen nicht folgen sollte, nimmt sie ihre Einschätzungsprärogative unter Begründung der abweichenden Prognose wahr.

Die von der Antragstellerin herangezogenen Gutachten versuchten, mit Hilfe einer unzulässigen Relevanzprüfung, das Unterlassen detaillierter konkreter Untersuchungen zu rechtfertigen. Mit Korrekter notwendiger artenschutzrechtlicher Prüfung habe dies nichts zu tun. Sollte die Behörde sich insoweit auf die Einschätzungsprärogative berufen wollen, so werde bereits jetzt darauf hingewiesen, dass nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG aber auch des OVG M-V die Einschätzungsprärogative dann ausscheide, wenn methodisch falsche Untersuchungen vorlägen.

Die Artspezifische Relevanzprüfung entspricht langjähriger bewährter Praxis, da nicht jede Tierart von WKA gleichermaßen betroffen ist. Neben den eigens erhobenen Kartierdaten fließen hier auch die Darstellungen des Kartenportals Umwelt M-V sowie der Brutvogelatlant M-V und des Brutvogelatlasses Deutschland mit ein.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte durch die zuständige Naturschutzbehörde, Dezernat 45, des StALU WM. Es wurde eine positive Stellungnahme abgegeben.

3.3.1.2. *Die Heranziehung aktueller Landesdaten, Kartenportale etc. allein reiche für eine ordnungsgemäße, aussagekräftige und entscheidungserhebliche Artenanalyse nicht aus. Es müssten immer die örtlichen Gegebenheiten zum aktuellen Zeitpunkt in die Analysen einfließen. Dem würden die Antragsunterlagen nicht gerecht.*

Im AFB (Kapitel 5) werden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen aufgeführt, darunter auch die 2016 bis 2021 durchgeführten Erfassungen von Biotopen, Brut-, Rast- und Zugvögeln. Mitnichten fußt insofern die artenschutzrechtliche Prognose allein auf Landesdaten, Kartenportalen etc., sondern in erster Linie auf den vor Ort gewonnenen, aktuellen Artenkenntnissen.

3.3.1.3. *Die im AFB vorgenommenen Bestandserhebungen in den Untersuchungsräumen in den jeweiligen Zeiträumen bedürften zwingend der Ergänzung durch Erkenntnisse, die vor Ort gewonnen worden seien. Das gelte analog für folgende Punkte: Ergebnisse der Relevanzprüfung, Fledermäuse, NATURA-2000 Gebiete, Prüfungsrelevante Artenkulissen, Arten/Artengruppen, Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten. (Dazu bei den einzelnen Arten.)*

Die 2017 und 2019 nach dem Standard Südbeck et al. 2005 durchgeführten Erfassungen bilden eine valide und aktuelle Datengrundlage zur artenschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens. Gleiches gilt für die ergänzend genutzten Quellen des LUNG MV und des Kartenportals Umwelt MV, welche im Einklang mit den fachlichen Vorgaben der AAB-WEA 2016 stehen. Die Entscheidung über die fachliche/sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die zuständige Fachbehörde getroffen.

Es wird erläutert, dass auf neue Beobachtungs-, Untersuchungs- und Kartierungsdaten verwiesen wird, die sich noch in der Auswertung befinden. Nach Auffassung der Einwender werden diese den Sachverhalt bestätigen, dass Restriktionskriterien im Hinblick auf die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erfüllt sind, hier insbesondere: „Vogelzugzone A – Hohe bis sehr hohe Dichte“ und „Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer“

Die vom Einwender erwähnten und sich noch in der Auswertung befindlichen Kartierdaten liegen dem Antragsteller nicht vor. Neben eigenen Kartierungen, 2020 und 2021 durchgeführt, wurden vom Naturschutzgutachter Informationen zu Schutzbereichen von Groß- und Greifvögeln über das LUNG abgefragt und auf Darstellungen des Kartenportals Umwelt M-V zurückgegriffen. Die aktuelle Einstufung eines Gebietes zu einer Vogelzugzone in MV ist aus dem

Jahre 1996 und erfolgte auf Basis langjähriger Vogelzugforschung. Eine Umwidmung der Vogelzugzonen aufgrund einjähriger Kartiererergebnisse sieht der Antragsteller daher nicht.

3.3.1.4. *Es werde die herausragende Stellung der gesamten Region in ihrer Funktion und Wertigkeit für den Artenschutz betont. Sie bilde den bisher einzig übriggebliebenen WKA-freien Korridor. Dieser reiche von Daschow im Osten über Sehlsdorf und Granzin/Herzberg bis nach Wamckow im Nordwesten. Östlich von Daschow befinde sich als Extremhindernisse das WEG bei Plauerhagen/Barkhagen/Barkow. Westlich von Granzin/Herzberg gebe es bereits die Sperrriegel der überbauten WEG bei Dargelütz /Zölkow/Kladrum. Letztere sollten demnächst durch Anlagen bei Domsühl/Severin verstärkt werden. Die Offenhaltung dieses letzten verbliebenen Flugkorridors samt seiner Äsungs- und Sammelflächen müsse als eine Selbstverständlichkeit betrachtet werden, zumal seine direkte Anbindung an bedeutende Schutzgebiete seine ganz besondere Stellung ausmache. Die Erheblichkeitsschwelle sei in einem sehr hohen Maß überschritten und die Tatbestände nach § 44 BNatSchG seien unwiderruflich gegeben.*

Die Tatbestände des § 44 BNatSchG wurden durch die zuständige Naturschutzbehörde, Dezernat 45, des StALU WM geprüft. Es wurde eine positive Stellungnahme abgegeben. Das Vorhabengebiet befindet sich derzeit nicht in einem als Vogelzugzone A oder B definierten Gebiet. Dieser Sachverhalt ist maßgeblich.

3.3.1.5. *Für alle geplanten WKA in der Gemarkung Granzin sei eine sehr erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben. Sämtliche Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen führten auch nicht ansatzweise zu einer Vermeidung von Störungs- und Tötungsrisiken.*

Die Einwendung ist sehr allgemein. Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen sind generell anerkannt, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Für das konkrete Vorhaben wurden Maßnahmen erarbeitet. Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen entsprechen den Vorgaben der AAB-WEA 2016 und sind im Übrigen auch Gegenstand artenschutzfachlicher Leitfäden anderer Bundesländer. Die Maßnahmen sind nachweislich geeignet, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen.

Es wird erläutert, dass die „Senkung unter eine Toleranzschwelle“ höherrangiges EU-Recht missachte.

Es muss kein „Nullrisiko“ erreicht werden, dies würde jegliches menschliche Handeln, wie z. B. auch Auto fahren, unmöglich machen. Das Tötungsverbot ist nicht bereits dann verletzt, wenn das Risiko größer Null ist, sondern erst, wenn die Signifikanzschwelle überschritten ist. Daher reicht es umgekehrt aus, mit Maßnahmen das Risiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, damit das Tötungsverbot nicht verletzt ist [BVerwG 9 A 9.15, Bick/Wulfert, UMK Signifikanzrahmen].

3.3.1.6. *Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG lägen bezüglich des Vorhabens sehr signifikante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vor, die keinesfalls die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen würden. Auf das Urteil des BVerfG vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 wird verwiesen. Seitens der Antragstellerin werde eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen in Betracht gezogen. Dem könne und dürfe aufgrund der herrschenden Rechtslage nicht stattgegeben werden. Als strikte Voraussetzungen für eine behördliche Einzelfallausnahme bzw. Ausnahmeregelung würden gelten (vgl. Lukas et al. 2011: 35ff.):*

- *Vorliegen eines Ausnahmegrunds;*
- *keine zumutbaren Alternativen;*
- *keine Verschlechterung des Erhaltungszustands;*



- *keine weitergehenden Anforderungen durch Art. 16 FFH-RL.*

Diese Voraussetzungen müssten kumulativ vorliegen, nur dann sei eine Abwägungsentscheidung zulässig. Die Auslegung habe restriktiv, d. h. einschränkend, zu erfolgen und setze eine sorgsame Prüfung voraus. Im Kontext der diesbezüglichen Rechtsprechung (Quellen sind angegeben) heiße das, dass im vorliegenden Fall keine artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen getroffen werden könnten

Da das Vorhaben entweder von vorneherein oder aber spätestens bei Umsetzung der in Kap. 7 des Fachbeitrags Artenschutz aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert, besteht auch kein Anlass zur Anwendung der Ausnahme im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Es wird erläutert, dass die Position der Einwender unter Verweis auf neue Beobachtungs-, Untersuchungs- und Kartierungsdaten (s. 3.1.4) bekräftigt würden. Auf das EuGH-Urteil vom 04.03.2021 (Az. C-473/19 und C-474/19) als Bewertungsgrundlage wird verwiesen.

Die vom Einwender erwähnten und sich noch in der Auswertung befindlichen Kartierdaten liegen dem Antragsteller nicht vor.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte durch die zuständige Naturschutzbehörde, Dezernat 45, des StALU WM. Das Vorhaben ist unter den aufgeführten Nebenbestimmungen dieses Bescheides zulässig. Es wurde eine positive Stellungnahme abgegeben.

- 3.3.1.7. *Der NABU sehe bei der Einschätzung der Betroffenheit von WKA-sensiblen bzw. schlaggefährdeten Arten das sogenannte Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten als fachlichen Maßstab an und fordere dazu auf, die dort aufgeführten Tabu- und Prüfradien einzuhalten.*

Das Helgoländer Papier sieht selbst ausdrücklich länderspezifische Abweichungsmöglichkeiten vor und stellt gerade keinen bundesweit anerkannten Standard dar (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.06.2020 – 10 S 2941/19). Für das Land M-V sind die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB - WEA Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis. Die unteren Naturschutzbehörden M-V sind per Erlass verpflichtet, die AAB-WEA zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahrens heranzuziehen. In die AAB-WEA sind auch die Erkenntnisse aus dem Helgoländer Papier eingeflossen.

3.3.2. Avifauna

3.3.2.1. Avifauna – allgemein

- a) *Die Kurzzeit- bzw. Saisonkartierungen der Wintergäste sowie der Zug- und Rastvögel in 2016/2017 und der Brutvogelkartierungen könnten nur teilweise einer sicheren Bewertung genügen. Sie sollten bei genauer Betrachtung dennoch für eine komplette Ablehnung der Planung hinreichend sein. Andere Einwender würden die Daten für nicht geeignet halten, um Rückschlüsse für größere Zeiträume zu ziehen, zumal die Bestandserfassungen identisch mit denen für Granzin I und II und damit nicht anlagenbezogen seien.*

Die 2016/2017 und 2019 erhobenen Erfassungsergebnisse insbesondere im Abgleich mit den langjährigen Daten des LUNG M-V ergeben ein repräsentatives und somit artenschutzfachlich bewertbares Abbild des Brut-, Rast- und Zugesgeschehens. Dass die Kartierungen zusammen mit denen für Antrag I und II erfolgten, bedeutet nicht, dass bei den Kartierungen die WKA des Antrags IV nicht berücksichtigt wurden. Vielmehr wurde der Kartierumfang aufgrund der Anlagenkonstellation aller 3 Anträge gewählt.

Die Qualität der Kartierungen werde insbesondere im Vergleich mit denen Für das Vorhaben Granzin III bemängelt.



Die Kartierungen entsprechen den methodischen Standards nach Südbeck et al. (2005). Im Jahr 2020 und 2021 fanden zusätzliche Horstbesatzkontrollen und Revierkartierungen statt. Die von der Antragstellerin bzw. dem beauftragten Gutachterbüro erstellten Kartierberichte entsprechen den Vorgaben für das Land M-V und wurden durch erfahrene Ornithologen durchgeführt.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte durch die zuständige Naturschutzbehörde, Dezernat 45, des StALU WM. Es wurde eine positive Stellungnahme abgegeben.

- b) *Da es sich beim „WEG 53/18 Granzin/Herzberg“ um ein Gebiet mit sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) handele, läge ungeachtet der zum damaligen Zeitpunkt vor Ort kartierten Ergebnisse durch die Errichtung der Anlagen ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor. Die aus dem Modell I.L.N. (1996) abgeleitete Darstellung der Vogelzugzonen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung eines WKA-Vorhabens sei eine geeignete Grundlage. Danach sei dieses Gebiet von der Bebauung mit WKA grundsätzlich ausgeschlossen. Dieses Kriterium könne auch im Einzelfall nicht dazu führen, dass die die Windenergie begünstigenden Belange überwiegen würden.*

Das Vorhabengebiet befindet sich derzeit nicht in einem als Vogelzugzone A oder B definierten Gebiet. Dieser Sachverhalt ist maßgeblich.

- c) *Dass insbesondere nordische Gänse, Kraniche sowie nachziehende Arten angeblich selten mit WKA kollidierten, da sie diese entweder in deutlich größeren Höhen überflögen oder ihnen bewusst ausweichen würden, sei falsch. Mit Sicherheit treffe es für das Vorhabengebiet nicht zu. Der dortige Vogelzug erfolge nicht nur in breiter Front, wie behauptet, sondern nachweislich sehr häufig gerade auch entlang von Leitlinien (Beziehungen). Die Vielzahl der Wintergäste, Zug- und Rastvögel im Vorhabenbereich erhöhe das Risiko für die Tiere sehr erheblich. Beobachtungen an anderen Standorten zeigten eindeutig, dass WKA von diesen Vögeln zwar erkannt, aber häufig nicht als potenzielle Gefahr eingeschätzt würden. Teilweise umflögen bzw. überflögen sie die Hindernisse tatsächlich, jedoch eben nur teilweise. Die große Anzahl fliege genau hindurch – falls sie es schafften.*

Die den auf äußerst umfangreicher Datenbasis fußenden Ergebnissen von PROGRESS 2016 vollkommen entgegenstehenden Ausführungen der Hinweisgeber werden nicht weiter mit Datenquellen belegt und verbleiben somit beim Status einer Behauptung. Methodisch schwierig dürfte sich ein Nachweis der Richtigkeit mangels vorhandener WKA insbesondere bei der Untermauerung der Behauptung gestalten, dass die Erkenntnis zu nordischen Gänse, Kranichen sowie nachziehenden Arten mit Sicherheit für das Vorhabengebiet nicht zutrefte. Ungeachtet dessen, dass es sich bei den geradlinigen Darstellungen nicht um Zugkorridore, sondern ggf. räumlichen Verbindungen zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen rastender Tiere handeln dürfte, ist auch in Bezug auf ein solches Ereignis ein Windpark kein unüberwindbares bzw. regelmäßig tödliches Hindernis. Die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Totfundzahlen von DÜRR 2021 lassen auch weiterhin (entgegen der ursprünglichen Worst-Case-Annahmen, die mangels Datengrundlage vor ca. 20 Jahren getroffen wurden) keinen anderen Schluss zu als den, dass Rotorkollisionen bei ziehenden und rastenden Großvögeln sowie (hoch fliegenden) Nachtziehern ein seltenes Ereignis darstellen.

- d) *Zu den erheblichen anlagenbedingten Barrierewirkungen durch die hier in Rede stehenden Anlagen und weitere dritter Antragsteller kämen optische Störungen hinzu, was insgesamt dazu führe, dass die betroffenen Nahrungshabitate für die Kraniche und Gänse entfallen würden.*

Optische Wirkungen von WKA führen, wie im Fachbeitrag Artenschutz dargelegt, gerade bei Kranichen und Gänsen nicht zur Aufgabe von Nahrungsflächen (AFB S. 30 f.). Auch hier sei betont, dass Windeignungsgebiete < 2 % der Landesflächen von MV beanspruchen, dieser Anteil bezieht sich wohlgerneht auf die Fläche der Eignungsgebiete, nicht etwa der von WKA einschließlich projizierter Rotorfläche tatsächlich beanspruchten Flächen. Rastende Kraniche



und Gänse äsen, wie im AFB auch fotografisch dokumentiert, durchaus auch innerhalb von Windparks zwischen den WKA.

Es wird feststellend erläutert, dass statistische Angaben zum Anteil von WEG an der Landesfläche vor Ort keine Rolle spielten. Es liege ein Ballungsgebiet von Windenergieanlagen vor, dessen Anteil an der Fläche zwischen Herzberg und Granzin nahe bei 100 % liege. Alle in diesem Bereich äsenden, jagenden und brütenden Vögel seien gleichermaßen betroffen und gefährdet. Die Aussagen im AFB entsprechen nicht der Realität vor Ort.

Um ein vollständiges Bild der Avifauna vor Ort zu erhalten, haben die Gutachter neben eigenen Kartierungen auch Datenabfragen beim LUNG vorgenommen und auf das Kartenportal Umwelt M-V zurückgegriffen. Im Ergebnis besteht bei Anwendung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen kein erhöhtes avifaunistisches Tötungsrisiko.

- e) *Die Aussagen zum Kollisionsrisiko im Hinblick auf „selbstständige Tötungen“, „vereinzelte Verluste“ etc. würden zurückgewiesen. Es werde der Eindruck erweckt, als ob die Tiere sich an die Technik anzupassen hätten. Auch die Aussagen zur Nichtvorhersehbarkeit von Tötungen seien nicht akzeptabel. Es werde gefordert, Ausnahmen vom Tötungsverbot gemäß Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich auszuschließen.*

Die Tiere haben sich nicht an die Technik anzupassen, vielmehr passen sich die Tiere an die Technik an. Dies ist eine Feststellung, keine Wertung. Dieser sogenannte Gewöhnungseffekt führt beispielsweise dazu, dass Flussregenpfeifer in M-V aufgrund der neu entstandenen, für diese Arten hochattraktiven Sekundärhabitats auf Kranstellflächen brüten. Des Weiteren ist in den im AFB aufgeführten Studien belegt, dass bei rastenden Vogelarten nach anfänglicher Skepsis und Meidung häufig ein Gewöhnungseffekt einstellt, der sich in dann deutlich geringeren Abständen äsender Tiere zu WKA äußert. Die Anpassungsfähigkeit bestimmter Tierarten äußert sich auch darin, dass trotz der Brut oder Nahrungssuche innerhalb von Windparks Rotorkollisionen offenbar nicht häufiger auftreten.

Dass die Kollisionswahrscheinlichkeit offenbar nicht von der Nähe einer Brut oder der Aufenthaltshäufigkeit einer Art in WKA-Nähe abhängt, wurde im Rahmen von PROGRESS 2016 insbesondere beim Mäusebussard festgestellt. Die daraus zwangsläufig sich ergebende Ableitung, dass Rotorkollisionen beim Mäusebussard offenbar nicht vorhersehbare Zufallsereignisse darstellen, ist keine Behauptung oder These, sondern ein nachgewiesener Sachverhalt. Keinesfalls ist dieser jedoch auf andere Arten pauschal übertragbar, aber es zeichnet sich ab, dass diese Erkenntnis nicht nur auf den Mäusebussard zutrifft. Besonders deutlich wird dies anhand der bereits 2002 und 2009 – 2012 zu in Windparks brütenden Baumfalken von KLAMMER, der im Untersuchungszeitraum 76 Baumfalken-Bruten in Windparks im gesamten Untersuchungsgebiet untersuchte, hiervon 54 Brutpaare mit Abständen zwischen Brutplatz und WKA weniger als 1.000 m. KLAMMER stellte währenddessen keine Totfunde von Alt- & Jungvögeln unter oder in unmittelbarer Nähe von WKA während der gesamten Untersuchungen fest. Die beiden einzigen registrierten Verluste von Baumfalken im Brutjahr 2011 hatten nachweislich andere Ursachen (Habicht & Hagelschlag). Zur Brut meidet er die WKA-Nähe nicht, hingegen meidet er die Rotorenbereiche von WKA bei der Jagd aufgrund der dort vorhandenen Luftverwirbelungen (Anpassung/Lerneffekt).

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt im Übrigen zu dem Ergebnis, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei Umsetzung der aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich ist, da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden.

- f) *Der Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte werde nicht gefolgt. Zurzeit seien im Bereich des WEG 53/18 insgesamt 14 Anlagen geplant, weiter westlich befänden sich die Windfelder von Zölkow und Grebbin und 10 Anlagen im Bereich Domsühl/Severin. Im Osten bei Neu Benthen/ Sehlsdorf sollten 8 Anlagen errichtet werden und weitere seien in Planung. Im Bereich Werder/Lübz und Lutheran werde das*



Repowering von 50 Anlagen vorbereitet. Wegen der damit einhergehenden Verringerung der Flächen für die gefahrlose Nahrungsaufnahme resultierten daraus „übergreifender kumulierende Effekte“, die bewertet und berücksichtigt werden müssten.

Übergreifende kumulierende Effekte, die eine gefahrlose Nahrungsaufnahme verhindern könnten, werden bereits auf raumordnerischer Ebene durch ausreichende Mindestabstände zwischen den Windparks und die Begrenzung der Windenergienutzung auf max. ca. 2 % der Landesfläche wirkungsvoll vermieden. Die Konzentration der Windenergienutzung in hierfür geeigneten Gebieten vermeidet eine flächigdiffuse Verteilung von WKA.

Es wird erläutert, dass wie zu 3.1.5 (und 3.1.8) ausgeführt, solche Effekte eben nicht berücksichtigt worden seien.

Es wird gebeten, die Ausführungen zu 3.1.5 und 3.1.8 zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte durch die zuständige Naturschutzbehörde, Dezernat 45, des StALU WM. Es wurde eine positive Stellungnahme abgegeben.

g) Im Rahmen von Untersuchungen für Brut-, Rast- und Zugvögel und Horsterfassungen in den Jahren 2019/2020 durch V. GÜNTHER (2020), Stand März 2020, seien 66 Brutvogelarten im Vorhabengebiet mit hoher Diversität registriert worden.

Die vorhandenen Sölle, Gehölzstrukturen und offene Feldflure böten optimale Lebensräume für Feldlerche, Schafstelze, Grauammer, Braunkehlchen und Kraniche. Für diese Freiland-, Saum-, Gehölzfrei- und Röhrlichtrüter habe besonders die Bauphase der WKA eine sehr erhebliche störende und tödliche Wirkung auf die brütenden Vögel. Die Gelege der Bodenbrüter würden durch die eingesetzten Baumaschinen zerstört und auch schon geschlüpfte Küken wären nicht in der Lage zu fliehen.

Außerdem gehe diesen sehr streng geschützten Vogelarten durch den Bau der Windenergieanlagen der Lebensraum und die Nahrungsgrundlage verloren. Ein Rückgang des Bruterfolges könne sich in diesem Fall extrem negativ auf die Populationsentwicklung auswirken.

Die Erfassungsergebnisse von V. GÜNTHER 2019/2020 weisen mit 66 Brutvogelarten einen hohen Übereinstimmungsgrad mit den von STADT LAND FLUSS 2017 und 2019 erfassten, insgesamt 89 Brut-, Rast- und Zugvogelarten (AFB Tab. 5, S. 36f.) auf. Die Artenanzahl ist im Vergleich zu weiteren Untersuchungsgebieten in M-V durchschnittlich, es ergibt sich insofern eine durchschnittliche Artenvielfalt (Synonym: Artendiversität). Die im AFB enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen 1 – 3 sind Bauzeitenregelungen zugunsten der oben genannten Arten bzw. Artengruppen. Darüber hinaus enthält der AFB weitere 3 Vermeidungsmaßnahmen für im UG brütende Groß- und Greifvögel, die Vermeidungsmaßnahmen Nr. 7 und 8 beziehen sich auf Fledermäuse und Amphibien. Durch den Bau der WKA geht im Wesentlichen Ackerfläche verloren, die lediglich für eine geringe Artenanzahl als Bruthabitat dient. Während der Habitattyp „Acker“ in großem Umfang erhalten bleibt, kommen mit den Kranstellflächen und Zuwegungen einschl. der sich hier ausbildenden Randsäume neue Habitatstrukturen hinzu, die insbesondere für Grauammer, Goldammer, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze u.a. neue, nahezu nutzungsfreie Brutlebensräume generieren. Den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes liegen umfangreiche, im Zuge von WKA-Ergänzungen und Repowerings erhobene Bestandsdaten zum Brutvogelgeschehen innerhalb von Bestandwindparks vor. Diese verdeutlichen, dass sich die Artenvielfalt und auch die Individuenanzahl der festzustellenden Arten durch den Zubau von Windenergieanlagen in zuvor ackerbauliche genutzten Arealen keinesfalls verkleinert, sondern in der Regel sogar vergrößert. Aus diesen in MV zusammengetragenen Erkenntnissen ist keinesfalls abzuleiten, dass WKA den Bruterfolg der in Windparks brütenden Arten signifikant (bemerktbar) beeinflussen.

h) Die vom Antragsteller vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Gefährdung der Avifauna würden aus Einwendersicht als nicht umsetzbar oder komplett wirkungslos gesehen.



Eine artenschutzrechtliche Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte durch die zuständige Naturschutzbehörde, Dezernat 45, des StALU WM. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen in diesen Bescheid im Kapitel Naturschutz aufgenommen.

3.3.2.2. Großvögel – allgemein

- a) *Es werde darauf hingewiesen, dass bei den Horstkartierungen 23 Horste dokumentiert wurden, davon 6 besetzte Horste des Mäusebussards, ein besetzter Rotmilanhorst sowie jeweils ein besetzter Horst des Weißstorchs, des Turmfalken und des Baumfalken. Hinzu kämen diverse Rotmilanhorste und Mäusebussardhorste, die der Gutachter als „scheint ungenutzt“ bewertet habe. Für Letztere sei die Nutzung keineswegs geklärt. Laut Karte 3 befänden sich im 1000-m-Bereich um die WKA mindestens ein besetzter Rotmilanhorst sowie mindestens drei Horste des Mäusebussards, wovon einer sogar unterhalb von 300 m Abstand festgestellt worden sei. Im erweiterten Prüfbereich bis 2000 m fänden sich drei weitere Rotmilanhorste sowie fünf weitere Horste des Mäusebussards. Die Karte 4 zu Ausschlussgebieten für Windenergieanlagen setze für den Seeadler einen Abstandspuffer von 2000 m, für den Schreiadler von 3000 m, den Schwarzstorch von 3000 m und für den Fischadler von nur 1000 m an. Es werde eingewendet, dass insbesondere die Abstände für die Adlerarten zu gering bemessen seien.*

In den eingereichten Antragsunterlagen werden vier besetzte Rotmilan-Horste dokumentiert, keiner davon im 1000-m Bereich um die hier gegenständlichen WKA. Bei zwei Rotmilan-Horsten ist der Prüfbereich nach AAB-WEA, Teil Vögel, betroffen. Die dargestellten Ausschlussbereiche für Adlerarten entsprechen den Vorgaben der AAB-WEA, Teil Vögel. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, hier wird die Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen drei WKA geprüft. Dazu sind die AAB-WEA heranzuziehen. Eine detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte durch die zuständige Naturschutzbehörde, Dezernat 45, des StALU WM.

- b) *Vor Ort würden seit fast 9 Jahren starke Schwankungen in Bezug auf Zugrouten, Brut- und Rastplätze sowie hinsichtlich der Bestandszahlen der einzelnen Arten beobachtet. Dies zeige deutlich, dass dieses Verhalten mehr und mehr von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation und Wetterlage abhängig sei. Die Saison- bzw. Kurzzeitkartierungen aus den Antragsunterlagen könnten deshalb gar nicht ausreichend aussagekräftig sein.*

Die Nutzung einer vom Menschen stark geprägten Kulturlandschaft durch brütende und ziehende Vogelarten ist stets abhängig von einer Vielzahl von anthropogenen und nicht anthropogenen Faktoren. Natur ist kein Kontinuum, sondern ein äußerst dynamisch reagierendes System. Gleichwohl ergeben die 2016/2017, 2019, 2020 und 2021 erhobenen Erfassungsergebnisse insbesondere im Abgleich mit den langjährigen Daten des LUNG M-V ein repräsentatives und somit artenschutzfachlich bewertbares Abbild des Brut-, Rast- und Zugeschehens. Die abschließende Bewertung obliegt der Fachbehörde.

3.3.2.3. Seeadler

Es werde darauf hingewiesen, dass Flüge von Seeadlern, wie auch von Fischadlern, anders als in den Unterlagen bewertet, sehr häufig beobachtet würden.

Flüge von Seeadlern in MV sind infolge des weiterhin wachsenden, dabei bereits sehr hohen Bestandsniveaus an nahezu jeder Stelle des Landes regelmäßig zu beobachten, dies ist insofern keine Besonderheit des Untersuchungsgebietes. Ein artenschutzrechtlich relevanter Be-



zug ergibt sich allerdings nur dann, wenn ein deutlicher Bezug zwischen Vorhabengebiet, Brutplatz und Nahrungshabitaten gegeben ist. Dies ist in Bezug auf die Arten Seeadler und Fischadler jedoch nicht der Fall, vgl. Kap. 6.2.1.1. und 6.2.7.16. i.V.m. Anlagen 1 und 10 des Fachbeitrags Artenschutz.

Es wird erläutert, dass Seeadler durchziehen würden.

Das Vorkommen von Seeadlern wird weiterhin nicht bestritten, allerdings ergibt sich aus der Häufigkeit und Lokalisierung der Sichtungen im Erfassungsgebiet kein artenschutzrechtlich relevanter Bezug.

3.3.2.4. Rotmilan

- a) *Deutschland habe als das Land mit der größten Rotmilanpopulation eine internationale Verpflichtung zum Erhalt dieser Art. Es werde davon ausgegangen, dass diese Population mittelfristig durch die hohen Schlagopferzahlen an WKA nicht mehr überlebensfähig sei. Allein in Schleswig-Holstein sei die Vogelpopulationen seit der industriellen Nutzung der Windenergie um 60 % zurückgegangen. Ähnliches sei aus Brandenburg bekannt. Die Bewertung ändere sich auch nicht bei höheren Anlagen.*

Die Behauptung der Hinweisgeber und die aufgeführten Zahlenwerte werden von wissenschaftlich belastbaren Quellen zur Bestandsentwicklung des Rotmilans nicht belegt. Deutschlandweit ist die Bestandsentwicklung der Art seit ca. 25 Jahren stabil, tendenziell positiv, länderspezifisch bestehen jedoch erhebliche Unterschiede. Zurückzuführen ist dies nicht auf die Nutzung der Windenergie, sondern auf die Landnutzung. Ein 60%iger Rückgang der Bestandszahlen in Schleswig-Holstein seit „industrieller“ Nutzung der Windenergie wird durch die verfügbaren Bestandsdaten nicht belegt; die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg benennt einen Bestandsrückgang um mehr als 1/3 in den letzten 20 Jahren, führt dies jedoch besonders auf die Veränderungen in der Landwirtschaft zurück. Der BUND 2020 weist in einer BUND-Recherche „Rotmilan und Windkraftausbau“, Stand 21.2.2020 auf folgendes hin: „In Dichtezentren der Art sollten keine Windkraftanlagen errichtet werden und außerhalb von Dichtezentren sind bei Rotmilanvorkommen im Planungsbereich in der Regel Maßnahmen zur Vermeidung von Schlagopfern und zur Aufwertung von Lebensräumen nötig. Nach einer Modellrechnung wird sich das Verbreitungsgebiet der Art im Zuge des Klimawandels nach Norden verlagern und perspektivisch verkleinern. Maßnahmen zur Eindämmung der Klimaerhitzung dienen damit indirekt auch dem Schutz des Rotmilans. Die wichtigste Einflussgröße auf den Bestand stellt in Deutschland nicht der Bau von Windkraftanlagen sondern die Landnutzung und hier insbesondere die Landwirtschaft dar. Schutzkonzepte sollten deshalb langfristig eine möglichst flächendeckende naturverträgliche Landwirtschaft anstreben und kurzfristig die Reproduktionsbedingungen der Art in speziellen Maßnahmenräumen im Bereich der Dichtezentren und der für die Art ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete verbessern.“

- b) *Für den Rotmilan werde in den Unterlagen das signifikante Tötungsrisiko bejaht. Gutachterlicherseits werde jedoch die Ansicht vertreten, dass der Rotmilan „weggelockt werden“ könne. Die Tatsache, dass damit die naturschutzfachliche Prüfung beendet werde, stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung (VG Gießen, Urteil vom 22.1.2020 - 1 K 6019/18.GI). Es werde darauf hingewiesen, dass neben der rechtlichen Unzulässigkeit auch die Tatsache zu beachten sei, dass Rotmilane ein weitläufiges Habitatgebiet absuchen würden und sich von daher nicht von einzelnen „günstigen Flächen“ ablenken oder binden lassen würden.*

Gemäß AAB-WEA, Teil Vögel, besteht im Prüfbereich (1-2 km) um einen Rotmilan-Horst ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches durch geeignete Lenkungsmaßnahmen vermieden werden kann. Das genannte Urteil bezieht sich auf eine Ausnahme vom § 44 BNatSchG. Eine solche Ausnahme ist hier nicht beantragt. Da sich zwei Rotmilanhorste innerhalb des 2 km Prüfbereiches befinden sind nach der Vorgabe der AAB-WEA Lenkungsflächen anzulegen.

Außerdem sind auf Grundlage der AAB-WEA, Teil Vögel (2016) Vermeidungsmaßnahmen zu erbringen.

- c) *Zum Rotmilan würden als Minderungsmaßnahmen zwei Varianten vorgeschlagen:*
- *temporäre Abschaltung zur Brut- und Aufzuchtzeit mit möglichen Änderungen nach Monitoring und Nachweis der Horst- und Revieraufgabe.*
 - *Anlage einer Lenkungsfläche.*

Der NABU fordere mit Verweis auf das Helgoländer Papier grundsätzlich die Einhaltung von 1.500 m zwischen Horst und Anlage und würde bei Festhalten des Vorhabenträgers an der Planung eine Abschaltung bevorzugen. Bei beiden Varianten bestehe Zweifel am Vorhandensein ausreichender behördlicher Kapazitäten, um eine dauerhafte Kontrolle der Maßnahmenumsetzung sichern zu können. Bei Maßnahme b) werde die Funktionsfähigkeit der Fläche in der Regel lediglich durch Nachweis der Anlage, in seltenen Fällen durch Sichtungsnachweise von Zielarten auf der Fläche belegt. Ein Bezug zum betroffenen Brutpaar könne zumeist nicht hergestellt werden.

Die Umsetzung der Variante a) müsste bei Nichtbesatz des Rotmilan-Horstes (und auch fehlendem Wiederbesatz für mindestens 3 Jahre), mit einer jährlichen Horstsuche und Brutkontrolle im 2.000 m Radius verbunden werden. Es fehle eine Erörterung der vorgeschlagenen Zeiträume (15. März bis zum 31. August tageszeitlich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr bei folgenden Witterungsbedingungen: Windgeschwindigkeit <8 m/s und Niederschlag <3 mm).

Zudem wäre die Lage der Lenkungsfläche im Zusammenhang mit anderen Horsten (Stichwort Konkurrenz) zu diskutieren. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den scheinbar ungenutzten Rotmilanhorsten fehle (bspw. Aussagen zum Nestzustand etc.). Eine Darstellung der (Dauer)-grünländer mit Bezug zu den gefundenen Rotmilanhorsten sei zur Vervollständigung der Artbetrachtung notwendig.

Das Helgoländer Papier wird in M-V nicht angewandt. Des Weiteren sieht der von der Umweltministerkonferenz am 11.12.2020 beschlossene Signifikanzrahmen für den Rotmilan je nach Lebensraumausstattung einen Regelbereich von 1000 bis 1500 m vor – der Regelbereich ist hiernach folgendermaßen definiert: „Der Regelbereich ist die artspezifische, horizontal projizierte Kreisfläche um den Mittelpunkt des Turms bis zum jeweiligen Regelabstand. Artspezifische Regelabstände sind in Tabelle 1 genannt (Radius). Diese sind fachlich abgeleitet von regelmäßigen, artspezifischen Aktivitäten mit Bezug zum Brutplatz. Der Regelbereich begründet im Rahmen der Vorhabenzulassung keine Tabuzone, die Errichtung von WKA ist auf Basis einer vertieften Einzelfallprüfung möglich.“

Die vom Hinweisgeber genannten Vermeidungsmaßnahmen unterscheiden sich von den im AFB enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen Nr. 4, 5 und 6. Der Bedarf zu einer pauschalen Abschaltung im gesamten Brutzeitraum wird vom Hinweisgeber nicht weiter untersetzt. Tatsächlich umzusetzen ist jedoch das jeweils „mildeste“ zur Vermeidung von Verboten erforderliche Mittel – eine pauschale Abschaltung während des angegebenen Brutzeitraums folgt diesem rechtlichen Grundprinzip nicht.

„Scheinbar“ ungenutzte Rotmilan-Horste existieren im Plangebiet (bzw. allgemein) in zweierlei Hinsicht nicht: Zum einen gibt es keine Rotmilanhorste, sondern Horste, die vom Rotmilan in den jährlichen Brutsaisons genutzt werden. Diese können zuvor auch von anderen Arten genutzt bzw. errichtet worden sein. Der wechselnde Besatz ist ein regelmäßig zu beobachtendes Phänomen, welches die von einer Vielzahl von Standortfaktoren abhängige, natürliche Dynamik offenbart. Zum anderen sind die übrigen, in Anlage 3 des AFB als unbesetzt dokumentierten Horste nicht „scheinbar“, sondern in 2017 und 2019 nachweislich unbesetzt gewesen. Ein artenschutzrechtlicher Bezug zu ungenutzten Horsten schließt sich methodisch aus; andernfalls könnte der Horstbezug angesichts des regelmäßigen Horstwechsels, des Horstneubaus und der Horstaufgabe gänzlich unterbleiben. Das ist zwar grundsätzlich denkbar, aber wird durch keinen landesmethodischen Ansatz gestützt.

Eine Darstellung der Grünlandkulisse im Zusammenhang mit den vom Rotmilan besetzten Horsten zeigt Anlage 9 des AFB.



- d) *Begehungen und Beobachtungen des gesamten „WEG 53/18 Granzin“, einschließlich des erweiterten Vorhabengebietes fänden seit Oktober 2010 durch den NABU-Regionalverband Parchim statt.*

Aus den daraus resultierenden Daten sei ersichtlich, um welch herausragendes, gebietsübergreifendes „Dichtezentrum“ für Rotmilane es sich hier handele.

Über 100 nachgewiesene Horste gebe es allein zwischen Daschow und Granzin/Herzberg und dies in den unterschiedlichsten Landschafts- und Biotopstrukturen, die alle jederzeit für Rotmilane interessant seien.

Die Angaben in den Gutachten widersprächen somit den Erkenntnissen ortsansässiger fachkundiger Naturschützer, die eine starke Frequentierung des Vorhabengebietes durch Rotmilane (und andere Greifvögel) feststellen konnten.

Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb angesichts dieser Raumnutzung weitere Rotmilanhorste nicht berücksichtigt worden seien. Vielmehr hätte der Gutachter einen erweiterten Prüfbereich bis 4000 m um die WKA prüfen müssen, was unterblieben sei.

Gem. Landesmethodik AAB-WEA 2016, Teil Vögel, beträgt der Prüfbereich beim Rotmilan 2 km. Anlage 4 des AFB stellt das daraus resultierende Untersuchungsgebiet dar. Dessen Ausdehnung ist größer als 2-km-Radien um die geplanten WKA-Standorte, da das gesamte pot. Eignungsgebiet als Grundlage für die Bemessung des 2 km Umfeldes diene. Anlage 9 AFB zeigt die 2017 und 2019 besetzten Rotmilanhorste im 2 km Umfeld des Vorhabens. Mit 3 (2017) bzw. 4 (2019) besetzten Rotmilanhorsten im 2 km Umfeld des Vorhabens ist die Besatzdichte für den Rotmilan im Vergleich mit weiteren ähnlich großen Untersuchungsgebieten in MV allenfalls durchschnittlich. Auch bei den Horstkontrollen 2020 wurden 3 Brutpaare ermittelt. Ein Rotmilandichtezentrum ist daraus keinesfalls abzuleiten.

Rotmilandichtezentren sind ein Kriterium bei der Ausweisung von Eignungsgebieten. Im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch sind die AAB-WEA, Teil Vögel, mit den entsprechenden Ausschluss- und Prüfbereichen anzuwenden.

- e) *Zur Zugzeit, mit einem zeitlichen Schwerpunkt zwischen August-September, könnten im Vorhabengebiet flächendeckend verteilt zahlreiche Rotmilane beobachtet werden.*

Das betreffe überfliegende und nahrungssuchende Rotmilane sowie Individuen, die das Gebiet auch als Rast- und Schlafplatz nutzten. Inzwischen seien dort auch regelmäßige Überwinterungen nachgewiesen.

Auffallend sei dabei das flexible Verhalten der Tiere, u. a. geprägt durch Winterfluchten bei Verschärfung der Wetterlage bzw. generell je nach vorherrschender Klimasituation. Entgegen langjährigen Fehleinschätzungen hätten sich inzwischen sehr hohe, wenn nicht gar die höchsten Siedlungsdichten des Rotmilans auch in großflächigen Ackerbaugebieten mit vergleichsweise geringer Strukturvielfalt gebildet. Das decke sich vollkommen mit langjährigen Beobachtungsergebnissen vor Ort.

Es sei auch hier deutlich geworden, dass „Gebiets-Verschlechterungsmaßnahmen“ im Bereich der Anlagen oder die Ausbildung von „geeigneten Lenkungsflächen“ und deren Analysen längst nicht mehr rechtssichere Aussagekraft besäßen.

(Zum Sachverhalt sind mehrere Abbildungen beigelegt.)

Die Einwender leiteten daraus folgenden Bewertungen ab:

- Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf die lokalen Populationen), Ja.

- Tötung: Ja.

Daraus abgeleitet sei auf das Vorhaben zu verzichten.

Zum Zeitpunkt der ackerbaulichen Ernte (August) und zur Spätmahd (September) ist die Brutzeit des Rotmilans, respektive die Horstbindung von Alt- und Jungvögeln in MV bereits beendet. Die Tiere halten sich insbesondere zu dieser Zeit vorrangig dort auf, wo sie Nahrung finden. Im Zuge von Ernte-, Umbruch- oder Mahdereignissen, die Nahrung kurzzeitig in Größenordnungen generieren, kommt es infolge der hiervon ausgehenden Lockwirkung zu Greifvogelkumulationen. Das jedoch ist in M-V ein flächendeckendes Phänomen und keine besondere



Eigenschaft des Untersuchungsgebietes. Gleichwohl benennt der AFB folgende Vermeidungsmaßnahme, die genau diese Ereignisse in Bezug auf Brut- und Gastvögel berücksichtigt: *„Die geplanten WKA sind während der Bodenbearbeitung und ab dem Tag des Mahdbeginns und an den drei darauf folgenden Mahd- bzw. Erntetagen (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) in einem Umkreis von 300 m abzuschalten, um einen effektiven Schutz der hier dann jagen-den Greifvögel und Weißstörche zu erreichen.“* Insbesondere beim Rotmilan ist der Störungstatbestand nicht einschlägig: Rotmilane fliegen und jagen ohne jegliche Scheu auch innerhalb von Windparks, mitunter mit dem Resultat einer Rotorkollision. Der Störungstatbestand ist demnach für den Rotmilan auch gem. AAB-WEA 2016 nicht relevant.

Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 4 – 6 führen bereits zur Senkung des Tötungsrisikos auf ein nicht mehr signifikantes Niveau. Lenkungsflächen üben bei entsprechender Bewirtschaftung nachweislich eine hohe Attraktionswirkung auf den Rotmilan, aber auch andere Greif- und Großvögel aus. Liegen diese ausgehend von den jeweiligen Horsten windparkabseitig, so ist eine rotorkollisionsvermeidende Wirkung zweifelsfrei gegeben. Die AAB-WEA 2016 führt diese Vermeidungsmaßnahme daher vorrangig auf.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben insofern nicht geeignet, Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG zu verursachen.

- f) *Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten habe sich im Jahr 2015/2016 auf die geänderten Abstandsempfehlungen von 1500 m bzw. 4000 m geeinigt. Das stelle angesichts der Tatsache, dass der Rotmilan zu den gefährdetsten Vogelarten im Hinblick auf Windkraftanlagen zähle, keinerlei Meideverhaltens zeige, vielmehr mit dem Blick nach unten die Gefahr durch Rotoren nicht erkennen könne und somit einem sehr hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt sei, den Stand der Wissenschaft dar, wie u. a. auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof in mehreren Urteilen bestätigt habe. Vor diesem Hintergrund stellten die Bereiche um die geplanten Anlagen entgegen der Ansicht der Gutachter ein geeignetes Jagdgebiet für den Rotmilan dar. Die hohe Raumnutzung sei durch ortsansässige Beobachter nachgewiesen.*

Das Helgoländer Papier sieht selbst ausdrücklich länderspezifische Abweichungsmöglichkeiten vor und stellt gerade keinen bundesweit anerkannten Standard dar (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.06.2020 – 10 S 2941/19). Für das Land M-V stellen die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB - WEA Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die zuständigen Naturschutzbehörden M-V sind per Erlass verpflichtet, die AAB-WEA zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahrens heranzuziehen. In die AAB-WEA sind auch die Erkenntnisse aus dem Helgoländer Papier eingeflossen. Eine grundsätzliche Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für den Rotmilan ist zweifellos gegeben – dies allerdings gilt für jede andere agrarisch genutzte Freifläche in M-V in gleichem Maße und ist insofern kein besonderes Standortmerkmal des Untersuchungsgebietes Herzberg-Granzin. Allerdings gibt es innerhalb des Untersuchungsgebietes, wie im AFB textlich und z.B. in Anlage 9 dargestellt, für den Rotmilan besonders nahrungshöfliche Bereiche mit einer höheren Attraktionswirkung – diese nicht ackerbaulich genutzten, sondern von Grünland geprägten Nahrungsflächen liegen ausgehend vom jeweiligen Horst windparkabseitig. Außerdem werden zwei Lenkungsflächen geschaffen, welche die Attraktivität der Nahrungsflächen zur windparkabgewandten Seite lenken soll.

- g) *Die Antragstellerin versuche anhand mehrerer Studien aus dem Zeitraum 2010-2015 zu argumentieren, dass die Anlage von Lenkungsflächen überflüssig sei. Der NABU folge dieser Argumentation nicht. Die vorgetragenen Studien hätten schon vor Erstellung des Helgoländer Papiers bzw. der AAB WEA Vögel vorgelegen. Dennoch habe sich die reine Betrachtung von Rotorhöhen sowohl beim ehrenamtlichen Naturschutz als auch bei den behördlichen Vorgaben nicht durchgesetzt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Studien (Datenlage, Übertragbarkeit etc.) sei nicht erfolgt. Würde die UNB/Genehmigungsbehörde das Vorhaben ohne Lenkungsflächen genehmigen, würde nach Einschätzung des NABU ein Präzedenzfall geschaffen werden, bei dem*



sowohl gegen die Hinweise der AAB WEA-Vögel als auch gegen die Vorgaben des Helgoländer Papiers verstoßen werde. Zudem sei zu beachten, dass es in M-V derzeit (durch den NABU stark kritisiert) kein Artenschutzhilfsprogramm, keine ausreichenden Greifvogelmonitorings und keine Ausweisung von Dichtezentren für den Rotmilan gebe. Der NABU fordere bei Festhalten an der Planung sowohl die Maßnahme „Lenkungsfläche“ als auch eine geeignete Mastfußgestaltung sowie temporäre Abschaltzeiten festzulegen.

Die Antragstellerin argumentiert nicht anhand von Studien aus dem Zeitraum 2010 – 2015, sondern insbesondere auf Grundlage der, im AFB wo sinnvoll und nötig zitierten, aktuellen wissenschaftlichen Praxis und der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse zum Artenspektrum unter Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben. Es erfolgt keine reine Betrachtung von Rotorhöhen, sondern – wo nötig – von Vermeidungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit nachweislich gegeben ist. Sämtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht nur in der AAB-WEA 2016 aufgeführt, sondern – in anderer Reihenfolge – auch im von der Umweltministerkonferenz am 11.12.2020 beschlossenen Signifikanzrahmen. Diese enthält im Übrigen auch folgende Passagen: „Die Verhältnismäßigkeit der in Betracht kommenden Schutzmaßnahme ist zu prüfen. Die Behörde hat das mildeste geeignete Mittel zu wählen.“ „Im Rahmen der Vorhabenplanung und Projektierung kann im Regelfall durch die Beachtung der Regelvermutungen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden (Micrositing). Darüber hinaus können artenschutzrechtliche Konflikte durch die Wahl des WEA-Typs bzw. der Ausführung (z. B. Höhe der Rotorunterkante) im Einzelfall soweit vermindert werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr anzunehmen ist. Diese Aspekte sind im Rahmen von dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Vorabstimmungen zwischen Projektierenden und Genehmigungs- sowie Naturschutzbehörden zu klären. Bei der folgenden Auflistung der Schutzmaßnahmen liegt der Schwerpunkt auf Maßnahmen, die als fachlich grundsätzlich geeignet gelten und bei denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit angenommen werden kann.“

Entgegen der Vorgehensweise der AAB-WEA 2016 geht der Signifikanzrahmen UMK 2020 von der Regelvermutung aus, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA außerhalb sogenannter Regelbereiche nicht zu Verboten führt. Der Regelbereich wird für den Rotmilan mit 1000 – 1500 m angegeben. 2020 waren 3 Horste in > 1,5 km Entfernung zu den geplanten WEA vom Rotmilan besetzt.

Ein Artenschutzhilfsprogramm für den Rotmilan begründet sich im Übrigen nicht vordergründig aus der Nutzung von Windenergie, sondern in erster Linie aus der überwiegend intensiven agrarischen Nutzung unserer Kulturlandschaft, die das (kontinuierliche) Angebot und die Verfügbarkeit von Nahrung stark einschränkt. Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich ein großes Interesse daran, populationsstützende Maßnahmen zugunsten dieser und anderer Arten in hierfür vorrangig geeigneten Gebieten (z.B. EU-Vogelschutzgebieten mit entsprechenden Zielarten) zu unterstützen und steht für entsprechend konstruktive Dialoge zur Umsetzung stets zur Verfügung.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der Nebenbedingung, zwei Lenkungsflächen zu schaffen, die Mastfußumgebung unattraktiv zu gestalten und bei Feldarbeiten die WKA temporär abzuschalten.

3.3.2.5. Mäusebussard

Prüfungen zum Mäusebussard, insbesondere zur Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliege, hätten unzulässiger Weise nicht stattgefunden, obwohl mehrere Horste sogar in unmittelbarer Nähe zu den beantragten WEA aufgefunden worden seien. Dem stehe die Tatsache entgegen, dass der Mäusebussard zu den fünf am stärksten durch WEA betroffenen Vogelarten gehöre und den gleichen Schutzstatus einnehmen müsste, wie die anderen geschützten Vogelarten.

Auch wenn für den Mäusebussard in den AAB WEA-Vögel (2016) kein Ausschluss- oder Prüfbereich benannt sei, hätte es einer Einzelfallprüfung bedurft. (Belege aus der Literatur sind umfangreich beigelegt.)



Der AFB enthält auf S. 51 ff. eine ausführliche Diskussion zur Einzelfallprüfung in Bezug auf die Art Mäusebussard und kommt zu dem Schluss, dass Verbote mithilfe einer temporären Rotorabschaltung während der Bodenbearbeitung und ab dem Tag des Mahdbeginns und an den drei darauffolgenden Mahd- bzw. Erntetagen (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) in einem Umkreis von 300 m sowie einer unattraktiven Gestaltung der Mastfüße vermieden werden können.

3.3.2.6. Kranich

- a) *Es werde mitgeteilt, dass in den zurückliegenden Jahren regelmäßig Hunderte bis Tausende rastender Kraniche im Bereich des Projektes direkt südlich der Knaakschen Tannen bis weit über die Straße von Granzin nach Tannenhof beobachtet wurden. In-soweit wird der Aussage in den Antragsunterlagen widersprochen, dass der Verlust von Flächen für rastende Zugvögel mit großen Raumansprüchen von geringer Relevanz sei. Wesentlich sei dabei das Naturschutzgebiet (NSG) "Langenhägener Seewiesen" als bedeutendster binnenländischer Sammel- und Rastplatz für Kraniche in Mecklenburg-Vorpommern (Abbildung ist beigelegt).*

Die Langenhägener Seewiesen seien im ökologischen Kontext mit der angrenzenden Agrarlandschaft sowie den gesamten äußeren Lebensraumtypen zu betrachten, da diese als Nahrungsraum für die sich sammelnden und rastenden Kraniche von essenzieller Bedeutung seien.

Mit einer Mindestentfernung von ca. 7 km vom Vorhabenstandort bleiben jegliche Funktionen des NSG Langenhägener Seewiesen vom Vorhaben unbeeinflusst. Im Übrigen geben gem. Kap. 6.2.2 des AFB die 2016/2017 durchgeführten Rast- und Zugvogelerfassungen keinerlei Anhaltspunkt, dass die Darstellungen des I.L.N. & IfAÖ 2009 zu bedeutenden Schlafplätzen und Nahrungsgebieten ziehender Großvögel nicht mehr den Sachständen entsprechen (Vgl. Abb. 6 S. 28 AFB: „Der Vorhabenbereich liegt in Landrastgebieten der Stufe 2 (Ost) und 3 (West), aber mindestens 8 km von Ruhengewässern entfernt.“).

Es wird erläutert, dass die Antwort der Antragstellerin nicht auf den ökologischen Kontext der Seewiesen mit den angrenzenden Agrarlandschaften eingehe.

Wie oben benannt bleiben die Langenhägener Seewiesen in ihren Funktionen unbeeinflusst.

- b) *In den Antragsunterlagen werde festgestellt, dass aufgrund der Entfernungen zum Langenhägener See und der Autökologie der Kraniche eine vorhabengebundene Betrachtung der im Vogelschutzgebiet brütenden Kraniche entfallen könne.*

Gebiete außerhalb des Vogelschutzgebietes seien dagegen wesentliche Nahrungsflächen des Kranichs und weiterer Zug- und Rastvögel, die nicht mehr zur Verfügung stehen würden, wenn sie umflogen werden müssten.

Darüber hinaus würden Kraniche und andere Brutvögel die Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes nach dem Flüggewerden ihrer Jungen mit diesen frequentieren.

Die Schwankungen der letzten Jahre seien besonders bei der Frequentierung von regelmäßigen und temporären Schlafplätzen, Ackerschlafplätzen, Äsungsflächen sowie Sammelflächen und Vorsammelplätzen der Kraniche deutlich geworden (durchschnittlich 400- 600 Ind.).

Dazu unterscheidet man wiederum sogenannte Hauptschlafplätze von Nebenschlafplätzen. Das NSG „Langenhägener Seewiesen“ (LHSW) sei solch ein etablierter Hauptschlafplatz, der allerdings auch vor Störungen nicht gefeit sei. Schwerpunktmäßig von den LHSW ausgehend werde die gesamte Fläche des WEG 53/18 „Granzin“ immer wieder „situationsbedingt“ von Kranichen und weiteren herbivoren Großvogelarten wie Gänsen, Schwänen usw. aufgesucht (Abbildung ist beigelegt).

Es sei bekannt, dass sich Kraniche meist in einem Umkreis von ungefähr 10 km von ihren Schlafplätzen entfernt bewegen. Das WEG 53/18 „Granzin“ sei in diesem Umkreis enthalten.

Mit einer Mindestentfernung von ca. 7 km vom Vorhabenstandort bleiben jegliche Funktionen des NSG Langenhägener Seewiesen vom Vorhaben unbeeinflusst. Im Übrigen geben gem.



Kap. 6.2.2 des AFB die 2016/2017 durchgeführten rast- und Zugvogelerfassungen keinerlei Anhaltspunkt, dass die Darstellungen des I.L.N. & IfAÖ 2009 zu bedeutenden Schlafplätzen und Nahrungsgebieten ziehender Großvögel nicht mehr den Sachständen entsprechen. (Vgl. Abb. 6 S. 28 AFB. „Der Vorhabenbereich liegt in Landrastgebieten der Stufe 2 (Ost) und 3 (West), aber mindestens 8 km von Ruhengewässern entfernt.“).

Der Hinweis enthält Angaben von durchschnittlich 400 – 600 rastenden Kranich-Individuen. Die 2016/2017 durchgeführten Erfassungen der Rast- und Zugvögel ergaben im Frühling (jedoch nicht dauerhaft oder regelmäßig) über 500 rastende Kraniche auf einem Maisstoppelpacker ca. 2 km westlich des Vorhabenbereichs. Wie im AFB dargestellt, müsste die Anzahl der regelmäßig und dauerhaft im Untersuchungsgebiet rastenden Kraniche jedoch entsprechend dem 1%-Flyway-Level 1.500 betragen, um ein bedeutsames Rastgebiet ableiten zu können (vgl. Tab. 3 AAB-WEA 2016 bzw. Tab. 4 AFB S. 23).

Es wird erläutert, dass die Anzahl der rastenden Kranich-Individuen Schwankungen unterworfen sein mag. Tatsache sei aber, dass für die auf verschiedenen Flächen rastenden Kraniche ein signifikantes Tötungsrisiko, aber auch Störungen anzunehmen seien. Darüber hinaus wird auf die erst kürzlich ergangene Entscheidung des EuGH verwiesen, die an dem Individualschutz eines jeden Exemplars festhält (s. 3.3.1.6).

Für die Art Kranich besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

- c) *Ein besonderer Schlafplatz für Kraniche, Muschwitz, liege zwischen Herzberg und Mühlenhof. Es handele sich dabei um einen aufgelassenen Ort, von dem außer einer befestigten Zugangsstraße nur noch eine verfallende Scheune existiere. Zwei kleine Teiche sorgten für das Nachtquartier der Vögel. Dies sei ein Schlafplatz sowohl für Übersommerer als auch für einheimische Kraniche und deshalb für Letztere besonders wichtig. (Zählraten wurden beigelegt).*

Der beschriebene Standort wurde anhand der Beschreibung der Hinweisgeber ca. 1,8 km nordwestlich des nächstgelegenen WEA-Standortes lokalisiert. Er liegt somit weit außerhalb des Prüfbereichs brütender („einheimischer“) Kraniche gem. AAB-WEA 2016 und hat insofern keine Prüfrelevanz.

- d) *Nahe den Knaackschen Tannen (Ackersoll) befinde sich ebenfalls ein Kranich-Brutplatz. Selbstverständlich gebe es auch südlich des geplanten WEG, im Darzer Moor und im Granziner Wald viele Brutpaare, die seit 30 Jahren erfasst würden.*

2017 und 2019 konnten keine Kranichbruten im Prüfbereich der WEA (500 m Radius) nachgewiesen werden. Die 2020 durchgeführte Erfassung bestätigte dieses Ergebnis. (Windenergievorhaben Herzberg, Ergebnisbericht Horstkontrolle 2020, Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner, Stand: September 2020). Die von den Hinweisgebern genannten Standorte liegen teilweise deutlich außerhalb der Kranichprüfbereiche gem. AAB-WEA 2016 und haben insofern wegen Nichtbetroffenheit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

- e) *Es werde auf die Stellungnahme des Kranichschutz Deutschland vom 27.5.2016 verwiesen, der das WEG 53/18 „Granzin“ (seinerzeit noch WEG 14, „Granzin“) komplett abgelehnt habe. Zur Begründung sei auf das Brutvorkommen südlich von Herzberg und auf die Tatsache verwiesen worden, dass das WEG innerhalb der Nahrungsflächenkulisse für Kraniche des Schlafplatzes Langenhägener Seewiesen liege. Die mit dem WEG verbundenen Nahrungsflächenverluste würden als erheblich eingeschätzt, zumal bereits bestehende Windparks die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen deutlich reduziert hätten.*

Die Ausweisung vom WEG Granzin kann nicht im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erörtert werden, sondern muss im Rahmen der Regionalplanung entschieden werden. Im aktuellen Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP wird das WEG Granzin weiterhin aufgeführt. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren werden die Auswirkungen der einzelnen antragsgegenständlichen WKA betrachtet, hier drei WKA. Konkreter Prüfungsmaßstab im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist § 44

BNatSchG. Nahrungsflächen unterfallen nicht dem Schutz des § 44 BNatSchG. Ausnahmsweise erstreckt sich der Schutzbereich des § 44 BNatSchG auch auf Nahrungsflächen, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats ein Bruterfolg ausgeschlossen ist (vgl. Lütkes/Ewer/Heugel BNatSchG § 44 Rn. 16-18). Dies ist vorliegend nicht gegeben.

- f) *Bei Wozinkel sei in 2013 ein Jungkranich, „Sunny“ genannt, mit einem Sender versehen worden. Seine Flugbewegungen ließen sich dadurch aufzeichnen. Sunny hatte seinen Brutplatz in einem Ackersoll zwischen Woeten und Grebbin. Er und später auch seine „Familie“ seien regelmäßig zum Schlafplatz Muschwitz geflogen und hätten dabei immer das WEG 53/18 „Granzin“ überquert. Wie sehr häufig zu beobachten, hätten sich diesen Flügen regelmäßig andere Kraniche und Kranichpaare angeschlossen. Es stimme danach nicht, dass die Gefahr mit dem Älterwerden der Jungen abnehme. Daraus lasse sich entnehmen, dass in den Monaten Juli, August und teilweise auch im September die Hauptbewegungen im Bereich Grebbin, Woeten, Herzberg, Granzin und Muschwitz stattfänden. Erst ab September verlagerte sich das Geschehen weitgehend in einen Bereich westlich und nordwestlich des Parchimer Flughafens. Grafische Darstellungen (beigefügt) zeigten deutlich die Abhängigkeit der Kraniche von ihrem Schlafplatz in Muschwitz und die vielen „Fluglinien“ ausgehend vom Darzer Moor über das Vorhabengebiet. Auch diese und die vorstehenden Erkenntnisse würden zu dem Ergebnis führen, dass die Anlagen aus artenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen seien.*

Es ist in Bezug auf den Besonderen Artenschutz nicht maßgeblich, dass ein Kranich das Untersuchungsgebiet durchquert. Maßgeblich ist, ob durch das Vorhaben ein Verbot im Sinne vom § 44 BNatSchG generiert wird. In Bezug auf den Kranich ist dies auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Kenntnis und der vor Ort erhobenen Datengrundlage (2016/2017, 2019, 2020) i.V.m. der Landesmethodik AAB-WEA 2016 zu verneinen.

- g) *Fotos der Maßnahmenflächen zu den Kranichmaßnahmen K1 und K2 fehlten, um die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen überprüfen zu können.*

Der AFB enthält keine Kranichmaßnahmen K1 und K2. Für den Kranich vorgesehen ist die Vermeidungsmaßnahme 3 und die CEF-Maßnahme Nr. 1, sofern Bruten im Prüfbereich erfolgen sollten. Dies ist 2020 nicht der Fall gewesen, das 2017 mit 2 Paaren besetzte Bahlenholz (Bruchwald) war trocken und insofern unbesetzt. Insofern besteht derzeit kein Bedarf zur Umsetzung einer CEF-Maßnahme.

3.3.2.7. Schwarzstorch

- a) *Vermisst würden Aussagen hinsichtlich der vermehrten Anzahl von Schwarzstorchsichtungen in den Jahren 2019 und 2020 im gesamten Gebiet, insbesondere jedoch südlich von Herzberg und westlich von Bahlenrade. Insbesondere werde auf einen Schwarzstorchhorst im Mühlenholz verwiesen. Dabei sei zu beachten, dass Schwarzstörche Wechselhorste anlegten, einen Revierbedarf von 100-150 km² hätten und ganz besonders störanfällig seien.*

Die alleinige Sichtung von Schwarzstörchen in der Umgebung lässt unter Anwendung von Südbeck et al. 2005 aufgrund des sehr großen Aktionsradius der Art (insb. von Nichtbrütern) keinerlei Rückschlüsse auf einen Revierbesatz oder gar eine Brut der Art zu. In das über 3 km entfernte Revier greift das Vorhaben indes nicht ein. Auch werden, wie im AFB dargestellt, durch das Vorhaben keine essenziellen Nahrungshabitats des Schwarzstorchs (insb. fischreiche Klarwasserbäche, Feucht- und Nasswiesen, Bruchwald) beansprucht.

Es wird auf Kapitel D.I.7 d. B. verwiesen in dem erklärt wird, dass keine Brutvorkommen im nach AAB-WEA relevanten Umkreis von 7 km um den Vorhabenstandort bekannt sind. Da der Schwarzstorch aufgrund seiner Seltenheit intensiv durch das LUNG M-V betreut wird, ist davon auszugehen, dass es auch tatsächlich keine Brutvorkommen im Umfeld des Vorhabens gibt.



- b) *Die regelmäßigen Sichtungen von Schwarzstörchen im Umfeld des ehemaligen Brutstandortes „Mühlenholz“ seien keinesfalls außergewöhnlich. Der Standort habe seine Eignung für die Bedürfnisse von Schwarzstörchen keinesfalls verloren (siehe Schwarzstorch Zwischenstands-Situationsbericht dazu). Er würde das aber zweifellos tun, wenn seine Anforderungen als Lebensraum für Schwarzstörche infolge von Windenergieanlagen nicht mehr gegeben seien.*

Das Vorhaben liegt deutlich außerhalb des sog. Ausschlussbereichs (3 km vom Brutwald) nach AAB-WEA 2016 des Schwarzstorchreviers Mühlenholz. Eine Vergrämungswirkung durch das Vorhaben ist demzufolge bereits abstandsbedingt nicht gegeben. Das Vorhaben ist nicht innerhalb von bevorzugten Nahrungsflächen der Art, sondern innerhalb einer intensiv ackerbaulichen Agrarlandschaft lokalisiert.

Des Weiteren gilt der Schutzstatus des Schwarzstorchbrutwaldes über 10 Jahre. Das Mühlenholz ist seit vielen Jahren kein Bruthabitat mehr für den Schwarzstorch. Der Schutzstatus entfällt bei Nichtbesatz im Jahr 2021. Es wird auf die vorhergehende Antwort verwiesen.

- c) *Die umfangreichen Sichtungen und Hinweise aus 2020 bestätigten und untermauerten ein enormes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Schwarzstorch innerhalb seiner Wirkungszone, die das gesamte „WEG 53/18 Granzin“ bis hin zu „WEG 42/18 Sehlsdorf“ betreffe. Sichere Brutzeitfeststellungen bis hin sogar zu Brutverdacht und Nachweisen von nahrungssuchenden Schwarzstörchen im Untersuchungsraum (UR) des „WEG 53/18 Granzin“, ließen aufgrund der Faktenlage einzig die Forderung nach einer Ablehnung des Vorhabens zu. Die gutachtlichen Hinweise auf einen ehemaligen Brutstandort, „inzwischen jahrelang ohne Brutnachweis“, seien längst keine sichere Bewertungsgrundlage mehr. Die vorherrschenden Lebensräume im Vorhabengebiet seien vorhabennah in großen Bereichen für den Schwarzstorch geradezu vorzüglich geeignet (Fotodokumentation ist beigelegt). Zu erkennen seien nahrungssuchende Schwarzstörche an einem Kranichbrutplatz im Untersuchungsraum (UR) des „WEG 53/18 Granzin“. Beobachtungen ortsansässiger Bürger stützten das weiter.*

Die Sichtung und fotografische Dokumentation eines einzelnen Schwarzstorches am äußersten Nordrand seines Verbreitungsgebietes innerhalb Deutschlands (bzw. Nordwestrand seiner eurasischen Verbreitung) lässt insb. in Anwendung der AAB-WEA 2016 ohne weitere Kenntnis eines ggf. besetzten Brutplatzes keine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Bewertung zu. Sichtungen von Einzelstörchen in MV während der Brutzeit sind aufgrund des sehr großen Aktionsradius der Art – insbesondere bei nicht brütenden Einzelstörchen – auf derlei strukturierten Wiesenflächen und Kleingewässern grundsätzlich in nahezu ganz M-V möglich. Eine vorzügliche Eignung ist daraus jedoch gerade für diese Art nicht abzuleiten, innerhalb Deutschlands präferiert der Schwarzstorch störungsarme, waldreiche Bachtäler in der Mittelgebirgsregion. M-V ist waldarm und weist nur wenige klare Bäche bzw. Gewässer mit entsprechend als Beute bevorzugte Fische auf. Am Rande von Verbreitungsgebieten herrschen grundsätzlich keine Optimalbedingungen einer Art, entsprechend hoch ist die Dynamik bzw. entsprechend unbeständig ist natürlicherweise der Besatz von Brutwäldern in MV. Ungeachtet dessen ist auf Grundlage der AAB-WEA 2016 eine vorhabenbezogene Betroffenheit unter Anwendung der hierfür maßgeblichen Kriterien nicht gegeben.

- d) *Ausnahmeregelungen (§ 45 Abs. 1 BNatSchG) kämen auch wegen der Schwarzstorchsichtungen nicht infrage.*

Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wurde nicht beantragt.

3.3.2.8. Weißstorch

Der Weißstorch habe nachweislich einen Nistplatz in Granzin. Als Nahrungsflächen dienten ihm die vorhandenen Sölle im Bereich der geplanten Windenergieanlagen, die



mit diesen überbaut würden, was laut AAB WEA- Vögel (2016) nicht erlaubt sei.

Der Weißstorch-Horst befindet sich innerhalb des 2 km – Prüfbereichs zu der geplanten WKA 10 - 12. Aufgrund des Baus der WKA werden Nahrungsflächen des Weißstorchs, u. a. Grünland überbaut sowie verschattet. Für die Verschattung/Überbauung von relevanten Nahrungsflächen durch die WKA sind nach Vorgabe der AAB-WEA Teil Vögel (2016) Lenkungsflächen gem. C.III.5.17 d. B. anzulegen. Für den Weißstorch-Horst in Granzin sind auf Grundlage der AAB-WEA Teil Vögel (2016) Vermeidungsmaßnahmen zu erbringen, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Da die Vorhabenträgerin eine entsprechende Maßnahmenplanung in ihren Unterlagen nicht vorsieht, hat die durchzuführende Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgaben der Auflagen C.III.5.18, C.III.5.19 und C.III.5.20 d. B. zu erfolgen, um eine fachgerechte Lenkungswirkung der Flächen garantieren zu können.

Die Anlage von geeigneten Lenkungsflächen gilt derzeit als fachlich anerkannte Möglichkeit, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und damit das Tötungsrisiko von betroffenen Arten zu senken (siehe dazu auch Anlage I Abschnitt 2 zu § 45 BNatSchG).

3.3.2.9. Rohrweihe

- a) *Nicht erfasst worden sei die Rohrweihe. Die umfangreichen Sichtungen und Hinweise aus 2020 bestätigten und untermauern ein erhebliches Konfliktpotenzial für die Rohrweihen innerhalb ihrer Wirkungszone, die das gesamte „WEG 53/18 Granzin“ betreffe. (Fotodokumentation ist beigefügt.) Auch aus diesen Sachverhalten lasse sich ableiten, dass artenschutzrechtliche Anforderungen dem Vorhaben entgegenstünden.*

Innerhalb des Prüfbereiches wurden im Zuge der 2017 und 2019 durchgeführten Erfassungen keine brütenden Rohrweihen im 1000 m Umfeld der WEA nachgewiesen. Insofern besteht in Anwendung der AAB-WEA 2016 und auf Grundlage der aktuellen artenspezifischen Kenntnisse kein Anlass zur Annahme, dass das Vorhaben in Bezug auf die Rohrweihe artenschutzrechtliche Verbote generiert.

Laut Ergebnisbericht Hostkontrolle von 2020 erfolgten 2020 parallel zur Horstkontrolle auch eine Kartierung von Kranichbrutplätzen und für die Rohrweihe systematische Begehungen im TAK-relevanten 1.000 m-Radius der geplanten WEA, in denen gezielt potenziell geeignete Bruthabitate (gem. SÜDBECK et al. 2005, S. 248: „Neststandort meist Altschilf (oft wasserdurchflutet) oder Schilf-Rohrkolbenbestände, zuweilen in schmalen Schilfstreifen (< 2 m), in Weidengebüsch, Sümpfen, Hochgraswiesen, gebietsweise verstärkt in Getreide- bzw. Rapsfeldern“) auf regelmäßige Rohrweihenaktivitäten untersucht wurden. Es gaben sich für 2020 keine Hinweise auf Rohrweihenbrutplätze.

- b) *Die Rohrweihen würden über das Gebiet bis dicht an die Orte Granzin und Herzberg heranfliegen sowie vom Bahlenrader Wald bis zu den Knaakschen Tannen und um diese herum. Es seien Flughöhen von knapp über dem Acker bis hoch wie ein Rotmilan jagend beobachtet worden (s. Foto). Während es im Frühjahr mindestens fünf Tiere im Bereich von Granzin bis Herzberg zu beobachten gewesen seien, habe sich die Zahl zum Herbst deutlich erhöht. Es gebe (wahrscheinlich) zwei „Reviere“ auf der Strecke zwischen Granzin und Herzberg (am Herzberger/Granziner Weg). Ein Radius von 500 m um den Brutplatz von Rohrweihen reiche keinesfalls zur Eingrenzung ihres Jagdgebietes aus. Sie flögen nicht nur kurz über den Boden, sondern auch viel höher als vom Antragsteller dargelegt. Bruterfolge würden vermutet.*

Die regelmäßige Beobachtung der Rohrweihe als Nahrungsgast bestätigen die Ausführungen im Fachbeitrag Artenschutz. In 2020 durchgeführte und zusätzlich auch in 2021 laufende, gezielte Brutplatzkontrollen der im 1 km Umfeld des Vorhabens liegenden Kleingewässer und Röhrichte bestätigen das 2017 ermittelte Ergebnis, dass die Rohrweihe nicht im 1 km Umfeld



um das Vorhaben brütet. Nach AAB-WEA 2016 ergibt sich insofern keine artenschutzrechtliche Relevanz der Art.

Der in der AAB-WEA 2016 als Ausschlussbereich festgelegte 500 m Radius um einen Brutplatz ist indes nicht gleichzusetzen mit der Eingrenzung des (in der Regel deutlich größeren) Jagdgebietes (home range). Vielmehr ist dies die Kernzone, in der zu Brutzeitbeginn Balzflüge der Art auch in größerer Höhe absolviert werden.

3.3.2.10. Nachtvögel

- a) *Nicht berücksichtigt sei die vorhabenbedingt sehr erhebliche Betroffenheit von Nachtvögeln, insbesondere der Arten Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe. Eine sachgerechte Bewertung setze daher nächtliche Brutvogelerfassungen über eine Langzeitstudie von mehreren Jahren zwingend voraus.*

Die Sumpfhöhere als Wintergast konnte bereits im Darzer Moor sowie in der Umgebung zu den Langenhägener Seewiesen (NSG) beobachtet werden.

Eine Langzeitprüfung der Art auf eine naheliegende Beziehung zwischen diesen bedeutenden Feuchtgebieten, das „WEG 53/18 Granzin“ querend, sei unumgänglich.

Es seien methodisch belastbare Erfassungen und ergänzende Bewertungen zu Eulenvögeln zwingend erforderlich. Reine Revierkartierungen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung von WEA-Vorhaben seien sehr wohl geeignet. Selbst ein Revierbesatz spiele eine erhebliche Rolle hinsichtlich des Tötungsrisikos und einer Gefährdung der lokalen Population.

WEA-Vorhaben nur außerhalb von Wäldern in M-V, selbst unter „Beachtung ausreichender Waldabstände“ stellten dagegen für das Windenergieprojekt „WKA 53/18 Granzin“ keine Bewertungsgrundlage dar. Beziehungen, Flugkorridore usw. zwischen den vorhandenen Waldgebieten und Gehölzstrukturen bildeten sehr häufig eine unabweichliche Frequentierung des unmittelbaren „WEG 53/18 Granzin“ durch die beschriebenen Arten ab und ließen sich auch nicht beeinflussen und lenken.

Die AAB-WEA 2016 sieht lediglich für eine Eulenart (Uhu) Ausschlussbereiche vor, für alle anderen Eulenarten hingegen nicht. Im Zusammenhang mit der Schlagopferkartei von DÜRR 2020 ist die Rotorkollision bei Eulenvögeln ein sehr seltenes Ereignis, sodass das Tötungsverbot insb. in Bezug auf die eng strukturgebunden und zumeist bodennah jagende Waldohreule in der Regel bei großen WEA nicht einschlägig und daher vernachlässigbar ist. Gleiches gilt für den Störungstatbestand, weil in Wäldern durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird und somit Störungen am Brutplatz mit etwaigen Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population ausgeschlossen sind. Eulenvögel spielen insofern in M-V, wo WEA (anders als z.B. in Brandenburg oder Rheinland-Pfalz) grundsätzlich nicht in Wäldern errichtet werden dürfen, wenn überhaupt eine lediglich untergeordnete Rolle im besonderen Artenschutz. Mit bundesweit seit 2002 lediglich 16 nachweislich an WEA geschlagenen Waldohreulen (DÜRR 2020), davon weiterhin keine in M-V, ist das Tötungsverbot bei dieser Art in MV in der Regel vernachlässigbar.

- b) *Der Bewertung im UVP-Bericht, dass die Gefahr der Rotorkollision bei Eulenvögeln in der Regel vernachlässigbar sei, werde angesichts der dort ebenfalls genannten Zahlen nicht gefolgt. Darüber hinaus sei das Tötungsverbot nicht populations- sondern individuenbezogen und gelte also unabhängig von der Anzahl der getöteten Tiere.*

Die Umweltministerkonferenz, in der alle Bundesländer vertreten sind, hat am 11. Dezember 2020 den Standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – kurz: Signifikanzrahmen – zur bundeseinheitlichen Anwendung beschlossen. Diesem ist u.a. folgendes zu entnehmen:

„Grundsätzlich ist zwar jede Tötung von Exemplaren besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verboten. Im Zusammenhang mit der Genehmigung von



WEA ist jedoch das einschränkende Merkmal der vorhabenbedingten, signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i. S. d. § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG zu beachten. Der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG wird dann verwirklicht, wenn

a) Exemplare einer aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens als kollisionsgefährdet eingestuft Art

b) mit einer erhöhten Häufigkeit im Gefahrenbereich einer WEA anzutreffen sind und

c) die Wirksamkeit anerkannter Schutzmaßnahmen nicht ausreicht, das Kollisionsrisiko insbesondere unter die Signifikanzschwelle zu senken (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12/10, Rn. 99).

Insofern gilt es, die drei genannten Punkte rechtssicher und praktikabel zu spezifizieren.“

Die AAB-WEA 2016 sieht lediglich für eine Eulenart (Uhu) Ausschlussbereiche vor, für alle anderen Eulenarten hingegen nicht. Darüber hinaus ist bei allen Eulenvögeln festzustellen, dass diese insbesondere an Standorten außerhalb von Wäldern und Siedlungen im intensiv agrarisch geprägten Offenland nicht mit einer erhöhten Häufigkeit im Gefahrenbereich einer WEA anzutreffen sind. Es besteht insofern nach AAB-WEA 2016 kein Bedarf zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen.

3.3.2.11. Weitere Vogelarten

a) *Einwender würden darauf hinweisen, dass in der Nähe der Vorhabenfläche auch Fischadler beobachtet worden seien.*

Der Fischadler kommt im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nicht vor. Eine Anwendbarkeit der AAB-WEA 2016 ist infolge der daraus folgenden artenschutzrechtlichen Irrelevanz der Art nicht gegeben.

Es wird erläutert, dass es zwei dokumentierte Brutplätze des Fischadlers außerhalb der Vorhabenfläche gebe. Diese Adler suchten des Öfteren das Gebiet zwischen Herzberg und Granzin auf.

Eigene Kartierungen wurden im 2 km-Umfeld des Eignungsgebietes vorgenommen. Dabei konnte kein Brutvorkommen des Fischadlers festgestellt werden. Auch nach Kartenportal MV brütet der Fischadler nicht innerhalb des 3-km-Prüfbereichs um die WEA 10-12. Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen. Die vom Einwender benannten dokumentierten Brutplätze liegen dem Antragsteller nicht vor.

b) *Es würden zunehmend tausende von nordischen Wildgänsen beobachtet, die im Vorhabengebiet rasteten. Als Ursache werde gesehen, dass den Tieren zwischen der bekannten Zugroute „Langhäger Seewiesen“ und „Darzer Moor“ durch die Bebauung mit zahlreichen Windkraftanlagen keine andere Möglichkeit bliebe.*

Diese sollte durch weitere Anlagen, die zu einer Umzingelung des Darzer Moores führten, nicht verbaut werden.

Kapitel 6.2.2. des Fachbeitrags Artenschutz geht ausführlich auf die Rastvogelthematik ein. Entgegen der in den Anfangsjahren der Windenergienutzung aufgestellten Thesen stellen Windparks in Deutschland offensichtlich keine artenschutzrechtlich bedeutsame Barriere für ziehende Vogel dar. Der AFB führt auf Grundlage von PROGRESS 2016 aus, dass Rotorkollisionen bei Rast- und Zugvögeln in Deutschland selten auftreten. Es ist im AFB dargelegt, dass sich etwaige Scheuchwirkungen bei Neuerrichtungen von Windparks auf die Anfangsphase beschränken, es tritt kurzfristig ein Gewöhnungseffekt ein.

Es wird ergänzend angemerkt, dass speziell in den Monaten Dezember und Januar täglich Schwäne und Wildgänse gesehen wurden, die morgens über das Vorhabengebiet aus Richtung Norden zu den Wiesen bei den Orten Lancken und Strahlendorf hinter dem Granziner Wald geflogen seien, um auf Nahrungssuche zu gehen. (Fotos wurden den Naturschutzbehörden übergeben). Abends sei der Vogelzug zurück zu den Nachtrastplätzen gegangen.



Wir verweisen auf Kapitel 12.8. des Genehmigungsantrags (AFB Seite 29) zum Thema Rastvögel: „Die Anzahl der jeweils beobachteten Tiere erreichte keine Größenordnungen, die zu einer Einstufung als Rastgebiet mit besonderer Funktion führen.“ Auch ist aus Beobachtungen bekannt, dass Gänse WEA als potentielle Gefahr erkennen und diese umfliegen bzw. überfliegen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko lässt sich daher hier nicht ableiten.

- c) *Im Darzer Moor kämen die Arten Bekassine, Wiesenweihe, Kornweihe, Zwergdommel (alle vom Aussterben bedroht), Kiebitz, Rebhuhn, Turteltauben, Weißstorch, Waldschnepfe (alle stark gefährdet), Gimpel, Ortolan und Wespenbussard (alle gefährdet) vor. Dieser Sachverhalt sei in den Unterlagen nicht hinreichend gewürdigt.*

Die Nordhälfte des Darzer Moores liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes, in dem 2017 und 2019 Horstsuchen und Horstbesatzkontrollen durchgeführt wurden. Im Zuge dessen wurden insgesamt 4 Horste im Darzer Moor gefunden, von denen ein Horst in beiden Jahren sowie ein weiterer in 2019 vom Mäusebussard besetzt waren, die übrigen blieben ungenutzt. Die Erfassung aller Brutvögel erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen der AAB-WEA 2016 und der HZE MV 2018. Sofern dort eine Wespenbussardbrut erfolgen sollte, wäre diese > 1 km vom Vorhaben entfernt und insofern auch nach AAB-WEA 2016 irrelevant.

Eine Brut des Weißstorchs im Darzer Moor als weitere raumrelevante Art wäre strukturbedingt ungewöhnlich. Die Art wurde 2017, 2019 und 2021 in der Ortslage Granzin als Brutvogel festgestellt. Anlage 11 des Fachbeitrags Artenschutz zeigt, dass das am Rande des Darzer Moores befindliche Grünland in dessen 2 km Prüfbereich liegt. Diese Flächen sind vom Horst in Granzin auch nach Umsetzung des Vorhabens hindernisfrei zu erreichen.

Bruten der gem. Roter Liste MV 2014 in MV vom Aussterben bedrohten Art Kornweihe sind extrem selten, Nachweise aus dem Darzer Moor sind nicht bekannt. Die Beobachtung der Art während der Zugzeit in den Wintermonaten ist hingegen regelmäßig in MV möglich, dies sind jedoch durchziehende Tiere ohne Lokalbezug.

Die in MV gem. Roter Liste MV 2014 sehr selten brütende Wiesenweihe weist gem. AAB-WEA 2016 einen Ausschluss- und Prüfbereich von 500 m auf. Das Darzer Moor ist deutlich > 1 km vom Vorhabenstandort entfernt. Für alle übrigen, vom Hinweisgeber aufgeführten Arten enthalten weder die AAB-WEA 2016, noch der Signifikanzrahmen UMK 2020 Empfehlungen zur Einhaltung von Mindestabständen. Auch sind sie nicht als kollisionsgefährdet eingestuft. Artenschutzrechtliche Störungswirkungen auf das Darzer Moor sind bereits abstandsbedingt ausgeschlossen.

- d) *Der Wespenbussard habe einen Horst im Buchenmischwald nahe der Siedlung Bahlenrade. Dazu werde ein notwendiger Abstand von 1000 m zu den WEA vorgeschlagen.*

Weder 2017, noch 2019 wurde der Wespenbussard im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen. Auch wurde diese Art währenddessen nicht als Nahrungsgast beobachtet. Die Ortsangabe „Buchenmischwald nahe der Siedlung Bahlenrade“ ist zu vage, um eine Überprüfung des Hinweises zu ermöglichen; es mangelt an Angaben zum konkreten Horststandort, zur Lage und Größe innerhalb der Baumkrone und zum Aufbau des Horstes und zu Beobachtung, die einen Brutnachweis gem. Südbeck et al. 2005 ermöglichen würden. Laut AAB-WEA Teil Vögel sind die Fortpflanzungsstätten des Wespenbussards im 1-km-Radius um ein Vorhaben zu erfassen. Einen Ausschlussbereich sieht die AAB-WEA Teil Vögel für den Wespenbussard nicht vor, vielmehr ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

3.3.3. Fledermäuse

- 3.3.3.1. *Unter Verweis auf den EUROBATS-Leitfaden (2014) (Details werden zitiert) werde festgestellt, dass das gesamte Windeignungsgebiet durch zwei unmittelbar angrenzende Wälder, den langen von Baumreihen und Hecken bestehenden Landweg von Granzin nach Herzberg, und eine Vielzahl von Söllen und bewachsenen Hügeln gekennzeichnet und damit prädestiniert für das Vorkommen von Fledermäusen sei. Die*



AAB WEA-Fledermäuse (2016) sei mit der eingeräumten Möglichkeit eines Monitorings im Hinblick auf den genannten Leitfaden widersprüchlich. In der Literatur werde die Praxis der Schwellenwertfestlegung hinsichtlich akzeptierter toter Fledermäuse pro WEA als populationsbiologisch nicht begründbar angesehen und berge somit ein großes Risiko für den Artenschutz. Zwingend notwendig vor jeder Baumaßnahme seien Langzeitstudien über mehrere Jahre durch neutrale, unabhängige Fledermausexperten. In einem Verzicht auf diese Untersuchungen würde ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gesehen.

Die AAB-WEA M-V Teil Fledermäuse sind hier maßgeblich. Diese ermöglichen einen Verzicht auf detaillierte Vorab-Untersuchungen bei gleichzeitiger worst-case-Betrachtung. Bedeutende Fledermauslebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch zu erfassen. Die abschließende Bewertung erfolgte durch die zuständige Naturschutzbehörde, Dezernat 45, StALU WM, gemäß Nebenbedingungen C.III.5.28 bis C.III.5.37 d. B. .

Es wird erläutert, dass in den AAB-WEA M-V, Teil Fledermäuse, die Beachtung des EUROBATS -Vertrages verlangt werde. Dies geschehe aber gerade nicht, wenn in den AAB-WEA M-V, Teil Fledermäuse, gleichzeitig die Möglichkeit einer worst-case-Betrachtung eingeräumt werde. Im vorliegenden Fall sei der EUROBATS-Vertrag nicht beachtet worden. (auch zu 3.3.3.2 und 3.3.3.4.)

Entscheidungserheblich sind die Festlegungen der AAB-WEA M-V, Teil Fledermäuse. Diese liegen der Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde, Dezernat 45, StALU WM zugrunde.

Nicht das Höhenmonitoring, sondern die zuvor umzusetzende pauschale Nachtabschaltung nach AAB-WEA 2016 ist die artenschutzrechtlich wirksame Vermeidungsmaßnahme. Das betriebsbegleitende Monitoring ist freiwillig und kann vom Antragsteller/Betreiber genutzt werden, die pauschale Nachtabschaltung in eine aktivitätsabhängige umzuwandeln. Die Obergrenze von 2 toten Fledermäusen pro WEA und Jahr ist eine rein statistische, modellbasierte, die es ermöglicht, nach dem OIKOS-TAT-Modell einen aktivitätsabhängigen Algorithmus zu berechnen.

3.3.3.2. *Den Aussagen hinsichtlich der Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber den von den geplanten WEA verursachten Stör- und Scheuchwirkungen und der Bewertung, dass eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden könne, werde widersprochen. Der Begriff der „Grundgefährdung“ sei diesem Kontext nicht zu verstehen.*

Auch der Feststellung, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzung- und Ruhestätten der lokalen Populationen der Fledermausarten nicht abgeleitet werden könne und von daher keine weitere Prüfrelevanz bestehe, werde widersprochen, weil für Tiere, die an der Nahrungsaufnahme gehindert oder dabei getötet würden, die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzung- und Ruhestätten irrelevant sei.

Gerade weil WEA gegenüber Fledermäusen keine Stör- und Scheuchwirkung entfalten, kommt es zu Rotorkollisionen. Insofern ist die Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Fledermäusen das maßgeblich zu berücksichtigende Verbot mit der daraus resultierenden Notwendigkeit, die im Fachbeitrag Artenschutz unter Anwendung der AAB-WEA 2016 aufgeführte Vermeidungsmaßnahme 5 umzusetzen.

3.3.3.3. *Seit über 9 Jahren stattfindende Fledermaus-Sichtungen des NABU-Regionalverbandes Parchim im Vorhabengebiet, teilweise unter Verwendung von Fledermausdetektoren, bekräftigten ein Ausschlusskriterium mehr als ausreichend.*

Alle geplanten WEA befänden sich innerhalb von Bereichen mit sehr hoher Aktivität und damit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko.

Die im Vorhabengebiet vorkommenden gewachsenen Strukturen, wie Gehölzbereiche

in Form von alleinartigen Baumreihen, Solitärbäumen, Feldgehölzen, Hecken, Sträuchern, Waldgebieten sowie Söllen, Kleingewässern, markanten Erhebungen usw. werden von zahlreichen Fledermäusen aufgesucht und bilden geradezu optimale Lebensräume. (Sich daraus ergebenden und beobachtete Primär-Leitkorridore (Beziehungen) von 2011- 2019 sind als Abbildung beigefügt).

Die beobachteten Flugbewegungen, schon deutlich sichtbar während der Dämmerungsphasen, seien sehr unterschiedlich und erreichten auch extrem große Höhen. Festgestellt worden sei das zunächst durch augenscheinliche Beobachtungen bei noch ausreichenden Lichtverhältnissen sowie später mittels einfacher Fledermausdetektoren. Selbst „ausgeräumte“, landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen würden flächenübergreifend verstärkt als Jagd- und Nahrungsgebiete von Fledermäusen aufgesucht. Das hänge u.a. mit dem global nachgewiesenen Insektensterben zusammen. Die Fledermäuse reagierten inzwischen flexibel darauf und suchten mittlerweile solche vermeintlich artenarmen Flächen zur Nahrungsaufnahme auf. Deren unterschiedliche Feldfrüchte erzeugten ein flächenbezogenes Kleinklima und seien dementsprechend interessant für diverse Insektenarten. Zu beobachten sei, dass selbst Ackergrenzen zu den jeweils differenziert angebauten Feldfrüchten von Fledermäusen als sogenannte Zugstraßen genutzt würden. Diese würden auch von zahlreichen Fledermäusen aus weiter entfernt liegenden Einständen über Flugkorridore aus z. T. sehr großen Höhen aufgesucht.

Das zeitlich unterschiedliche Wander- und Zugverhalten von Fledermäusen in ihre Winter- und Sommerlebensräume wird inzwischen nicht nur von den jeweils lokal vorherrschenden Wetterlagen beeinflusst, sondern sei auch als eine Folge der globalen Klimaveränderung zu verstehen.

Diese Feststellungen führten zu folgenden Bewertungen:

- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf die lokalen Populationen), Ja.*
- *Tötung: Ja.*

Daraus abgeleitet sei auf das Vorhaben zu verzichten.

Das Resultat aus den aufgeführten, zum Großteil nicht weiter belegten Thesen des Hinweisgebers ist nicht der Verzicht auf das Vorhaben, sondern Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der AAB-WEA 2016 (AFB Maßnahme 5, gem. C.III.5.29 bis C.III.5.31 d. B.) umzusetzen.

3.3.3.4. Beispielphaft werden weiter folgende Sachverhalte kritisiert:

- *die Aussagen zum Gefährdungsstatus widersprüchen dem Ergebnis der Relevanzprüfung,*
- *die Aussagen zu Nahrungsflügen würden belegen, dass die Tiere durchaus mit den Rotoren zusammenstoßen könnten,*
- *aus der Feststellung, dass die Verbreitung im Untersuchungsraum potenziell möglich sei, hätte die Notwendigkeit einer realen Untersuchung abgeleitet werden müssen,*
- *aus den Aussagen zur lokalen Population und zur Bewertung von deren Erhaltungszustand wäre abzuleiten, dass bei Fortfallen der WEA der „gute Erhaltungszustand“ erhalten bliebe,*
- *Aussagen zu möglichen Störungen und Gefährdungen in der Bauphase fehlten,*
- *die Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen wären unklar,*
- *die Aussagen zu Abschaltmaßnahmen und zum Gondelmonitoring seien widersprüchlich,*
- *statt einer Prognose würden definierte Untersuchungen gefordert,*
- *das Barotrauma werde als mögliche Tötungsursache nicht behandelt,*
- *die Beurteilung möglicher Störungen anhand der bestehenden Vorbelastungen können nicht akzeptiert werden,*



- *das herangezogene Gondelmonitoring nach Brinkmann (2016) sei nicht geeignet, da damit die Mortalitätsrate nicht berücksichtigt werde, was nationalen und europarechtlichen Vorschriften widerspreche,*
- *Barrierewirkungen im Zusammenwirken mit Anlagen dritter Betreiber würden nicht korrekt bewertet.*

Der Gesamtbewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werde aus diesen und weiteren Gründen widersprochen.

Das Resultat aus den aufgeführten, zum Großteil nicht weiter belegten Thesen des Hinweisgebers ist nicht der Verzicht auf das Vorhaben, sondern Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der AAB-WEA 2016 (AFB Maßnahme 5, gem. C.III.5.29 bis C.III.5.31 d. B.) umzusetzen. Es handelt sich dabei um eine bundesweit anerkannte, weil nachweislich wirkungsvolle Maßnahme zur Vermeidung rotorkollisionsbedingter Tötungen.

3.3.3.5. *Fledermauspopulationen würden ständigen Veränderungen unterliegen. Von daher würden niedrige Aktivitäten vor Baubeginn nicht bedeuten, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen habe. Das gelte umso mehr, als im UVP-Bericht die vorkommenden Fledermausarten nicht direkt bestimmt wurden und daher eine angepasste Bauzeit nicht möglich sei, da jede Fledermausart über einen individuellen an die Jahreszeit angepassten Jahreszyklus verfüge.*

In die AAB-WEA 2016, Teil Fledermäuse ist die in Kap. 6.3.2 des AFB ausführlich dargestellte Erkenntnis von Brinkmann et al. 2011 eingeflossen, dass die in Bodennähe nachweisbare Fledermausaktivität und das Artenspektrum keinerlei Erkenntnis über das Kollisionsrisiko im Rotorbereich einer modernen WEA zulässt. Dass Rotorkollisionen von Fledermäusen auftreten, ist spätestens nach dieser Studie nachgewiesen. In der langjährigen Praxis hat sich als Vermeidungsmaßnahme die temporäre Nachtabschaltung bewährt. Dieser Erkenntnis bedient sich die AAB-WEA 2016 mit der Folge, dass der WEA-Betrieb stets mit einer temporären Nachtabschaltung zu bestimmten Wetterparametern erfolgen kann und die pauschale Abschaltung mithilfe eines 2-jährigen Monitorings in Gondelhöhe an die gemessene Aktivität angepasst werden kann. Da hiermit nachweislich das Tötungsverbot bei allen Fledermausarten wirksam vermieden wird, erübrigen sich Erfassungen zur Bestimmung der lokalen Population, die im Übrigen angesichts der oben genannten Erkenntnisse laut Urteil des BVerwG vom 9.7.2008, 9 A 14.07 als unverhältnismäßige Forschung ins Blaue hinein zu definieren wäre. Eine baulich bedingte Scheuwirkung kann ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten zur Errichtung der WEA in der Regel tagsüber stattfinden, während die Fledermäuse nachtaktive Tiere sind. Eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergäbe sich im Übrigen nur dann, wenn diese zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation führen würde. Dies ist jedoch ausgeschlossen, da die Bauarbeiten temporär sind und außerdem nicht in Fledermaushabitate eingegriffen wird.

Es wird erläutert, dass die „temporäre Rotorabschaltung“ in der Praxis wohl kaum zur Anwendung kommen werde. Der Messort der Windgeschwindigkeit liege sehr hoch (Gondel). Falls überhaupt ein Wind wehe, dann werde er in dieser großen Höhe den Grenzwert immer übersteigen. Es werde also nicht abgeschaltet werden, obwohl in geringerer Höhe - also bei geringeren Windgeschwindigkeiten - Fledermäuse noch fliegen können.

Gemäß Nebenbedingung C.III.5.33 d. B. ist das Höhenmonitoring bezüglich der Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von WKA (AAB-WEA), Teil Fledermäuse des LUNG M-V, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 zu konzipieren und durchzuführen.



3.4. Insekten

Es sei eine bedeutende Dezimierung der Insektenpopulationen im Bereich von Windparks zu verzeichnen. Der volkswirtschaftliche Schaden, welcher durch fehlende Nutzinsekten entstehe, liege bereits heute im zweistelligen Millionenbereich.

Innerhalb des Besonderen Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG relevant sind lediglich einige Schmetterlings-, Käfer- und Libellenarten. Deren Betroffenheit wurde im AFB in den jeweiligen Kapiteln geprüft. Da die WEA auf intensiv bewirtschafteten und somit hinsichtlich Vielfalt und Anzahl äußerst insektenarmen Ackerflächen errichtet und betrieben werden sollen, sind erhebliche und damit kompensationspflichtige Beeinträchtigungen der Tiergruppe „Insekten“ ausgeschlossen. Die Ursachen zur Abnahme der Insektenbestände sind vielfältig. Die Intensivierung der Landnutzung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die bislang nachgewiesenen Hauptursachen. Auch der zunehmende Straßen- und Schienenverkehr, die Zersiedelung sowie der Klimawandel sind als wesentliche Einflussfaktoren auf das Insektensterben in Deutschland anerkannt. Wissenschaftliche Untersuchungen machen seit vielen Jahren auf einen Rückgang der Insektenbestände in Deutschland und auch weltweit aufmerksam. Dabei steht auch fest, dass die Windenergie nicht der Grund für das Insektensterben ist. Der Rückgang findet auch in Gebieten ohne WEA statt.

3.5. Hirschbrunftgebiete

Das Darzer Moor, mit den Knaakser Tannen und dem Mestliner Wald gehöre zu den drei Hirschbrunftgebieten im Landkreis. Es werde befürchtet, dass die Hirsche dieses Gebiet zukünftig nicht mehr nutzen könnten.

Weder im Darzer Moor noch in den Knaakser Tannen oder im Mestliner Wald werden Windkraftanlagen gebaut. Somit steht der Nutzung dieser Gebiete als Brunftgebiete für Hirsche nichts im Wege.

Es gibt nach aktueller wissenschaftlicher Kenntnis auch keinerlei Hinweise oder Anzeichen, dass Windenergieanlagen eine Scheuwirkung auf Hirsche ausüben. Reh- und Rotwild können regelmäßig in unmittelbarer Nähe von WEA beobachtet werden.

3.6. Wirkungen von Gräusmissionen auf Tiere

Viele Tiere würden ein deutlich weiteres Frequenzspektrum wahrnehmen als der Mensch. Es werde gefordert, dass die Verwirrung, das Verscheuchen, die Vergrämung und die Tötung von wildlebenden Tieren durch Windenergieanlagen nicht gebilligt werde.

Es existieren bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse aus denen hervorgeht, dass Tiere durch das von den WEA emittierte Frequenzspektrum unzulässig beeinträchtigt werden. Das Billigen der Verwirrung, des Verscheuchens, der Vergrämung und der Tötung von wildlebenden Tieren durch Windenergieanlagen wäre gleichzusetzen mit dem Eintritt der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG aufgeführten Verbote. Sofern dies bei einigen Arten zu prognostizieren ist, bedarf es der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen.

4. Schutzgut Boden

- 4.1. *Die Ackerfläche im Plangebiet sei äußerst hochwertig (50 Bodenpunkte). Es sei unverständlich und verantwortungslos, solch ein Boden zu zerstören. Deshalb lehne der Landkreis Ludwigslust-Parchim u. a. aus diesem Grund die Errichtung von WEA im hier vorliegenden Gebiet ab. Es werde empfohlen, eher Flächen zu nutzen, die vorbelastet seien, zum Beispiel ehemalige Truppenübungsplätze.*

Zur Ermittlung der Schutzwürdigkeit des Bodens wurde für Mecklenburg-Vorpommern ein Bodenfunktionsbewertungsverfahren entwickelt. Anhand der dort ermittelten Schutzwürdigkeit werden Abwägungsempfehlungen formuliert, die kein Ausschlusskriterium für bauliche Anlagen darstellen.



Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Bodenschutzbehörde, wurde am Verfahren beteiligt und erteilte mit Stellungnahme vom 19. Mai 2020 unter Auflagen die Zustimmung zum Vorhaben. Um den Eingriff in den Boden nachhaltig zu minimieren, wird eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert. Bodenschichten werden voneinander getrennt gelagert und wiederverwendet bzw. verwertet, um u.a. wertvollen Mutterboden zu schützen. Die Beanspruchung der Fläche wird allgemein auf einen geringen Umfang begrenzt. Nach Nutzungsaufgabe der WEA ist die-se vollständig zurückzubauen, somit wird der Standort wieder für die Landwirtschaft nutzbar.

4.2. Es werde darauf verwiesen, dass der Boden der größte CO₂-Speicher der Erde sei. Deshalb werde eine weitere Verdichtung und Unbrauchbarmachung abgelehnt.

Bei zeitweiser Verdichtung des Bodens bleibt das darin gespeicherte CO₂ unverändert im Boden. Nach Rückbau der Anlage wird die errichtungsbedingte Verdichtung des Bodens gemeinsam mit Hilfe der vor Ort ansässigen Landwirte rückgängig gemacht, sodass eine Nutzung des Bodens wieder uneingeschränkt möglich ist. Somit ist nach Rückbau der WEA eine „Unbrauchbarmachung“ des Bodens nicht zu konstatieren.

4.3. Es werde um Auskunft gebeten, was mit dem Bodenaushub beim Bau der Fundamente geschehe.

Die Lagerung des Bodenaushubs wird durch die Stellungnahme des Landkreises, Untere Bodenschutzbehörde vom 19.05.2020 festgelegt. *„Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen.“*

Mutterboden wird im Umfeld der Windenergieanlagen angeglichen. Minderwertiger Boden wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde entweder fachgerecht verwertet oder zur Verfüllung von Gruben, Vertiefungen oder ähnlichem genutzt.

5. Schutzgut Wasser

5.1. Durch die geplanten Windkraftanlagen komme es zu einem massiven Eingriff in das Grundwasser. Zum einen könne im Bereich der Fundamente kein Wasser mehr versickern, sondern es werde oberirdisch abgeleitet. Damit gehe eine Senkung des Grundwasserspiegels einher. Zum andere würden mit der Tiefe und Größe der Fundamente auch Grundwasserbewegungen beeinflusst bzw. unterbrochen oder gestört. Gehe man davon aus, dass der Grundwasserspiegel erheblich sinke, könne eine Austrocknung der direkten Umgebung (Naturschutzgebiet Darzer Moor) die Folge sein. Gefordert werde, derartige Auswirkungen nicht zuzulassen.

Es ist weder geplant noch üblich, bei der Errichtung von WKA Niederschlagswasser oberirdisch abzuleiten. Die Versickerung erfolgt vielmehr im direkten Umfeld. Die Untere Wasser-schutzbehörde hat dem Vorhaben unter Beachtung von Nebenbestimmungen mit Stellungnahme vom 19. Mai 2020 zugestimmt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser und damit auch das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Durch die geplanten Anlagen und die damit einhergehende teilweise Bodenversiegelung wird die Grundwasserneubildung insgesamt wenig beeinträchtigt, da wegen des geringen Oberflächenabflusses Niederschläge weiter vor Ort versickern können. Das Beziehungsgefüge zwischen dem Schutzgut Grundwasser und dem Schutzgut Boden wird durch die nur punktuelle bzw. teilweise Bodenversiegelung nicht erheblich beeinträchtigt. Ein Einfluss auf das Darzer Moor ist daher nicht zu erwarten.

5.2. Im Hinblick auf das Wasserwerk in Herzberg, das nicht nur die Herzberger und Granziner Bürger mit Trinkwasser versorge, werde befürchtet, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser auch Auswirkungen auf die unbegrenzte Lieferung von Trinkwasser haben



*würden. Das wäre eine Katastrophe für die Anwohner.
Es werde gefordert, eine Prognose unter Berücksichtigung aller Windenergieprojekte zu erstellen, die Einfluss auf das Grundwasser haben könnten.*

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Das Windeignungsgebiet befindet sich nicht im ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet.

5.3. Beim Bau und Betrieb von WKA würden größere Mengen von Getriebeölen, Hydrauliköle und Schmiermitteln verwendet. Bei der Wartung sind Ölwechsel vorzunehmen. Besondere Risiken seien Leckagen.

Die Gefahrenstoffe befinden sich vollständig in geschlossenen Systemen. Bei Austritt von Öl oder anderen Flüssigkeiten werden diese in Auffangbecken gehalten. Die Windenergieanlage wird im Fall eines Lecks durch eine Warnmeldung abgeschaltet und erst nach Kontrolle und ggf. Beseitigung der Leckage wieder angeschaltet. Die Ölwechsel werden gesichert durch zertifizierte Firmen auf der Kranstellfläche durchgeführt, um jeden Eintritt in den Boden zu verhindern. Die antragsgegenständlichen Dokumente in den Kapiteln 8 und 9 beinhalten die technischen Daten und vorgesehenen Maßnahmen zum Umgang mit den Gefahrenstoffen ausführlich. Für den Fall einer Schadstoffkontamination sieht der Landkreis, untere Boden- und Wasserschutzbehörde, in der Stellungnahme das sofortige Beseitigen mit Hilfe von vor Ort vorzuhaltenden Materialien vor.

6. Schutzgut Klima

*Kürzlich veröffentlichte Studien besagen, dass Windräder das Kleinklima mehr als bislang vermutet beeinflussen würden. Aufgrund der permanenten Luftverwirbelung kühle sich der Boden weniger ab, da kalte Luftschichten nicht (wie ohne WEA) zu Boden sinken würden. Es komme zur Austrocknung der Böden.
Einen weiteren negativen Effekt hätten die sogenannten „Wirbelschleppen“.*

Eine Diskussion über die Inhalte solcher Studien findet sich in der Drucksache der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zu ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen“, Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 139/18, Abschluss der Arbeit: 30. Januar 2019, Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung.

Es ist unbestritten, dass Windkraftanlagen die Windströmung verändern, da sie die Windgeschwindigkeit mindern, um Elektroenergie zu gewinnen. Dabei entstehen auch Wirbel an den Rotorblattspitzen. Es ist jedoch anzumerken, dass WEA keine Lüfter sind, die Strömungen hervorrufen.

Aufgrund der jetzt üblichen großen Nabenhöhen ist ohnehin nur ein geringer Einfluss auf die bodennahen Schichten festzustellen. Wirksame Temperaturschichtungen entstehen nur bei windarmen Wetterlagen. Genau dann arbeiten die Windenergieanlagen jedoch nicht, d. h. die Schichten werden nicht vermischt.

7. Landschaft und Denkmalpflege

7.1. Der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werde nicht gefolgt. Aus Sicht der Einwender werde das Landschaftsbild vollkommen zerstört und das Gebiet in eine reine Industrielandschaft transformiert.

Die subjektive Wahrnehmung unterscheidet sich naturgemäß von Mensch zu Mensch. Die objektive Bewertung erfolgt jedoch unter Anwendung der entsprechenden landesweit anzuwendenden Hinweise zur Eingriffsregelung. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist bei WEA unvermeidbar und kompensationspflichtig. Der Eingriff führt insofern nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens, sondern zur Pflicht, diesen mit Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der landschaftspflegerische Begleitplan widmet sich diesem Thema ausführlich.

7.2. Es werde darauf hingewiesen, dass nach Kenntnis der Einwender aus den Hinweisen zur



Eingriffsregelung (LUNG 2018) zu entnehmen sei, dass die Gültigkeit der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträgern und vergleichbaren Vertikalstrukturen“ (Kriedemann, 2006) Ende 2014 erloschen sei. Die daraus ermittelten Abstände seien daher fragwürdig. Selbst wenn das nicht der Fall wäre, sei die Formel zur Ermittlung der visuellen Wirkzone für Anlagenhöhen ab ca. 160 m nicht mehr geeignet. Es werde darauf hingewiesen, dass die in 12 km Entfernung errichteten WEA bei Zölkow mit geringeren Höhen als die beantragten immer noch auf die Landschaft wirkten.

Richtig ist, dass der behördenverbindliche Erlass zur Einführung der genannten Methodik ersatzlos ausgelaufen ist.

Mit Einführung des „Kompensationserlasses Windenergie M-V“ vom 06.10.2021, geändert am 30.11.2021 ist eine Ersatzgeldzahlung für verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 4 NatSchAG MV vorgesehen. Gem. Anschreiben zur Erlasseinführung können Vorhaben, die sich bereits im Zulassungsverfahren befinden, nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt werden, sofern nicht der Vorhabenträger die Umstellung auf das neue Regelwerk beantragt. Der Vorhabenträger hat auf das neue Regelwerk umgestellt. Aufgrund dessen wurde im Folgenden die Ermittlung der Ersatzgeldzahlung gemäß Kompensationserlasses Windenergie M-V vorgenommen.

Die visuelle Wirkzone ist nicht gleichzusetzen mit der Wahrnehmbarkeit der Anlagen.

7.3. Nach LUNG M-V seien im Windparkumfeld bei einem Wirkzonenradius von jeweils 11 km um die Windenergieanlagen 25 Landschaftsbildräume betroffen, von denen allein 10 eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit besäßen. Danach handele es sich also sehr wohl um ein naturbelassenes Landschaftsbild, das durch den Bau der Windenergieanlagen sehr erheblich beeinträchtigt werde.

Die einzelnen Landschaftsbildräume nehmen unterschiedlich viel Fläche in Anspruch. Rückschlüsse auf das Gesamtbild (als aggregierte Landschaftsbildbewertung) innerhalb des Wirkzonenradius als ein insgesamt naturbelassenes Landschaftsbild lassen sich daraus nicht ableiten. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Sinne des Naturschutzrechts nicht ausgleichbar, da eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes im Eingriffsraum bei hohen WEA nicht realisiert werden kann. Gemäß § 15 BNatSchG werden Ersatzmaßnahmen erforderlich.

7.4. Mit dem Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen würden wegen der Wirkzone von 11 km vorhandene Baudenkmäler extrem abgewertet.

Denkmäler wurden abgefragt, berücksichtigt und im UVP-Bericht dargestellt (siehe Kapitel 6.1.17). Insgesamt ergeht die Prognose, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des optischen Gesamteindrucks der Baudenkmale im Umfeld führen wird (siehe D.I.6 d. B.)

8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

8.1. Die vom Antragsteller vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Gefährdung der Avifauna würden aus Einwendersicht als nicht umsetzbar oder komplett wirkungslos angesehen.

Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen entsprechen den Vorgaben der AAB-WEA 2016 und sind im Übrigen auch Gegenstand artenschutzfachlicher Leitfäden anderer Bundesländer. Die Maßnahmen sind nachweislich geeignet, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen. Eine zusammenfassende Darstellung findet sich z.B. in Jan Blew, Klaus Albrecht, Marc Reichenbach, Stefanie Bußler, Thomas Grünkorn, Kerstin Menke und Oliver Middeke (2018): *Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen*, BfN-Skripten 518, sowie in Kap. 3.4 des Standardisierten Bewertungsrahmens zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen Umweltministerkonferenz am 11. Dezember 2020.



8.2. *Die Maßnahmen zur Vermeidung von betriebsbedingt signifikanten Erhöhungen des allgemeinen Lebensrisikos bei Brutvögeln und Fledermäusen seien aufgrund der unterschiedlichen Verhaltensmerkmale der einzelnen Arten komplett untauglich, da der Tagesrhythmus von Tag (z. B. auf Brutvögel) und Nacht (z. B. auf Fledermäuse) zwangsläufig entscheidenden Einfluss habe. Die Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen erübrigten sich folglich, was natürlich auch für die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten gelte.*

Es wird auf die Antwort zur Einwendung 8.1 verwiesen.

8.3. *Alle Maßnahmen, wie "Gondelmonitoring", Abschaltzeiten, Ausweichflächen oder unattraktive Gestaltungen der WEA-Umgebungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten lösten hier definitiv nicht die vorhandenen artenschutzrechtlichen Konflikte, zumal das Monitoring ja bereits installierte WEA voraussetze.*

Die genannten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der gültigen AAB-WEA M-V Teil Vögel und Teil Fledermäuse.

8.4. *Vernünftige Maßnahmen zur Minderung oder Verhinderung von Gefährdungstatbeständen seien nicht aufgezeigt worden und seien auch nicht praktikabel, so auch die Rechtsprechung. Es werde darauf hingewiesen, dass eine Abschaltung von WEA bei jeder bevorstehenden oder durchzuführenden Mahd/Ernte angesichts der Fülle der Grundstückseigentümer nicht durchführbar sei.*

Art und Umfang der Dokumentation bezüglich der erforderlichen Abschaltungen werden mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme abgestimmt.

Der AFB enthält auf S. 51 ff. umfangreiche Ausführungen zur Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis, dass Verbote, insbesondere das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, mithilfe einer temporären Rotorabschaltung während der Bodenbearbeitung und ab dem Tag des Mahdbeginns und an den drei darauffolgenden Mahd- bzw. Erntetagen (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) in einem Umkreis von 300 m sowie einer unattraktiven Gestaltung der Mastfüße, vermieden werden können. Für die Umsetzbarkeit in der Praxis maßgeblich ist nicht die Abstimmung mit den Grundstückseigentümern, sondern mit den die Flächen bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben. Der Abstimmungsbedarf wird insofern auf einen überschaubaren Personenkreis beschränkt und steht somit einer Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen. Die Einhaltung und Sicherstellung von Bedingungen und /oder Auflagen aus der erteilten Genehmigung zum Betrieb der WEA ist eine betriebszeitandauernde Betreiberpflicht gemäß § 5 BImSchG.

Es wird erläutert, das diesbezüglich darauf hingewiesen werde, dass die AAB-WEA, Vögel, die Abschaltung von Windkraftanlagen gerade nicht vorsehe.

Über die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen vermeidungsmaßnahmen entscheidet als Fachbehörde die untere Naturschutzbehörde. Die Fortschreibung der AAB-WEA Vögel ist bereits vorgesehen In einer Entscheidung des OVG (Beschluss vom 05.10.2021 – 1 M 245/21 OVG) wurde dazu die Eignung von Abschaltungen bestätigt, die in der AAB aus 2016 aufgrund der damals unzumutbaren Wirtschaftlichkeit nicht aufgenommen wurde. Mit dem technischen Fortschritt sind Abschaltungen in dieser Größenordnung mittlerweile wirtschaftlich umsetzbar und aufgrund der Aktivitätszeiten des Rotmilans auch naturwissenschaftlich haltbar.

8.5. *Hinsichtlich der geplanten Errichtung von Amphibienzäunen oder Wandertunneln in der Bauphase werde darauf hingewiesen, dass 14 Anlagen beantragt, diese Maßnahme aber nur für drei Anlagen vorgesehen sei. Das sei aufzuklären.*

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von 3 geplanten WEA. Auf diese beziehen sich die aufgeführten Maßnahmen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den weiteren Anträgen für die jeweiligen Anträge separat zu definieren.



9. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

9.1. *Der anhand der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (Kriedemann, 2006) ermittelte Wirkzonenradius von 11.103 m resultiere daraus, dass die zugrunde liegende Formel etwa bei diesem Wert konvergiere.*

Ein realistischer Wirkzonenradius betrage etwa 20 km, was bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen wäre.

Es ist korrekt, dass die Funktionsgleichung ab einer gewissen Anlagenhöhe keinen größeren Wirkzonenradius mehr ausgibt. Dies entspricht jedoch den Vorgaben des Erlasses, welcher anzuwenden ist. Da die Wahrnehmbarkeit von Anlagen bei derart großen Entfernungen deutlich abnimmt, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auch durch größere Anlagen nicht mehr auszugehen. Mit Einführung des „Kompensationserlasses Windenergie M-V“ vom 06.10.2021, geändert am 30.11.2021 beträgt der Bemessungsradius nur noch 3.750 m. Gemäß Anschreiben zur Erlasseinführung können Vorhaben, die sich bereits im Zulassungsverfahren befinden, nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt werden, sofern nicht der Vorhabenträger die Umstellung auf das neue Regelwerk beantragt. Der Vorhabenträger hat auf das neue Regelwerk umgestellt. Aufgrund dessen wurde im Folgenden die Ermittlung der Ersatzgeldzahlung gemäß Kompensationserlasses Windenergie M-V vorgenommen. Die visuelle Wirkzone ist nicht gleichzusetzen mit der Wahrnehmbarkeit der Anlagen.

9.2. *Es werde eingewendet, dass der Antragsteller Kompensationsflächen plane, um die extreme Zerstörung der Landschaft im Vorhabenbereich auszugleichen. Es werde gefragt, wie das den betroffenen Anwohnern, die auf die Windenergieanlagen schauen müssten, helfe, wenn andernorts ein Naherholungsgebiet entstehe.*

Es besteht leider nicht immer die Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen, die im Lande MV aus Behördensicht zwingend die Anerkennungskriterien der Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung HZE MV 2018 erfüllen müssen, vor Ort und mit entsprechend positiv empfundener Wirkung umzusetzen. Insb. §§ 15 Abs. 2 und 3 BNatSchG bieten die Voraussetzungen dafür, die Landesmethodik HZE MV 2018 schränkt die sich daraus ergebenden Möglichkeiten allerdings auf den in Anlage 6 enthaltenen Maßnahmenkatalog ein. Im Allgemeinen zielt die Eingriffsregelung jedoch hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen nicht vorrangig auf den Menschen als Adressaten, wenngleich das hier vorrangig betroffene Landschaftsbild den Menschen als Empfänger voraussetzt. Dies gilt umso mehr für die Anlage 6 der HZE MV 2018. Der landschaftliche Bezugsraum für die Umsetzung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist ungeachtet dessen der vom Eingriff betroffene Naturraum, in MV entspricht dies der Landschaftszone. Es bedarf also nicht zwingend (insbesondere bei Ersatzmaßnahmen) eines engen räumlichen Bezugs zum Eingriffsort. Ebenso nachvollziehbar ist der Aspekt der Maßnahmenbündelung in störungsarmen Landschaftsbereichen, um diese in ihrer hinsichtlich der Entwicklung von Natur und Landschaft positiven Wirkung weiter zu stärken. Auf diesen Aspekt gründet das System der Ökokonten (= im Vorfeld von Eingriffen bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen), von denen „Abbuchungen“ von Kompensationsflächenäquivalenten innerhalb der betreffenden Landschaftszone vorgenommen werden können. Das Naturschutzrecht des Bundes und der Länder sieht diese Möglichkeit explizit vor.

9.3. *In den Antragsunterlagen werde darauf hingewiesen, dass vier Biotope als Lebensraum, Brutgebiete und Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten (hier mindestens 20 Brutvogelarten die als „vom Aussterben bedroht“ oder „streng geschützt“ eingeordnet seien) sehr stark beeinträchtigt würden, weil der Mindestabstand von 100 m zu den Windenergieanlagen nicht eingehalten werde. Das solle durch Kompensationsflächen ausgeglichen werden. Dazu werde die Auffassung vertreten, dass jedes geschützte Biotop, das durch den Bau der Windenergieanlagen in seiner Funktion als Lebensraum beeinträchtigt werde, eine Gefährdung der Population der streng geschützten Vogelarten bedeute und deshalb nicht kompensierbar sei.*



Die langjährigen Erkenntnisse aus den Bestandwindparks Deutschlands und M-Vs widerlegen diese Annahme. Geschützte Biotope wie z.B. Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze weisen innerhalb von Windparks kein signifikant anderes Artenspektrum auf als vergleichbare Strukturen außerhalb der Windparks.

10. Klimaschutz

10.1. *Es werde festgestellt, dass ein Beitrag zum Klimaschutz durch Windenergienutzung nicht existiere, weil ohne gleichzeitig im „Hintergrund“ laufende Kohlendioxid emittierende konventionelle Kraftwerke der Strom aus Wind- und Sonnenenergie nicht genutzt werden könnte. Darüber hinaus verhindere der europäische Emissionshandel jegliche CO₂-Einsparung.*

Das ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nicht Teil der behördlichen Prüfung.

10.2. *Die technisch möglichen Speicherformen des ansonsten nutzlosen Stromes aus Wind- und Sonnenenergie würden an ökonomischen Randbedingungen scheitern. (Die notwendige Größe von Speichern für größere Zeiträume sei wirtschaftlich nicht darstellbar.) Zusätzlich zu Öl, Gas und Kohle werde Deutschland darüber hinaus abhängig von Stoffen wie Lithium, Neodym etc., deren Abbau mit negativen Auswirkungen auf die dortige Bevölkerung verbunden sei. Auch der sogenannte grüne Wasserstoff sei keine Lösung, weil die Herstellung von Wasserstoff drei- bis fünfmal so viel Energie erfordern würde, als eine direkte Nutzung der erneuerbaren Energien. Sollten dennoch Speicher zur Verfügung stehen, wäre das ein Grund mehr, nicht weitere Anlagen zuzubauen, da die Kapazitäten vor Ort ausreichen würden.*

Dies ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nicht Teil der behördlichen Prüfung.

10.3. *Es sei festzustellen, dass trotz der in Deutschland fast 30.000 in Betrieb genommenen Windkraftanlagen bisher kein einziges Kern- oder Kohlekraftwerk ersetzt werden konnte. Als ein Grund werde die Tatsache gesehen, dass Windenergieanlagen ohne Wind kein Strom erzeugen könnten.*

Dies ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nicht Teil der behördlichen Prüfung. Abgesehen davon ist die Aussage nicht korrekt, der Kraftwerksstilllegungsliste (KWSL) der Bundesnetzagentur kann entnommen werden, welche Kraftwerke bereits stillgelegt worden.

10.4. *Es würden Aussagen zum ökologischen Fußabdruck der Rotorblattmaterialien (unter anderem Glasfaser-, Kohlefaserkunststoffe, Kunstharze, Lacke, Schäume und Tropenholz) bis zu der (derzeit nicht gesicherten) Entsorgung nach Rückbau erwartet.*

Zum derzeitigen Stand können 80 – 90% der Komponenten einer WEA in etablierte Recyclingkreisläufe zurückgeführt werden. Auch die Rotoren können zu 100% recycelt werden. Diese Daten stammen aus Studien der Fachagentur Windenergie an Land (2018) sowie vom Umweltbundesamt (2019).

Derzeit ist die Pyrolyse die für Rotoren gängige Verwertungspraxis. Dabei erfolgt zunächst eine energetische Nutzung, anschließend können die verbliebenen Aschen und Metalle als Mineralstoffe in der Bau(stoff)industrie verwendet werden. Die Kapazitäten sind zurzeit noch zu gering und müssen ausgebaut werden. Die zwischenzeitliche Lagerung stellt aber kein Problem dar, da die gelagerten Rotoren keine umweltschädigende Wirkung haben.

Da die Rotoren noch immer funktionstüchtig, jedoch aufgrund der fortschreitenden Technik zum Zeitpunkt des Rückbaus in Deutschland nicht mehr wirtschaftlich rentabel einsetzbar sind, bietet sich auch der Verkauf ins Ausland und das dortige Repowering an. Es ist entsprechend keine Gefährdung des Ökosystems zu befürchten. Für den „ökologischen Fußabdruck“ liegen keine rechtlich definierten Maßstäbe oder Kriterien vor. Unabhängig davon ist dies nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.



- 10.5. *Es werde bezweifelt, dass Windenergieanlagen klimaneutral und umweltfreundlich seien. Bei einer Gesamtbetrachtung wäre zu berücksichtigen, dass für die Sicherung der Netzstabilität im Falle von Flaute Kohlekraftwerke weiter betrieben werden müssten. Das würde die CO₂-Bilanz wieder verschlechtern. Darüber hinaus würden die durch die WEA freiwerdenden CO₂-Zertifikate im Emissionshandel an „schmutzige“ Kraftwerke verkauft, und damit die CO₂-Einsparungen weiter aufgezehrt. Es werde bemängelt, dass die Windenergieanlagen keiner unabhängigen Fremdüberwachung unterlägen und somit keiner Zertifizierung nach DIN ISO 9001 bzw. ISO 14.001.*

Windenergieanlagen sind erwiesenermaßen umwelt- bzw. klimafreundlicher als herkömmliche Energieanlagen. Gemäß Herstellerangaben können die hier gegenständlichen WEA-Typen bei Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s und Dauerbetrieb der WEA jährlich ca. 9.700 Tonnen CO₂ eingespart werden. Eine WEA hat sich dann bereits nach ca. acht Monaten kompensiert (Herstellung, Transport, Wartung, Rückbau, Energieeinspeiseverluste).

In Norddeutschland sind Flaute-bedingte Abschaltungen der WEA sehr selten, da meistens ausreichend Wind vorhanden ist und gängige WEA-Typen sehr effizient arbeiten können (Anlaufwindgeschwindigkeiten von ca. 3 m/s). Die meisten Abschaltungen von WEA entstehen durch Auflagen der BImSch-Behörden, bspw. aufgrund des Artenschutzes.

Es erfolgt eine unabhängige Fremdüberwachung u.a. der Typenprüfung durch TÜV oder DNV GL. Die benannten Normen DIN ISO 9001 bzw. 14001 sind v.a. Management-Systeme für Unternehmensprozesse. Der Betrieb oder nicht-Betrieb von Kohlekraftwerken ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb von 2 WKA in Granzin.

Das StALU WM ist Überwachungsbehörde für die WKA im Amtsbereich Westmecklenburg.

11. Sonstiges

11.1. Verfassungsrechtliche Bedenken

- 11.1.1. *Es werde eingewendet, dass Legislative und Exekutive in Deutschland (z. B. durch § 35 BauGB) nicht den Vorgaben der UNCED und der EU hinsichtlich der Durchsetzung des Vorsorgeprinzips als wesentlicher Grundsatz der aktuellen Umwelt- und Gesundheitspolitik nachkämen und damit den Pflichten nach Art. 20 a GG nicht gerecht würden. Es mangle an einer Nutzen-/Schadensabwägung verbunden mit einer Risikoanalyse. Daraus werde abgeleitet, dass die staatliche Förderung der Windenergie verfassungswidrig sei.*

In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann nicht über, sondern nur mit dem BauGB entschieden werden. Der § 35 BauGB selbst kann hier nicht zur Diskussion stehen. Eine Erörterung muss daher auf politischer Ebene erfolgen. Durch die Einhaltung der Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke kann nicht von einem Verstoß gegen Art. 20a GG ausgegangen werden.

Es wird erläutert, dass grundsätzlich bei jeder Entscheidung die Vereinbarkeit des Vorgangs mit geltendem Recht zu prüfen sei. Die Behörde habe über die der Verfassung nachgeordneter Gesetzgebung zwar nicht die Vereinbarkeit dieser Gesetze mit dem Grundgesetz zu prüfen. Allerdings regeln der Verfassung nachgeordnete Gesetze nicht den gesamten Rechtsraum (rechtsfreier Raum). Hierzu gehört beispielsweise die Prüfung des sog. Vorsorgeprinzips. Hier obliege der Behörde sehr wohl die Prüfung, ob sich der Vorgang verfassungskonform darstelle oder nicht.

Durch die Einhaltung der Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen. Ob diese Gesetze und Regelwerke verfassungskonform sind, kann hier nicht geprüft werden.

- 11.1.2. *Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG schließe wie auch § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Grundlagen des Lebens und damit die Erholungsfunktion der Landschaft ein.*



Durch die Einhaltung der Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke kann nicht von einem Verstoß gegen Art. 2 GG oder § 1 BNatSchG ausgegangen werden.

11.1.3. *Unter anderem im Hinblick auf die Berücksichtigung tieffrequenten Schalls werde gefordert, dass bei der Schaffung der Genehmigungsvoraussetzungen die staatliche Schutzverpflichtung gegenüber den Bürgern in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG voll gewahrt blieben. Das bedeute, dass auch Auswirkungen auf besonders empfindliche Menschen Berücksichtigung finden müssten.*

Bezüglich des tieffrequenten Schalls wurde unter 2.3 umfassend erörtert. Eine Gesundheitsgefährdung ist daraus nicht ersichtlich. Das BImSchG und seine untergesetzlichen Regelwerke dienen der Sicherung der Grundrechte. Durch die Einhaltung der Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke kann nicht von einem Verstoß gegen Art. 2 GG ausgegangen werden.

11.2. Wertverlust/Entschädigung/Existenzielle Beeinträchtigung/Steuern

11.2.1. *Die Anwohner müssten einen beträchtlichen Wertverlust bis hin zur Unverkäuflichkeit ihrer Immobilien hinnehmen (Quellenangabe ist erfolgt), was üblicherweise geleugnet werde. Eine Kreditaufnahme sei erschwert. In der Vergangenheit hätten sich zunehmend Bürger aus den Metropolregionen Hamburg und Berlin im Untersuchungsraum angesiedelt. Im Ergebnis der Planungen gebe es immer weniger Zuzug. Gleichzeitig werde die private Altersvorsorge wertlos. Das schließe ein, dass Fälle bekannt seien, dass Bewohner ihre Ferienwohnungsvermietung aufgeben mussten, weil Gäste wegen der Geräuschbelastung und der visuellen Verschmutzung fernblieben. Es werde gefragt, wer den Bürgern in der Nachbarschaft den Wertverlust ersetze. Der Ersatz des Wertverlustes müsse verpflichtet sein.*

Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.

Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.

Demografische Entwicklungen sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Es wird um Erläuterung der rechtlichen Grundlagen insbesondere für Satz 1 des StALU WM gebeten, der nicht akzeptiert wird.

Art. 14 GG sichert den Bürgern Eigentum zu. Ein Vorhaben in der Nachbarschaft eines Wohneigentums ändert nicht das Eigentumsrecht, d.h. der Eigentümer bleibt Eigentümer des Wohneigentums. Der Marktwert eines Eigentums wird hingegen nicht gesichert, er unterliegt diversen Schwankungen. Auch behördlich, d.h. hoheitlich, zugelassene Vorhaben können den Marktwert eines Vermögens beeinflussen, jedoch ändert sich dadurch nichts am Eigentumsrecht.

11.2.2. *Es werde erfragt, wie hoch die Versicherungssummen bei Personen- und Sachschäden seien.*

Das ist nicht Gegenstand des Verfahrens nach dem BImSchG und damit nicht Teil der behördlichen Prüfung.

11.2.3. *Es werde gefordert, erkrankten Anwohnern entsprechend ihrer Erkrankungen Schmerzensgeld zu zahlen.*



Ein eventueller Anspruch auf Schmerzensgeld richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist entsprechend der vorgegebenen Verfahren geltend zu machen.

11.2.4. *Einwender sähen sich durch die beantragten Vorhaben (insgesamt 14 WEA) und deren Auswirkungen – insbesondere Geräuschimmissionen - in ihrer beruflichen Tätigkeit (musiktherapeutische Praxis und Arbeit als Tonmeister/Hochschullehrer) in erheblichem Maße behindert, da abzusehen sei, dass Kunden ausbleiben würden, wenn die Tätigkeiten nicht an einen anderen Standort verlegt werden würden.*

Eine besondere Schutzwürdigkeit der Therapiestelle und Musikproduktion besteht aus öffentlich-rechtlichen Schutzansprüchen nicht. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht gerade nicht. Aus der Schallprognose geht jedoch hervor, dass die Gesamtbelastung in der Ortschaft Neu Benthen die Richtwerte deutlich unterschritten werden.

11.2.5. *Dass die Gemeinde Einnahmen aus der gewerblichen Besteuerung erhalte, werde bezweifelt. Von wem, in welcher Höhe und ab wann solle das geschehen? Es werde festgestellt, dass üblicherweise derartige Vorhaben so durchgeführt würden, dass kaum zu versteuernde Gewinne dabei anfielen.*

Die Einnahmesituation bei Gewerbesteuern ist nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach dem BImSchG.

11.3. Akzeptanz

11.3.1. *Die Nutzung von Windenergie verursache steigende Energiekosten für alle, insbesondere gehe sie aber zulasten der „kleinen Leute“. Profiteure seien nur die Landbesitzer deren Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.*

Die Einwendung richtet sich an den Gesetzgeber und bezieht sich nicht auf das konkrete Vorhaben. Während die Strompreise für Endkunden in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind, sind die Erzeugungskosten und Vergütungshöhen für Windstrom erheblich gefallen. Zudem stellt das Bürger- und Gemeindebeteiligung-Gesetz M-V die Beteiligungsmöglichkeit an Windkraftprojekten gesetzlich sicher, sodass auch hier eine Einnahmemöglichkeit besteht, welche keine Unterscheidung nach sozialen Gesichtspunkten macht. Auf das soziale Gefüge für die Bundesrepublik Deutschland hat das Vorhaben indes keinen Einfluss.

11.3.2. *Es werde darauf hingewiesen, dass die fehlende Akzeptanz insbesondere daraus resultiere, dass bei nicht nachlassendem Wind pausenlos im Gleichtakt arbeitende Geräuschquellen auf die Umgebung einwirkten. Dann spiele es auch keine Rolle mehr, wenn die relevanten Richtwerte eingehalten würden, weil damit diese Spezifik nicht berücksichtigt sei. Die TA Lärm sei ungeeignet, der „menschlichen Gesundheit und der Wohnqualität“ dienlich zu sein. Die Ausführungen in der Projektbeschreibung zur Akzeptanz bei Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern etc. würden für die hier betroffenen Gemeinden zurückgewiesen.*

Die TA Lärm ist die derzeit gültige Norm und daher anzuwenden. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden.

11.3.3. *Das EEG gehöre nicht reformiert, sondern ersatzlos abgeschafft, die Investoren und Betreiber müssten sich im Wettbewerb behaupten. Insbesondere seien die Privilegien im Bau- und Naturschutzrecht zu streichen.*

Dies kann nicht Gegenstand des konkreten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein, sondern muss im politischen Diskurs erörtert werden.

11.4. Rückbau/Rückbaukosten

11.4.1. *Es werde darauf verwiesen, dass die Tatsache, dass die Rotorblätter über Jahrzehnte einer erheblichen Belastung durch Witterungseinflüsse standhalten müssten, dazu führe, dass Materialien Verwendung finden müssten (Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) oder Kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff (CFK), für die derzeit ein Recycling nicht möglich sei und die Entsorgung durch Verbrennung erfolge, was mit erheblichen Belastungen der Abluftreinigungsanlagen (Staubfilter) der Verbrennungsanlagen*



verbunden sei.

Recycling von WKA ist derzeit fast zu 100% möglich (117/2019, Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen, Umweltbundesamt). Selbst relativ alte Anlagen können noch weit nach 20 Jahren weiterbetrieben werden und werden auch zum Teil auf dem Gebrauchtmärkte weiterverkauft. Als einziges Problem sieht das Umweltbundesamt die glasfaserverstärkten Elemente der Rotorblätter. Hier gibt es Recyclingmöglichkeiten, die Firma Neocomb in Deutschland bereitet diese Stoffe zum Beispiel als Zusatz für die Zementherstellung auf. Korrekt ist, dass diese Möglichkeiten weiter ausgebaut werden müssten um zukünftige Bedarfe zu decken. Eine Lagerung auch über einen längeren Zeitraum ist dennoch möglich, da im Gegensatz z.B. zu Atommüll keine gefährlichen Stoffe austreten können oder die Umwelt negativ beeinträchtigen. Die Informationen zur Entsorgung der Anlagen sind in den Antragsunterlagen in Kapitel 8 enthalten und ausgelegt worden. Die Antragstellerin hat eine Rückbauverpflichtung vorgelegt und wird mittels einer Bürgschaft die Rückbaukosten bereits mit Errichtung der Windkraftanlagen zurücklegen.

11.4.2. *Es sei darauf hinzuweisen, dass beim Rückbau der Anlagen durch Sprengungen und das teilweise Zerkleinern der Rotorblätter vor Ort scharfkantige, spitze Glas- und Kohlefasersplitter entstünden, die in die Umwelt gelangen würden und damit eine enorme Gefahr für das Ökosystem, insbesondere die Tierwelt und das Schutzgut Wasser bedeuten würden.*

Die Art des Rückbaus der WEA steht derzeit nicht fest und wird von Fachplanern erst vor Ablauf der Betriebsdauer u.a. nach ökologischen (Wiederverwendung von Rotorblättern, weitere Verwertungsmöglichkeiten) und ökonomischen (Bauzeit, vorh. Material und Fachpersonal) Gesichtspunkten geplant. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass die Rotorblätter zum Repowering an anderen Anlagen wiederverwendet werden sollen/können. Dann entfällt sowohl eine Sprengung als auch die Zerkleinerung vor Ort und es werden keine Splitter o.ä. freigesetzt. Die Ausführung des geplanten Rückbaus obliegt der dann beauftragten Baufirma, da diese dafür ausgerüstet ist, um die nötigen Umweltstandards u.ä. einzuhalten (geeignetes Fachpersonal, Maschinen usw. vorhanden). Bei der Zerkleinerung der Rotorblätter vor Ort können Abbruchmaterialien (wie Splitter) problemlos vor dem Eindringen in die Umwelt abgehalten werden, indem sie eingesammelt werden. Der Abbruch erfolgt auf einem örtlich beschränkten Bereich, welcher gut zu kontrollieren und abzuräumen ist. Bei Sprengung der WEA würde nach heutigem Vorgehen nur die Verbindung zwischen Turm und Fundament gesprengt und die WEA so zum Umfallen gebracht. Splitterung der Rotor-Verbundstoffe erfolgt dann erst bei Aufschlag am Boden und verteilt sich innerhalb eines kleinen und gut kontrollierbaren Umkreises. Das Einsammeln der Splitter muss dann ebenfalls erfolgen, auch hierbei sind Fachfirmen vor Ort tätig. Bei Abbrucharbeiten haben Baufirmen auch ein ökonomisches Interesse daran gründlich zu arbeiten, da die Bezahlung zumeist je anfallender Tonne Abfall erfolgt (je mehr Abfall gefunden wird, desto höher ist der Erlös). Die Möglichkeit, dass Verbundstoffreste der WEA in die Nahrungskette (Gefährdung des Schutzgut Tier) gelangen, ist daher als gering einzuschätzen. Glas- und Kohlefasern sind nicht wasserlöslich. Dies wäre eine Grundvoraussetzung dafür, um eine Gefahr für das Schutzgut Wasser darstellen zu können. Es sei darauf hingewiesen, dass mit steigender Zahl an zurückzubauenden WEA in den kommenden Jahren wahrscheinlich auch mehr und noch bessere/umweltverträglichere Rückbauverfahren für diese WEA entwickelt werden.

11.4.3. *Es werde gefragt, ob ein Rückbau der Fundamente nur bis auf 2-3 m unter der Geländeoberkante rechtens und geeignet sei, dort wieder Landwirtschaft zu betreiben. Es werde die Auffassung vertreten, dass die gesetzlichen Anforderungen einen vollständigen Rückbau erfordern würden. Nach Auffassung der Einwender sei nicht ersichtlich, dass die Rückbaukosten auch für die bis zu 30 m tiefen Fundamente durch die Betreiber aufgebracht werden könnten. Es werde befürchtet, dass so Alllasten der Energiewende in Form von Ruinen entstehen würden. Es werde um Auskunft gebeten, wer den Rückbau zukünftig kontrollieren werde.*



Für den Rückbau ist der Betreiber verantwortlich. Dafür hat der Antragsteller/zukünftige Betreiber eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vorzulegen. Weiterhin muss der Rückbau finanziell gesichert sein z.B. durch eine Bankbürgschaft. Die nötigen Rückbaukosten werden durch den Landkreis festgelegt. Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung). Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll so insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Der vollständige Rückbau der Anlage wird als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit dem Landkreis.

11.4.4. *Es werde darauf verwiesen, dass zurzeit noch rückgebaute Windenergieanlagen in dritte Länder verkauft würden, wie zum Beispiel nach Osteuropa, Russland oder Nordafrika, wo sie dann weiter betrieben würden. Allerdings würde das Angebot zukünftig steigen und dürfte damit die Nachfrage bald übertreffen, so dass ein Rückbau mit erheblichen Kosten auf die Betreiber zukomme.*

Wie unter 11.4.3 beschrieben, ist der Rückbau auch im Wege der Ersatzvornahme durch die zu hinterlegende Bankbürgschaft gesichert.

11.5. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es werde festgestellt, dass die zur Begründung des öffentlichen Interesses herangezogene Verminderung des Kohlendioxid Ausstoßes nicht zutreffend und der Antrag deshalb abzulehnen sei.

Mit Datum vom 10.12. 2020 ist das Investitionsbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten. Nach § 63 BlmSchG (n.F.) entfällt ab Rechtskraft die „aufschiebende Wirkung“ von Widerspruch und Anfechtungsklage eines „Dritten“ gegen einen Genehmigungsbescheid. Der „Antrag auf sofortige Vollziehung“ kann nach Rechtskraft des Investitionsbeschleunigungsgesetzes somit grundsätzlich entfallen.

11.6. Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde

Durch das Vorhaben werde der Unfrieden zwischen den Befürwortern, einschließlich des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus den WEA ziehe, und den Menschen, die die Windkraft als sinnlose Stromerzeugungsform erkannt hätte und gesundheitliche Bedenken hegten, geschürt. Einzelne würden privilegiert zu Lasten des Restes der ansässigen Bevölkerung.

Unfrieden in Gemeinden ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus trifft dies auf jedes (Bau-)Vorhaben zu, bei dem ein Personenkreis finanzielle oder andere Vorteile hat.

1.10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der UVP-Bericht wurde durch Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner (Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst) im Auftrag der KWE New Energy GmbH erstellt und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 20 9. BlmSchV wurde durch die UGB Genehmigungsmanagement GmbH (Rosa-Luxemburg-Straße 14, 18055 Rostock) als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung ist als Anlage 3 und die Bewertung der Umweltauswirkungen ist als Anlage 4 diesem



Bescheid beigelegt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigung

Die unter Ziffer A.1. d. B. formulierte Genehmigung wird für drei WKA (WKA 10 – WKA 12) erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

II.2. Ausnahmegenehmigung nach § 20 NatSchAG M-V

Die Genehmigung unter Ziffer A.4 d. B. begründet sich wie folgt:

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen können, sind unzulässig.

Aufgrund des geringen Abstandes ist innerhalb der Wirkzone I einer WKA von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Hier sind entsprechend HzE (2018) Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 besonders zu berücksichtigen. Dies betrifft konkret 269 m² des Biotops BLT – Gebüsch trockenwarmer Standorte, 132 m² des Biotops BHS – Strauchhecke mit Überschirmung, sowie 384 m² des Biotops BHF – Strauchhecke, welche innerhalb der Wirkzone I der WKA 12 liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V ist die Ausnahme vom Biotopschutz zuzulassen, wenn die Beeinträchtigung der Biotop ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Hier trifft beides zu. Der Ausgleich wird nach § 14 ÖkoKtoVO M-V durch die Flächenagentur M-V erbracht. Gründe des Gemeinwohls liegen ebenfalls, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, vor, so dass die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden kann.

II.3. Sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen (Bedingungen gem. Ziff. C.I d. B. und Auflagen gem. Ziff. C.III dieses Bescheides) ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind.



Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.I.1 und C.III.3 d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Baulast, Zuwegung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden (C.III.1.2 d. B.). Gleiches gilt für den Brandschutz (C.III.4 d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C.III.8) und die Luftsicherheit (Ziff. C.III.7) gewährleistet ist. Gleiches gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die bodenkundliche Baubegleitung (C.III.6), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.I.2 und C.III.1.2) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes sowie zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Weiterhin dient zum Schutz der Anwohner die Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Eiswurf und Eisfall.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen C.III.5. d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen („Anlage von Lenkungsflächen“ z. B. für den Schutz von Feldlerche, Rotmilan und Weißstorch, ökologische Baubegleitung (ÖBB), Abschaltungen sowohl für Fledermäuse, als auch für Groß- und Greifvögel, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten bzw. zum Schutz der Amphibien) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die Festlegung von Kompensationsflächen (Ziff. C.III.5.2) und Höhenmonitoring (Ziff. C.III.5.32 bis



C.III.5.36 d. B.) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.10 für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.4. Gebührenentscheidung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig. Die Kostenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 VwKostG M-V mit Antragseingang. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Die Ermittlung und Festsetzung dieser Gebühr wird in einem anschließenden Bescheid erfolgen.

II.5. Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes d. B. per E-Mail am 15. März 2024 erfolgt. Mit der E-Mail vom 21. März 2024 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides und den darin enthaltenden folgenden Nebenbestimmungen Stellung:

Zu C.I.3.2

Die Antragstellerin verweist darauf, dass die Flurstücke 62/1 und 58/1 der Flur 1 Gemarkung Tannenhof für den Flächenpool für die Umsetzung der Lenkungsflächen nicht aufgeführt sind.

Erwiderung Genehmigungsbehörde:

Nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurden die o. g. Flurstücke in die Nebenbestimmung C.I.3.2 d. B. eingefügt und das Flurstück 62/2 der Flur 1 Gemarkung Tannenhof entfernt.

Zu C.III.7.9

Die Antragstellerin verweist darauf, dass die Bezeichnung „Feuer W, rot“ durch die Bezeichnung „Feuer W, rot (ES)“ ergänzt wird.

Erwiderung Genehmigungsbehörde:

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde ist nach aktueller AVV vom 15. Dezember 2023 gemäß Artikel 1, Teil 2, Punkt 3.5 die Bezeichnung „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot (ES)“ gleichgestellt und werden als „Feuer W, rot“ bezeichnet. Die Bezeichnung „Feuer W, rot“ bleibt bestehen.



III. Bedingungen

III.1. Bauordnung

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.1 und C.I.1.2 d. B. ist erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellt. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Erfüllung der Bedingungen zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahme vorhanden ist.

Die Bedingung unter C.I.1.3 d. B. ist erforderlich, um entsprechend § 3 LBauO M-V die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht zu gefährden. Die Forderung wird weiter begründet durch die §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V und dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung.

III.2. Immissionsschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.2. d. B.:

Aufgrund der fehlenden schalltechnischen Vermessung des WKA-Typs ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die Anlage den Anforderungen an den Schallschutz entspricht. Somit ist es erforderlich Nebenbestimmungen C.I.2.1 und C.I.2.2 d. B. festzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

Eis

Die Nebenbestimmung unter C.I.2.3 d. B. ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen und Eisabfall. In der vorgelegten Unterlage „Allgemeine Beschreibung Eissturz- und Eisabwurfisiko - sowie Risikominderung“, vom 21. Juni 2017, erstellt durch die Vestas Wind Systems A/S, wird unter anderem das Vereisungsrisiko und das Management der Windenergiestandorte abgehandelt.

In der Unterlagen „Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand am Windkraftanlagen-Standort Herzberg-Granzin III“ (Granzin III entspricht der internen Bezeichnung des Antragstellers und entspricht dem Vorhaben Granzin IV) Rev. 0 vom 5. November 2019, wird deutlich, dass für die geplante WKA 11 und WKA 12 ein Eisansatzerkennungssystem aufgrund der Nähe zum südlich der WKA 11 und 12 verlaufenden Ortsverbindungsweg Granzin – Tannenhof/Werder und einem nördlich der WKA 11 und 12 verlaufenden öffentlichen Weg notwendig ist. Diese können durch einen möglichen Eisfall der WKA 11 und WKA 12 betroffen sein. Der Einbau des Eiserkennungssystems Vestas Ice Detection (VID) mit integriertem BLADEcontrol Ice Detector (BID) wurde durch den Antragsteller beantragt.



Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein. Somit ist es erforderlich die Bedingung gem. C.I.2.3 d. B. festzusetzen.

III.3. Naturschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.3. d. B.:

Für die Bedingung C.I.3.1 gilt, dass nach § 15 BNatSchG der Verursacher zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet ist, sofern dieser nicht unterlassen werden kann. Für das Landschaftsbild ergibt sich die Verpflichtung für den Ausgleich ebenso wie dessen Höhe aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021. Die Festlegung als Bedingung ist notwendig, da bei Ausbleiben der Zahlung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 15 BNatSchG nicht mehr gegeben wären.

Die Bedingung C.I.3.2 dient zur Sicherstellung der Erfüllung des § 44 BNatSchG Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags und der Natur- und artenschutzfachlichen Ergänzung ist aufgrund der Lage der geplanten WKA zu zwei Rotmilanhorsten (2 km-Prüfbereich) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar und deren Junge nicht ausgeschlossen, da diese die Flächen im und um das Vorhabengebiet als Nahrungsflächen nutzen (gem. AAB-WEA, Teil Vögel). Aufgrund dieser Tatsache müssen Flächen geschaffen werden, die als Ausweichmöglichkeit und neu geschaffene Nahrungsflächen dienen können. Die Lenkungsflächen sollen den Aufenthalt der Rotmilanbrutpaare in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Tötungsrisiko reduzieren. Die Größe der Lenkungsflächen ergibt sich aus dem Doppelten der rotorüberstrichenen Fläche und wird für jeden betroffenen Horst einzeln berechnet. Folgende Flächenbedarfe ergeben sich für die einzelnen Rotmilan-Horste:

- Horst HZ3/32 = 41.224 m² (4,12 ha) (Lenkungsfläche Granzin)
- Horst HZ11 = 82.448 m² (8,24 ha) (Lenkungsfläche Tannenhof)

Für den Weißstorch in Granzin sind 12,36 ha Lenkungsfläche anzulegen. Die Lenkungsflächen zum Rotmilan-Horst HZ3/32 werden multifunktional für die Art Weißstorch angelegt, so dass hier in der Summe 12,36 ha Lenkungsfläche in der Gemarkung Granzin nötig sind.

Für die Lenkungsfläche Tannenhof liegen Verträge in einer Gesamtflächengröße vor, die die Notwendigkeit des Vorhabens übersteigt. Aus diesem Flächenpool ist die Lenkungsfläche in der entsprechend erforderlichen Größe zusammenhängend umzusetzen.

Erforderlich ist eine dauerhafte Sicherung, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Die Eintragung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde stellt auch sicher, dass keine unmerkliche Löschung vorgenommen wird und verhindert so das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 BNatSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

Die Bedingung Nr. C.I.3.3 stellt dar, dass eine weitere Voraussetzung zum Erreichen des Ziels, das Tötungsrisiko für den Weißstorch zu reduzieren, der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche ist. Die Lenkungsflächen müssen einen hinreichenden Deckungsgrad aufweisen, um bei einer Inbetriebnahme der WKA in der Brutzeit ökologisch wirksam zu sein (De-



ckungsgrad = Anteil der von den Individuen einer Pflanzenart besetzten Fläche je Flächeneinheit). Andernfalls würde die Wirksamkeit der den Eingriff kompensierenden Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG wären nicht mehr gegeben.

Die Bedingung C.I.3.4 dient zur Sicherstellung der Erfüllung des § 44 BNatSchG. Im Ergebnis der naturschutzfachlichen Prüfung ist eine Entwertung von insgesamt 20 Feldlerchenrevieren durch Störwirkungen nicht ausgeschlossen. Um den Erhalt der Feldlerchenpopulation zu gewährleisten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Über die Anlage von Lerchenfenstern in störungsarmen Bereichen kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG abgewendet werden. Erforderlich ist hierbei eine dauerhafte Sicherung der Fläche, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Die Eintragung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde stellt auch sicher, dass keine unbemerkte Löschung vorgenommen wird und verhindert so das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 BNatSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

Hinweis zur Kontrollverpflichtung

Die Bedingungen C.I.3.2 und C.I.3.3 d. B. dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Um Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

IV. Befristung

Die unter C.II. d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung von drei Jahren basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit der Errichtung der WKA begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die Festsetzungen unter C.III.1. d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der



- Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Immissionsschutz

Die Auflagen unter C.III.1.2. d. B. sind wie folgt begründet:

Die Festlegung von Teil-Immissionswerten ist erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie die Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich von der WKA ausgehender Schallimmissionen abzusichern. Die von den WKA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i.S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die dargestellten Teil-Beurteilungspegel legen die von der Anlage hervorgerufenen zulässigen Zusatzbelastungen fest. Sie begrenzen die der WKA zuzuordnenden Anteile von Schallimmissionen und sollen sicherstellen, dass durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6. 1 der TA Lärm erfolgen. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, dass durch Errichten und Betrieb der WKA auch dann keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wenn weitere Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirken.

Es wurden Antragsunterlagen gem. § 4 BImSchG vorgelegt, insbesondere:

- [1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen am Standort Herzberg-Granzin III vom 27.06.2022, Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-91 Rev. 03, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum
 - [2] Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen am Standort Herzberg-Granzin II vom 21.07.2020, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2019-70 Rev. 03, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt
- Diese werden wie folgt bewertet:

Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird weitgehend bestätigt.

Die Planung sieht die Errichtung und den Betrieb von drei WKA des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m (inkl. 3 m Fundamentenerhöhung) am Standort Herzberg-Granzin vor. Der Betrieb ist am Tag im Betriebsmodus PO5600 mit einer Schallemission von $L_{WA} = 104,0$ dB(A) und einer Nennleistung von 5600 kW geplant. Für den Nachtbetrieb sieht die Planung die schallreduzierten Betriebsmodi SO2 (WKA 11) mit einer Schalleistung von $L_{WA} = 102,0$ dB(A), SO3 (WKA 12) mit einer Schalleistung von $L_{WA} = 101,0$ dB(A) und SO5 (WKA 10) mit einer Schalleistung von $L_{WA} = 99,0$ dB(A) vor (Bezeichnungen lt. Gutachten [1]).

An den Immissionsorten „Herzberg, Am Berg 17“ und „Herzberg, Am Berg 20“, wo bereits für die Vorbelastung Beurteilungspegel im Beurteilungszeitraum „nachts“ von 41,1 dB(A) prognostiziert werden, geht der Einzelbeitrag der geplanten WKA zum Gesamtbeurteilungspegel gegen Null, da die Teilimmissionspegel der Einzelanlagen den IRW um mindestens 15 dB unterschreiten. Der prognostizierte Beurteilungspegel erhöht sich dennoch um 0,3 dB auf 41,4 dB(A), womit die im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm noch zulässige gerundete Überschreitung des gem. Nr. 6.1 e) TA Lärm gültigen IRW von 40 dB(A) um 1 dB(A) ausgeschöpft ist. Eine Genehmigung ist somit aus schallschutzfachlichen Gründen nicht zu versagen.



Da die der Schallimmissionsprognose zu Grunde gelegten Emissionsdaten auf Herstellerangaben beruhen, sind diese mit erhöhten Unsicherheiten behaftet. Die WKA müssen nach Errichtung und Inbetriebnahme gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie⁴ vermessen werden. Um einer relevanten Einwirkung der zu errichtenden Anlagen an den Immissionsorten „Herzberg, Am Berg 17“ und „Herzberg, Am Berg 20“ und somit möglichen unzulässigen Überschreitung der IRW an diesen Immissionsorten vorzubeugen, ist gem. Nr. 4.2 der LAI-Hinweise⁵ die Aufnahme des Nachtbetriebs der WKA erst nach Vorlage der Vermessungsergebnisse der im Beurteilungszeitraum „nachts“ geplanten Betriebsweisen, welche die der Prognose zu Grunde gelegten Emissionsdaten bestätigen, zulässig. Der Nachweis kann auch an Anlagen des gleichen Typs an anderen Standorten geführt werden.

Die Vorbelastung durch die beiden WKA des Typs GE 5.5-158 aus dem Verfahren (Granzin - Antrag III) entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten. Der Betrieb beider WKA im Beurteilungszeitraum „nachts“ ist im Mode „NRO 100“ mit einer Schallemission von $L_{WA} = 100,0$ dB(A) geplant. In den Berechnungen des LUNG wurde dies berücksichtigt und festgestellt, dass dies keine Auswirkung auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hat. Dennoch sollte im Sinne der Ordnung vor Inbetriebnahme ein überarbeitetes Schallgutachten [1] vorgelegt werden.

Als Vorbelastung werden im Gutachten [1] verschiedene andere gewerbliche Anlagen betrachtet. Hierzu zählen zwei BHKW und ein Schweinemastbetrieb im Norden von Herzberg, ein Hähnchenmastbetrieb in Bahlenrade westlich von Granzin und ein Schweinemastbetrieb im Norden von Woeten. Hierzu hat das LUNG bereits in der Stellungnahme zum Verfahren (Granzin – Antrag I) eine Bewertung vorgenommen. Da die geplanten WKA weder in Herzberg noch in Woeten relevant einwirken, ist in diesem Verfahren nur die Hähnchenmastanlage Bahlenrade verfahrensrelevant.

Schatten

Das vorliegende Gutachten [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI⁶.

Im Beschattungsbereich der Zusatzbelastung liegen die Ortslagen Herzberg, Tannenhof, Granzin und Bahlenrade. An Immissionsorten in Bahlenrade und am Immissionsort „Granzin Ausbau 61, Granzin“ verursacht allein die Zusatzbelastung prognostizierte Überschreitungen der IRW für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag. Da in Teilen von Herzberg, Bahlenrade sowie am Immissionsort „Granzin Ausbau 61, Granzin“ die IRW bereits durch die Vorbelastung vollständig ausgeschöpft werden, darf hier durch die geplanten Anlagen kein weiterer Beitrag an periodischem Schattenwurf hinzukommen. Zu prognostizierten erstmaligen Überschreitungen der IRW kommt es durch das Zusammenwirken von Vor- und Zusatzbelastung an Immissionsorten in Tannenhof und Granzin. In Berechnungen des LUNG wurden in der Gesamtbelastung ebenfalls am im Gutachten [2] nicht betrachteten Immissionsort „Granziner Str. 5, Tannenhof“ Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag ermittelt.

Der Gutachter hat deshalb bereits in [2] folgerichtig festgestellt, dass technische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf ein zulässiges Maß zu begrenzen. Die Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen ist in einem Schattenabschaltkonzept vor Inbetriebnahme der WKA darzulegen.

Eis

⁴ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

⁵ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016.

⁶ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020



Die Auflage unter C.III.2.14. d. B. dient der Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Eisfall und Eiswurf und erfolgt antragsgemäß (Schreiben der Antragstellerin vom 15.11.2019) zum Schutz des Verbindungsweges zwischen Granzin und Werder/Tannenhof sowie anderer öffentlicher Wege.

Die Auflage unter C.III.2.16 bis C.III.2.16 d. B. ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Eisabfall. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

V.3. Bauordnung

Zu den Auflagen unter C.III.3. d. B.:

Die Auflagen unter C.III.3. d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 LBauO M-V.

Die Auflage unter C.III.3.1 d. B. ist notwendig, da es die Rückbaupflichten des § 35 BauGB bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an Personen gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Gutachten zur Standorteignung von Windkraftanlagen am Standort Granzin IV der I17 Wind muss vor Baubeginn geprüft werden.

Die Auflagen C.III.3.3, C.III.3.4 und C.III.3.5 d. B. ergeben sich aus der Unterlage „Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand am Windenergieanlagen-Standort Herzberg-Granzin III“ Rev. 0 vom 5. November 2019. Die Regelmäßige Wiederkehrende Prüfung (WKP) des Sicherheitssystems, des Bremssystems, der Rotorblätter und der Standsicherheit hat demnach gemäß der „DIBt. Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheits-Nachweise für Turm und Gründung. Berlin. Fassung Oktober 2012“ und „Germanischer Lloyd. Vorschriften und Richtlinien. IV Industriedienste. Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen. Hamburg. Ausgabe 2010.“ zu erfolgen. Der unabhängige Sachverständige hat den Anforderungen „Bundesverband WindEnergie e.V. Anforderungen an den Sachverständigen für Windenergieanlagen. Berlin. 21.09.2007.“ gerecht zu werden. Die Grundsätze des Bundesverband Windenergie (BWE) begründen sich in „Bundesverband WindEnergie e.V. Grundsätze für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen. Berlin 2012.“ und „Bundesverband WindEnergie e.V. Grundsätze für die die Prüfung zur zustands-orientierten Instandhaltung von Windenergieanlagen. Osnabrück. 21.09.2007.“

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.3.12 und C.III.3.13 d. B. ergeben sich aus dem Gutachten zur Standorteignung von Windkraftanlagen am Standort Granzin IV vom 25. März 2021, erstellt durch I17 Wind. Die hier festgelegten sektoriellen Abschaltregelungen sind erforderlich, um die Standorteignung der WKA hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität gewährleisten zu können. Die sektoriellen Abschaltungen werden mit einem Auflagenvorbehalt unter Ziffer C.III.3.14 in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.10 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 20. März 2024 erteilt.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung

des § 46 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.11 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 20. März 2024 erteilt.

V.4. Brandschutz

Die Auflagen unter C.III.4 d. B. sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51 und 81 LBauO M-V und der der Unterlage „Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand am Windenergieanlagen-Standort Herzberg-Granzin III“ vom 5. November 2019.

V.5. Naturschutz

Zu den Auflagen unter C.III.5 d. B.:

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor:

- i. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Verfasser: STADT LAND FLUSS Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner. (Stand: 20.04.2022)
- ii. Fachbeitrag Artenschutz (AFB). Verfasser: STADT LAND FLUSS Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner. (Stand: 20.04.2022)
- iii. Unterlage zur NATURA 2000-Verträglichkeit. Verfasser: STADT LAND FLUSS Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner. (Stand: 19.02.2020)
- iv. UVP-Bericht. Verfasser: STADT LAND FLUSS Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner. (Stand: 13.03.2020)
- v. Rohrweihen-Protokoll. Verfasser: STADT LAND FLUSS Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner. (Stand: 15.06.2020)
- vi. Prüfbericht zu den Antragsunterlagen. Verfasser: OECOS GmbH. (Stand: 30.08.2022)
- vii. Korrektur zu Antrag IV – Bilanzierung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Beeinträchtigungen. Verfasser OECOS GmbH. (Stand: 19.03.2024)
- viii. Maßnahmenplanung Weißstorch Granzin, Rotmilan Horst 32 / HZ3. Verfasser: OECOS GmbH. (Stand: 19.10.2023)

Das Dezernat 45 des StALU WM kommt nach Prüfung der genannten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht genehmigt werden kann. Mit Erteilung der Naturschutzgenehmigung und vollumfänglicher Berücksichtigung der u. g. Nebenbestimmungen, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung über die Errichtung und den Betrieb von drei WKA in oben genanntem Vorhaben gegeben.

Die Nebenbestimmungen zum Artenschutz dienen allgemein der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Diese Nebenbestimmungen sind darauf ausgerichtet, die notwendigen Maßnahmen und Anforderungen in angemessener und geeigneter Weise umzusetzen. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen sicher, dass sämtliche Aspekte des Artenschutzes effektiv berücksichtigt und mögliche Verbotstatbestände vermieden werden. Wird im Folgenden darauf verwiesen, dass die Durchführung einer Maßnahme durch eine fachkundige Person zu erfolgen hat, dann meint dies eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft, die je nach Formulierung der Auflage, ergänzend über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Herpetologie verfügt. Denkbar ist, dass verschiedene angestellte Personen eines entsprechend ausgerichteten und für die Durchführung ökologischer Baubegleitungen (ÖBB) qualifizierten Fachunternehmens, abhängig von ihren Spezialisierungen, die Durchführung der Baumaßnahme begleiten.

Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige



Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Um Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

Allgemeines

Die Auflage C.III.5.1 dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen. Neben der rein dokumentarischen Funktion wird diese Maßnahme zur Abwendung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eingesetzt. Der erweiterte Einsatz einer ÖBB wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. schonende Umsiedlungen zu gewährleisten.

Eingriff

Die Auflage C.III.5.2 d. B. wird im Folgenden begründet. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt über eine Ersatzgeldzahlung gemäß Bedingung C.I.3.1. Die verbleibende Kompensationsverpflichtung soll durch die Flächenagentur M-V GmbH übernommen werden. Der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V mit befreiender Wirkung zwischen der Flächenagentur M-V GmbH und der KWE New Energy GmbH vom 14./17. September 2021 liegt vor. Die Maßnahmen sind somit rechtlich gesichert.

Die Begründung zu den Auflagen C.III.5.3 und C.III.5.4 wird im Folgenden gegeben. Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm sind gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Diese Auflagen dienen dem Schutz der geschützten Bäume während der Baustellenarbeiten und tragen dazu bei, mögliche Schäden an gesetzlich geschützten Biotopen zu verhindern.

Um Baumstämme vor Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen zu schützen, sind im Rahmen der ÖBB Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Schutzplatten aus widerstandsfähigem Material wie Kunststoff am betroffenen Stamm, Umzäunung der betroffenen Gehölze mit einem stabilen Zaun). Es ist wichtig, dass während der Bauarbeiten regelmäßig eine Überwachung der Gehölze erfolgt, um sicherzustellen, dass keine Schäden auftreten. Bei Bedarf können durch die ÖBB Anpassungen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Das Abstellen von schweren Maschinen oder Baustellenmaterialien in unmittelbarer Nähe der Gehölze sind zu unterlassen, um Wurzelschäden oder physische Beschädigungen zu vermeiden. Der Wurzelbereich (äußerster Rand der Baumkrone inklusive 1,50 m Puffer) ist ein sensibler Bereich, der zum Schutz und Erhalt des Baumes beiträgt. Die Nutzung dieses Bereichs als Lagerstätte kann zu Schäden des Wurzelbereichs führen und die Gesundheit und Stabilität des Baumes beeinträchtigen. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden, um die Wurzeln der Gehölze zu schützen, wenn keine anderen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Diese helfen dabei, die Wurzeln vor Verdichtung des Bodens oder mechanischen Schäden zu bewahren.

Die Auflage C.III.5.5 dient zur Einhaltung des § 15 BNatSchG, nachdem Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten sind.

Artenschutz

Vögel – Bodenbrüter

Die Auflagen C.III.5.6, C.III.5.7 und C.III.5.8 dienen der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, der Vermeidung der Tötung sowie der Störungsvermeidung während der Brutzeit besonders geschützter bodenbrütender Vogelarten. Mit den Auflagen soll die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die betriebsbedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden, indem Bautätigkeiten zur Brutzeit vermieden oder die Anlage von Brutplätzen verhindert wird.

Die Auflagen C.III.5.9, C.III.5.10, C.III.5.11, C.III.5.12, C.III.5.13 und C.III.5.14 dienen der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und reduziert den durch die Baumaßnahme entstehenden Lebensraumverlust der Feldlerche.

Die Feldlerchenbestände verzeichnen einen weltweit sinkenden Trend (IUCN 2021). Die Feldlerche ist eine europarechtlich geschützte Vogelart und in der Roten Liste (IUCN) zwar als nicht gefährdet (least concern) eingestuft, aber der Populationstrend ist sinkend. Durch das Bauvorhaben (inklusive Baufeldfreimachung, Überbauung, Gehölzrodung, Herrichtung von Zuwegungen oder das Auslösen von Flucht- und/oder Meideeffekten) können Fortpflanzungsstätte und essentielle Nahrungsflächen von Feldlerchen geschädigt und gestört werden (§ 44 BNatSchG). Durch den Bau von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen geht Lebensraum für die Feldlerche dauerhaft verloren. Der Habitatverlust erstreckt sich allerdings auf eine größere Fläche als diejenige, die tatsächlich bebaut wird. Dies resultiert aus dem Verhalten der Feldlerche, die WKA im Umkreis von 100 m zu meiden (STEINBORN et al. 2011). Dieses Meideverhalten führt zu einer Beeinträchtigung der Funktionalität des Lebensraums und zur Minderung der Eignung dieser Gebiete als Bruthabitat für Feldlerchen. Infolge der Verwirklichung des Bauvorhabens ist auf Grundlage einer Worst-Case-Betrachtung von einer Entwertung von 10,22 ha und damit insgesamt 20 Feldlerchenrevieren durch Bau- und Störwirkungen anzunehmen. Um den Erhalt der Feldlerchenpopulation zu gewährleisten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Maßnahmenbedarf beträgt mindestens ein Verhältnis von 1:1. Damit soll sichergestellt werden, dass bei einer Aufgabe der Brutplätze infolge von Störwirkungen durch Bau und Betrieb der WKA, trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden kann. Über die Anlage von Lerchenfenstern in störungsarmen Bereichen kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG abgewendet werden.

Angesichts der nachgewiesenen Korrelation zwischen dem Rückgang der Feldlerchenpopulationen und der geringen Anzahl erfolgreicher Bruten pro Paar und Saison empfiehlt es sich, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, das Nistplatzangebot innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturen zu optimieren. Durch gezielte Maßnahmen kann der Fortpflanzungserfolg der Feldlerchen erhöht werden, was zur Stabilisierung und möglichen Erholung ihrer Populationen beitragen kann.

Die Anlage von Lerchenfenstern wird in Kombination mit der Anlage von Blühstreifen beauftragt, da die alleinige Anlage eines Lerchenfensters auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen sich nach aktuellem Wissensstand als artenschutzfachlich ineffektiv erweist (JOEST et al. (2011): 1000 Fenster für die Lerche – Ergebnisse der NRW Erfolgskontrolle. In: Natur in NRW. S. 20-23). Durch die zusätzliche Anlage eines Blühstreifens können negative Auswirkungen auf die Populationen minimiert und der langfristige Fortbestand dieser gefährdeten Vogelart gewährleistet werden. Diese CEF-Maßnahmen dienen darüber hinaus der Gewährleistung einer kontinuierlichen ökologischen Funktion des beanspruchten Naturraumes als Fortpflanzungshabitat, von denen auch andere bodenbrütende, streng geschützte Arten, wie z. B. Ammern profitieren könnten. Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich dabei an den



Förderrichtlinien der EU (Öko-Regelungen).

Eine Darstellung der Brutrevier-Anzahl im Vorhabengebiet wurde weder textlich noch kartografisch in den Antragsunterlagen dargestellt (siehe auch OECOS 2022: S. 28). Vor dem Hintergrund dieser Sachlage wird gem. einer „Worst-Case“-Betrachtung der Maßnahmenumfang ermittelt, indem die durch die Zuwegung beanspruchte Fläche (0,8 ha) mit der Fläche des von der Feldlerche meidenden Bereichs ($A_{\text{Meidung}} = (\pi \times r^2) \times n_{\text{WKA}}$, mit $r = 100$ m Meideverhalten um die WKA und $n_{\text{WKA}} = \text{Anzahl der geplanten WKA}$) addiert wird. Demzufolge ergibt sich eine Fläche von 10,22 ha. Gemäß Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10. Februar 2022) weist ein Feldlerchenbrutpaar durchschnittlich eine Reviergröße von 0,5 ha auf. Daraus folgt, dass 20 Reviere der Feldlerche potenziell beeinträchtigt werden. Der Habitatverlust wird im 1:1 Verhältnis ausgeglichen. Werden dem Dezernat 45 StALU WM die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im 100 m-Radius um die geplanten WKA sowie im 50 m-Radius um die Zuwegungen kartographisch dargestellt, kann nach erneuter Prüfung die Anzahl der Lerchenfenster an die Ergebnisse der Kartierung durch das Dezernat 45 angepasst werden. Bei entsprechend detaillierter Maßnahmenplanung sind auch andere Ausgleichsformen anstatt Lerchenfenster möglich.

Durch das Vorkommen von Gehölzbrütern kann es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen. Die diesbezügliche Auflage C.III.5.15 dient der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Diese Auflage erfolgt antragsgemäß nach AFB 2022, Vermeidungsmaßnahme 1.

Greifvögel - Rotmilan

Die zwei Rotmilanhorste befinden sich innerhalb des 2 km – Prüfbereiches zu den geplanten WKA 10 – 12. Aufgrund dessen wird durch Auflage C.III.5.16 festgelegt, dass nach Vorgabe der AAB-WEA Lenkungsflächen anzulegen sind. Dies wird folgend begründet.

Die Größe der Lenkungsflächen ergibt sich aus dem Doppelten der rotorüberstrichenen Fläche. Dabei wird für jeden betroffenen Horst die Größe des Lenkungsflächenbedarfes einzeln berechnet. Folgende Flächengrößen sind für die einzelnen betroffenen Horste zu erbringen:

- Horst HZ3/32 = 41.224 m² (4,12 ha)
- Horst 11 = 82.448 m² (8,24 ha)

Für die zwei Rotmilanhorste sind auf Grundlage der AAB-WEA, Teil Vögel (2016) Vermeidungsmaßnahmen zu erbringen, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern (siehe auch Prüfbericht von OECOS, 2022: 36). Da die Vorhabenträgerin eine entsprechende Maßnahmenplanung in ihren Unterlagen nicht vorsieht, hat die durchzuführende Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgaben der Auflagen C.III.5.18, C.III.5.19 und C.III.5.20 zu erfolgen, um eine fachgerechte Lenkungswirkung der Flächen garantieren zu können.

Die Anlage von geeigneten Lenkungsflächen gilt derzeit als fachlich anerkannte Möglichkeit, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und damit das Tötungsrisiko von betroffenen Arten zu senken (siehe dazu auch Anlage I Abschnitt 2 zu § 45 BNatSchG).

Die Auflage C.III.5.17 folgend begründet.

Der Weißstorch-Horst befindet sich innerhalb des 2 km – Prüfbereiches zu der geplanten WKA 10 - 12. Aufgrund des Baus der WKA werden Nahrungsflächen des Weißstorchs, u. a. Grünland überbaut sowie verschattet. Für die Verschattung/Überbauung von relevanten Nahrungsflächen durch die WKA sind nach Vorgabe der AAB-WEA Teil Vögel (2016) Lenkungsflächen anzulegen.

Für den Weißstorch-Horst in Granzin sind auf Grundlage der AAB-WEA Teil Vögel (2016) Vermeidungsmaßnahmen zu erbringen, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Da die Vorhabenträgerin eine entsprechende Maßnahmenplanung in ihren Unterlagen nicht vorsieht, hat die durchzuführende Bewirtschaftung der Flächen nach



Maßgaben der Auflagen C.III.5.18, C.III.5.19 und C.III.5.20 zu erfolgen, um eine fachgerechte Lenkungswirkung der Flächen garantieren zu können.

Die Anlage von geeigneten Lenkungsflächen gilt derzeit als fachlich anerkannte Möglichkeit, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und damit das Tötungsrisiko von betroffenen Arten zu senken (siehe dazu auch Anlage I Abschnitt 2 zu § 45 BNatSchG).

Die Größe der Lenkungsflächen ergibt sich aus dem Doppelten der rotorüberstrichenen Fläche. Dabei wird für jeden betroffenen Horst die Größe des Lenkungsflächenbedarfes einzeln berechnet. Dementsprechend sind für einen sich im 2 km - Prüfbereich befindenden Weißstorch-Horst insgesamt 123.672 m² (12,36 ha) Lenkungsflächen auf der windparkabgewandten Seite zu errichten. Da die Art Rotmilan und der Weißstorch keine Nahrungskonkurrenten sind, ist für das Vorhaben Granzin IV die Schaffung einer multifunktionalen Lenkungsfläche für den Rotmilan und Weißstorch auf der windparkabgewandten Seite eine artenschutzfachlich geeignete Maßnahme, zur Abwendung des Tötungsverbotess der betroffenen Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Aufgrund dessen ist für den Weißstorch und das Rotmilan-Brutpaar Granzin eine gemeinsame Lenkungsfläche im Umfang von insgesamt 12,36 ha ausreichend.

s. auch Begründung zu Bedingung C.I.3.2 d. B.

Die Auflagen C.III.5.18, C.III.5.19 und C.III.5.20 dienen dazu, die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen herzustellen. Nur bei Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen kann den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wirksam begegnet werden.

s. auch unter Begründung zu Auflage C.III.5.16 und C.III.5.17 d. B.

Das prognostizierte Tötungsrisiko besteht während der gesamten Betriebsdauer der Anlage. Die Auflage C.III.5.21 d. B. dient dazu, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Die gleiche Begründung gilt für die Auflage C.III.5.22 d. B. .

s. Kapitel Begründung, Hinweis zu Kontrollbestimmungen

Die Auflage C.III.5.23 d. B. lässt sich wie folgt begründen. Nach drei Jahren erlischt der Horstschutz für den Rotmilan. Es ist nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Maßnahme besteht in diesem Fall nicht mehr.

Die Auflage C.III.5.24 d. B. lässt sich wie folgt begründen. Nach fünf Jahren erlischt der Horstschutz für den Weißstorch. Es ist nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Maßnahme besteht in diesem Fall nicht mehr.

Die Auflage C.III.5.25 dient der Wahrung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Groß- und Greifvögel, indem möglichst versucht wird, potenzielle Beutetiere aus dem Bereich der WKA fernzuhalten und somit das Tötungsrisiko während der Nahrungssuche zu minimieren.

Im BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 ist folgendes aufgeführt: „Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. [...]“. Die Schutzmaßnahme ist laut selber Quelle u. a. besonders wirksam für die Art Rotmilan, welcher von dem geplanten Vorhaben betroffen ist. Die Schutzmaßnahme ist in Verbindung mit anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Anlegung von Lenkungsflächen) durchzuführen. Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzbehörde ist die Kombination der Maßnahme notwendig, um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen, Mäusebussarden sowie Weißstörchen auch außerhalb der Abschaltzeiten zu reduzieren und somit das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Ziel ist es, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Rotorbereich so gering wie möglich zu gestalten.

Die Begründung zur Auflage C.III.5.26 lautet wie folgend. Zum Schutz der umliegend brütenden Groß- und Greifvögel, insbesondere des Rotmilans (*Milvus milvus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ist es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um Kollisionen mit den WKA zu



reduzieren. Greifvögel nutzen landwirtschaftliche Flächen zur Nahrungssuche, insbesondere während landwirtschaftlicher Ereignisse wie dem Mähen oder Pflügen, wodurch das Risiko von Vogelkollisionen erhöht wird. Um das Risiko von Vogelkollisionen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu minimieren, hält das Dezernat 45, StALU WM die Einführung von Abschaltzeiten bei allen geplanten WKA während landwirtschaftlicher Ereignisse für essenziell. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird mit dieser Auflage abgewandt. Die Auflagen erfolgen darüber hinaus antragsgemäß (AFB vom 20.04.2022, Vermeidungsmaßnahme 3).

Fledermäuse

Die Auflage C.III.5.28 wird wie folgt begründet. Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtern und lauten Geräuschen. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag erforderlich.

Die Auflage C.III.5.29 d. B. begründet sich in der Vermeidung von Verbotstatbeständen und orientiert sich dabei an der AAB-WEA Teil Fledermäuse MV (2016: S. 19), die die Verwendung pauschal langer Abschaltzeiten für WKA-Standorte empfiehlt, die sich im Umfeld potentiell bedeutsamer Fledermauslebensräume befinden. Dies trifft für die geplanten WKA-Standorte 10 und 12 zu (vgl. AFB 2022: S. 101). Da sich die geplante WKA 11 in mehr als 250 m Entfernung von bedeutenden Fledermauslebensräumen befindet, sind kurze Abschaltzeiten gem. AAB-WEA, Teil Fledermäuse (2016) anzuwenden.

Da die Aktivitäten in Gondelhöhe, insbesondere wandernder Fledermäuse erst im Rahmen des Höhenmonitoring ermittelt werden können, ergibt sich das Erfordernis vorsorglicher Abschaltzeiten (siehe AAB FL M-V, 2016: S. 19), um das Tötungsrisiko insbesondere wandernder Arten zu reduzieren.

Die Nebenbestimmung begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für lokal vorkommende und migrierende Fledermausarten. Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß bzw. gem. Vermeidungsmaßnahme 5 (AFB 2022: S. 101).

Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKA für Fledermäuse unzuverlässig sein können, wird ein konservativer Wert empfohlen oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Falls die Niederschlagsmenge dennoch zum Einsatz kommen soll, ist die Auflage C.III.5.30 d. B. zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führt, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen. Lt. der AAB-WEA FL M-V (2016) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach Brinkmann et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher, als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird.

Die Begründung für die Auflage C.III.5.31 d. B. lautet folgend. Das Dezernat 45, StALU WM kontrolliert die Abschaltalgorithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an WKA anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und den Betreiber bewirkt. Um die Anwendung nutzen zu können, sind die Betriebsdaten in der geforderten Form vorzulegen.

Die Auflage C.III.5.32 d. B. wird wie folgt begründet. Die Durchführung eines Höhenmonitoring ist gemäß AAB-WEA M-V, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, geeignet, um bisherige

Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlage erfassen, da die hochfliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlage ändert (Anlock-Wirkung der WKA).

Die Begründung für die Auflage C.III.5.33 d. B. ist folgend aufgezeigt. Um eine belastbare Aussagefähigkeit des Höhenmonitorings zu gewährleisten ist dieses nach den fachlich anerkannten Standards zu konzipieren. Die Besprechung des Konzepts zum Höhenmonitoring ist sinnvoll, um mögliche Fehler im Vorfeld zu erkennen und die Anerkennung des Höhenmonitorings zu gewährleisten.

Die Auflagen C.III.5.34 und C.III.5.35 d. B. sind wie folgt begründet. Das Höhenmonitoring ist gem. AAB-WEA M-V FL (2016) freiwillig und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hochfliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an den geplanten WKA) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Die Auflage C.III.5.36 d. B. ist wie folgt begründet. Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB FL M-V Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Amphibien

Die Begründung zu den Auflagen C.III.5.38 und C.III.5.39 d. B. lautet wie folgt. Amphibien gehören zu den besonders geschützten Arten. Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich zahlreiche Sölle, welche als Lebensraum für Amphibien gelten. Es ist daher anzunehmen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen in vorhandene Wanderkorridore eingegriffen wird oder diese von der Baumaßnahme erheblich betroffen sind. Eine Bauzeitenregelung und die Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung ist notwendig, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 -3, (hier Tötung oder Verletzung durch Baufahrzeuge oder das Verenden in Baugruben, aus denen die Tiere nicht mehr herauskommen) zu verhindern.

Im AFB (2022: S. 101) wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Amphibien die Vermeidungsmaßnahme 6 (Errichtung von Amphibienzäunen und/ oder Wandertunnels oder Kontrollen und Absammeln der Amphibienzäune) aufgeführt. Eine genaue Planung sowie Verortung der Maßnahmen fehlt innerhalb des LBP sowie AFB, weshalb die Maßnahmenplanung vor Baubeginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Hinweis zur Kontrollverpflichtung

Die Auflagen C.III.5.21, C.III.5.22, C.III.5.27 und C.III.5.37 d. B. dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Um Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.



V.6. Wasser- und Bodenschutz

Die Auflagen C.III.6. d. B. entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 38, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

V.7. Luftfahrt

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen gem. C.III.7 d. B. erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF- MV 10155 b-10, MV 10155 b-11, MV 10155 b-12 vom 06.02.2020
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.8. Arbeitsschutz- und sicherheit

Die Auflagen unter C.III.8 d. B. ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) v. 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) v. 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) v. 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) v. 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
- Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643, 1644)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS
- Technische Regeln für Arbeitsstätte – ASR
- Vorschriften und Informationen der DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.9. Freileitung

Zu den Auflagen unter C.III.9 d. B.:

Im Planungsgebiet befindet sich die 220-kV-Leitung Perleberg – Güstrow 321/322/328 von



Mast-Nr. 157 – 159 (Rückbau planfestgestellt), welche durch die 380-kV-Leitung Güstrow-Parchim/Süd 433/434 (planfestgestellt) ersetzt werden soll. Für die Einordnung der Windkraftanlagen gelten die Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4. Der erforderliche spannungsabhängige Mindestabstand zur o. g. Freileitung wird durch die WKA 10 – 12 eingehalten.

Die WKA 11 und WKA 12 befinden sich in Bezug auf auftretende Nachlaufströmungen in einem geringeren Abstand zur o. g. Freileitung als 3 x Rotordurchmesser. Zum Nachweis der Nachlaufströmungen ist die Anfertigung eines Nachlaufströmungsgutachtens für WKA 11 und WKA 12 erforderlich.

Sollte im Gutachten die Notwendigkeit von Schwingungsschutz an der 380-kV-Leitung aufgezeigt werden, wird die 50Hertz Transmision GmbH die etwaig betroffenen Seile der Leitung im Zuge der Errichtung mit Schwingungsschutz ausstatten.

V.10. Anzeigen und Abnahmen

Zu den Auflagen unter C.III.10 d. B.:

Die Auflagen unter C.III.10. d. B. dienen der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen.

Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

Die Auflagen C.III.10.1 und C.III.10.2 dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen von besonderer Relevanz.

Die Auflage unter C.III.10.7 d. B. – Anzeige des Betreiberwechsels – ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Naturschutzbehörde ist für die Überwachung und Durchsetzung der Naturschutzbestimmungen zuständig. Durch die Mitteilung des Betreiberwechsels, wie in der Auflage C.III.10.7 festgehalten, wird sichergestellt, dass die Behörde über die aktuellen verantwortlichen Personen informiert ist und ihre Aufgaben effektiv erfüllen kann. Der Betreiberwechsel kann Auswirkungen auf den laufenden Betrieb und die Naturschutzmaßnahmen haben. Durch die frühzeitige Mitteilung des Wechsels kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anpassungen oder Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass der Naturschutz weiterhin gewährleistet ist. Die Mitteilung des Betreiberwechsels dient darüber hinaus der rechtlichen Dokumentation und Transparenz. Sie ermöglicht es der Naturschutzbehörde, den Verlauf der Verantwortlichkeiten nachzuvollziehen und ggf. bei Fragen oder Konflikten Nachweise vorzulegen.

Die Auflage unter C.III.10.8 d. B. dient der Kontrolle der Erfüllung der gemäß § 14 Abs. 4 LuftVG beauftragten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

Die Auflage unter C.III.10.12 d. B. dient der Prüfung zur Gewährleistung des Personen- und Arbeitsschutzes aufgrund der möglichen elektrischen Gefährdung durch die Freileitung.



E. Hinweise

I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

Betriebseinstellung

- I.1.7 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- I.1.8 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist



I.2. Immissionsschutzrecht

I.2.1 Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Auf alle nachfolgend aufgeführten Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum Vestas V162-5.6 MW, Modus PO5600 (Herstellerangabe: Eingangsgröße für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6 MW, Dokument-Nr.: 0079-9518.V09 vom 12.03.2021)

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	(76,7)

Oktavspektrum Vestas V162-5.6 MW, Modus SO2(Herstellerangabe: Eingangsgröße für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6 MW, Dokument-Nr.: 0079-9518.V09 vom 12.03.2021)

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	(74,7)

Oktavspektrum Vestas V162-5.6 MW, Modus SO3(Herstellerangabe: Eingangsgröße für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6 MW, Dokument-Nr.: 0079-9518.V09 vom 12.03.2021)

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	(73,7)

Oktavspektrum Vestas V162-5.6 MW, Modus SO5(Herstellerangabe: Eingangsgröße für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6 MW, Dokument-Nr.: 0079-9518.V09 vom 12.03.2021)

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,7	(71,6)

I.2.2 Den Ansatz, zur Bestimmung der Schallemission der Hähnchenmastanlage bei Bahnenrade die Dachlüfter als Emissionsquellen anzusetzen, hält das LUNG in diesem Verfahren für nachvollziehbar, auch wenn diese Verfahrensweise grundsätzlich nicht den Vorgaben der TA Lärm entspricht, die darauf verweist, dass eine vorhandene Vorbelastung gem. Nr. A.1.2 i. V. m. Nr. A.3 TA Lärm messtechnisch zu ermitteln ist, sofern keine belastbaren Informationen zur Vorbelastung vorliegen oder sich diese nicht anderweitig ermitteln lassen. Es liegt dem LUNG die veterinärmedizinisch-bauhygienische Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG vom 28.09.93 vor, in welcher beschrieben wird, dass 8 Ventilatoren des Typs 6E71 als Lüfter verbaut werden sollen. Im Datenblatt des Herstellers Multifan wird für einen



vergleichbaren Lüfter ein Schalldruckpegel von 67 dB(A) in 2 m Entfernung angegeben, was einem Schalleistungspegel von 84 dB(A) entspricht. Unter Ansatz dieses Schalleistungspegels je Lüfter statt den im Gutachten angesetzten 71 dB(A) erhöht sich in Berechnungen des LUNG der prognostizierte Pegel der Gesamtbelastung am nächstgelegenen Immissionsort „IO9, Granziner Straße 10, Granzin“ von 41,2 dB(A) auf 43,0 dB(A), was in diesem Verfahren nicht genehmigungsentscheidend ist.

I.3. Baurecht

I.3.1 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:

- a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
- b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
- c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

I.4. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Die Beratung zur Bergung und Dokumentation erfolgt durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

I.5. Naturschutz

I.5.1 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 1 BauGB. Die Errichtung der 3 WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.

I.5.2 Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten (z. B. Sölle), auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und Seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf.

I.5.3 In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gemäß 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

I.5.4 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmeblättern beschriebenen Maßnahmen



und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig.

I.6. Wasser- und Bodenschutz

Allgemein

- I.6.1 Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere die WKA, Trafostationen, Gebäude, Schutzbügel, Zäune und auch Bepflanzungen.
- I.6.2 Bei verrohrten Gewässern gilt der Mindestabstand ab Rohraußenkante, bzw. von der Außenkante von Schächten und Stauanlagen. Ist der genaue Verlauf nicht an Hand von Kontrollschächten zu ersehen, sind von Baubeginn Suchschachtungen anzuordnen.
- I.6.3 An den WKA versteht sich der lichte Abstand von 5 m jeweils ab dem Böschungsfuß des Schüttkegels.
- I.6.4 Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen anderer Rechtsträger befinden. Dazu vorhandene Unterlagen können im Archiv des WBV bei Bedarf eingesehen werden.

Kreuzung der internen und externen Verkabelung mit Gewässern 2. Ordnung

- I.6.5 Für die interne Verkabelung im Windpark und die externe Verkabelung des Windparks bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Stromversorgungsnetz sind gesonderte Stellungnahmen des WBV erforderlich.
- I.6.6 Gemäß § 82 LWaG ist eine Kreuzung / sind Kreuzungen von Gewässern bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit den dazugehörigen Unterlagen anzuzeigen.

Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

- I.6.7 Die als Mähwiese ausgewiesenen Flächen liegen im Uferbereich des Gewässers Nr. 251048 (Roter Bach). Der Uferstreifen wird zu Zwecken der Gewässerunterhaltung genutzt und auch von größeren Maschinen (Rad- oder Kettenfahrwerk) befahren. An den Gewässern wird ein ca. 0,70 m breiter Ablagestreifen gemäht und das Mähgut aus der Sohle hier abgelegt. Die Gewässerunterhaltung darf durch die Ausweisung als Mähwiese nicht beeinträchtigt werden.
- I.6.8 Die geplante Hecke mit Krautsaum soll bis an das Gewässer Nr. 251048 heranreichen. Da es für die Gewässerunterhaltung erforderlich ist, am Gewässer entlang zu fahren, darf dieser Streifen weder bebaut noch bepflanzt werden. Zwischen der Böschungsoberkante und den baulichen Anlagen (Zaun/Pflanzung) ist ein lichter Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
- I.6.9 Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.
- I.6.10 Da sich der gesetzliche Abstand gem. Auflage C.III.6.1 d. B. in der Praxis oft als zu gering erweist, wäre ein größerer Abstand, sofern möglich, wünschenswert.

Bodenschutz

- I.6.11 Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.
- I.6.12 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- I.6.13 Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder



Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

- I.6.14 Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Gewässer/Niederschlagswasser/Grundwasser

- I.6.15 Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind bei der unteren Wasserbehörde gemäß §32 Abs. 3 LWaG in Verb. m. § 49 WHG anzuzeigen.
- I.6.16 Der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird zugestimmt.
- I.6.17 Es ergeht keine Berechtigung zu Benutzungen gem. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wie:
- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
 - die Absenkung des Grundwasserstandes
 - die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder oberirdische Gewässer
 - die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen
- I.6.18 Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

I.7. Straßenbau

- I.7.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb Errichtung nach Nr. A.1. d. B ist die Kreisstraße 117 betroffen.
- I.7.2 Falls für die WKA 10 keine Zufahrt zur Kreisstraße vorhanden ist, ist bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim eine straßenrechtliche Genehmigung zur Herstellung einer Zufahrt zu beantragen.
- I.7.3 Die Kreisstraßenmeisterei Parchim ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

I.8. Luftfahrt

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

- I.8.1 Gemäß Auflage C.III.7.8 d. B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

Veröffentlichungsdaten

- I.8.2 Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stel-



lungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

- I.8.3 Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz

- I.8.4 Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

- I.8.5 Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2020/015 (24-2/2243) anzugeben. Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

I.9. Arbeitsschutz und -sicherheit

- I.9.1 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

- I.9.2 Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zulegen.

I.10. Freileitung

Hinweis zu geplanten Erdkabelverbindungen

Der Vorhabenträger hat die Planungen für Erdkabelverbindungen zum Standort der Windenergieanlagen, die sich im Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse befinden bzw. die Freileitungstrasse kreuzen, im Vorfeld mit der 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen. Die Planungen sind unter Angabe der vorzunehmenden Arbeiten und der einzusetzenden Maschinen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Wochen bei dem zuständigen Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow (E-Mail: leitungsauskunft-rznord@50hertz.com) unter Angabe der Reg.-Nr. 2024-001245-01-OGZ zur Prüfung einzureichen.



F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB-WEA M-V	Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V
AAB FL M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV (Kennzeichnung v. Luft-Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen)	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HzE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016



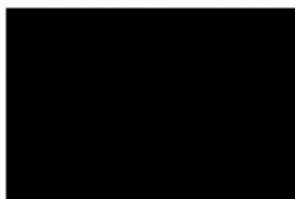
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Landeswassergesetz M-V
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz M-V
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
PlanSIG	Planungssicherstellungsgesetz
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit
RREP WM	Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen





Anlagen:

1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
2. Bauschild gemäß Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde Ludwiglust-Parchim vom 21. Januar 2020
3. Zusammenfassende Darstellung vom 27. März 2024, erstellt durch UGB-Genehmigungsmanagement GmbH
4. Bewertung der Umweltauswirkungen vom 27. März 2024, erstellt durch UGB-Genehmigungsmanagement GmbH

Anlage 1 Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Antrag der Firma KWE New Energy GmbH auf Erteilung einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung nach §4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 19386 Granzin, Gemarkung Granzin, vom 15. November 2019.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner 1 von 3	
	Hinweis – WEA 13 ist nicht mehr Gegenstand des Genehmigungsverfahrens	1
	Schreiben KWE New Energy – Erklärung Auslegeordner vom 13.03.2020 über Betriebs – und Geschäftsgeheimnisse	2
	Inhaltsverzeichnis KWE New Energy	2
	KWE New Energy-Vollmacht vom 23.10.2019	1
1.	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	
	Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	3
1.1	Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – 1. Änderung vom 14.02.2020	3
	Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – 2. Änderung vom 18.03.2024	3
1.2	Koordinatenliste	1
1.3	Formularübersicht nach ELiA M-V (Version 2.6)	1
1.4	Kostenübernahmeerklärungen zur Veröffentlichung des Genehmigungsantrages und des Bescheides	1
1.5	Nachweis Handelsregister (Stand 23.10.2019)	1
1.6	Antrag auf sofortige Vollziehung der Genehmigung	2
1.7	Antrag auf bautechnische Nachweise	1
1.8	Antrag auf Ausstattung mit Eisdetektor	1
1.9	Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet	2
1.10	Errichtungskosten	2
2.	Projektbeschreibung	6
3.	Karten/Pläne	
3.1	Übersichtsplan 1:25.000	1
3.2	Übersichtsplan 1:15.000	1
3.3	Übersichtsplan 1:10.000 - Abstände zu Straßen, Wegen, Gewässern und WEA	1
3.4	Übersichtsplan 1:10.000 - Flurstücksübersicht	1
3.5	Übersichtsplan 1:10.000 - Abstände WEA-Standorte zur nächstgelegenen Wohnbebauung	1
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibungen	
4.1	Bestätigungsschreiben von Vestas über anzuwendenden Dokumentationsstand der WEA des Typs Vestas V162-5.6MW	2
4.2	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ 5 MW	21
4.3	Leistungsspezifikationen V162-5.6 MW	16
4.4	Rotorblatttiefen an Vestas-Windenergieanlagen	2
4.5	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	42

4.6	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	1
4.7	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	11
4.8	Allgemeine Beschreibung Eissturz- und Eisabwurfisiko	6
4.9	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID)	5
4.10	Gutachten - Integration des BLADEcontrol Ice Detector (BID) in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen (DNV GL, Report-Nr.: 75172, Rev.3, 19.03.2018)	4
4.11	Typenzertifikat Eisdektorsystem BLADEcontrol Ice Detector (BID)	1
4.12	Option Schattenwurfmodul - Allgemeine Spezifikation	6
4.13	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	2
4.14	Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV und Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	2
4.15	Angaben zur Niederschlagsentwässerung	1
4.16	Bestätigungsschreiben Vestas vom 07.08.2019 zur Rotorblattwartung Angaben zu Wartungsmaßnahmen (Rotorblattwartung und Prüfprotokoll zur Jahreswartung)	1 18
5.	Angaben zum Arbeits- und Brandschutz	
5.1	Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	74
5.2	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	3
5.3	Stellungnahme von Vestas zum Thema Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz	1
5.4	Rettungsausrüstung RESQ RED MK1	8
5.5	Service Aufzug Sherpa-SD4 Kurzanleitung	1
5.6	Konformitätserklärung Serviceaufzug - SHERPA-SD4	1
5.7	Avanti Fallschutzsystem	12
5.8	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für eine Onshore-Windenergieanlage	18
5.9	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	3
5.10	Generisches Brandschutzkonzept	8
5.11	Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-Windenergieanlagen	11
5.12	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen - Allgemeine Spezifikation	2
6.	Emissionsquellen, Immissionsorte	
6.1	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1
6.2	Betriebszustand und Schallemissionen	1
6.3	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen V162-5.6 MW	6
Ordner 2 von 3		
	Inhaltsverzeichnis	2
7.	Gutachten und Prognosen zu Immissionen	
7.1	Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose	2
7.2	Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren (I17-Wind, I17-SCH-2019-91 Rev.03, 27.06.2022)	64
7.3	Schallimmissionsprognose nach Alternativem Verfahren (I17-Wind, I17-SCH-2019-92 Rev.01, 03.02.2020)	85
7.4	Oktavdaten V162-5.6 MW	3
7.5	Schattenwurfprognose (I17-Wind, I17-SCHATTEN-2019-70 Rev.03, 21.07.2020)	30
8.	Angaben zu Abfällen	

8.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
8.2	Angaben zum Abfall V162-5.6 MW	5
9.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	
9.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1
9.2	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	1
9.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V162-5.6 MW	6
9.4	Vorläufige Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V162-5.6 MW	3
9.5	Sicherheitsdatenblätter	108
10.	Luftfahrt	
10.1	Datenblatt Luftfahrthindernis	1
10.2	Hinweisblatt zu nachfolgendem Antrag	1
	Antrag auf Ausnahme von den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen mit Anlage Vestas Dokument: Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nr. 30 der AVV	2
10.3	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen	15
10.4	Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor, ORGA (SWS 200-N-AC)	6
10.5	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA550-GFW-G	4
Ordner 3 von 3		
	Inhaltsverzeichnis	2
11.	Bauvorlagen	
11.1	Antrag auf Baugenehmigung	2
11.1.1	Liegenschaftskarte 1:5000	1
11.1.2	Ergänzung zum Bauantrag - Lage der Baugrundstücke	1
11.2	Baubeschreibung	2
	Baubeschreibung 1. Änderung	2
11.3	Hinweisblatt öffentliche Auslegung	1
	Nutzungsverträge zum Anlagenstandort WEA 10 - 12	6
11.4	Urkunden des Bauvorlageberechtigten	1
11.5	Amtlicher Lageplan	1
11.6	Schnittzeichnungen	
11.6.1	Schnittzeichnung WEA 10	1
11.6.2	Schnittzeichnung WEA 11	1
11.6.3	Schnittzeichnung WEA 12	1
11.6.4	Schnittzeichnung WEA 13	1
11.7	Übersichtszeichnung V162-5.6 NH 166m mit Legende	2
11.8	Errichtungskosten V162-5.6MW NH 166m	
11.8.1	Nachweis der Rohbaukosten V162-5.6MW	1
11.8.2	Nachweis der Herstellkosten V162-5.6MW	1
11.8.3	Nachweis der Rückbaukosten V162-5.6MW	1
11.9	Nachweis der zu erwartenden Rückbaukosten	5
11.9.1	Rückbau-Verpflichtungserklärungen gemäß § 35 Abs. 5 BauGB (Außenbereich) WEA 10 - 13	4
11.9.2	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
11.10	Blatt mit Hinweisen zur Typenprüfung Turm u. Fundament, Fundamentzeichnung, Maschinengutachten	1
11.11	-	

11.12	-	
11.13	-	
11.14	Gutachten zur Standorteignung – Turbulenzgutachten (I17-Wind, I17-SE-2021-047, 25.03.2021)	18
11.15	Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand (Rev. 0 vom 5.11.2019)	29
11.16	Bewertung des Einflusses vierer geplanter Windenergieanlagen an der bestehenden 220-kV-Freileitung	9
12.	Natur- und Landschaftsschutz	
12.1	Klärung des UVP-Erfordernisses Formular 14.1	1
12.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben - Formular 13.2	1
12.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG – Formular 14.3	1
12.4	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	2
12.5	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	2
12.6	Prüfung auf Natura 2000 Verträglichkeit (Stadt-Land-Fluss, 19.02.2020)	16
12.7	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stadt-Land-Fluss, 20.04.2022)	24
12.8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stadt-Land-Fluss, 20.04.2022)	105
12.9	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Bericht (Stadt-Land-Fluss, 13.03.2020)	56

BAUHERR

KWE New Energy GmbH
Seebadstraße 44
17207 Röbel/Müritz

BAUVORHABEN

Aktenzeichen 051 0000 0999 ST 200020

Errichtung und Betrieb von 3 WKA (WEA 10-12)
AZ: StALU WM-51-4670-5712.0. 1.6.2V-76051

BAUGRUNDSTÜCK

in 19386 Granzin bei Lübz,
Gemarkung: Granzin bei Lübz, Flur: 2, Flurstück(e): 60/0 Gemarkung: Granzin bei Lübz, Flur: 1,
Flurstück(e): 86/0

BAUSCHILD

Die nachstehenden Angaben sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen und das ausgefüllte Hinweisschild ist in einer wetterfesten durchsichtigen Folie gut lesbar an der Baustelle anzubringen.

Name

Anschrift

Entwurfsverfasser

Bauleiter

Unternehmer für

Unternehmer für

Der Bauherr hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar dieses Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann nach § 84 LBauO M-V als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV im Rahmen des Verfahrens
gem. §§ 4 und 10 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb
drei Windenergieanlagen am Standort Granzin**

(Az: StALU WM-51-4670-5712.0. 1.6.2V-76051)

Vorhabenträger:

KWE New Energy GmbH
Forstwiese 5
18198 Stäbelow

Gutachtliche Empfehlung erstellt im Auftrag von

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

durch

UGB 
Genehmigungsmanagement GmbH

UGB-Genehmigungsmanagement GmbH
Rosa-Luxemburg-Straße 14
18055 Rostock

Verfasser:

[REDACTED]



*von der IHK Rostock öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
in Genehmigungsverfahren im Umweltbereich*

und

[REDACTED]

Rostock, 29.02.2024
(aktualisiert: 27.03.2024)

Die vorliegende gutachtliche Stellungnahme ist ein abschließender Schritt der das gesamte Verfahren begleitenden Tätigkeit der Unterzeichner als Behördensachverständige i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV¹, die der behördliche Verfahrensbevollmächtigte, dem die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Abstimmung obliegt, überwacht hat.

¹ 9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, i. d. F. vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), i. d. F. der letzten Änderung am 23.03.2023 (BGBl. I Nr. 88).

Inhalt

1	TRÄGER DES VORHABENS, ANTRAGSGEGENSTAND	1
2	GENEHMIGUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG / UVP-PFLICHT / BEANTRAGTE ENTSCHEIDUNGEN	1
2.1	Genehmigungsrechtliche Einordnung	1
2.2	UVP-Pflicht	1
3	VERFAHREN.....	2
3.1	Antrag	2
3.2	Bekanntgabe	2
3.3	Im Verfahren beteiligte Fachbehörden und Dritte - Stellungnahmen	3
3.4	Gemeindliches Einvernehmen	4
4	INFORMATIONSMITTEL ZUM VORHABEN	4
4.1	Vom Träger des Vorhabens vorgelegte Unterlagen.....	4
4.2	Ergänzende gutachtliche Aussagen.....	5
4.3	Ergänzende Unterlagen	5
4.4	Ergebnisse der Beteiligung der Fachbehörden und Dritter	7
4.5	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	7
5	STANDORT UND VORHABEN.....	7
5.1	Standort.....	7
5.2	Lage und kennzeichnende Größen des Vorhabens.....	8
5.3	„Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV	9
5.4	Weitere hinsichtlich der potenziellen Umweltauswirkungen relevante Angaben zu den Anlagen 9	
6	BELANGE DER REGIONALPLANUNG / BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT	10
6.1	Raumentwicklungsprogramm	10
6.2	Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit.....	10
7	POTENZIELLE VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN.....	11
8	BELANGE KONKURRIERENDER NUTZUNGEN	13
8.1	Belange der Land- und Forstwirtschaft	13
8.2	Belange der Luftfahrt	13
8.3	Tourismus	14
9	GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENFASSENDEN DARSTELLUNG	15
9.1	Allgemeiner Bewertungsansatz	15
9.2	Untersuchungsgebiet.....	16

10	SCHUTZGUTBEZOGENE ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG	17
10.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	17
10.1.1	Untersuchungsmethoden - Allgemeines	17
10.1.2	Schutzgut Tiere	18
10.1.2.1	Allgemeines	18
10.1.2.2	Avifauna	18
10.1.2.3	Fledermäuse (Chiroptera)	20
10.1.2.4	Amphibien	21
10.1.3	Schutzgut Pflanzen	21
10.1.3.1	Allgemeines	21
10.1.3.2	Bestandssituation	22
10.1.3.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen	22
10.1.4	Schutzgut Biologische Vielfalt	22
10.1.4.1	Allgemein	22
10.1.4.2	Bestandssituation	22
10.1.4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt	23
10.1.5	Schutzgebiete	23
10.1.5.1	Internationale Schutzgebiete	23
10.1.5.2	Nationale Schutzgebiete und -objekte	24
10.2	Schutzgut Fläche	25
10.2.1	Bestandssituation	26
10.2.2	Vorhabenbezogene Auswirkungen	26
10.3	Schutzgut Boden	26
10.3.1	Bestandssituation	26
10.3.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen	27
10.4	Schutzgut Wasser	27
10.4.1	Bestandssituation	27
10.4.1.1	Oberflächengewässer	27
10.4.1.2	Grundwasser	28
10.4.1.3	Lage zu Wasserschutzgebieten	28
10.4.1.4	Lage zu Überschwemmungsgebieten	29
10.4.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen	29
10.5	Schutzgut Klima	30
10.5.1	Allgemeines	30
10.5.2	Bestandssituation	31
10.5.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen	32
10.6	Schutzgut Luft	33
10.6.1	Bestandssituation	33
10.6.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen	33

10.7	Schutzgut Landschaft	34
10.7.1	Allgemeines	34
10.7.2	Bestandssituation	34
10.7.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	35
10.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	36
10.8.1	Bestandssituation	37
10.8.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	37
10.9	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	38
10.9.1	Allgemeines	38
10.9.2	Bestandssituation	39
10.9.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	39
10.10	Wechselwirkungen	44
11	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	46
11.1	Avifauna.....	46
11.2	Chiroptera.....	49
11.3	Amphibien	49
11.4	Weitere Arten	49
12	NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT	50
13	BELANGE DER EINGRIFFSREGELUNG	52
14	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	53
14.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	53
14.2	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	56

Anhang: Übersichtskarte

1 Träger des Vorhabens, Antragsgegenstand

Träger des Vorhabens (TdV) ist die *KWE New Energy GmbH, Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow*.

Bei dem beantragten Vorhaben (Kurzbezeichnung „WKA Granzin IV“)² handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WKA 10 bis 12), vom Typ Vestas V162-5.6 MW.

Die Gesamtleistung der Anlagen (Nennleistung) soll 16,8 MW betragen.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich in der Gemarkung Granzin, Flur 1, Flurstück 86 (WKA 10) und Flur 2, Flurstück 60 (WKA 11 und 12) im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Die geplanten Anlagen bilden zusammen mit 11 weiteren geplanten Anlagen einen Windpark.³

2 Genehmigungsrechtliche Einordnung / UVP-Pflicht / Beantragte Entscheidungen

2.1 Genehmigungsrechtliche Einordnung

Das Vorhaben ist gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴ in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)⁵ („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“), genehmigungsbedürftig im vereinfachten Verfahren.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird das Genehmigungsverfahren gem. § 19 Abs. 3 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 BImSchG durchgeführt.

2.2 UVP-Pflicht

Auch bei Berücksichtigung weiterer in Standortnähe beantragter Windkraftanlagen anderer Rechtsträger, handelt es sich um eine aus mehr als 6 und weniger als 20 Einzelanlagen gebildete Windfarm gem. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁶ verbunden mit der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Antragstellerin hat abweichend davon gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt

Da die Genehmigungsbehörde das als zweckmäßig erachtet hat, konnte die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entfallen.

Auch daraus würde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV folgen, dass über den Antrag im förmlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG zu entscheiden ist.

² Ursprünglich Windenergieprojekt „Herzberg-Granzin III“.

³ Der Windparkbegriff wird hier synonym zum Begriff Windfarm verwendet (s. auch: Agatz, M., *Windenergie-Handbuch*, 19. Ausgabe, März 2023).

⁴ *BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz*, vom 17. Mai 2013, (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202).

⁵ *4. BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen*, i. d. F. vom 31. Mai 2017 (BGBl. Nr. 33 S. 1440), zuletzt geändert am 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799).

⁶ *UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung*, vom 18. März 2021 (BGBl. Nr. 14 S. 540), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409).

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist in diesem Fall die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. §§ 1a und 4e sowie der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV durchzuführen. Eine parallele Anwendung des UVPG entfällt ebenso wegen § 1 Abs. 4 UVPG, soweit dessen Regelungen nicht über die fachrechtlichen Regelungen der 9. BImSchV hinausgehen.

Gleichwohl findet die im Kontext des UVPG entwickelte Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltliche Anwendung.

3 Verfahren

Nachstehend werden wesentliche Verfahrensschritte zusammenfassend insoweit wiedergegeben, als sie für die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen von Belang sein können.

3.1 Antrag

Die KWE New Energy GmbH beantragte mit Posteingang vom 15.11.2019 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW am Standort 19386 Granzin.

Mit Datum vom 14. Februar 2020 wurde der Antrag zurückgezogen und der Genehmigungsantrag auf die Errichtung und den Betrieb von drei WEA des o. g. Typs bei unveränderten Anlagenparametern geändert.

Mit Datum vom 20.05.2020 wurde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen i. S. v. § 7 9. BImSchV festgestellt.

3.2 Bekanntgabe

Das Vorhaben wurde am 13.07.2020 im Amtlichen Anzeiger⁷ und auf der Internetseite des StALU VP öffentlich bekannt gemacht. Parallel wurde die Beteiligung der Fachbehörden eingeleitet, deren Belange vom Vorhaben betroffen sein können (s. u.).

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 21.07.2020 bis einschließlich 20.08.2020 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 21.07.2020 bis einschließlich 21.09.2020 erhoben werden.

Mit Bekanntmachung an gleicher Stelle wurde am 02.11.2020 die Verlegung des Erörterungstermins bekanntgegeben und angekündigt, dass dieser ggf. durch eine Online-Konsultation ersetzt wird.⁸

Die Online-Konsultation wurde am 02.08.2021 bekanntgegeben und für den Zeitraum vom 09.08.2021 bis zum 30.08.2021 angesetzt.⁹

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gem. § 19 der 9. BImSchV gefertigt.

⁷ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 30, vom 13.07.2020, S. 271.

⁸ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 46 vom 02.11.2020, S. 455.

⁹ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 33 vom 02.08.2021, S. 346.

3.3 Im Verfahren beteiligte Fachbehörden und Dritte - Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren haben folgende Fachbehörden und betroffene Dritte zu den angegebenen Zeitpunkten Stellungnahmen abgegeben:

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (13.01.2020),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (16.01.2020),
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (07.01.2020, 26.02.2024)
- Landesforst M-V (08.05.2020),
- Straßenbauamt Schwerin (29.04.2020)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (07.05.2020),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (30.11.2023),
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (21.02.2024),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Wasser und Boden (19.05.2020),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (04.11.2020),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (27.05.2020),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau (25.05.2020),
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (7.12.2023),

- 50Hertz Transmission GmbH (13.03.2024),
- WEMAG AG (18.05.2020),
- Vodafone GmbH (29.01.2020),
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ (25.05.2020).

Die Fachbehörden haben unter der Voraussetzung, dass die von ihnen als notwendig erachteten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, dem Vorhaben zugestimmt.

Die beteiligten Dritten haben keine Vorbehalte gegen das Vorhaben geltend gemacht.

3.4 *Gemeindliches Einvernehmen*

Die Gemeinde Granzin hat mit Schreiben vom 18.06.2020 (Posteingang 23.06.2020) das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB)¹⁰ fristgerecht versagt.

Die als Begründung für das versagte gemeindliche Einvernehmen vorgetragene Sachverhalte, hier insbesondere landesplanerische und naturschutzrechtliche Aspekte, wurden durch die Genehmigungsbehörde unter Hinzuziehen der Fachbehörden, deren Belange in diesem Fall berührt werden, geprüft.

Im Ergebnis kommt die Genehmigungsbehörde zu der Feststellung, dass das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde und dieses gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 4 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V)¹¹ ersetzt.

Unabhängig davon werden die zur Begründung vorgebrachten Einwendungen der Gemeinde nachstehend in den jeweiligen Sachkapiteln berücksichtigt.

4 **Informationsquellen zum Vorhaben**

4.1 *Vom Träger des Vorhabens vorgelegte Unterlagen*

Vom Träger des Vorhabens wurden insbesondere folgende umwelterhebliche Unterlagen vorgelegt:

- Antragsunterlagen im engeren Sinne, Bauunterlagen, Anlagenbeschreibung etc.
- Schalltechnisches Gutachten, Rev.03 (Stand: 27.06.2022),
- Berechnung der Schattenwurfdauer, Rev. 03 (Stand: 21.07.2020),
- UVP-Bericht (Stand: 13.03.2020),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 20.04.2022)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand: 20.04.2022),
- Korrektur zu Antrag IV – Bilanzierung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Beeinträchtigungen. Verfasser OECOS GmbH. (Stand: 19.03.2024),
- Maßnahmenplanung Weißstorch Granzin, Rotmilan Horst 32 / HZ3. Verfasser: OECOS GmbH. (Stand: 19.10.2023),
- Unterlage zur Natura 2000-Verträglichkeit (Stand: 19.02.2020),
- Unterlagen zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall (Stand: 21.06.2017; 17.01.2019),
- Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand am Windenergieanlagen-Standort Herzberg-Granzin III (Rev.0 vom 05.11.2019).

Eine vollständige Liste der eingereichten Unterlagen enthält die Entscheidung.

¹⁰ BauGB – Baugesetzbuch, vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394).

¹¹ AG-BauGB M-V - Baugesetzbuchausführungsgesetz - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches Mecklenburg-Vorpommern, vom 30. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 110), zuletzt geändert am 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270).

4.2 Ergänzende gutachtliche Aussagen

Eine weitere Grundlage für diese Unterlage ist ein Prüfbericht zu naturschutzrechtlichen Fragestellungen der OECOS GmbH.¹²

4.3 Ergänzende Unterlagen

Neben der allgemeinen Auswertung, Prüfung und Beurteilung der Unterlagen wurden zu nachstehenden Sachverhalten eigene Erhebungen durchgeführt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der Aktualität der mit der Nutzung der Windenergie verbundenen Fragestellungen ständig neue Erkenntnisse veröffentlicht werden, die aufgrund der Stichtage für die Fertigstellung der Fachgutachten bzw. der Antragsunterlagen noch nicht oder nur vorläufig einbezogen werden konnten.¹³ Gelegentlich sind auch ältere Quellen erneut heranzuziehen. Im Rahmen des Möglichen wurden daher für die nachstehende Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zum Erkenntnisgewinn, neben den in den Antragsunterlagen verwendeten, ergänzend oder vertiefend u. a. die folgenden Quellen herangezogen:

- Beckmann, M. und M. Kment (Hrsg.), *UVPG/UmwRG*, 6. Aufl. Carl Heymanns Verlag, Hürth, 2023.
- Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). *Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III)* - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil, 2018.
- Behr, O., R. Brinkmann, F. Korner-Nievergelt, M. Nagy, I. Niermann, M. Reich, R. Simon (Hrsg.), *Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II)*, Umwelt und Raum Bd. 7, Hannover, 2015.
- Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich (Hrsg.), *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen*, Cuvillier Verlag, Göttingen, 2011.
- Jan Blew, Klaus Albrecht, Marc Reichenbach, Stefanie Bußler, Thomas Grünkorn, Kerstin Menke und Oliver Middeke, *Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen*, BfN-Skripten 518, 2018.
- Bulling et al., *Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG*, Studie, Oktober 2015.
- Dierschke, V. und D. Bernotat, *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen*, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Elke Bruns, Eva Schuster und Julia Streiffeler, *Anforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltssysteme an Windenergieanlagen*, BfN-Skripten 610, 2021.

¹² OECOS GmbH, *Prüfbericht zu den Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Herzberg-Granzin III*, im Auftrag des Landkreis Ludwigslust Parchim, Fachdienst Umwelt -Untere Naturschutzbehörde-Hamburg, 30.08.2022. (Die aktuelle Projektbezeichnung ist „Granzin IV.)

¹³ Im nachfolgenden Text wird auf die Quellen nur in Einzelfällen verwiesen. Ältere Quellen, die hier einbezogen sind, wurden in den aktuellen Untersuchungen als wesentlicher Beleg angeführt.

- Eulitz, Ch. et al., *Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung*, UFOPLAN Nr. 3713 53 100, München, Dez. 2019.
- Frenz/Müggenborg (Hrsg.), *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar*, Erich Schmidt Verlag, 3. Auflage 2021.
- Gellermann, M. und M. Schreiber, *Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis*, C. Carlsen (Hrsg.), Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, 2007.
- Grünkorn et al., *Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)*, F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016.
- Henke, *Vorprüfung und Feststellung der UVP-Pflicht nach dem UVPG 2017*, I+E 3 (2018), S. 154 – 171.
- Hötter, H., Krone, O. und G. Nehls, *Verbundprojekt: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge*, FKZ: 0327684 / 0327684A / 0327684B – Schlussbericht, Bergenhusen, Husum und Berlin, Juni 2013.
- Illner, H., *Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Besprechung neuerer Arbeiten*, <http://www.ageulen.de/>, Stand: 07.07.2014.
- Jarass, H. D., *Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar*, 14. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2023.
- Karrenstein, *Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung*, Natur und Recht, (2019), Heft 2, S. 98 – 104.
- Krahe, D. et al., *Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen – Abschlussbericht*, im Auftrag des Umweltbundesamtes, UBA-Texte 163/2020, FKZ 3714 51 100 0, Dessau-Roßlau, Sept. 2020.
- Köppel, M., *Praxisbeispiele Windenergie & Artenschutz - Erfolgreiche, Erfolg versprechende & innovative Ansätze*, 2. inhaltlich unveränderte Aufl., NABU/BUND, Stuttgart, Juni 2017.
- Lambrecht, H., W. Peters, J. Köppel, M. Beckmann, E. Weingarten, W. Wende, *Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabenbereich*, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 216, Bonn - Bad Godesberg 2007.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), *Windenergie und Infraschall - Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen*, Stuttgart, 10. Akt. Aufl., Januar 2020, (zusammenfassend).
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, *Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel*, Stand 17.06.2022.
- Müller et al., *Synopsis des internationalen Kenntnisstandes zum Einfluss der Windenergie auf Fledermäuse und Vögel und Spezifizierung für die Schweiz*, im Auftrag des Bundesamtes für Energie BFE, Schlussbericht 19.11.2015.
- Peters, H.-J., Balla, S. und T. Hesselbarth, *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Handkommentar*, Nomos, 4. Auflage, Baden-Baden, 2019.
- Rodrigues, L. et al., *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten*, EUROBATS (Hrsg.), Überarbeitung 2014.
- Scheidler, A., *Windenergieanlagen an Land - Das Planungs- und Zulassungsrecht in Zeiten einer beschleunigten Energiewende*, Agricola-Schriften Band III, 1. Auflage, Berlin, 2023.
- Schink, A., Reidt, O. und S. Mitschang (Hrsg.), *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – Kommentar*, Verlag C. H. Beck, 2. Aufl., München, 2023.

- Südbeck, P. et al., *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*, im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), Radolfzell, 2005.
- UBA-Texte 13/2018, *Fortentwicklung des UVP-Instrumentariums: Planspiel zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU*, Dessau-Roßlau, September 2017.
- Uhl, R., Runge, H. & Lau, M., *Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente*, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 2018.
- UVP-Gesellschaft e. V./IAG Menschliche Gesundheit (Hrsg.), *Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit*, 2. ergänzte und korrigierte Auflage, Selbstverlag, Hamm, 2020.
- UVP-Gesellschaft e. V./IAG Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Hrsg.), *Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei der Umweltprüfung*, 2. Auflage, Verlag des Rheinischen Vereins, Köln, 2014.
- Voigt, Christian C. (Hrsg.), *Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben*, Open Access, Springer Spektrum, 2020.
- Wulfert, K., Köstermeyer, H., Lau, M., Fischer, S., Kostelnik, I., Schöne-Warnefeld, J., Weber, J. (2022): *Vögel und Windenergienutzung: Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung*. BfN-Schriften 634: 203 Seiten.

Verweise auf die aktuelle Rechtsprechung erfolgen erforderlichenfalls in den jeweiligen Sachkapiteln.

4.4 Ergebnisse der Beteiligung der Fachbehörden und Dritter

Weitere inhaltliche Grundlage für die vorliegende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen waren die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (s. Kapitel 3.3). Eine detaillierte Einbeziehung erfolgt ebenfalls in den nachstehenden Sachkapiteln.

4.5 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nicht zuletzt sind die inhaltlichen Aspekte aus Einwendungen und aus der Online-Konsultation in die nachstehenden zusammenfassenden Aussagen eingegangen. Verweise dazu beziehen sich auf die gem. § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV erstellte strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen zu Einwendungskomplexen, die Grundlage Online-Konsultation waren, und die Niederschrift über Online-Konsultation.

5 Standort und Vorhaben

5.1 Standort

Die Anlagenstandorte befinden sich im Südwesten Mecklenburg- Vorpommerns, im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Granzin (s. Anhang).

Das Gebiet gehört im weiteren Sinne zur Mecklenburgischen Seenplatte, zum oberen Warnow-Gebiet zwischen dem Schweriner See im Westen und den sogenannten großen Seen im Osten. Es umfasst zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Die für die Errichtung der WEA vorgesehenen Grundstücke befinden sich südlich von Herzberg und nördlich von Granzin. Die überplanten Flurstücke liegen in der Gemarkung Granzin (s. Kap. 1). Wie bereits dargelegt, bilden die beantragten Anlagen zusammen mit 11 weiteren WEA einen gemeinsamen Windpark.

Die benachbarten Orte sind Granzin (südlich), Herzberg (nördlich) und Tannenhof jeweils in > 1.000 m Entfernung (jeweils gemessen zur nächstgelegenen Wohnbebauung).

Hinsichtlich der Landnutzung ist die Ackernutzung dominierend. Eingestreut sind kleinere und größere Gehölz- und Feuchtbereichsstrukturen, von denen einige als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

5.2 Lage und kennzeichnende Größen des Vorhabens

Die Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind in Tabelle 5-1 zusammengefasst. Die wesentlichen kennzeichnenden Größen des beantragten Anlagentyps sind in Tabelle 5-2 wiedergeben.

Tabelle 5-1: Koordinaten der Anlagenstandorte

Bezeichnung	ETRS89/UTM Zone 33	
	Ost	Nord
WKA 10	296254	5933467
WKA 11	298078	5933577
WKA 12	298124	5933962

Tabelle 5-2: Wesentliche technische Daten der beantragten Anlagen VESTAS V162 (Zusammenfassung)

Anlagentyp	EnVentus™ 5,6 MW - VESTAS V162-5,6 MW
Nennleistung	5,6 MW
Rotordurchmesser	162 m
Rotorfläche	20.612 m ²
Nabenhöhe	166 m
Fundamenterhöhung	3 m über Grund
Gesamthöhe	250 m über Grund
Rotorfreier Durchgang	85 m
Turmart	Stahlrohrturm

Es handelt sich um WEA mit drei Rotorblättern und einem Stahlrohrturm mit Transformatoren im hinteren Teil des Maschinenhauses.

Es erfolgt eine Flachgründung.

Die Erschließung des Windparks erfolgt weitgehend über vorhandene Zuwegungen die erforderlichenfalls erweitert werden.

Transportbedingt ergeben sich größere Kurvenradien und Mündungstrichter, die bei der Bemessung des versiegelungsbedingten Eingriffes berücksichtigt wurden (s. u.).

5.3 „Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV

Eine BImSchG-Genehmigung hat einen gebundenen Charakter, d. h., sie ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zwingend zu erteilen. Daraus folgt, dass die Genehmigungsbehörde keine Ermächtigung zur Prüfung anderweitiger, nicht die unmittelbaren Genehmigungsvoraussetzungen betreffenden Aspekte hat und insbesondere auch nicht dahingehend, ob für das beantragte Vorhaben eine andere Anlagenart oder ein anderer Standort geeigneter ist.¹⁴

„Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV, soweit sie vom Träger des Vorhabens geprüft wurden, sind dann nur Modifikationen innerhalb des Anlagenbetriebes (technische, stoffliche und organisatorische Verfahrensalternativen).

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ergeht zu der letztlich beantragten Anlagenkonfiguration, es sei denn, die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass eine der verworfenen technischen oder organisatorischen Alternativen zu *erheblich geringeren Auswirkungen* führen würde. In diesem Fall wäre zunächst die Antragstellerin zu einer erneuten Prüfung aufzufordern gewesen.

Ein solcher Fall liegt nicht vor.

Die Antragstellerin hat ausgehend davon nach Festlegung auf einen WEA-Typ keine weiteren Alternativen geprüft.

Möglich wäre im Verfahren lediglich eine Ablehnung aller oder einzelner Anlagen am beantragten Standort, wenn dem andere öffentlich-rechtliche Gründe entgegenstünden.

5.4 Weitere hinsichtlich der potenziellen Umweltauswirkungen relevante Angaben zu den Anlagen

Weitere hinsichtlich der potenziellen Umweltauswirkungen relevante Angaben zu dem beantragten Vorhaben sind in den Antragsunterlagen dargelegt. Das betrifft insbesondere die Schwerpunkte:

- Arbeitsschutz / Anlagensicherheit,
- Blitzschutz,
- Unterlagen zur Eisansatzerkennung und zum Eisabwurfisiko,
- Brandschutz,
- Angaben zum Schattenwurf und zur Schattenwurfabschaltung,
- Angaben zum Schallschutz,
- wassergefährdende Stoffe (einschließlich der Sicherheitsdatenblätter),
- Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowie
- weitere detaillierte technische Unterlagen.

¹⁴ s. Jarass, *BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz - Kommentar*, C.H.BECK, 14. Aufl., München, 2022, Rn. 47 zu § 6 und Rn.33 zu § 10 BImSchG.

6 Belange der Regionalplanung / bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

6.1 Raumentwicklungsprogramm

In seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2020 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) mit, dass das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) aus dem Jahr 2011 nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 15. November 2016 – Az. 3 L 144/11, hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für die Windenergienutzung insgesamt unwirksam sei und daher keine verbindlichen Ziele der Raumordnung bestünden, die der beantragten Errichtung der beantragten WEA entgegenstehen.¹⁵

Für die zukünftige Festlegung von Windenergiegebieten an Land gelten die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 07.02.2023. Ergänzt wird dieser Planungserlass durch die fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums M-V vom 12.04.2023 und 27.07.2023 und den dort enthaltenen sechs Abwägungskriterien, die nachstehend ergänzend Berücksichtigung finden.¹⁶

6.2 Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Die Gemeinde Granzin verfügt über keinen Flächennutzungsplan und hat auch keinen Bebauungsplan aufgestellt, der dem Vorhaben entgegenstehen würde.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-2023) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Ausgehend davon hat die Genehmigungsbehörde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat dem Vorhaben in seiner abschließenden Bauaufsichtlichen Stellungnahme vom 04.11.2020 unter Auflagen¹⁷ zugestimmt. Damit ist auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit gegeben.

¹⁵ s. auch Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 8/444, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Windenergienutzung auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche und Antwort der Landesregierung*, 07.04.2022.

¹⁶ Zu den Einwendungskomplexen im Abschnitt 1.1 (Einwender 4, 5, 10, 11, 12, 13, 17, 22, 23, 28, 29).

¹⁷ s. Nebenbestimmungen in Kap. I.1 des Bescheides.

7 Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Dem Vorhaben wurden für die Phasen Errichtung, Betrieb (anlage- und betriebsbedingt), Rückbau und Zustände nicht bestimmungsgemäßen Betriebes standortbezogen nachfolgende potenzielle Wirkfaktoren zugeordnet. Die Nennung ist dabei als Arbeitshypothese zu verstehen, sie bedeutet nicht, dass diese Wirkfaktoren zwangsläufig zu erheblichen Wirkungen führen werden. Die Reihenfolge der Nennung bedeutet ebenso keine Rangfolge.

Es ist dabei wesentlich, zwischen Wirkfaktoren und Auswirkungen zu differenzieren. Wirkfaktoren gehen vom Vorhaben aus und stellen für sich genommen noch keine Beeinträchtigung dar. Als Auswirkung gilt, was schließlich als mögliche (erhebliche) Veränderung bei den Schutzgütern festgestellt werden kann.

Hinsichtlich Intensität, Dauer und Nachhaltigkeit sowohl der Wirkfaktoren als auch möglicher Auswirkungen war nach o. g. Phasen und schutzgutbezogen differenziert zu untersuchen (s. u.).

Potenzielle Wirkfaktoren bei der Errichtung/beim Rückbau¹⁸:

Relevant sind im Wesentlichen die Tätigkeiten/Vorgänge: Baustelleneinrichtung, Betrieb von Baustellenfahrzeugen und Baumaschinen, Errichtung von Zufahrts- und Erschließungswegen sowie Kranstellflächen und Fundamenterstellung. Dabei kommt es zu nachfolgenden möglichen Wirkungen, die hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter von unterschiedlicher Intensität sein können (siehe nachstehend):

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- mechanische Einwirkungen (Erschütterung, Verdichtung, Umlagerung, Auftrag, Abgrabung, Veränderung des Bodengefüges),
- Versiegelung,
- Schadstoffeintrag, Nährstoffeintrag,
- Schallemissionen und Erschütterungen,
- Lichtemissionen,
- Zerschneidung von Funktionszusammenhängen,
- Zerstörung/Zerschneidung von Lebensräumen,
- Verlust von Pflanzen und Tieren,
- Beunruhigung/Scheuchwirkungen für Tiere,
- Veränderung der bestehenden Landschaftsgliederung,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenziell anlagenbedingte Wirkungen (Betriebsphase):

Anlagenbedingte Wirkungen gehen insbesondere von folgenden Anlagenteilen aus: Windenergieanlage mit Fundament, Mastanlage und Rotor sowie von Zufahrtswegen und Kranstellflächen. Damit sind die nachfolgenden potenziellen Wirkfaktoren verbunden:

¹⁸ Hinsichtlich des Rückbaus wird von ähnlichen Wirkungen ausgegangen, so dass er hier mit der Bauphase zusammen behandelt wird.

- Flächeninanspruchnahme, Versiegelung,
- Habitatverlust, Habitatveränderung,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- Verlust von Pflanzen und Tieren,
- Scheuchwirkungen der vertikalen Strukturen für störempfindliche Vögel,
- Vogel- oder Fledermausschlag bzw. Barotrauma,
- visuelle Beeinträchtigungen durch Verfremdung der Eigenart des Landschaftsbildes durch industrielle Überprägung und seiner Maßstäblichkeit (lokal) sowie durch die visuelle Fernwirkung der Anlagen,
- Veränderung der Eigenart des Landschaftscharakters,
- Veränderung des Wohnumfeldes für die Menschen in der Nachbarschaft,
- Beeinträchtigung oder Verlust von Blickbeziehungen beziehungsweise Aussichten,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkungen können vor allem von nachfolgenden Effekten ausgehen: Rotorbewegung, nächtliche Beleuchtung und optische Kennzeichnung, Wartung- und Besucherverkehr. Damit sind folgende potenzielle Wirkfaktoren verbunden, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft haben könnten:

- Emissionen von Schadstoffen,
- Schallemissionen,
- Vibrationen,
- Nachlauf turbulenten,
- Schattenwurf (optisch; Radar- und Radiofrequenzschatten), Reflexionen,
- Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse,
- optische und akustische Beunruhigung von Tieren,
- Trittbelastungen der Vegetation durch Serviceverkehr,
- optische und akustische Störungen von Wohnbereichen und Bereichen für die Erholung,
- zusätzliche Störung des Wohnumfeldes durch nächtliche optische Wahrnehmung,
- künstliche elektrische und magnetische Felder mit nachfolgenden biologischen Effekten von kurzzeitigem bis chronischem Charakter je nach Stärke der Exposition,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenzielle umweltrelevante Wirkungen bei Zuständen nicht bestimmungsgemäßen Betriebes:

Bei Zuständen nicht bestimmungsgemäßen Betriebes handelt es sich erfahrungsgemäß, gemessen an der Anzahl der installierten Windenergieanlagen, um seltene Ereignisse, die dennoch einer Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Beispiele für potenzielle Wirkungen durch Zustände nicht bestimmungsgemäßen Betriebes sind:

- Austreten wassergefährdender Stoffe (anlagen- bzw. betriebsbedingt, z. B. Leckagen),
- Austreten wassergefährdender Stoffe bei komplexen Havarieszenarien (Blitzschlag, Brand u. ä.), damit verbunden z. B. auch die Emission von Brandgasen,
- visuelle Beeinträchtigungen,
- Eisabwurf bei Versagen der diesbezüglichen Sicherheitseinrichtungen,
- Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon,
- Totalverlust in der Regel bei Kombination mehrerer der vorstehenden Wirkungen.

8 Belange konkurrierender Nutzungen

Als potenziell konkurrierende Nutzungen sind Nutzungsansprüche zu behandeln, soweit sie für das Verfahren entscheidungserheblich sind.

8.1 *Belange der Land- und Forstwirtschaft*

Die Nutzung des Bodens durch land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten stellt eine konkurrierende Nutzung zur Windenergienutzung dar und wird hier allein unter diesem Gesichtspunkt behandelt. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als solches werden ebenso wie die zum Schutzgut Fläche nachstehend behandelt.

Die Nutzung des Bodens als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen steht im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse der Nutzer und spielt bei der Beurteilung der potenziell im Rahmen des Vorhabens auftretenden Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens eher eine untergeordnete Rolle.

Mögliche Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten des Bodens ergeben sich insbesondere aus folgenden Sachverhalten:

- unmittelbarer Flächenentzug durch – z. T. temporäre - Inanspruchnahme für Fundament, Zuwegung, Montageflächen etc.,
- ggf. Beeinträchtigung/Zerstörung von Drainagesystemen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Ackerstandorten angelegt wurden.

8.2 *Belange der Luftfahrt*

Das Vorhabengebiet gehört zum deutschen Luftraum und wird von der Deutschen Flugsicherung (DFS) betreut.

Da die WEA die Gesamthöhe von 100 m überschreiten, war nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹⁹, die zuständige Luftfahrtbehörde (hier: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern) zu beteiligen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Landesverteidigung erfolgte weiter die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

¹⁹ LuftVG – Luftverkehrsgesetz, vom 10. Mai 2007 (BGBl. Nr. 20 vom 21.05.2007 S. 698), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 40).

Die Bundeswehr, vertreten durch das BAIUDBw, sieht keine Belange der Bundeswehr berührt und äußert keine Einwände/Bedenken. Lediglich um Aufnahme einer Nebenbestimmung zur Minimierung flugbetrieblicher Risiken wurde gebeten.²⁰

Weiter ist festzustellen, dass die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen, hier insbesondere mit dem Kapitel zur Tages- und Nachtkennzeichnung (s. vorliegend Kap. 2 und 10.3) den Forderungen hinsichtlich der für die Flugsicherheit notwendigen Tages- und Nachtkennzeichnung auf Planungsebene bereits nachgekommen ist.

Die Anlagen werden mit einer dem Stand der Technik entsprechenden, Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend den Anforderungen gem. Anhang 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet.^{21,22}

8.3 *Tourismus*

Der Tourismus als konkurrierende Nutzung und ohne Zweifel wesentlicher Erwerbszweig für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist für die in Frage stehende Region von untergeordneter Bedeutung.

- Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Tourismusschwerpunkträumen.
- Im Untersuchungsraum befinden sich keine Bereiche mit überregionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

²⁰ s. Stellungnahmen des BAIUDBw vom 16.01.2020.

²¹ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen*, vom 24. April 2020, Bekanntmachung veröffentlicht am 30. April 2020, BAnz AT 30.04.2020 B4, in Kraft ab 01.05.2020.

²² s. auch Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 210 – Luftverkehr, vom 21.02.2024; s. Auflagen in Kap. III.7 des Bescheides.

9 Grundlagen der Zusammenfassenden Darstellung

9.1 Allgemeiner Bewertungsansatz

Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss von den Anforderungen des § 4e der 9. BImSchV, einschließlich der Anlage dazu, ausgehen und die Auswirkungen eines Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter ermitteln und bewerten.

Es sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

darzustellen und nachfolgend begründet zu bewerten.

Neben der Betroffenheit der Schutzgüter durch direkte Wirkungen, hier z. B. Geräuschimmissionen und Schattenwurf sind stets auch indirekte Wirkungen zu betrachten, aus denen Beeinträchtigungen in unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Dimensionen folgen *können*. Deshalb sind u. a. mögliche Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der relevanten Merkmale des Vorhabens, der beigestellten Fachgutachten und, wie vorstehend bereits dargelegt, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und anerkannter Prüfmethoden.

Für die spätere begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV werden allgemeine Umweltqualitätsziele und, soweit vorhanden, anerkannte Beurteilungskriterien, wie z. B. Grenz-, Richt- und Orientierungswerte herangezogen.

Die Bewertung muss dann unter Berücksichtigung von Wirkfaktoren, Ursachenketten und Wechselwirkungen im Hinblick auf

- die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen,
- die Dauer bzw. Häufigkeit von Auswirkungen,
- die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie
- die Intensität von Auswirkungen

erfolgen, was bereits bei der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend zu berücksichtigen ist.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden vorliegend berücksichtigt und auch in die spätere Bewertung eingestellt.

Abweichend von der Reihenfolge im vorstehend angeführten Kanon der Schutzgüter erfolgt nachstehend die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, nach dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, weil sich in diesem Schutzgut viele der dann zuvor behandelten Wirkungen bündeln.

9.2 *Untersuchungsgebiet*

Im windparkbezogenen UVP-Bericht²³ wurden sachgerecht schutzgutabhängige Untersuchungsgebiete gewählt.

Hier wird ebenso davon ausgegangen, dass für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, und weitgehend für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter lediglich Wirkungen im unmittelbaren Vorhabengebiet zu erwarten sind, während sich Wirkungen auf das Schutzgut Fauna – hier insbesondere die Avifauna - sowie für die zu betrachtenden Wechselwirkungen unter Umständen auch in einem größeren Umfeld des Windparkvorhabens ergeben können.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, auch verbunden mit Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern, kann sich ebenfalls weiträumiger zeigen, so dass bei der Betrachtung des Landschaftsbildes das Untersuchungsgebiet räumlich entsprechend der ermittelten projektspezifischen visuellen Wirkzone festgelegt wurde.

Details werden in den einzelnen Sachkapiteln angeführt.

²³ STADT – LAND – FLUSS – PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER, WINDENERGIEPROJEKT HERZBERG ANTRAG III - WEA 10-12 - LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM – UVP-Bericht, Rabenhorst, 13.03.2020.

10 Schutzgutbezogene zusammenfassende Darstellung

10.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

10.1.1 Untersuchungsmethoden - Allgemeines

Bei der biologischen Vielfalt handelt es sich um die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (Legaldefinition nach § 7 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

Die Betrachtungen hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen, in Verbindung mit den faunistischen Bestandserfassungen, sind geeignet, mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet zu identifizieren und zu bewerten.

Es wurden nachfolgende faunistische Kartierungen durchgeführt.²⁴

- Brutvögel:
 - März bis Juli 2017,
 - Brutvögel allgemein, „WEG 53/18“²⁵ und 500 m (TAK-relevante Arten: 2.000 m) Umkreis,
- Groß- und Greifvögel:
 - Frühjahr 2017 Horsterfassung im 2.000 m Umkreis,
 - 2019 Nachkontrolle wirkempfindlicher Großvogelarten im 2.000 m Umkreis,
 - 2020 und 2021 Nachkontrollen sowie systematische Kartierungen von Kranich und Rohrweihe,
- Zug- und Rastvögel:
 - Zug- und Rastvogelsaison 2016/2017,
 - 11 Untersuchungstage,
 - Erfassung im 2.000 m Radius um das „WEG 53/18“

²⁴ S. UVP-Bericht, a. a. O., Kap. 5.2.2.1.

²⁵ Zum Zeitpunkt der Untersuchungen wurde vorsorglich das im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM (2. Beteiligungsstufe) ausgewiesene Windeignungsgebiet WEG 53/18 „Granzin“ zugrunde gelegt, dessen Fläche über die hier in Anspruch genommenen Flächen hinausgeht. (Zum Status des WEG s. 6.1.)

10.1.2 Schutzgut Tiere

10.1.2.1 Allgemeines

Wildlebende Tiere, ihre Populationen und Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind gem. § 1 BNatSchG dauerhaft zu sichern. Im Fokus stehen vor allem Schlüsselarten oder -gruppen. Im Rahmen von Umweltprüfungen kommt den Leit- und Zielarten des Naturschutzes, besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG, eine besondere Bedeutung zu. Das zu prüfende Artenspektrum hängt von den vorhabenspezifischen Wirkungen ab. Für die Beurteilung wird auf gezielte Erfassungen von Indikator- und Zeigerarten zurückgegriffen.

Die Vielfalt von Tierarten ist ein wichtiger Teil der biologischen Vielfalt. Um Doppelbewertungen dieses Aspektes zu vermeiden, werden „Vielfaltskriterien“ nicht beim Schutzgut Tiere, sondern beim Schutzgut Biologische Vielfalt berücksichtigt.

10.1.2.2 Avifauna

Bestandssituation

Brutvögel, allgemein

Die Erfassung der Brutvögel im 500 m-Radius fand im Jahr 2017 statt und wurde während der Horsterfassungen 2019 und 2021 ergänzt. Die nachgewiesenen, wertgebenden Arten sind Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Graumammer und Schafstelze.

Im Jahr 2017 befanden sich zwei Reviere des Kranichs nordwestlich der geplanten WEA 10 im Bahlenholz, das zum Teil aus, zumindest 2017, unter Wasser stehenden Erlenbrüchen besteht. Die Entfernung hat jeweils mehr als 750 m betragen. In den Jahren 2020 und 2021 waren die Brutplätze nicht erneut besetzt.

Ein Revier des Mäusebussards befand sich im Jahr 2017 ca. 600 m von der WEA 10 entfernt. Im Jahr 2019 war der Horst zerfallen. Im selben Waldbereich war im Jahr 2020 ein besetzter Horst in einer Entfernung von ca. 760 m und im Jahr 2021 in einer Entfernung von ca. 650 m gelegen.

Im Rahmen der Gebietsbegehungen ergaben sich für die Jahre 2020 und 2021 keine Hinweise auf Rohrweihenbrutplätze im 1 km-Radius der geplanten WEA.

In den Jahren 2017, 2019 und 2020 befand sich ein Revier des Rotmilans westlich der WEA 10, in ca. 1,8 km Entfernung (in den drei Jahren Horst HZ3). Im Jahr 2021 brütete der Rotmilan weiter nördlich, ca. 1,3 km entfernt zur WEA 10 (Horst 32). Der Horst 32 ist als Wechselhorst im Revier zu bewerten. Ein weiteres Revier des Rotmilans ist nördlich der WEA 11 und 12, in einer Entfernung von ca. 1,5 km bzw. 1,0 km gelegen (in beiden Jahren Horst 11). In den Jahren 2020 und 2021 brütete in diesem Bereich kein Rotmilan.

Der Schwarzstorch trat im Jahr 2017 weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast im Umfeld des Vorhabens auf. Nördlich der geplanten WEA befindet sich aber ein zwischen 2007 und 2015 mind. einmal besetzter Horst, dessen 7 km-Prüfbereich in das Plangebiet hineinreicht.

In einem Wald südlich von Granzin befindet sich ein besetzter Seeadler-Horst. Die Entfernung beträgt ca. 2,5 km zur WEA 10 und ca. 2,9 km zur WEA 11. Im Rahmen der Erfassungen gelangen nur vereinzelte Beobachtungen adulter Tiere im Umfeld fliegend, ohne klarem Bezug zum bekannten Brutplatz.

In der Ortschaft Granzin befindet sich ein langjährig genutzter Brutplatz des Weißstorchs.

Zugvögel

Für Zugvögel kann der Betrieb von WEA in Gebieten hoher Vogelzugdichte zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen. Nach der AAB-WEA wird davon ausgegangen, dass in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich nach dem Modell der relativen Vogelzugdichte (s. Kartenportal des LUNG) in Zone C, mit einer überwiegend geringen bis mittleren Dichte ziehender Vögel (Vogelzugdichte „Normallandschaft“). Das nächstgelegene Gebiet mit besonderer Funktion als Vogelzugleitlinie (Zone A) ist in mehr als 25 km Entfernung gelegen.

Rastvögel

Es wurden insgesamt 11 Begehungen in der Zug- und Rastvogelsaison 2016/2017 durchgeführt. Größere Gruppen rastender Vögel konnten vor allem südlich und westlich des geplanten Vorhabens beobachtet werden (214 Kiebitze und 61 Goldregenpfeifer). Rastende und umherfliegende Gruppen < 100 Exemplare konnten überall im Umfeld des Vorhabens gesichtet werden. Ein Maisstoppelacker 2 km westlich des Vorhabens spielte eine wichtige Rolle für Rastvögel. Hier versammelten sich im Winter über 3.000 Saat- und Blässgänse und 200 Singschwäne und im Frühling über 500 Kraniche und 70 Goldregenpfeifer. Ebenfalls auf einem Maisstoppelacker über 2 km nördlich der geplanten WEA landeten bei einer Kartierung im November knapp 500 Saat- und Blässgänse. Etwa 600 Lachmöwen rasteten am 17. März 2017 südlich und östlich der geplanten WEA. Hier wurde eine Ackergrasfläche umgebrochen, auf der die Möwen Nahrung fanden. Rastende Gruppen von Wacholderdrosseln waren häufig im Vorhabensbereich und seinem Umfeld angetroffen (über 800 Individuen). Rastende Greifvogelarten waren Kornweihe, Raufußbussard, Rotmilan, Seeadler, Mäusebussard und Turmfalke.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna

Durch die Herstellung von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegung sowie temporär zu befestigende Montage- und Lagerflächen kommt es zum Verlust von Ackerflächen, die u. a. Lebensraum von Feldlerchen sind. Zur Vermeidung einer direkten Betroffenheit von Gelegen oder Küken ist eine Zeitenregelung für die Baufeldfreimachung vorgesehen, diese soll im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar umgesetzt werden (von den Antragsunterlagen abweichender, von der Naturschutzbehörde formulierter Zeitraum). Sofern der Baustellenbetrieb in die Brutzeit hineinreicht, werden die vorkommenden Arten bei der Brutplatzwahl auf umliegende Areale ausweichen. Bei längerer Unterbrechung der Bauarbeiten werden in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung schonende Vergrämuungsmaßnahmen umgesetzt, um eine Nestanlage im Baufeld zu vermeiden.

Feldlerchen zeigen bei der Brutplatzwahl eine Meidung des Nahbereiches von WEA. Zur Wahrung der Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ist die Anlage von Lerchenfenstern in störungsarmen Bereichen von der Naturschutzbehörde gefordert. Die CEF-Maßnahme wird durch Anlage von Blühstreifen ergänzt.

Aufgrund der Nähe von Brutvorkommen ist zur Reduzierung des Tötungsrisikos für Rotmilan, Mäusebussard und Weißstorch antragsgemäß eine bewirtschaftungsabhängige Abschaltung der WEA vorgesehen. Weiterhin sind die Mastfußbereiche nicht als Kurz-Mahdfläche in der Zeit von März bis

Juli zu nutzen, sondern als Brache bis August zu belassen. Dadurch wird der Nahbereich unattraktiv für Greifvögel bei der Nahrungssuche.

Die geplanten WEA werden südlich des Brutwaldes des Schwarzstorches in mindestens 3.000 m Entfernung errichtet (> 4 km). Ein dichtes Netz aus Fließgewässern und Gräben verläuft nördlich und westlich der geplanten WEA zur Warnow in mindestens 1.000 m Entfernung. Sollte der Brutwald erneut von Schwarzstörchen als Brutrevier angenommen werden, wäre dieses häufig von Grünland oder Gehölzen umgebende Fließgewässer-Netz vermutlich das Hauptnahrungsgebiet. Zum Erreichen dieser Flächen ist kein Queren der Vorhabenfläche erforderlich.

Für den Seeadler zeigt die Analyse der Lage umliegender Nahrungsgewässer zum Horst, dass keine Flugkorridore über den geplanten Windpark verlaufen. Gewässer größer 5 ha im 6 km Radius fehlen größtenteils, einzige Ausnahme bildet hier der > 5 km südlich gelegene Schalentiner See. Potenzielle kleinere Nahrungsgewässer um den Horst liegen westlich (mehrere Gewässer im Großen Moor bei Darze), südwestlich (Teiche/Gewässer „Karpfenteiche“ im Wald südwestlich Stralendorf) und südöstlich (Gewässer zwischen Lutheran und Rom) des Seeadlerhorstes, während die geplanten WEA nördlich errichtet werden sollen. Größere, für Seeadler attraktive Gewässer außerhalb des 6 km-Radius liegen ebenfalls südlich (Wockersee bei Parchim) und östlich (Passower See) des Granziner Horstes und wären ohne ein Durchqueren des geplanten Windparks erreichbar.

Der Horst des Weißstorchs befindet sich südlich bzw. südwestlich der geplanten WEA, in einem Abstand von mehr als 1 km. Zu Zeitpunkten der Bodenbearbeitung im Windpark könnte das Tötungsrisiko für angelockte Weißstörche ansteigen. Daher sind bewirtschaftungsabhängige Abschaltungen der WEA vorgesehen. Die Fachbehörde für Naturschutz verwies in ihrer Stellungnahme vom 07.12.2023 auf die Hinweise der AAB WEA. Durch den Bau der WEA werden Nahrungsflächen des Weißstorchs überbaut sowie verschattet. Es sind insgesamt 12,36 ha (123.672 m²) Lenkungsflächen zusammenhängend für den Weißstorch in der Gemarkung Granzin (Flur 1, Flurstück 96) einzurichten. Bei 5-jähriger, dokumentierter Abwesenheit der Tiere gilt der Schutz der Fortpflanzungsstätte als erloschen. Die Lenkungsflächen sind dann nicht mehr erforderlich.

Die geplanten Anlagen sollen außerhalb von Vogelzugleitlinien (Zone A) errichtet und betrieben werden. Ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Zugvögel kann daher ausgeschlossen werden.

Es wurde keine besondere Bedeutung der Flächen für Rastvögel nachgewiesen. Einige Arten zeigen, insbesondere während der Rast ein Meideverhalten gegenüber WEA. Aufgrund der geringen Bedeutung der Vorhabenfläche kann eine relevante Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit während der Bau- oder Betriebsphase ausgeschlossen werden.

10.1.2.3 Fledermäuse (Chiroptera)

Bestandssituation

Auf Erfassungen vor Ort wurde verzichtet. Es erfolgte eine Betrachtung der vorhandenen Biotopstrukturen. Für Fledermäuse bedeutende Strukturen sind die vorkommenden Hecken und Feldgehölze.

Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos sind pauschale Abschaltungen der Anlagen zu Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten vorgesehen. Die geplanten Standorte der WEA 10 und 12 befinden sich in der Nähe zu potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen. Für diese Anlagen ist der für die Abschaltungen erforderliche Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. anzuwenden. Für den Standort der WEA 11 genügen Abschaltungen im Zeitraum vom 10.07. bis 30.09. Es ist kein Fällen älterer Bäume vorgesehen. Potenziell in und an alten Bäumen vorhandene Zwischenquartiere für Einzeltiere (Höhlen oder Spalten) bleiben somit erhalten. Es wird eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung eingesetzt. Damit reduzieren sich auch mögliche Anlockeffekte auf Insekten und jagende Fledermäuse.

10.1.2.4 Amphibien

Bestandssituation

In der Gegend des Vorhabens wurden gemäß dem Umweltkartenportal M-V (2019) Vorkommen der Arten Grasfrosch, Laubfrosch, Rotbauchunke, Moorfrosch, Grünfrosch indet. und Teichfrosch gemeldet (Rasterdarstellung für Messtischblattquadranten). Im Rahmen der Erfassungen von Vögeln und Biotopen 2017 wurden auch etwaige Amphibienvorkommen im 500 m-Radius des Vorhabens mittels stichprobenartiger Laut- und Sichtkartierung geprüft. So konnten im Vorhabensbereich und seinem Umfeld die Arten Rotbauchunke, Grasfrosch und Grünfrosch indet. nachgewiesen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf Amphibien

Durch die Vorhaben werden keine Laich- oder Überwinterungshabitate direkt beansprucht. Zwischen den umliegenden Gehölzen und Gewässern ist mit Wanderungen von Amphibien zu rechnen. Werden Bauarbeiten während der Wanderungszeiten von Februar bis November durchgeführt, besteht die Gefahr von Tötungen von Individuen. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot ergriffen.

10.1.3 Schutzgut Pflanzen

10.1.3.1 Allgemeines

Das Schutzgut Pflanzen umfasst die Teilaspekte Vegetation, Gefäßpflanzen und Biotope. Der Bewuchs mit Pflanzen ist der am besten sichtbare Teil des noch komplexeren Ökosystems.²⁶ Höhere Pflanzen sind wichtige Indikatoren für Umweltbedingungen und reagieren empfindlich auf die Veränderung abiotischer und biotischer Faktoren. Das Zusammenspiel von Arten und ihre Mengenverhältnisse wird als Vegetation bezeichnet. Mit zusätzlichen Informationen zur Nutzung, Raumstruktur und zu Standortfaktoren können Biotope charakterisiert werden, die bei im Wesentlichen übereinstimmenden Merkmalen zu Biotoptypen zusammengefasst werden. Biotoptypen bilden als Summenindikatoren die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ab.

²⁶ Dierschke, H. (1994): *Pflanzensoziologie. Grundlagen und Methoden*. Ulmer, Stuttgart, 683 S. DOI: 10.17433/11.2019.50153745.453-462.

10.1.3.2 Bestandssituation

Das Vorhabengebiet ist durch Ackerflächen gekennzeichnet. Durch die intensive Bewirtschaftung weisen die Ackerflächen nur eine sehr verarmte Segetalflora auf. An den Rändern der Straßen und Wege kommen Strauchhecken und Baumreihen bzw. Feldhecken vor. Des Weiteren befinden sich zahlreiche Kleingewässer im Untersuchungsgebiet, welche zum Teil von Gehölzen umgeben sind. Höherwertige Biotope befinden sich im weiteren Umfeld in Form von Waldflächen, vor allem im Niederungsbereich westlich des Vorhabens.

10.1.3.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Für die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen werden Flächen von Ackerbiotopen (ACL) in Anspruch genommen.

Der Schutz von Gehölzen wird durch die vorgesehene ökologische Baubegleitung während der Bauphase überwacht. Während der Bauphase ist auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze (§ 18 und § 19 NatSchAG M-V sowie § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V) z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Wurzelbereiche dürfen nicht als Lagerstätten für Baustoffe, Boden oder Parkplätze genutzt werden. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden.

Entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE 2018), ist für Windenergieanlagen bei Vorhandensein von Wertbiotopen von Funktionsbeeinträchtigungen im Wirkungsbereich von 100 m + Rotorradius auszugehen. Diese wurden bilanziert und werden durch Umsetzung einer Ökokontomaßnahme kompensiert.

10.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

10.1.4.1 Allgemein

Die biologische Vielfalt bezeichnet die Variabilität innerhalb und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Inhaltlich bestehen zahlreiche Überschneidungen mit den Schutzgütern wie Tiere und Pflanzen (z. B. gefährdete oder geschützte Arten) und Landschaft (z. B. Strukturvielfalt). Bei der Beurteilung kann auf Informationen zurückgegriffen werden, die bei Erhebungen zu anderen Schutzgütern erfasst wurden. Die Auswertung der Daten erfolgt aus einer „Biodiversitätsperspektive“. Im Fokus steht der Erhalt der biologischen Vielfalt.

10.1.4.2 Bestandssituation

Der zentrale Untersuchungsraum ist durch die intensive, ackerbauliche Nutzung geprägt. Hier kommen typische Brutvogelarten der Offenlandschaft vor. Die Gewässerbiotope sind Lebensraum von Amphibien, wertgebende Brutvogelarten wurden nicht nachgewiesen. Eine höhere Artenvielfalt weisen vor allem die westlich gelegenen Areale mit Waldflächen und zahlreichen Fließgewässern auf Moorböden auf.

Die Vorhabenfläche selbst weist eine nur untergeordnete Bedeutung für Rastvögel auf. Bedeutende Rastgebiete befinden sich in größerer Entfernung.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten weist die Vorhabenfläche eine Funktion als Jagdgebiet auf. Die straßenbegleitenden Baumhecken und -reihen dienen als Flugstraßen zu den Quartieren in den umliegenden Ortschaften. Einige Arten jagen bevorzugt an Siedlungs- und Waldrändern, andere nutzen auch den offenen Luftraum zur Jagd nach Insekten.

10.1.4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Durch den Bau der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es zum Verlust von Ackerflächen. Die Überbauung stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Zum Ersatz wird eine Ökokontomaßnahme umgesetzt. Eine direkte Betroffenheit von Gelegen oder Küken wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Zum Schutz von wandernden Amphibien sind ebenfalls eine Bauzeitenregelung oder geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Die Anlagen selbst können in der offenen Landschaft eine sogenannte Kulissenwirkung entfalten, die auch von Gehölzreihen etc. ausgehen. Dies kann zu Verlagerungen von Brutrevieren der Arten des Offenlandes führen. Für die Feldlerche werden durch Anlage von Lerchenfenstern Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Einige Brutvogelarten hingegen meiden den Nahbereich der Windenergieanlagen nicht und sind daher kollisionsgefährdet. Um Verletzungen oder Tötungen von Mäusebussard, Rotmilan und Weißstorch zu vermeiden sind Abschaltungen zu Zeiten erhöhter Attraktivität der Ackerflächen im Umfeld der WEA durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse und Bodenbearbeitungen vorgesehen. Weiterhin wird der Mastfußbereich für die Nahrungssuche unattraktiv gestaltet. Zusätzlich sind entsprechend den Vorgaben der Fachbehörde für Naturschutz für die beiden Rotmilanreviere und das Revier des Weißstorches Lenkungsflächen vorgesehen, um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der Anlagen zu reduzieren.

Auch Rastvögel zeigen ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Umliegende Flächen können aber weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Wenn Fledermäuse sich den drehenden Rotoren nähern, können sie ein Barotrauma oder direkte Verletzungen durch Kollisionen erleiden, was zum Tod des Tieres führt. Zur Vermeidung solcher Tötungen werden die Anlagen zu Zeiten erhöhter Aktivitäten von Fledermäusen abgeschaltet.

10.1.5 Schutzgebiete²⁷

10.1.5.1 Internationale Schutzgebiete

Bestandssituation

SPA-Gebiet 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“

- min. 2.750 m entfernt, nordöstlich und nördlich gelegen
- Abwechslungsreiche ebene bis kuppige Grundmoränenlandschaft mit ausgedehnten Äckern, größeren Waldkomplexen sowie eingestreuten Gewässern und Mooren.

²⁷ Zu den Einwendungskomplexen 3.1.1 – 3.1.8 (Einwender: 4, 5, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 29),

- Gegenüber den spezifischen Vorhabenwirkungen empfindliche Brutvogelarten die Zielarten sind.
 - Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard

FFH-Gebiet 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“

- min. 2.350 m entfernt, nordöstlich und nördlich gelegen
- Ausgedehnte buchenreiche Laubwälder mit Zwischenmooren und Moorwäldern sowie eine reich strukturierte offene Kulturlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern, Grünlandstandorten sowie die wiedervernässten Seewiesen.
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:
 - Rotbauchunke, Fischotter, Kammolch, Biber

Nähere Ausführungen sind in Kapitel 12 gesondert aufgeführt.

Vorhabenbedingte Auswirkungen

Das Vorhaben ist außerhalb von Natura 2000-Gebieten geplant. Die Vorhabenfläche hat keine essenzielle Funktion als Nahrungsgebiet der Zielarten. Ebenso werden keine essentiellen Nahrungsflächen durch den Windpark verstellt. Regelmäßig genutzte Flugrouten oder Wanderkorridore sind abseits des Vorhabens gelegen. Das Vorhaben bedingt auch keine Trennung oder Zerschneidung von Lebensräumen der Zielarten.

10.1.5.2 Nationale Schutzgebiete und -objekte

Bestandssituation

Naturschutzgebiete

- Naturschutzgebiet 110 „Großes Moor bei Darze“, min. 1.400 m südwestlich
- Naturschutzgebiet 59 „Alte Elde bei Kuppentin“, 6.500 m südöstlich

Landschaftsschutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet L 27 „Wockertal bei Parchim“, min. 3.700 m südwestlich.

Naturpark, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, RAMSAR-Gebiete

- Im Untersuchungsraum sind keine dieser Schutzgebiete ausgewiesen.

Naturdenkmale

- Flächennaturdenkmal FND PCH 43 „Landweg Weisin-Gallin“, ca. 8.400 m südöstlich.

Geschützte Landschaftsbestandteile

- Geschützter Landschaftsbestandteil GLB PCH 2 „Eichenkoppel am Läusehorst bei Greven“, ca. 4.100 m südlich
- Geschützter Landschaftsbestandteil GLB PCH 6 „Kastanienallee am Bonziner Weg“, ca. 7.300 m südöstlich

- Geschützter Landschaftsbestandteil GLB PCH 32 „Moor bei Riederfelde“, ca. 8.600 m süd-östlich
- Geschützter Landschaftsbestandteil GLB PCH 5 „Rämel bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf“, ca. 4.700 m nordöstlich

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen zählen zahlreichen temporär und dauerhaft wasserführende Kleingewässer mit deren Ufervegetation sowie vereinzelte Feldgehölze und Feldhecken.

Vorhabenbedingte Auswirkungen

Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope. Entsprechend den Hinweisen der Fachbehörde für Naturschutz ist in der Wirkzone I (Rotor+100 m) einer WEA durch deren betriebsbedingten, mittelbaren Wirkungen von erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Gehölzbiotope auszugehen.

Dies betrifft entsprechend der Stellungnahme der Naturschutzbehörde konkret 269 m² des Biotoptyps BLT – Gebüsch trockenwarmer Standorte, 132 m² des Biotoptyps BHS – Strauchhecke mit Überschildung, sowie 384 m² des Biotoptyps BHF – Strauchhecke, welche innerhalb der Wirkzone I der WEA 12 liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V ist die Ausnahme vom Biotopschutz zuzulassen, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gründe des Gemeinwohls liegen, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, vor, so dass die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden kann.²⁸

Die Bilanzierung der Funktionsbeeinträchtigung ergab ein Eingriffsflächenäquivalent in Höhe von 2.355 m² EFÄ für die WEA 12.

Der Ausgleich wird nach § 14 ÖkoKtoVO M-V durch die Flächenagentur M-V erbracht.

Für die weiteren nationalen Schutzgebiete und -objekte können entfernungsbedingt mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

10.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist als selbständiger Prüfgegenstand erst mit der im Jahr 2017 erfolgten umfassenden Novellierung des UVPG und der 9. BImSchV in den Kanon der Schutzgüter aufgenommen worden. Von daher ist zu berücksichtigen, dass sich methodische Grundlagen für die Behandlung dieses Schutzgutes im UVP-Bericht und somit auch im vorliegenden Dokument weiter in der Entwicklung befinden.²⁹

²⁸ z den Einwendungskomplexen 3.2.1 – 3.2.2 (Einwender 4,5, 8, 9)

²⁹ vgl. z. B. Binder, Ch., Krüger, K. und M. Rudner, *Das Schutzgut „Fläche“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine neue Methode in Fachgutachten zu Straßenbauvorhaben*, UVP-report, 35 (1) (2021), S. 26 – 33); Karrenstein, F., *Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung*, Natur und Recht, 41 (2019), S. 98 – 104.

10.2.1 Bestandssituation

Das Schutzgut Fläche, hier insbesondere die Flächeninanspruchnahme, steht in enger Wechselwirkung mit allen weiteren Schutzgütern gem. § 1a der 9. BImSchV.

Auswirkungen eines Vorhabens betreffen durch den Flächenverbrauch unmittelbar die betroffene Fläche und nachfolgend den Boden einschließlich der organischen Substanz durch Überbauung/Versiegelung, Verdichtung, Erosion u. ä.

Freiflächen außerhalb der Siedlungsbereiche von Granzin und Herzberg werden großräumig als Flächen für die Landwirtschaft genutzt.

Wie vorstehend bereits dargelegt, verfügt die Gemeinde Granzin über keinen Flächennutzungsplan und keinen B-Plan, hier insbesondere mit keinem B-Plan mit Relevanz für die Nutzung von Windenergie.

10.2.2 Vorhabenbezogene Auswirkungen

Die mit der ergänzenden Erschließung, mit Montageflächen und Fundamenten verbundene Voll- und Teilversiegelung beträgt:

- 2.490 m² Vollversiegelung durch Fundamentflächen,
- 4.698 m² Teilversiegelung für Kranstellflächen,
- 8.035 m² dauerhafte Teilversiegelung für Wegflächen.
- Es handelt sich bei den genutzten Flächen um eine *geänderte Inanspruchnahme*.
- Die Flächennutzung ist für die Lebensdauer der Anlage *dauerhaft*.
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Nach Betriebseinstellung sind die Anlagen, einschließlich der Fundamente, wieder zurückzubauen.

Mit dem Anlagenbetrieb ist keine andere/zusätzliche Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche verbunden.

Um eine Überschneidung der darzustellenden Sachverhalte für die Schutzgüter Boden und Fläche zu vermeiden, wird die Bodenversiegelung hinsichtlich der Bodenfunktionen dem Schutzgut Boden zugewiesen.

10.3 *Schutzgut Boden*³⁰

10.3.1 Bestandssituation

Böden haben für den Nährstoffhaushalt bzw. die Nährstoffversorgung von Pflanzen und damit für die Biotopentwicklung und als Grundlage für die Fauna eine wesentliche Bedeutung. Auch hier sind insbesondere Flächen zu beachten, die von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind.

³⁰ Zu den Einwendungskomplexen im Abschnitt 4 (4, 5, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 28, 29).

Böden haben durch ihre Fähigkeit, Nähr- und Schadstoffe zu speichern, chemisch zu puffern und mechanisch zu filtern, eine wichtige Bedeutung im Stoffhaushalt und sind wesentlich für den Schutz des Grundwassers. Böden weisen eine hohe Filter- und Pufferfähigkeit auf, wenn sie Schadstoffe aus dem Stoffkreislauf entfernen, zurückhalten bzw. wenn organische Stoffe in Böden besonders gut abgebaut werden.

Die Archivfunktion des Bodens kann nur im Bereich von baulichen Eingriffen beeinträchtigt werden. Sie ist auf der Vorhabenfläche nur von sehr geringer Bedeutung. Die Vorhabenfläche ist aufgrund ihrer Überprägung auch für die Kulturgeschichte ohne Bedeutung.

Die Ackerflächen im Vorhabengebiet sind als Kulturböden einer intensiven Bewirtschaftung geprägt. Ackerböden sind in ihrer Horizontabfolge und im Bodenwasser- und im Nährstoffhaushalt gestört und verdichtet, so dass ihr Leistungsvermögen eingeschränkt ist.

Im Bereich der umliegenden Gehölz- und Feuchtbereichsstrukturen sind Bodenfunktionen von teils größerer Bedeutung anzutreffen.

Der Geologischen Übersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 M-V³¹ ist zu entnehmen, dass sich die Vorhabenstandorte auf Geschiebelehm und Geschiebemergel der Grundmoräne befinden. Das Gebiet ist geprägt durch Tieflehm-/Lehm-Parabraunerde (Staugley) sowie der östliche Teil des Vorhabenbereiches durch stark unter Stauwasser- und/oder Grundwassereinfluss stehende Lehm-/Tieflehm-Pseudogleye.

Im näheren Umfeld der geplanten WEA (200 m Umkreis) befinden sich keine geschützten Geotope.

10.3.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Windenergieanlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen gehen die auf den Ackerflächen (Biotoptyp Lehm-Acker (ACL)) bereits durch die bestehende Nutzung eingeschränkten Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion vollständig verloren, jedoch nur in geringem Umfang. Die Inanspruchnahme von Böden stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Der Eingriff wurde bilanziert und es sind Maßnahmen zur Kompensation im erforderlichen Umfang vorgesehen.

10.4 Schutzgut Wasser³²

10.4.1 Bestandssituation

10.4.1.1 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet für die drei beantragten WEA befinden sich keine offenen Gewässer, die von den Vorhaben berührt werden.³³ Es gibt keine Gewässer 2. Ordnung.³⁴

³¹ https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/geologie/produkte/karten_geologie_oben.htm.

³² Zu den Einwendungskomplexen im Abschnitt 5 (Einwender: 2, 8, 9, 20, 21, 28)

³³ Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 68 Natur, Wasser, Boden, Fachgebiet Wasser und Boden, vom 19.05.2020.

³⁴ Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elbe“ vom 25.05.2020.

10.4.1.2 *Grundwasser*

Als Grundwasserkörper (GRWK) wird ein abgrenzbares Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter definiert. Die GRWK werden nach hydraulischen, hydrologischen und hydrogeologischen Kriterien abgegrenzt.

Im Untersuchungsraum befinden sich die Grundwasserkörper „Warnow/Göwe“ (WP_WA_2_16, Flussgebietseinheit Warnow/Peene)³⁵ und „Mittellelde“ (MEL_EO_12_16, Flussgebietseinheit Elbe)³⁶ mit einer Ausdehnung von 467,84 m² bzw. 571,61 m². In beiden Wasserkörpern überschreitet bei einem guten mengenmäßigen Zustand die Entnahme die verfügbaren Ressourcen, d. h., der Grundwasserspiegel sinkt. In beiden Fällen liegt ein schlechter chemischen Zustand vor, bei ersterem verursacht durch Nitrat-, bei Letzterem verursacht durch Sulfat- Dichlorprop(2,4_DP)- und Nitratbelastungen.

Ein Großteil der Niederschläge wird über Direktabfluss in das Fließgewässersystem abgeleitet.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens ist die hydraulische Situation im oberen Hauptgrundwasserleiter maßgeblich.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich demzufolge auf den obersten wasserwirtschaftlich relevanten Grundwasserleiter³⁷:

- Grundwasserflurabstand: > 10 m,³⁸
- Geschüttheit: hoch,
- Grundwasserneubildung >50 -100 mm/a,
- Dargebotsklasse: nutzbares Dargebot.

10.4.1.3 *Lage zu Wasserschutzgebieten*

Im Untersuchungsgebiet selbst sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

Das nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet „Herzberg“ befinden sich nördlich der Anlagen. Gemessen von der am dichtesten gelegenen WEA (WKA 10) ist es min. 1.450 m Entfernung (Schutzzone III) und min. 1.700 m (Schutzzone II) entfernt. Das Trinkwasser wird dem Grundwasserkörper „Warnow/Göwe“ (WP_WA_2_16) entnommen.

³⁵ https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DEGB_DEMV_MEL_EO_12_16&agreeToDisclaimer=true.

³⁶ https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DEGB_DEMV_MEL_EO_12_16&agreeToDisclaimer=true.

³⁷ LINFOS M-V, s. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

³⁸ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>. Grundwasserkörper Mecklenburg

10.4.1.4 *Lage zu Überschwemmungsgebieten*

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von gem. § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

10.4.2 **Vorhabenbedingte Auswirkungen**

Aufgrund der vorstehend beschriebenen IST-Situation werden durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer eintreten.

Die Baugruben für die Fundamente sind max. 2 m tief (Einbindetiefe der Fundamente max. 1,5 m bezogen auf GOK). Falls eine Wasserhaltung erforderlich ist, können Beeinträchtigungen, die zur Absenkung des Wasserspiegels in umliegenden Feuchtbiotopen führen könnten, ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser kommen auch während des Betriebes Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zum Einsatz (z. B. Auffangsystem innerhalb der Anlage).

Aufgrund dieser Maßnahmen und der Geschützttheit der GWK sind keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Fundamente der geplanten WEA werden auf einer Fläche von 2.490 m² vollversiegelt. Die Kranstellflächen und die Zuwegungen werden teilversiegelt ausgeführt.

Diese Flächen reduzieren die Grundwasserneubildung.

Für die Versickerung des auf versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers liegt die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vor.³⁹

³⁹ Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 68 Natur, Wasser, Boden, Fachgebiet Wasser und Boden, vom 19.05.2020.

10.5 **Schutzgut Klima**

10.5.1 **Allgemeines**

Unter Klima i. S. v. § 2 Abs. 1 UVPG wird der mittlere Zustand der Witterungserscheinungen für einen bestimmten geographischen Raum und eine bestimmte Zeitspanne verstanden.

Dabei wird zwischen Mikro-, Meso- und Makroklima unterschieden.⁴⁰ Im Rahmen der UVP sind vor allem das Mikro- und das Mesoklima von Bedeutung. Seit der UVPG-Novelle 2017 ist das Makroklima im Kontext des globalen Klimaschutzes explizit Bestandteil des Schutzgutes geworden^{41,42,43}

*Mikroklima*⁴⁴

Das Mikroklima beschreibt mittlere atmosphärische Zustände und wiederkehrende Phänomene im mikrometeorologischen Maßstabsbereich, hier atmosphärische Prozesse mit einer horizontalen Ausdehnung von wenigen Millimetern bis einigen hundert Metern. Mit Mikroklima ist das spezielle Klima eines Areals gemeint, das sich in den bodennahen Luftschichten ausbildet und stark von den vorhandenen Oberflächen (Untergrund, Bewuchs, Bebauung) beeinflusst ist.

Verschiedenheiten in der Geländeform oder im Pflanzenbewuchs können dabei auf engem Raum große Unterschiede in der Temperatur oder der Windgeschwindigkeit verursachen.

Bedeutsam ist das Mikroklima vor allem für die jeweilige Flora und Fauna eines Areals, aber auch für den Menschen.

Im vorliegenden Kontext ist das Standortklima als eine Form des Mikroklimas von Bedeutung.

Mesoklima

Das Mesoklima (wenn man die Abhängigkeit von regionalen Gegebenheiten wie z. B. der Landnutzung, betrachtet, das Regionalklima) deckt den Bereich zwischen Mikro- und Makroklima ab und hängt somit sowohl von groß- als auch von kleinskaligen, lokalen Prozessen ab.

Die horizontale Ausdehnung wird unterschiedlich definiert, im Allgemeinen wählt man einen Raum von einigen hundert Metern bis zu wenigen hundert Kilometern. Geländeform, Hangneigung und Beschaffung der Erdoberfläche sind dabei wichtige Einflussfaktoren. Ein typisches Beispiel ist das Stadtklima.

Makroklima

Das Makroklima ist durch großskalige Prozesse geprägt. Es beschreibt kontinentale und globale Zusammenhänge.

Es handelt sich um das Klima einer ganzen Region oder eines Kontinents. Auch das globale Klima z. B. mit globalen Wind- und Meeresströmungen gehört dazu. Die Ausdehnung einer Klimazone beträgt dabei i. d. R. mehr als 500 Kilometer.

⁴⁰ Peters, H.-J., Balla, S. und T. Hesselbarth, *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Handkommentar*, 4. Aufl. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2019, Rn. 9 zu § 2 UVPG.

⁴¹ Beckmann, M. und M. Kment (Hrsg.), *UVPG/UmwRG*, 6. Aufl. Carl Heymanns Verlag, Hürth, 2023, Rn. 31 zu § 2 UVPG.

⁴² s. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021, 9 A 8.20; BVerfG, Beschluss vom 29.04.2021, 1 BvR 2656/18.

⁴³ s. Nr. 4 b. und 4c bb. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV.

⁴⁴ Definitionen u. a. nach: Deutscher Wetterdienst (DWD), *Wetter- und Klimalexikon*, <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html>.

10.5.2 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet liegt aus klimatischer Sicht im mäßig maritim beeinflussten, niederschlagsnormalen Gebiet Westmecklenburgs, das nur noch einem geringen ozeanisch-maritimen Einfluss der Ostsee unterliegt. Letzterer äußert sich in höheren Windgeschwindigkeiten, stärkerer Bewölkung, größerer Luftfeuchtigkeit, höheren Niederschläge und geringerer Sonnenscheindauer, geringeren Temperaturunterschieden zwischen Tag und Nacht sowie Sommer und Winter als mehr kontinental geprägte Gebiete.

Zur Beschreibung der klimatischen Bedingungen im Untersuchungsraum werden die Messwerte der Messstation Goldberg, vieljährige Mittelwerte von 1991 bis 2020 wiedergegeben.⁴⁵

- Mittlere Lufttemperatur: 9,2 °C (Jahresmittelwert),
- Mittlere Niederschlagsmenge: 598 mm/a,
- Mittlere jährliche Sonnenscheindauer: 1.706 h/a.

Im Untersuchungsgebiet dominieren Freiflächen-Klimatope in Form von Ackerflächen. Auf diesen Flächen ist mit einer Kaltluftproduktion zu rechnen.

Die i. d. R. niedrig bewachsenen Ackerflächen sind durch vergleichsweise starke Erwärmung an Sonnentagen und starke Abkühlung in der Nacht, geprägt. Vor allem in wolkenarmen und wind-schwachen Nächten entsteht im Offenland Kaltluft, indem sich die Luft abkühlt, schwerer wird und zum Boden sinkt. Eine besonders hohe Produktivität weist dabei unbewachsener Boden (z. B. unbestellter Acker) auf. Sofern ein ausreichendes Gefälle vorhanden ist, kann die produzierte Kaltluft zu natürlichen Luftaustauschprozessen beitragen. In den ausgeräumten großflächigen Landschaftsbereichen werden teilweise hohe Windgeschwindigkeiten erreicht, die jedoch an den vorhandenen linearen Gehölzbeständen abgeschwächt werden. Kaltluftbahnen, die bis in die Siedlungsbereiche hineinreichen, sind aufgrund der Reliefformation nicht vorhanden.

Die nordöstlich und nördlich gelegenen Wald-Klimatope sind durch einen ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur, eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit, eine hohe Filterwirkung gegenüber partikel- und gasförmigen Luftschadstoffen sowie durch Frischluftproduktion gekennzeichnet. Aufgrund der relativ geringen Größe der Waldflächen sind diese Effekte nur lokal begrenzt wirksam.

Die umliegenden Siedlungen bilden Siedlungs-Klimatope, mit überwiegend niedriger Vegetation. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Bebauung ist von einer guten Versorgung mit Frischluft von den umliegenden Freiflächen auszugehen.

Bioklima

Die makroklimatischen und mesoklimatischen Verhältnisse beeinflussen das Bioklima der Region. Ein bioklimatisch günstiges Gebiet ist geprägt durch ausgeglichene Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse, mäßige Windgeschwindigkeiten sowie eine relativ hohe Sonnenscheindauer.

⁴⁵ https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html.

Dem gegenüber steht das bioklimatische Reizklima. Es ist gekennzeichnet durch hohe Temperaturschwankungen und damit verbundene häufige Wärme- und Kältereize, starke Strahlung, böige und eisige Winde sowie Schwüle und Nebel. Derartiges Reizklima ist unter anderem an Stränden und an vegetationsarmen, sonnen- oder windexponierten Hängen vorzufinden. Verursachend für die Zuordnung zur Kategorie Reizklima können auch anthropogene Luftverunreinigungen sein, wie sie z. B. an Industriestandorten vorgefunden werden.

Der Untersuchungsraum weist ein günstiges Bioklima auf.

10.5.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen⁴⁶

Mit dem Vorhaben sind nachstehende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als Teil des Schutzgutes Atmosphäre i. S. v. § 1 Abs. 1 BImSchG verbunden.

Windenergieanlagen wirken als Hindernisse im Luftraum. Sie verursachen Veränderungen des Windfeldes, die sich als Windstau vor einer WEA und eine Umleitung des Windes z. T. über die WEA zeigen. Hinter der WEA ist die Windgeschwindigkeit verringert und es sind verstärkte Turbulenzen festzustellen.

Die Nachlaufströmungen wirken nach Erkenntnissen aus der Literatur⁴⁷ abhängig von der Untergrundrauigkeit und der thermischen Schichtung der Luft bis zu einer Entfernung von ca. acht Rotor durchmessern, in sehr großen Windparks auch darüber hinaus. Der betroffene Raum setzt sich hierbei zylinderförmig hinter dem Rotor fort. Damit kommt es teilweise auch über den geplanten Windpark hinaus zu Änderungen des Windfeldes.

Die aus den Effekten der Nachlaufströmungen resultierenden Auswirkungen werden aufgrund der auch bei Berücksichtigung des Windparks insgesamt lokal (Umfeld der WEA und näheres Umfeld des Windparks), jedoch nicht großräumig, nachweisbar sein. Es handelt sich um lokale mikroklimatische Effekte. Ein Zusammenhang mit häufigeren Dürreperioden in Mitteleuropa besteht nicht.⁴⁸

Einflüsse auf das Mikroklima werden für die Zeit des Anlagenbetriebes anhalten, aber mit geringer Intensität wirken.

Die aus dem Betrieb des Windparks ableitbare CO₂-Einsparung ist als lokale Verbesserung zu berücksichtigen, die sich in Summation mit vergleichbaren Anlagen und weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz auf das Makroklima, d. h., großräumig, positiv auswirkt und damit einen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Weitere Auswirkungen auf das Klima sind nicht identifizierbar.⁴⁹

⁴⁶ Zum Einwendungskomplex 6 (Einwender: 4, 5, 22, 24, 27, 29).

⁴⁷ z. B. Hahm, T. und J. Kröning, 3D-Simulation der Nachlaufströmung einer Windenergieanlage, DEWI Magazin Nr. 18, Februar 2001, s. 29 - 35; s. auch; Hahm T. in: energy 2.0 April 2008, www.energy20.net

⁴⁸ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation: *Lokale mikroklimatische Effekte durch Windkraftträder*, WD 8 - 3000 - 083/20, 2020.

⁴⁹ Zu den Einwendungskomplexen im Abschnitt 10 (Einwender: 4, 5, 8, 9, 11, 10, 18, 19, 20, 21, 22, 32, 33)

10.6 Schutzgut Luft

10.6.1 Bestandssituation

Vorbelastungen im lufthygienischen Sinne sind Belastungen der Luft mit Schadstoffen aller Art (Immissionen), die die Gesundheit der Menschen, Tiere, Pflanzen und die Beschaffenheit von Ökosystemen sowie von Kultur- und Sachgütern beeinträchtigen können.

Die Luftgüte im Untersuchungsraum entspricht den regionaltypischen Verhältnissen, bei denen die Messwerte i. A. deutlich unter den Richt- und Grenzwerten der einschlägigen Regelwerke liegen⁵⁰.

Wie im Allgemeinen im ländlichen Raum sind als Vorbelastung Emissionen zu erwarten, die auf Hausbrand, landwirtschaftliche Betriebe und Verkehr zurückzuführen sind. Vorliegend betrifft das insbesondere Landwirtschaftsbetriebe und eine Biogasanlage in Herzberg.

Deren Auswirkungen führen jedoch zu keiner Änderung der vorstehenden Einordnung.

10.6.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Luftschadstoffemissionen/-immissionen sind im Wesentlichen nur während der Bauphase zu erwarten. Diese resultieren aus der Bautätigkeit vor Ort sowie dem damit zusammenhängenden Transport von Bauteilen und Ausrüstungen zur jeweiligen Baustelle. Vorauszusetzen ist, dass die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen die geltenden Vorschriften hinsichtlich von Schadstoffemissionen erfüllen. Die während der Bauphase durch Maschineneinsatz vor Ort entstehenden zusätzlichen Luftschadstoffemissionen sind räumlich begrenzt, von kurzer Dauer und geringer Intensität. Lediglich in Phasen längerer Trockenheit kann es zu stärkerer Staubentwicklung beim Befahren der Baustraßen kommen.

Relevante anlagen- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen in der Nachbarschaft werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen. Sehr geringfügige Wirkungen gehen vom anlagenbedingten Verkehr durch Wartung und Instandsetzung aus.

Kurzzeitige Auswirkungen sind für den Fall von Havarien nicht auszuschließen, insbesondere dann, wenn dabei Schadstoffe freigesetzt werden (wassergefährdende Stoffe oder im Extremfall Brandgase). Die anlagenbedingt freisetzbaren Mengen werden in einem solchen Fall aufgrund des thermischen Auftriebs lediglich zu lokalen Wirkungen führen.

⁵⁰ s. *Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz* (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48 - 52, S. 1050); 39. BImSchV - *Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen* - Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vom 2. August 2010 (BGBl. I Nr. 40 S. 1065), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. 1 S. 1222).

10.7 Schutzgut Landschaft

10.7.1 Allgemeines

Die Landschaft stellt eine ästhetische Komponente und als Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere auch eine ökologische Komponente des Naturhaushalts dar.

Unter „Landschaftsbild“ wird im Allgemeinen die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild umfasst alle wesentlichen Strukturen der Landschaft, unabhängig davon, ob sie historisch oder aktuell, ob sie natur- oder kulturbedingt entstanden sind.

Bei der Analyse und Bewertung der Landschaft sind Quantifizierungen nicht in vergleichbarem Maß möglich wie bei anderen naturwissenschaftlichen Untersuchungen. Angesichts schwer objektivierbarer Kriterien wie „Schönheit“ und „Eigenart“ erfolgen Bewertungen zwangsläufig anhand qualitativer Maßstäbe und in grober Skalierung. Letztlich sind aber auch in einer Landschaftsbildanalyse eine Reihe objektiver Teilkriterien anwendbar, auf deren Grundlage sich eine Bewertung geplanter Veränderungen nachvollziehbar durchführen lässt.

Die Bewertung der Landschaft erfolgt anhand der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingeführten Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft⁵¹.

Die Vielfalt äußert sich in der Anzahl der unterscheidbaren Elemente und Formen. Neben dem Relief finden auch Raumgliederung und Nutzung Berücksichtigung. Die Bewertung beschränkt sich dabei nur auf natürliche bzw. naturnahe Elemente. Sie ist immer bezogen auf die natur- und kulturhistorische Entwicklung zu sehen.

Unter Eigenart werden die für eine Landschaft unverwechselbaren, charakteristischen natur- und kulturhistorischen Merkmale verstanden. Mit der Eigenart wird auch die Harmonie eines Landschaftsbildes erfasst.

10.7.2 Bestandssituation

Zu berücksichtigen ist hier eine Wirkzone mit einem Radius von 3.750 m je WEA (Bemessungskreis für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach Kompensationserlass Windenergie MV).

Das Vorhabengebiet ist eine weite, ausgeräumte und intensiv bewirtschaftete Ackerfläche mit hoher Reliefenergie, die im Norden durch strukturarme Fichtenwaldflächen mit kleineren Buchenwaldeinmischungen, im Westen mit den Feuchtwaldflächen südlich Herzberg sowie auch die linearen Strukturen entlang der Verbindungsstraße zwischen Granzin und Herzberg optisch begrenzt werden.

Das Gebiet besitzt ein durchschnittliches Strukturgefüge.

Das Landschaftsbildpotenzial im Umfeld der beantragten Standorte wird laut Karte IV im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V (GLP 2003)⁵² der Bewertungsstufe gering bis mittel zugeordnet.

Vorhandene WEA in der weiteren Umgebung (Windparks im Raum Dargelütz und bei Werder) mit Anlagen unterschiedlicher Höhe und Bauart wirken als anthropogene Vorbelastung.

⁵¹ Zum Erholungswert siehe auch beim Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“.

⁵² Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, *Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern*, Schwerin, August 2003.

Für die IST-Situation gilt:

Vielfalt

- Das Gebiet weist ein wenig strukturiertes Gesamtbild auf, jedoch mit vereinzelt Übergangsbereichen von Wald, Vorwald, linearen und flächigen Gehölzstrukturen zu Offenland- und Freiflächen und relevante Zerschneidung durch Verkehrswege.
- Es ist gekennzeichnet durch weite, ausgeräumte Flächen in Form von Ackerland.
- Strukturbelebende Elemente wie Feldhecken, Baum- und Strauchreihen sowie Feldgehölze sind in der Vergangenheit häufig entfernt worden.
- Die Fauna weist ein weit gefächertes Artenspektrum auf.
- Von Ufergehölzen und Röhricht umsäumte Kleingewässeraufwertend wirken die zahlreichen Stillgewässer, werten das Bild teilweise auf.

Eigenart

- Die Eigenart der Landschaft entspricht der typischen Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns, d. h., es besteht ein hoher Grad an Natürlichkeit.
- Der Untersuchungsraum ist dahingehend vor allem im Bereich des Darzer Moores auffallend, das sich in > 3 km Entfernung befindet. Naturnah ausgeprägt sind auch die Buchenwaldbestände im Norden und die Feuchtwälder im Torfmoor Bahlenholz.
- Die Kleingewässer im Untersuchungsraum haben aufgrund von Eutrophierung oft an Naturnähe eingebüßt haben.
- Nachteilige Auswirkungen gehen in der Vorbelastung insbesondere von den genannten bestehenden Windparks und von Hochspannungsfreileitungen aus.

Schönheit

Die Wahrnehmung der Schönheit einer Landschaft ist subjektiv geprägt und damit individuell sehr unterschiedlich.

Für den Durchschnittsbetrachter zählen insbesondere Kriterien wie Naturverbundenheit und Harmonie von Mensch und Natur und Möglichkeiten für Erholung und Freizeitaktivitäten, die in unterschiedlichem Maße gegeben sind.

10.7.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen⁵³

Während der Bauphase werden temporär Krananlagen zur Errichtung der WEA eingesetzt. Von wesentlicher Bedeutung ist jedoch die Veränderung des Landschaftsbildes durch die WEA. Aufgrund der Größe moderner Anlagen sind diese weiträumig sichtbar.

⁵³ Zu den Einwendungskomplexen 7.1 – 7.3 (Einwender: 2, 3, 4, 5, 11, 18, 19, 22, 24, 27, 28, 29)

Die damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein kompensationspflichtiger Eingriff i. S. d. naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Der Wirkradius der Anlagen beträgt je Anlage 3.750 m (s. o.). Lokal werden sichtverstellende und -verschattende Landschaftselemente wie Gebäude, Wälder, Bäume, Hecken etc. die Wahrnehmbarkeit einschränken.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten. Die erforderliche Ersatzzahlung wurde entsprechend dem Kompensationserlass Windenergie MV vom 06.10.2021 ermittelt und beträgt für die WEA 10, 11 und 12 insgesamt [REDACTED] €.⁵⁴

10.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als *Kulturgut*⁵⁵ werden Sachen von besonderer kultureller Bedeutung bezeichnet⁵⁶. In der Regel werden hierunter Bau-, und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, Stätten historischer Landnutzungsformen oder kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder gefasst. *Denkmale* sind gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) M-V⁵⁷ „Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen“.

Gemeinsam bilden sie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung das kulturelle Erbe.

Sachgüter sind alle körperlichen Gegenstände i. S. v. § 90 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).⁵⁸

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevant sind demnach hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vor allem Zeugnisse menschlichen Handelns, die als solche historisch bedeutungsvoll sind und die sich als Orte oder als Sachen in der Kulturlandschaft lokalisieren und definieren lassen.

Diese Kulturgüter umfassen sowohl Einzelobjekte oder mehrere Objekte einschließlich ihres Umgebungsbezuges als auch flächenhafte Ausprägungen und räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch schützenswerten Landschaftsteilen und Landschaften (Überschneidung mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft).

Nicht zuletzt sind ähnlich wie beim Landschaftsbild optische Auswirkungen zu beachten, um das Erscheinungsbild des historischen und kulturellen Erbes zu wahren.

Hinzu kommen Güter, die die prähistorische Entwicklung bezeugen (Bodendenkmale, archäologische Funde, etc.) (Überschneidung zur Archivfunktion des Bodens).

⁵⁴ STADT – LAND – FLUSS – PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER, WINDENERGIEPROJEKT HERZBERG ANTRAG III - WEA 10-12 - LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Rabenhorst, 20.04.2022.

⁵⁵ vgl. Martin, J. und M. Krautzberger (Hrsg.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*, C.H.Beck, 4. Auflage, München, 2017.

⁵⁶ vgl. Peters et al. (2019), a. a. O., Rn. 11 zu § 2 UVPG.

⁵⁷ DSchG M-V – Denkmalschutzgesetz - Mecklenburg-Vorpommern, vom 6. Januar 1998, (GVOBl. M-V S. 12, ber. S. 247), zuletzt geändert am 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383).

⁵⁸ BGB - Bürgerliches Gesetzbuch, Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I Nr. 2 vom 08.01.2002 S. 42, ber 2002 S. 2909, ber 2003 S. 738), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 411).

10.8.1 Bestandssituation

Bodendenkmale

Für Bodendenkmale kann der Untersuchungsraum auf die unmittelbare Vorhabenfläche und deren unmittelbares Umfeld beschränkt werden. Es sind keine Flächen bekannt, auf den Bodendenkmale vermutet werden.

Bei Bauarbeiten könnten jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Vorfinden von Bodendenkmalen können Veränderungen oder Beseitigungen vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege genehmigt werden, sofern die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt werden. Die Beachtung dessen ist mit einer denkmalschutzrechtlichen Auflage im Bescheid (s. I.4) gewahrt.

Baudenkmale

Mögliche Auswirkungen auf Baudenkmale wurden für einen Untersuchungsraum mit dem Radius von 3 km betrachtet. In diesem Raum befinden sich insgesamt 10 Baudenkmale, die sich auf Granzin und Herzberg verteilen.

Sonstige Sachgüter

Im Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich die 220-kV-Leitung Perleberg - Güstrow 321/322/328 von Mast-Nr. 157 – 159 (Rückbau planfestgestellt) und die 380-kV-Leitung Güstrow - Parchim/Süd 433/434 (planfestgestellt).

10.8.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen⁵⁹

Beeinträchtigungen von Baudenkmalen können in der Form auftreten, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte und/oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird.

Der UVP-Bericht kommt im Ergebnis einer detaillierten Analyse zu dem Ergebnis, „*dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des optischen Gesamteindrucks der Baudenkmale im Umfeld führen wird. Wesentlich hierbei ist die optisch äußerst wirksame Eingrünung der Denkmale, so dass optische Einflüsse von außen nicht vorrangig und/oder erheblich störend empfunden werden können. Dies gilt für die Kirchen, aber insbesondere auch für die zahlreichen denkmalgeschützten Wohngebäude in den umliegenden Orten.*“

Dem folgt die Genehmigungsbehörde, die mangels Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und der Unteren Denkmalschutzbehörde die Zustimmung

⁵⁹ Zum Einwendungskomplex 7.4 (Einwender: 18, 19).

zum Denkmalschutz unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Greifswald⁶⁰ und der Erlasslage dazu⁶¹ ersetzt hat, indem sie feststellt:

„Insgesamt ist die herangezogene Antragsunterlage (UVP-Bericht) plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit der Denkmäler herangezogen werden. Die Unterlage stellt im Ergebnis fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals, die gemäß § 7 DSchG M-V eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erfordert, ist nicht feststellbar.“

Die Unterzeichner folgen dieser Beurteilung.

Optische Auswirkungen der Befeuern der Anlagen werden durch die bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung weitestgehend gemindert.

Im Hinblick auf die vorstehend genannten Hochspannungsleitungen gelten die Abstandsbestimmungen der DIN En 50341-2-4. Daraus abgeleitete Anforderungen des Netzbetreibers sind mit Auflage C.III.9 berücksichtigt.⁶²

10.9 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

10.9.1 Allgemeines

Für den Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit ergibt sich bei dem beantragten Anlagentyp insbesondere eine potenzielle Betroffenheit durch Geräuschmissionen und mögliche Belästigungen durch Schattenwurf oder eine optisch bedrängende Wirkung. Weiter zu betrachten sind mögliche Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und die Erholungsnutzung. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion umfasst die an den Siedlungsraum gebundenen menschlichen Anforderungen.

Siedlungsbereiche können als Wohn-, Arbeits-, Erholungs-, Kulturstätten usw. unterschiedliche Nutzungen aufweisen, das sind insbesondere:

- Wohngebiete,
- Misch- und Dorfgebiete als Siedlungsflächen mit einer dominierenden Wohnfunktion und eingelagerter Gewerbenutzung,
- Einzelsiedlungen mit Einzelhöfen oder Einzelhäusern einschließlich Wirtschaftsgebäuden im Außenbereich,
- Industrie- und Gewerbeflächen als Gebiete mit Arbeitsstättenfunktion einschließlich landwirtschaftlicher Großbetriebe etc.

⁶⁰ Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7. Februar 2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG)

⁶¹ Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt MV hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts MV vom 7.2.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG), Schwerin 07.03.2023.

⁶² S. auch: Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 13.03.2024.

Natur und Landschaft als Erlebnisraum sind in hohem Maße Voraussetzungen für das Wohlbefinden im Allgemeinen und die Erholung. Der Erholungswert ist aufgrund seiner Bedeutung für das Wohlbefinden des Menschen auch von gesundheitlicher Relevanz und deshalb explizit in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG genannt.

Bei der Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Erholungsfunktion für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, waren insbesondere folgende Wert- und Funktionselemente zu berücksichtigen:

- ggf. beeinträchtigte Flächen/Bereiche mit Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung,
- das Angebot von Möglichkeiten einer landschaftsbezogenen Freizeitgestaltung und Erholung,
- bestehende Erholungseinrichtungen und -infrastruktur,
- Beziehungen zwischen Wohn- und Erholungsgebieten (Erreichbarkeit und potenzielle Nutzungsfrequenz).

Darüber hinaus fließen weitere Faktoren, wie z. B. Sport- und Erholungseinrichtungen, attraktive Zielpunkte und die infrastrukturelle Erschließung (Rad- und Fußwege, Parkplätze usw.) des Untersuchungsgebietes in die Bewertung ein.

Die schutzgutbezogene Analyse der Erholungsfunktion behandelt nicht die häuslichen Freizeitaktivitäten, sondern diejenigen Aktivitäten, die die natürlichen Gegebenheiten zwingend benötigen oder deren Attraktivität durch die natürlichen Gegebenheiten erhöht wird. Hierzu gehören insbesondere sportliche Aktivitäten. Diese sind an das Vorhandensein bzw. die qualitative Ausprägung der Landschaft mit ihren Gewässern, ihrer Flora und Fauna und ein attraktives Landschafts- und Ortsbild gebunden.

10.9.2 Bestandssituation

Die Siedlungsbereiche im Umfeld der beantragten Anlagen sind durch großflächige landwirtschaftliche Nutzungen, eine wenig entwickelte Infrastruktur und nur in geringem Umfang vorhandene gewerbliche und industrielle Nutzungen gekennzeichnet.

Für die landschaftsgebundene Erholung bestehen aufgrund der sonstigen Naturraumausstattung allgemeine bis gute Bedingungen.

Für den Tourismus hat das Gebiet keine relevante Bedeutung.

Die Ortschaften weisen eine typische Dorfstruktur auf. Begrenzte Erwerbsmöglichkeiten vor Ort führen aufgrund mangelnder Infrastruktur kaum zu Neuansiedlungen, eher zu einem Bevölkerungsrückgang.

10.9.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Im Allgemeinen bestehen die ohnehin zeitlich begrenzten *bau- und rückbaubedingte Auswirkungen* durch das Vorhaben für die Nutzungsansprüche „Wohnnutzung“ und „Freizeit/Erholung“ in Sperrungen und Behinderungen, temporärer Flächeninanspruchnahme und Belästigungen durch Geräusche und Erschütterungen sowie in der Immission von Luftschadstoffen, z. B. von Abgasen und Staub, im Umkreis der Baustellen. Diese sind von begrenzter Dauer und aufgrund der Entfernungen zwischen den WEA-Standorten und zu den Wohnnutzungen auch räumlich begrenzt.

Optische Immissionen

Optische Immissionen im Umfeld von WEA sind der Schattenwurf des Rotors und der daraus resultierende Hell-Dunkel-Wechsel („Stroboskop-Effekt“). Immissionen aufgrund der Nachtkennzeichnung von WEA, die zum Schutz des Luftverkehrs erforderlich sind, wurden zwischenzeitlich durch minimierte Lichtstärken reduziert. Die Ausstattung der hier beantragten Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerng ist mit einer erheblichen Minderung verbunden, aus der deutlich verringerte Lichtimmissionen resultieren.

Am Tage wird vorliegend auf eine Befeuerng zugunsten anderer Signalformen (Farbgebung) verzichtet, so dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Siedlungsgebiete insgesamt weitgehend reduziert und im Vergleich mit anderen Wirkfaktoren nachrangig sind.

Die vorliegend beantragte Kennzeichnung als Luftfahrthindernis entspricht den rahmenrechtlichen Anforderungen und ist hinsichtlich optischer Emissionen dementsprechend optimiert.

Im Gegensatz zu früher spielt der so genannte Disko-Effekt (Reflexion an Rotoren) heute wegen der Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035 (hellgrau) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorblattbeschichtung und aufgrund der bei modernen Anlagen deutlich geringeren Rotationsgeschwindigkeit keine relevante Rolle mehr (Punkt 4.2 der WEA-Schattenwurfleitlinie).

Schattenwurf⁶³

Optische Immissionen durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen sind ausgehend von den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der LAI durch Immissionsrichtwerte auf 30 h pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und 30 Min. für die astronomisch maximal mögliche tägliche Beschattungsdauer begrenzt. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA-Schattenwurf-Leitlinie eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.

Zur Vermeidung von erheblich nachteiligem Schattenwurf ist vorliegend der Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen, durch dessen Einsatz die Rotorschattenwurfdauer für alle betroffenen Immissionsorte entsprechend der im vorhabenbezogenen Schattenwurfgutachten⁶⁴ genannten Grenzwerte beschränkt wird.

Das LUNG M-V stellt dazu in seiner Stellungnahme vom 30.11.2023 fest:

„Das vorliegende Gutachten (...) entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI.⁶⁵

Die Immissionsbegrenzenden Maßnahmen sind mit den Auflagen III.2.10 bis III.2.13 im Bescheid festgesetzt.

⁶³ zu den Einwendungskomplexen 2.4.1 – 2.4.5 (Einwender 2, 4, 5, 8, 9, 15, 16, 18, 19, 25, 26, 28).

⁶⁴ I17-Wind GmbH & Co. KG, *Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen am Standort Herzberg-Granzin III*, Bericht Nr.: I17- SCHATTEN-2019-70, Rev. 03, Friedrichstadt 21.07.2020.

⁶⁵ Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), *Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)*, – Aktualisierung 2019, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI; März 2020

Optisch bedrängende Wirkung⁶⁶

Anders als die vorstehenden Wirkungen, die durch Lichtemissionen bzw. -reflexionen bedingt sind, ist die „optisch bedrängende Wirkung“ auf die Größe der Anlagen und der drehenden Rotoren zurückzuführen, die von den Nachbarn als „erdrückend“ wahrgenommen werden könnte. Das gilt auch unter dem Gesichtspunkt der „optisch bedrängenden Wirkung“. Nach der einschlägigen Rechtsprechung konnte eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel dann ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zur Wohnbebauung mehr als das Dreifache der Gesamthöhe (3H) der Anlagen beträgt. Bei einer Gesamthöhe von 250 m über Grund ist ein diesbezüglicher Mindestabstand von ≥ 750 m zu Wohnnutzungen sicher eingehalten.

Mit dem seit dem 01.02.2023 geltenden § 249 Abs. 10 BauGB wurde für die dort genannten Fälle die Schwelle zur möglichen optisch bedrängenden Wirkung auf 2H abgesenkt.

Das OVG Münster hat dies aufgegriffen und festgestellt, dass damit die Anforderungen des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes konkretisiert worden sind.⁶⁷ Es hat gleichzeitig die Maßstäbe bekräftigt, die für die Annahme eines atypischen Falles mit der Folge einer Einzelfallprüfung heranzuziehen wären.

Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben.

Kulissenwirkung

Eine kulissenartige Umstellung von Ortslagen wird ebenfalls nicht eintreten. Diese ist ebenfalls abstandsabhängig. Verbindliche Bewertungskriterien bestehen nicht. Anhaltspunkte zu diesem Belang liefert das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ vom Januar 2013, das im Auftrag des Energieministeriums Mecklenburg-Vorpommern durch die Firma UmweltPlan GmbH erstellt wurde. Die dort abgeleiteten Empfehlungen sind vorliegend eingehalten. Ein „freier Blick“ in eine unverbaute Landschaft ist nach der einschlägigen Rechtsprechung⁶⁸ nicht geschützt.⁶⁹

Schallimmissionen⁷⁰

Primär aerodynamische Geräusche, aber auch Maschinengeräusche mechanischer Bauteile (Getriebe, Pumpen, Motoren...) von Windenergieanlagen führen zwangsläufig zu Schallemissionen. Aktuelle Baureihen weisen Schalleistungspegel zwischen 104 und 108 dB(A) bei Normalbetrieb auf. Die durch WEA erzeugten Geräusche nehmen mit der Windgeschwindigkeit zu. Dies gilt allerdings auch für die durch den Wind hervorgerufenen Umgebungsgeräusche (Fremdgeräusche wie z. B. Blätterraschen), so dass die Anlagengeräusche bei starkem Wind durchaus überdeckt sein können.

Der Schutzanspruch der Nachbarschaft ist im Zulassungsverfahren aus Nr. 6.1 TA Lärm⁷¹ herzuleiten. Erfahrungsgemäß ist in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle die Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) kritisch.

⁶⁶ zum Einwendungskomplex 2.5 (Einwender 2, 8, 9, 18, 19).

⁶⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 03.02.2023 - 7 D 298/21.AK und 7 D 299/21.AK.

⁶⁸ OVG HGW, Urteil vom 21.05.2014, Az. 3 M 236/13; BVerwG, Entscheidung vom 28.10.1993, Az. 4 C 5/93)

⁶⁹ Zum Einwendungskomplex 2.1 (Einwender 2, 8, 9, 10, 12, 13, 18, 19, 29).

⁷⁰ zu den Einwendungskomplexen 2.2.1 – 2.2.7 (Einwender 4, 5, 18, 19, 22, 24, 29).

⁷¹ TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503; BAnz AT 08.06.2017 B5 17, ber. v. 07.07.2017).

Die Antragstellerin hat zu diesen komplexen Sachverhalten eine Schallimmissionsprognosen vorgelegt.⁷²

Das LUNG M-V hat die akustische Plausibilität des Schallgutachtens weitgehend bestätigt.⁷³

Es stellt insbesondere fest:

„An den Immissionsorten „Herzberg, Am Berg 17“ und „Herzberg, Am Berg 20“, wo bereits für die Vorbelastung Beurteilungspegel im Beurteilungszeitraum „nachts“ von 41, 1 dB(A) prognostiziert werden, geht der Einzelbeitrag der geplanten WEA zum Gesamtbeurteilungspegel gegen Null, da die Teilimmissionspegel der Einzelanlagen den IRW um mindestens 15 dB unterschreiten. Der prognostizierte Beurteilungspegel erhöht sich dennoch um 0,3 dB auf 41,4 dB(A), womit die im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm noch zulässige gerundete Überschreitung des gem. Nr. 6.1 e) TA Lärm gültigen IRW von 40 dB(A) um 1 dB(A) ausgeschöpft ist.“

Aufgrund des prognostischen Charakters der Eingangsdaten der Prognose (Herstellerangaben ohne FGW-konforme Vermessung) ist dem LUNG M-V zufolge⁷⁴ bis zum Vorliegen FGW-konformer Messwerte, die die Prognosegrundlagen bestätigen, der Nachtbetrieb der Anlagen zu untersagen.

Die vom LUNG M-V empfohlenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid (Auflagen C.III.2.1 – C.III.2.9) übernommen.

Infraschall/tieffrequente Geräusche

In mehreren Einwendungen⁷⁵ wurde von einer ungenügenden Berücksichtigung möglicher gesundheitlicher Folgen durch Infraschall ausgegangen, der mit dem Betrieb der WEA verbunden sei.

Verwiesen wurde auf verschiedene medizinische Publikationen, die die Auswirkungen beschreiben, die durch periodischen Infraschall im unterschweligen Bereich Gesundheits- und Krankheitssymptome auslösen, die heute mit den Begriffen „Wind-Turbinen-Syndrom“ oder „vibroakustisches Syndrom“ belegt seien.

Zu den Symptomen gehörten danach: Schlafentzug, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Seevermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen, Panikattacken etc.

Dieser Komplex war umfänglich Gegenstand der Online-Konsultation⁷⁶ ausführlich erörtert.

Während die Einwender ihre Positionen bekräftigten, führten die Antragstellerin und ihre Gutachter aus, dass es für die genannten Auswirkungen keine wissenschaftlichen Belege gebe.

Für die vorliegende Entscheidung ist der aktuelle Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

⁷² I17-Wind GmbH & Co. KG, *Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen am Standort Herzberg-Granzin III, Berichts-Nr.: I17-SCH-2019-91 Rev. 03*, Friedrichstadt, 27.06.2022.

⁷³ Stellungnahme des LUNG M-V vom 30.11.2023.

⁷⁴ Stellungnahme des LUNG M-V vom 18.11.2020.

⁷⁵ zu den Einwendungskomplexen 2.3.1 – 2.3.7 (Einwender 2, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 28, 29) und 2.7 (Einwender 4, 5).

⁷⁶ s.: *Niederschrift über die Onlinekonsultation - Antrag auf Genehmigung gem. § 4 und 10 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen“ am Standort Granzin (WKA Granzin IV), beantragt durch die KWE New Energy GmbH & Co. KG, Granzin IV (3WKA); AZ: StALU WM-51-4670-5712.0.1.6.2V-76051.*

- Schon zum Zeitpunkt der Auslegung war bekannt, dass das „Wind Turbine Syndrome“ in einer Studie abgeleitet wurde, die lediglich auf der Grundlage von 23 Telefonaten ohne begleitende medizinische Untersuchungen oder akustische Messungen durchgeführt wurde. Es handelte sich um eine medizinische Fallbeschreibung, die keinen Rückschluss auf ursächliche Zusammenhänge zwischen Windenergieanlagen und den beschriebenen Symptomen auf Bevölkerungsebene zulässt.⁷⁷
- Schlussfolgerungen aus einer Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), die vielfach als Beleg für mögliche gesundheitliche Folgen durch Infraschall von WEA herangezogen wurden, basieren nach heutigem Kenntnisstand auf einem Rechenfehler. Die BGR stellt klar, dass die zur Abschätzung der entfernungsbedingten, akustischen Einflüsse von Windenergieanlagen auf Infraschall-Stationen der BGR verwendeten Methoden und Darstellungen nicht geeignet zur Bestimmung der Infraschall-Einwirkung auf den Menschen sind.⁷⁸
- Zwischenzeitlich liegen Ergebnisse von Langzeitmessungen vor, nach denen Infraschall von WEA keine gesundheitlichen Folgen verursacht. Das sind z. B.:
 - Das technische Forschungszentrum Finnlands, VTT, hat Messungen, Befragungen und Tests an Probanden durchgeführt, und kommt zu dem Schluss, dass durch Infraschall aus Windenergieanlagen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen nachzuweisen sind. Das Auftreten von Symptomen in der Nähe von Windrädern begründen die finnischen Wissenschaftler mit dem Nocebo-Effekt, wonach körperlich unschädliche Einflüsse dennoch einen negativen Gesundheitseffekt hervorrufen können.⁷⁹
 - Das BGR hat 2021 eine siebenwöchige Messkampagne am Windpark Gagel durchgeführt. Auswertungen zeigen, dass die Messergebnisse selbst im worst-case-Fall weit unter der Wahrnehmungsschwelle bleiben und nicht als inotrop (die Kontraktionskraft des Herzens beeinflussend) eingestuft werden können.⁸⁰
 - Eine Experimentalstudie im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA)⁸¹ fand keinen Zusammenhang zwischen Infraschallgeräuschen unterschiedlicher Quellen um oder unter der Wahrnehmungsschwelle und akuten körperlichen Reaktionen. Gleichwohl fühlten Probanden sich von Infraschall im Allgemeinen belästigt, und zwar umso mehr, je näher die Geräusche an die Wahrnehmungsschwelle sowie in den tief-frequenten Hörschallbereich rückten.

⁷⁷ Landesanstalt für Umwelt, *Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall, Behauptungen und Fakten*, Karlsruhe, Nov. 2016.

⁷⁸ https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefaehrdungsanalysen/Seismologie/Kernwaffentest-stopp/Projekte/laufend/infraschall_WEA.html

⁷⁹ GOVERNMENT'S ANALYSIS, ASSESSMENT AND RESEARCH ACTIVITIES, PanuMaijala et al., *Infrasound Does Not Explain Symptoms Related to Wind Turbines*, Helsinki, 2020.

⁸⁰ Müller, S., *Flügelharmonische – nur isotrop oder auch negativ inotrop?*, Poster, DAGA 2022 Stuttgart; <https://www.scienceopen.com/hosted-document?doi=10.14293/S2199-1006.1.SOR-PPJCF9G.v1>;

⁸¹ Krahe, D. et al., *Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen – Abschlussbericht*, UBA-Texte 163/2020, Dessau-Roßlau, Sept. 2020; Schnitter et al., *Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land - Abschlussbericht*, UBA-Texte 69/2022, Dessau-Roßlau, Juni 2022.

- Ob und wie sich Infraschall auf den Schlaf des Menschen auswirkt, wurde am Woolcock Institute of Medical Research (WIMR), Sydney, an 37 gesunden, lärmempfindlichen Probanden mit Schalldruckpegeln von 90 dB untersucht.⁸² Es wurden keine Auswirkungen auf den Schlaf, die Hirnfunktion oder die kardiovaskuläre oder psychologische Gesundheit festgestellt.

*Sonstige Risiken*⁸³

Mit dem Betrieb der drei WEA verbundenen sonstigen Risiken wie Eisfall, Eiswurf, Blitzschlag, Brände, Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon, wird durch entsprechende Wartung und durch Schutzmaßnahmen begegnet. Die Anlagen werden dem Stand der Technik entsprechend mit Schutzeinrichtungen, insbesondere mit Brand- und Blitzschutzeinrichtungen, ausgerüstet, die potenzielle Risiken weitgehend minimieren.⁸⁴

Arbeitsschutz

In den vorgelegten Unterlagen sind im Hinblick auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, die Belange des Arbeitsschutzes hinreichend behandelt. Weitergehende Anforderungen ergeben sich aus den Stellungnahmen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS)⁸⁵ und den daraus abgeleiteten Nebenbestimmungen der Entscheidung (s. Auflagen C.III.8.1 – C.III.8.23).

Die regelmäßige Fortschreibung der diesbezüglichen Unterlagen wird vorausgesetzt.

Weitere Nutzungsansprüche

Zu den menschlichen Nutzungsansprüchen Land- und Forstwirtschaft, Luftverkehr und Tourismus wurden vorstehend im Kap. 8 bereits Aussagen getroffen.

10.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen resultieren aus den in der Umwelt ablaufenden Prozessen. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge - ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Auswirkungen auf die bestehenden Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachte Veränderungen des Prozessgefüges. Durch die direkten Wirkungen eines Vorhabens/Planes werden in der Umwelt Prozesse ausgelöst oder verändert, die zu indirekten Auswirkungen führen (Wirkungsketten).

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter umfasst bei fachlich korrekter Behandlung auch immer Wechselwirkungen innerhalb des Schutzgutes als auch schutzgutübergreifende Wechselwirkungen. In die schutzgutbezogenen Ausführungen des UVP-Berichtes sind daher auch Aussagen über Auswirkungen eingeflossen, die Folgewirkungen bei anderen Schutzgütern oder bei Elementen des glei-

⁸² Marshall, N. S. et al., *The Health Effects of 72 Hours of Simulated Wind Turbine Infrasound: A Double-Blind Randomized Crossover Study in Noise-Sensitive, Healthy Adults*, Environmental Health Perspectives, Vol. 131, No. 3, 22.03.2023.

⁸³ zu den Einwendungskomplexen 2.7 – 2.8 (Einwender 4, 5, 20, 21)

⁸⁴ vgl. Kap. 4 der Antragsunterlagen.

⁸⁵ Stellungnahmen des LAGuS M-V vom 07.05.2020.

chen Schutzgutes auslösen. Dabei wurde sachgerecht eine Beschränkung auf diejenigen Folgewirkungen vorgenommen, deren Beeinflussung durch die vorhabenbedingten Auswirkungen wahrscheinlich ist.

Vorliegend betraf das als Arbeitshypothese insbesondere:

- den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und das Grundwasser,
- potenzielle nachteilige Auswirkungen durch Auswirkungen auf das lokale Klima/Wetter,
- potenzielle Auswirkungen durch Geräuschimmissionen auf die menschliche Gesundheit
- etc.

Als Indiz für mögliche nachteilige Wechselwirkungen wird oft auch die Verlagerung relevanter vorhabenbedingter Auswirkungen von einem Umweltkompartiment in ein anderes (z. B. von der Luft über das Abwasser in das Wasser, durch Abfälle in den Boden u. ä.) herangezogen.

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

11 Spezielle artenschutzrechtliche Belange⁸⁶

Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit dem Stand 20.04.2022 vorgelegt. Zu den Antragsunterlagen wurde zusätzlich die „Maßnahmenplanung Weißstorch Granzin, Rotmilan Horst 32/ HZ3“ mit dem Stand 19.10.2023, erstellt durch die OECOS GmbH nachgereicht.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den derzeit geltenden Vorgaben des BNatSchG. Eine Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG wurde nicht beantragt. Es fanden Regelungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ in der Fassung vom 01.08.2016 (kurz: AAB WEA) Berücksichtigung.

Die Fachbehörde für Naturschutz bestätigte mit der abschließenden Stellungnahme vom 07.12.2023 unter Formulierung von Nebenbestimmungen die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Nachstehend werden die Punkte zusammenfassend dargestellt, die besondere Relevanz aufweisen.

11.1 *Avifauna*

Feldlerche

Auf allen gehölzfreien Flächen ist von einem regelmäßigen Vorkommen der Feldlerche auszugehen. Zur Vermeidung einer möglichen Betroffenheit von Gelegen und Küken ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen.

Mit Stellungnahme vom 07.12.2023 teilte die Fachbehörde für Naturschutz mit, dass durch die geplanten WEA Störwirkungen ausgehen, die zu einer Entwertung von Feldlerchenrevieren führen werden. Da in den Antragsunterlagen keine Angaben zur Lage und Anzahl der kartierten Feldlerchenreviere enthalten sind, erfolgte durch die Behörde eine Worst-Case-Betrachtung. Dies ergab eine Betroffenheit von insgesamt 20 Revieren. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ist in störungsarmen Bereichen die Anlage von Lerchenfenstern erforderlich. Die Lerchenfenster sind jährlich, bis zum Rückbau der WEA anzulegen. Zusätzlich sind mehrjährige Blühstreifen entlang der Schlaggrenzen der gewählten Ackerschläge vorzusehen und Feldarbeiten auf diesen sind vom 01.03. bis 15.08. untersagt.

Mäusebussard

Ein Revier des Mäusebussards befand sich im Jahr 2017 ca. 600 m von der WEA 10 entfernt. Im Jahr 2019 war der Horst zerfallen. Im selben Waldbereich war im Jahr 2020 ein besetzter Horst in einer Entfernung von ca. 760 m und im Jahr 2021 in einer Entfernung von ca. 650 m gelegen. Zur Reduzierung eines möglichen, erhöhten Tötungsrisikos sind antragsgemäß bewirtschaftungsabhängige Abschaltungen der Anlagen vorgesehen. Weiterhin sind die Mastfußbereiche nicht als Kurz-Mahdfläche in der Zeit von März bis Juli zu nutzen, sondern als Brache bis August zu belassen.

⁸⁶ Zu den Einwendungskomplexen in den Abschnitten 3.3 – 3.6 (Einwender: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29)

Rotmilan

In den Jahren 2017, 2019 und 2020 befand sich ein Revier westlich der WEA 10, in ca. 1,8 km Entfernung (in den drei Jahren Horst HZ3). Im Jahr 2021 brütete der Rotmilan weiter nördlich, ca. 1,3 km entfernt zur WEA 10 (Horst 32). Der Horst 32 ist als Wechselhorst im Revier zu bewerten. Ein weiteres Revier ist nördlich der WEA 11 und 12, in einer Entfernung von ca. 1,5 km bzw. 1,0 km gelegen (in beiden Jahren Horst 11). In den Jahren 2020 und 2021 brütete in diesem Bereich kein Rotmilan. Zur Reduzierung eines möglichen, erhöhten Tötungsrisikos sind antragsgemäß bewirtschaftungsabhängige Abschaltungen der Anlagen vorgesehen. Weiterhin sind die Mastfußbereiche nicht als Kurz-Mahdfläche in der Zeit von März bis Juli zu nutzen, sondern als Brache bis August zu belassen.

Die Fachbehörde für Naturschutz verwies auf die Hinweise der AAB WEA, nach denen bei Errichtung von WEA in einem Abstand zwischen 1 km und 2 km zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot Lenkungsflächen erforderlich sind (Stellungnahme vom 07.12.2023). Die Größe der Lenkungsflächen ergibt sich aus dem Doppelten der rotorüberstrichenen Fläche. Für jeden betroffenen Horst wurde die Größe des Lenkungsflächenbedarfes einzeln berechnet. Folgende Flächengrößen sind für die einzelnen betroffenen Horste zu erbringen:

- Horst HZ3/32 = 41.224 m² (4,12 ha)
- Horst 11 = 82.448 m² (8,24 ha)

Die Maßgaben zur Bewirtschaftung wurden von der Fachbehörde für Naturschutz formuliert. Bei 3-jähriger, dokumentierter Abwesenheit der Tiere gilt der Schutz der Fortpflanzungsstätte als erloschen. Die Lenkungsflächen sind dann nicht mehr erforderlich.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch trat im Jahr 2017 weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast im Umfeld des Vorhabens auf. Nördlich der geplanten WEA befindet sich aber ein zwischen 2007 und 2015 mind. einmal besetzter Horst, dessen 7 km-Prüfbereich in das Plangebiet hineinreicht.

Die geplanten WEA werden südlich des Brutwaldes in mindestens 3.000 m Entfernung errichtet (> 4 km). Ein dichtes Netz aus Fließgewässern und Gräben verläuft nördlich und westlich der geplanten WEA zur Warnow in mindestens 1.000 m Entfernung. Sollte der Brutwald erneut von Schwarzstörchen als Brutrevier angenommen werden, wäre dieses häufig von Grünland oder Gehölzen umgebende Fließgewässer-Netz vermutlich das Hauptnahrungsgebiet. Zum Erreichen dieser Flächen ist kein Queren der Vorhabenfläche erforderlich.

Seeadler

In einem Wald südlich von Granzin befindet sich ein besetzter Seeadler-Horst. Die Entfernung beträgt ca. 2,5 km zur WEA 10 und ca. 2,9 km zur WEA 11. Im Rahmen der Erfassungen gelangen nur vereinzelte Beobachtungen adulter Tiere im Umfeld fliegend, ohne klarem Bezug zum bekannten Brutplatz. Eine Analyse der Lage umliegender Nahrungsgewässer zum Horst zeigt, dass keine Flugkorridore über den geplanten Windpark verlaufen. Gewässer größer 5 ha im 6 km Radius fehlen größtenteils, einzige Ausnahme bildet hier der > 5 km südlich gelegene Schalentiner See. Potenzielle kleinere Nahrungsgewässer um den Horst liegen westlich (mehrere Gewässer im Großen Moor bei Darze), südwestlich (Teiche/Gewässer „Karpfenteiche“ im Wald südwestlich Stralendorf) und südöstlich (Gewässer zwischen Lutheran und Rom) des Seeadlerhorstes, während die geplanten WEA nördlich errichtet werden sollen. Größere, für Seeadler attraktive Gewässer außerhalb des 6 km-Radius liegen ebenfalls südlich (Wockersee bei Parchim) und östlich (Passower See) des Granziner Horstes und wären ohne ein Durchqueren des geplanten Windparks erreichbar.

Weißstorch

In Granzin befindet sich ein langjährig genutzter Brutplatz des Weißstorchs. Der Horst befindet sich südlich bzw. südwestlich der geplanten WEA, in einem Abstand von mehr als 1 km. Zu Zeitpunkten der Bodenbearbeitung im Windpark könnte das Tötungsrisiko für angelockte Weißstörche ansteigen. Daher sind bewirtschaftungsabhängige Abschaltungen der WEA vorgesehen.

Die Fachbehörde für Naturschutz verwies auf die Hinweise der AAB WEA (Stellungnahme vom 07.12.2023). Durch den Bau der WEA werden Nahrungsflächen des Weißstorchs überbaut sowie verschattet. Es sind insgesamt 12,36 ha (123.672 m²) Lenkungsflächen zusammenhängend für den Weißstorch in der Gemarkung Granzin (Flur 1, Flurstück 96) einzurichten. Bei 5-jähriger, dokumentierter Abwesenheit der Tiere gilt der Schutz der Fortpflanzungsstätte als erloschen. Die Lenkungsflächen sind dann nicht mehr erforderlich.

Zugvögel und Rastvögel

Für Zugvögel kann der Betrieb von WEA in Gebieten hoher Vogelzugdichte zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen. Nach der AAB-WEA wird davon ausgegangen, dass in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich nach dem Modell der relativen Vogelzugdichte (s. Kartenportal des LUNG) in Zone C, mit einer überwiegend geringen bis mittleren Dichte ziehender Vögel (Vogelzugdichte „Normallandschaft“). Das nächstgelegene Gebiet mit besonderer Funktion als Vogelzugleitlinie (Zone A) ist in mehr als 25 km Entfernung gelegen.

Da das Rast- und Überwinterungsgeschehen sich häufig auf bestimmte Gebiete konzentriert, kann innerhalb dieser Gebiete ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot eintreten. Funktionale Bestandteile von Rastgebieten sind die Ruhestätten (Schlaf- oder Tagesruhegewässer) selbst sowie die zugeordneten essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen. Für Rastgebiete der Kategorien A und A* ist daher zur Vermeidung des Schädigungsverbotesein Ausschlussbereich von 3 km erforderlich, für Rastgebiete anderer Kategorien gilt ein Ausschlussbereich von 500 m.

Nordöstlich des Vorhabens befindet sich das Rastgebiet „Langenhäger Seewiesen“ (Nr. 4.3.3), das von besonderer Bedeutung für mehrere rastende und überwinternde Vogelarten ist (Kategorie A). Das Gebiet ist für Kranich und Zwergschwan von besonderer Bedeutung. Bedeutende terrestrische Nahrungsflächen befinden sich im Umfeld. Die Entfernung zum geplanten Vorhaben ist ca. 5,7 km. Die Vorhabenfläche selbst ist als stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch eingestuft (Stufe 3). Die 2017 durchgeführten Erfassungen des Rastgeschehens berücksichtigten insbesondere die stets in den Dämmerungsphasen erhöhten Flugaktivitäten von Wat- und Wasservögeln zwischen Schlafplatz und Nahrungsfläche (und umgekehrt). Dies diente der Beurteilung der Rast- und Flugaktivitäten im Umfeld des Plangebietes. Insgesamt spielte der Vorhabenbereich während der Zug- und Rastvogelkartierung 2016/17 keine wesentliche Rolle. Überfliegende Vögel in größerer Zahl wurden nicht registriert. Auch für rastende Vögel wies der Vorhabenbereich keine besondere Bedeutung auf.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

11.2 *Chiroptera*

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos sind pauschale Abschaltungen der Anlagen zu Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten vorgesehen. Die geplanten Standorte der WEA 10 und 12 befinden sich in der Nähe zu potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen. Für diese Anlagen ist der für die Abschaltungen erforderliche Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. anzuwenden. Für den Standort der WEA 11 genügen Abschaltungen im Zeitraum vom 10.07. bis 30.09. Es ist kein Fällen älterer Bäume vorgesehen. Potenziell in und an alten Bäumen vorhandene Zwischenquartiere für Einzeltiere (Höhlen oder Spalten) bleiben somit erhalten.

11.3 *Amphibien*

Im Rahmen der Erfassungen von Vögeln und Biotopen 2017 wurden auch etwaige Amphibienvorkommen im 500 m-Radius des Vorhabens mittels stichprobenartiger Laut- und Sichtkartierung geprüft. So konnten im Vorhabensbereich und seinem Umfeld die Arten Rotbauchunke und Grünfrosch indet. nachgewiesen werden. Im weiteren Umfeld sind auch Vorkommen von Laubfrosch und Moorfrosch belegt (LINFOS). Insofern ist zwischen den umliegenden Gehölzen und Gewässern mit Wanderungen von Amphibien zu rechnen.

Werden Bauarbeiten während der Wanderungszeiten von Februar bis November durchgeführt, besteht die Gefahr von Tötungen von Individuen. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot ergriffen.

11.4 *Weitere Arten*

Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten aufgrund fehlender Eignung der durch die Vorhaben beanspruchten Habitats ausgeschlossen werden.

12 Natura 2000-Verträglichkeit

Vor der Zulassung oder Durchführung von Projekten und Plänen sind diese gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Aber auch Windenergieprojekte außerhalb besonderer Schutzgebiete können ein Schutzgebiet, etwa durch Immissionen, Grundwasserabsenkung oder Barriereeffekte beeinträchtigen. Für erhebliche Auswirkungen eines Windenergieprojektes außerhalb von Natura 2000-Gebieten genügt nicht eine bloße Erschwerung für Vögel, das Schutzgebiet zu erreichen, sondern es müsse eine mögliche Verriegelung des Gebietes oder eine Barrierewirkung in Form einer Hinderung, das Gebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen zu wechseln, vorliegen. In einem ersten Schritt wird in einer FFH-Vorprüfung überschlägig ermittelt, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben kann. Dabei werden nur gebietsexterne Beeinträchtigungen erfasst, die sich auf Bereiche innerhalb des Schutzgebietes auswirken. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden, kann die Genehmigung für das Projekt erteilt werden.⁸⁷

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Unterlage zur Natura 2000-Prüfung mit dem Stand 19.02.2020 vorgelegt.

SPA-Gebiet 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“

- min. 2.750 m entfernt, nordöstlich und nördlich gelegen
- Abwechslungsreiche ebene bis kuppige Grundmoränenlandschaft mit ausgedehnten Äckern, größeren Waldkomplexen sowie eingestreuten Gewässern und Mooren.
- Gegenüber den spezifischen Vorhabenwirkungen empfindliche Brutvogelarten die Zielarten sind.
 - Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard

Näher zu betrachten sind entfernungsbedingt:

- Seeadler
 - Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen im Vorhabengebiet einschl. 2 km Zone gelegentlich als Nahrungsgast beobachtet. Inwieweit im SPA brütende Exemplare den Vorhabensbereich überfliegen, ist anhand der Beobachtungen nicht zu belegen. Allerdings weist der vom Vorhaben beanspruchte Bereich keine Lebensraumstrukturen auf, die eine häufige Frequentierung des Vorhabensbereiches erwarten lassen.
- Schwarzstorch
 - Während der Kartierungen konnten keine Schwarzstörche im Untersuchungsgebiet gesichtet werden. Überdies befinden sich innerhalb des Vorhabensbereiches keine für den Schwarzstorch maßgeblichen Lebensraumstrukturen, die ein häufiges Aufsuchen des Vorhabensbereiches zur Nahrungssuche nahelegen.

⁸⁷ s. auch: Frenz in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), *BNatSchG*, 3. Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2021.

Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens.

- Das Vorhabengebiet hat keine essenzielle Funktion als Nahrungsgebiet der Zielarten.
- Durch den Windpark werden keine essenziellen Nahrungsflächen verstellt.
- Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten oder Wanderkorridore.
- Das Vorhaben bedingt keine Trennung oder Zerschneidung von Lebensräumen der Zielarten.

Im direkten Umfeld der drei geplanten WEA sind insgesamt 11 weitere WEA geplant bzw. teilweise bereits genehmigt. Die zuvor genannten Aussagen treffen für das gesamte Vorhabengebiet zu. Es sind keine weiteren Pläne und Projekte vorhanden, die zu berücksichtigen wären.

FFH-Gebiet 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“

- min. 2.350 m entfernt, nordöstlich und nördlich gelegen
- Ausgedehnte buchenreiche Laubwälder mit Zwischenmooren und Moorwäldern sowie eine reich strukturierte offene Kulturlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern, Grünlandstandorten sowie die wiedervernässten Seewiesen.
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:
 - Rotbauchunke, Fischotter, Kammmolch, Biber

Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens.

- Entfernungsbedingt können Beeinträchtigung von Zielarten ausgeschlossen werden.

13 Belange der Eingriffsregelung⁸⁸

Für das beantragte Vorhaben sind der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe“ (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021 sowie die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in der Fassung 2018 anzuwenden.

Maßgebliche Grundlage der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist der Landschaftspflegerische Begleitplan mit dem Stand 20.04.2022 sowie die „Korrektur, Bilanzierung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Beeinträchtigungen“ mit dem Stand 19.03.2024.

Für die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen werden ausschließlich Ackerflächen beansprucht. Es wurden mittelbare Beeinträchtigungen (Funktionsbeeinträchtigungen) für gesetzlich geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 in der Wirkzone I der WEA und der Zuwegung bilanziert.

Tab. 13-1: Funktionsbeeinträchtigungen WEA 11

Biotop-code	Bezeichnung	Schutzstatus	Fläche	Biotopwert	Wirkfaktor	EFÄ (m ²)
BLR/USP	Ruderalgebüsch/Temporäres Kleingewässer	§20	208	4	0,5	416
GFF/UGS	Flutrasen/Soll	§20	269	4	0,5	538
VRR	Rohrglanzgrasröhricht	§20	20	1,5	0,5	15
Summe						969

Tab. 13-2: Funktionsbeeinträchtigungen WEA 12

Biotop-code	Bezeichnung	Schutzstatus	Fläche	Biotopwert	Wirkfaktor	EFÄ (m ²)
GFF/UGS	Flutrasen/Soll	§20	1.928	4	0,5	3.856
BLT	Gebüsch trockenwarmer Standorte	§20	269	6	0,5	807
BHF	Strauchhecke	§20	384	6	0,5	1.152
BHS	Strauchhecke mit Überschildung	§20	132	6	0,5	396
Summe						6.211

Die Summe des Eingriffsflächenäquivalentes für den Bau und Betrieb der WEA 10, 11 und 12, resultierend aus Biotopbeseitigung, Funktionsbeeinträchtigung und Zuschlag Versiegelung beträgt **insgesamt 25.892 m² EFÄ**.

Mit der Einreichung des Vertrages zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom 14./17.09.2021 zwischen dem Eingriffsverursacher und der Flächenagentur M-V

⁸⁸ Zu den Einwendungskomplexen 9.1 – 9.3 (Einwender: 4, 5, 18, 19)

GmbH und der darin enthaltenen Vereinbarung liegt die schriftliche Bestätigung des Maßnahmen-trägers zur verbindlichen Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde vor.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten. Die erforderliche Ersatzzahlung wurde entsprechend dem Kompensationserlass Windenergie MV vom 06.10.2021 ermittelt (s. LBP Stand 20.04.2022) und beträgt für die WEA 10, 11 und 12 **insgesamt** ██████████ €.

14 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter⁸⁹

14.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen der Vermeidung von bauzeitlichen und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt. Die art- bzw. artengruppenspezifisch festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Folgende Maßnahmen werden in den Antragsunterlagen und in Stellungnahmen der Fachbehörden benannt, die der Gesamtbewertung zugrunde lagen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person.

Bauzeitenregelungen

Bodenbrüter

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September (Brutzeit) durchzuführen.
- Ein Baubeginn zwischen 1. März und 30. September ist nur zulässig, wenn vor dem 1. März die Baufeldfreimachung erfolgt und durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen in Form von Aufstellen von Flatterbändern oder Sicherstellung der Vegetationsfreiheit (Schwarzbrache) die Besiedlung der Flächen durch Brutvögel unterbunden wird.
Ein Baubeginn zwischen 1. März und 30. September ist ebenfalls zulässig, wenn vor dem 1. März die Bauarbeiten beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) fortgeführt werden. Bei Unterbrechung der Bauarbeiten länger als eine Woche können die Bauarbeiten später fortgesetzt werden, wenn eine der Vergrämungsmaßnahmen umgesetzt wird.
- Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit von 1. März bis 30. September ist die fehlende Besiedlung der Flächen nachzuweisen. Ist eine Besiedlung gegeben, sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind.

Gehölzbrüter

- Beschneidungen von Gehölzen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September bedürfen der Zustimmung des Dezernats 45. StALU WM. Die betroffenen Gehölze sind vor der Schnittmaßnahme durch die ÖBB auf Brutstätten von Vögeln zu prüfen.

⁸⁹ Zu den Einwendungskomplexen im Abschnitt 8 (Einwender: 4, 5, 17, 18, 19, 22, 23

Amphibien

- Zum Schutz von Amphibien sind alle Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 10, 11 und 12 im Zeitraum zwischen dem 30. November und dem 1. Februar, außerhalb der Amphibienwanderzeit, durchzuführen.
- Bauarbeiten innerhalb des Zeitraums vom 1. Februar bis 30. November sind möglich, wenn durch eine herpetologisch fachkundige, ökologische Baubegleitung vor Beginn der Baumaßnahmen ein geeigneter Maßnahmenplan erstellt wird, der eine Beschreibung und kartografische Darstellung inklusive der Verortung der geplanten Amphibienschutzzäune (Wandertunnel etc.) enthält. Der Maßnahmenplan ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Rückbau temporär befestigter Flächen

- Während des Rückbaus der temporär befestigten Flächen gelten die Bauzeitenregelungen für Amphibien und Bodenbrüter ebenfalls.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Feldlerche

- Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind jedes Jahr, beginnend mit der ersten vom Baubeginn betroffenen Brutperiode bis zum erfolgten Abbau der WKA 10 - 12, auf einer 10,22 ha großen mit Wintergetreide (außer Wintergerste) bestellten Fläche, insgesamt 20 Lerchenfenster (2 pro ha) mit einer Größe von je 20 m² anzulegen. Die Maßnahme muss auf Ackerflächen angelegt werden, welche sich im Umkreis zwischen 250 m und 1.000 m um die WKA 10 – 12, sowie nicht näher als 250 m an anderen WKA befinden. Dabei ist der größtmögliche Abstand von Fenstern zu Fahrgassen einzuhalten. Zum Feldrand sind mindestens 25 m Abstand zu halten. Weitere Mindestabstände zu Gehölzen richten sich nach deren Höhe (s. Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz). Zusätzlich sind mehrjährige Blühstreifen entlang der Schlaggrenzen der gewählten Ackerschläge anzulegen.

Auf den Flächen, die mit Lerchenfenstern bewirtschaftet werden, sind vom 1. März bis 15. August jegliche Feldarbeiten untersagt.

Alternative

Einreichung einer gleichwertigen Maßnahmenplanung zum Ausgleich des Habitatverlustes für die Feldlerche. Für diese sind die Ergebnisse der Brutvogelkartierung bzw. die Anzahl der Feldlerchenbrutreviere im 100 m-Radius um die geplanten WKA sowie im 50 m-Radius um die Zuwegungen kartographisch darzustellen.

Rotmilan

- Vor Baubeginn der WEA 10 sind zwei Lenkungsflächen für die Art Rotmilan auf der windparkabgewandten Seite des Vorhabengebietes wie folgt umzusetzen:
 - 4,12 ha in der Gemarkung Granzin (Flur 1, Flurstück 96)
 - 8,24 ha in der Gemarkung Tannenhof (Flur 1)

Die Lenkungsflächen sind jeweils zusammenhängend nach den Vorgaben der AAB-WEA Vögel (2016), S. 70 in Ergänzung mit LUBW (2015) anzulegen. Die Bewirtschaftung der Flächen und das Anlegen eines 10 ha großen Blühstreifens zur Erhöhung der Beutetierdichte (Gemarkung Granzin, Flur 1, Flurstück 96) haben gemäß eingereichter Maßnahmenplanung von OECOS GmbH (Stand: 19.10.2023) zu erfolgen.

Die Lenkungsflächen sind mit Klee, Klee gras oder Luzerne zu bestellen und im 4-Tage-Rhythmus ca. 1 ha Fläche zwischen dem 1. Mai und 15 Juli zu mähen. Grünlandflächen sind ebenso zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Die Anwendung von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden auf den Lenkungsflächen ist ganzjährig zu unterlassen.

Die Anwendung von Düngemitteln ist nur zwischen dem 01.08. eines Jahres bis zum 15.04. des Folgejahres auf den Mahdflächen zulässig.

Weißstorch

- Vor Baubeginn der WEA 10, 11 und 12 ist eine Lenkungsfläche für die Art Weißstorch auf der windparkabgewandten Seite des Vorhabengebietes wie folgt umzusetzen:

- 12,36 ha in der Gemarkung Granzin (Flur 1, Flurstück 96)

Die Lenkungsflächen sind mit Klee, Klee gras oder Luzerne zu bestellen und im 4-Tage-Rhythmus ca. 1 ha Fläche zwischen dem 1. Mai und 15 Juli zu mähen. Grünlandflächen sind ebenso zu mähen. Das Mahd gut ist abzufahren. Die Anwendung von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden auf den Lenkungsflächen ist ganzjährig zu unterlassen. Die Anwendung von Düngemitteln ist nur zwischen dem 01.08. eines Jahres bis zum 15.04. des Folgejahres auf den Mahdflächen zulässig.

Rotmilan, Mäusebussard und Weißstorch

- Die unmittelbare Mastfußumgebung der WEA 10, 11 und 12 sowie die Zuwegung, Bau-einrichtungs- und Kranstellflächen (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) sind für Greif- und Großvögel unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften.
- Erfolgen im Umkreis von 300 m um die WEA 10, 11, 12 Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o. ä.), sind die WEA mit Beginn dieser Feldarbeiten sowie an den drei darauffolgenden Tagen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Fledermäuse

- Jegliche Baumaßnahmen (ausgenommen Innenausbau WEA sowie Anlieferung Großkomponenten) sind ganzjährig auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.
- Aufgrund der Nähe von WEA 10 und 12 zu potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen sind zum Schutz der Fledermäuse folgende pauschale Abschaltzeiten zu definieren:
 - vom 01.05. bis 30.09.
 - für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - bei Windgeschwindigkeiten von <6,5 m/s in Gondelhöhe
 - und bei <2 mm/h Niederschlag
- Zum Schutz der Fledermäuse während der Hauptmigrationszeit sind für WEA 11 folgende pauschale Abschaltzeiten zu definieren:
 - vom 10.07. bis 30.09.
 - für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - bei Windgeschwindigkeiten von <6,5 m/s in Gondelhöhe
 - und bei <2 mm/h Niederschlag

Hinweis:

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der WEA durch ein akustisches Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden.

Fläche

- Die temporär für den Bau der WEA genutzten Flächen werden wieder rekultiviert.

Boden

- Temporär befestigte Flächen werden innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig rückgebaut.
- Fachgerechte Zwischenlagerung des abzutragenden Oberbodens sowie weitgehender Wiedereinbau.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.
- Begrenzung der Schattenwurfdauer.

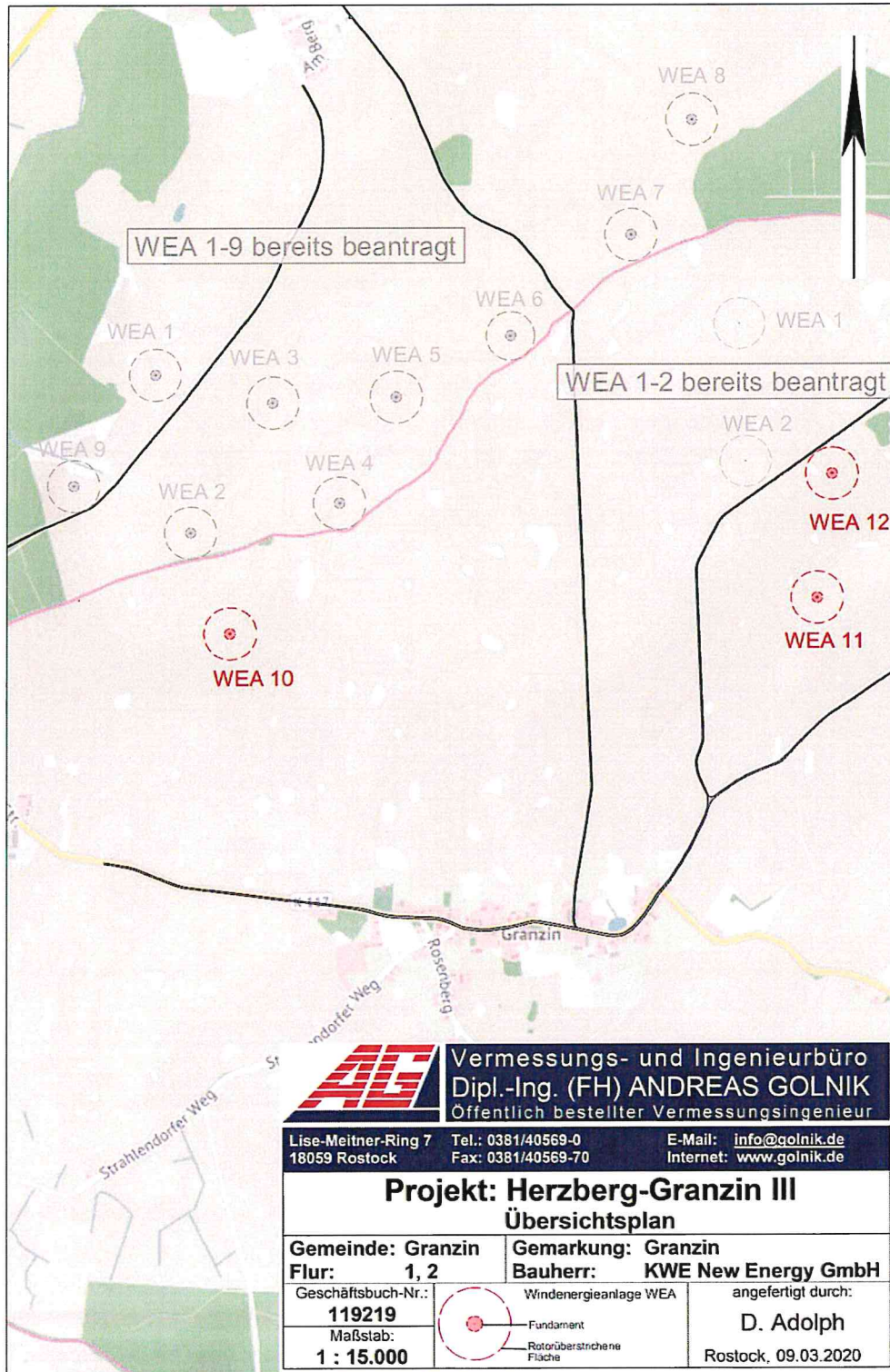
14.2 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Durch die zuvor benannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Eingriffsfolgen des Vorhabens um die vermeidbaren verringert und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Minderungsmaßnahmen weiter reduziert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden durch die Umsetzung einer Ökokontomaßnahme kompensiert. Mit der Einreichung des Vertrages zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom 14./17.09.2021 zwischen dem Eingriffsverursacher und der Flächenagentur M-V GmbH und der darin enthaltenen Vereinbarung liegt die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten.

- Umsetzung einer Ökokontomaßnahme in Höhe von 2,5784 ha Kompensationsflächenäquivalent.
- Anteilig enthalten sind 2.355 m² Kompensationsflächenäquivalent für Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope (BLT, BHF, BHS).
- Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Höhe von €.

Ö. b. v. Sachverständiger in
Genehmigungsverfahren im Umweltbereich

Anhang - Übersichtskarte



Antrag zur WEA 9, „WKA Granzin II“ mit Bescheid vom 19.01.2024 genehmigt

**Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen
gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV im Rahmen des Verfahrens
gem. §§ 4 und 10 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb
drei Windenergieanlagen am Standort Granzin**

(Az: StALU WM-51-4670-5712.0. 1.6.2V-76051)

Vorhabenträger:

KWE New Energy GmbH
Forstweise 5
18198 Stäbelow

Gutachtliche Empfehlung erstellt im Auftrag von

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

durch

UGB 
Genehmigungsmanagement GmbH

UGB-Genehmigungsmanagement GmbH
Rosa-Luxemburg-Straße 14
18055 Rostock

Verfasser:

[REDACTED]



*von der IHK Rostock öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
in Genehmigungsverfahren im Umweltbereich*

und [REDACTED]

Rostock, 12.03.2024
(aktualisiert am 27.03.2024)

Die vorliegende gutachtliche Stellungnahme ist ein abschließender Schritt der das gesamte Verfahren begleitenden Tätigkeit der Unterzeichner als Behördensachverständige i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 5 9. BImSchV¹, die der behördliche Verfahrensbevollmächtigte, der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Abstimmung obliegt, überwacht hat.

¹ 9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, i. d. F. vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), i. d. F. der letzten Änderung am 23.03.2023 (BGBl. I Nr. 88).

Inhalt

1	TRÄGER DES VORHABENS, ANTRAGSGEGENSTAND	1
2	GENEHMIGUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG / UVP-PFLICHT / BEANTRAGTE ENTSCHEIDUNGEN	1
2.1	Genehmigungsrechtliche Einordnung	1
2.2	UVP-Pflicht	1
3	VERFAHREN.....	2
3.1	Antrag	2
3.2	Bekanntgabe	2
3.3	Im Verfahren beteiligte Fachbehörden und Dritte - Stellungnahmen	3
3.4	Gemeindliches Einvernehmen	4
4	INFORMATIONSQLLEN ZUM VORHABEN	4
4.1	Vom Träger des Vorhabens vorgelegte Unterlagen.....	4
4.2	Ergänzende gutachtliche Aussagen.....	5
4.3	Ergänzende Unterlagen	5
4.4	Ergebnisse der Beteiligung der Fachbehörden und Dritter.....	7
4.5	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	7
5	STANDORT UND VORHABEN	8
5.1	Standort.....	8
5.2	Lage und kennzeichnende Größen des Vorhabens.....	8
5.3	„Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV.....	9
5.4	Weitere hinsichtlich der potenziellen Umweltauswirkungen relevante Angaben zu den Anlagen 10	
6	BELANGE DER REGIONALPLANUNG / BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT	10
6.1	Raumentwicklungsprogramm.....	10
6.2	Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit.....	11
7	POTENZIELLE VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN	11
8	BELANGE KONKURRIERENDER NUTZUNGEN	14
8.1	Belange der Land- und Forstwirtschaft	14
8.2	Belange der Luftfahrt	14
8.3	Tourismus	15
9	BEWERTUNGSGRUNDLAGEN.....	16
9.1	Allgemeiner Bewertungsansatz	16
9.2	Untersuchungsgebiet.....	20

10	SCHUTZGUTBEZOGENE BEGRÜNDETE BEWERTUNG	21
10.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	21
10.1.1	Schutzgut Tiere	21
10.1.2	Schutzgut Pflanzen	25
10.1.3	Schutzgut Biologische Vielfalt	28
10.1.4	Gesamtbewertung zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	30
10.2	Schutzgut Fläche	31
10.2.1	Allgemeines	31
10.2.2	Bewertung der Bestandssituation	31
10.2.3	Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen	33
10.3	Schutzgut Boden	34
10.3.1	Allgemeines	34
10.3.2	Bewertung der Bestandssituation	35
10.3.3	Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen	36
10.4	Schutzgut Wasser	38
10.4.1	Bewertung des Bestandes	38
10.4.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen	39
10.5	Schutzgut Klima	41
10.5.1	Allgemeines	41
10.5.2	Bewertung der Bestandssituation	41
10.5.3	Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen	41
10.6	Schutzgut Luft	42
10.6.1	Allgemeines	42
10.6.2	Bewertung der Bestandssituation	43
10.6.3	Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen	43
10.7	Schutzgut Landschaft	44
10.7.1	Allgemeines	44
10.7.2	Bewertung der Bestandssituation	45
10.7.3	Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen	45
10.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	46
10.8.1	Allgemeines	46
10.8.2	Bewertung des Bestandes	46
10.8.3	Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen	47
10.9	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	47
10.9.1	Allgemeines	47
10.9.2	Bewertung der Bestandssituation	47
10.9.3	Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen	48
10.10	Wechselwirkungen	49
11	GRENZÜBERSCHREITENDE AUSWIRKUNGEN	50
12	ANFORDERUNGEN DES GEBIETSSCHUTZES UND DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES / EINGRIFFSREGELUNG	50
13	ZUSAMMENFASSUNG	51

I Grundlagen

1 Träger des Vorhabens, Antragsgegenstand

Träger des Vorhabens (TdV) ist die *KWE New Energy GmbH, Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow*.

Bei dem beantragten Vorhaben (Kurzbezeichnung „WKA Granzin IV“)² handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WKA 10 bis 12), vom Typ Vestas V162-5.6 MW.

Die Gesamtleistung der Anlagen (Nennleistung) soll 16,8 MW betragen.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich in der Gemarkung Granzin, Flur 1, Flurstück 86 (WKA 10) und Flur 2, Flurstück 60 (WKA 11 und 12) im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Die geplanten Anlagen bilden zusammen mit 11 weiteren geplanten Anlagen einen Windpark.³

2 Genehmigungsrechtliche Einordnung / UVP-Pflicht / Beantragte Entscheidungen

2.1 Genehmigungsrechtliche Einordnung

Das Vorhaben ist gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴ in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)⁵ („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“), genehmigungsbedürftig im vereinfachten Verfahren.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird das Genehmigungsverfahren gem. § 19 Abs. 3 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 BImSchG durchgeführt.

2.2 UVP-Pflicht

Auch bei Berücksichtigung weiterer in Standortnähe beantragter Windkraftanlagen anderer Rechts-träger, handelt es sich um eine aus mehr als 6 und weniger als 20 Einzelanlagen gebildete Windfarm gem. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁶ verbunden mit der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Antragstellerin hat abweichend davon gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt

² Ursprünglich Windenergieprojekt „Herzberg-Granzin III“.

³ Der Windparkbegriff wird hier synonym zum Begriff Windfarm verwendet (s. auch: Agatz, M., *Windenergie-Handbuch*, 19. Ausgabe, März 2023).

⁴ *BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz*, vom 17. Mai 2013, (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202).

⁵ *4. BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen*, i. d. F. vom 31. Mai 2017 (BGBl. Nr. 33 S. 1440), zuletzt geändert am 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799).

⁶ *UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung*, vom 18. März 2021 (BGBl. Nr. 14 S. 540), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409).

Da die Genehmigungsbehörde das als zweckmäßig erachtet hat, konnte die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entfallen.

Auch daraus würde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV folgen, dass über den Antrag im förmlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG zu entscheiden ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist in diesem Fall die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. §§ 1a und 4e sowie der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV durchzuführen. Eine parallele Anwendung des UVPG entfällt ebenso wegen § 1 Abs. 4 UVPG, soweit dessen Regelungen nicht über die fachrechtlichen Regelungen der 9. BImSchV hinausgehen.

Gleichwohl findet die im Kontext des UVPG entwickelte Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltliche Anwendung.

3 Verfahren

Nachstehend werden wesentliche Verfahrensschritte zusammenfassend insoweit wiedergegeben, als sie für die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen von Belang sein können.

3.1 Antrag

Die KWE New Energy GmbH beantragte mit Posteingang vom 15.11.2019 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW am Standort 19386 Granzin.

Mit Datum vom 14. Februar 2020 wurde der Antrag zurückgezogen und der Genehmigungsantrag auf die Errichtung und den Betrieb von drei WEA des o. g. Typs bei unveränderten Anlagenparametern geändert.

Mit Datum vom 20.05.2020 wurde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen i. S. v. § 7 9. BImSchV festgestellt.

3.2 Bekanntgabe

Das Vorhaben wurde am 13.07.2020 im Amtlichen Anzeiger⁷ und auf der Internetseite des StALU VP öffentlich bekannt gemacht. Parallel wurde die Beteiligung der Fachbehörden eingeleitet, deren Belange vom Vorhaben betroffen sein können (s. u.).

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 21.07.2020 bis einschließlich 20.08.2020 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 21.07.2020 bis einschließlich 21.09.2020 erhoben werden.

Mit Bekanntmachung an gleicher Stelle wurde am 02.11.2020 die Verlegung des Erörterungstermins bekanntgegeben und angekündigt, dass dieser ggf. durch eine Online-Konsultation ersetzt wird.⁸

⁷ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 30, vom 13.07.2020, S. 271.

⁸ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 46 vom 02.11.2020, S. 455.

Die Online-Konsultation wurde am 02.08.2021 bekanntgegeben und für den Zeitraum vom 09.08.2021 bis zum 30.08.2021 angesetzt.⁹

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gem. § 19 der 9. BImSchV gefertigt.

3.3 *Im Verfahren beteiligte Fachbehörden und Dritte - Stellungnahmen*

Im Genehmigungsverfahren haben folgende Fachbehörden und betroffene Dritte zu den angegebenen Zeitpunkten Stellungnahmen abgegeben:

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (13.01.2020),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (16.01.2020),
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (07.01.2020, 26.02.2024)
- Landesforst M-V (08.05.2020),
- Straßenbauamt Schwerin (29.04.2020)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (07.05.2020),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (30.11.2023),
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (21.02.2024),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Wasser und Boden (19.05.2020),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (04.11.2020),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (27.05.2020),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau (25.05.2020),
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (7.12.2023),

- 50Hertz Transmission GmbH (13.03.2024),
- WEMAG AG (18.05.2020),
- Vodafone GmbH (29.01.2020) ,
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ (25.05.2020).

Die Fachbehörden haben unter der Voraussetzung, dass die von ihnen als notwendig erachteten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, dem Vorhaben zugestimmt.

Die beteiligten Dritten haben keine Vorbehalte gegen das Vorhaben geltend gemacht.

⁹ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 33 vom 02.08.2021, S. 346.

3.4 *Gemeindliches Einvernehmen*

Die Gemeinde Granzin hat mit Schreiben vom 18.06.2020 (Posteingang 23.06.2020) das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB)¹⁰ fristgerecht versagt.

Die als Begründung für das versagte gemeindliche Einvernehmen vorgetragenen Sachverhalte, hier insbesondere landesplanerische und naturschutzrechtliche Aspekte, wurden durch die Genehmigungsbehörde unter Hinzuziehen der Fachbehörden, deren Belange in diesem Fall berührt werden, geprüft.

Im Ergebnis kommt die Genehmigungsbehörde zu der Feststellung, dass das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde und dieses gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 4 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V)¹¹ ersetzt.

Unabhängig davon werden die zur Begründung vorgebrachten Einwendungen der Gemeinde nachstehend in den jeweiligen Sachkapiteln berücksichtigt.

4 **Informationsquellen zum Vorhaben**

4.1 *Vom Träger des Vorhabens vorgelegte Unterlagen*

Vom Träger des Vorhabens wurden insbesondere folgende umwelterhebliche Unterlagen vorgelegt:

- Antragsunterlagen im engeren Sinne, Bauunterlagen, Anlagenbeschreibung etc.
- Schalltechnisches Gutachten, Rev.03 (Stand: 27.06.2022),
- Berechnung der Schattenwurfdauer, Rev. 03 (Stand: 21.07.2020),
- UVP-Bericht (Stand: 13.03.2020),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 20.04.2022)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand: 20.04.2022),
- Korrektur zu Antrag IV – Bilanzierung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Beeinträchtigungen. Verfasser OECOS GmbH. (Stand: 19.03.2024),
- Maßnahmenplanung Weißstorch Granzin, Rotmilan Horst 32 / HZ3. Verfasser: OECOS GmbH. (Stand: 19.10.2023),
- Unterlage zur Natura 2000-Verträglichkeit (Stand: 19.02.2020),
- Unterlagen zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall (Stand: 21.06.2017; 17.01.2019),
- Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand am Windenergieanlagen-Standort Herzberg-Granzin III (Rev.0 vom 05.11.2019).

Eine vollständige Liste der eingereichten Unterlagen enthält die Entscheidung.

¹⁰ BauGB – Baugesetzbuch, vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394).

¹¹ AG-BauGB M-V - Baugesetzbuchausführungsgesetz - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches Mecklenburg-Vorpommern, vom 30. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 110), zuletzt geändert am 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270).

4.2 *Ergänzende gutachtliche Aussagen*

Eine weitere Grundlage für diese Unterlage ist ein Prüfbericht zu naturschutzrechtlichen Fragestellungen der OECOS GmbH.¹²

4.3 *Ergänzende Unterlagen*

Neben der allgemeinen Auswertung, Prüfung und Beurteilung der Unterlagen wurden zu nachstehenden Sachverhalten eigene Erhebungen durchgeführt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der Aktualität der mit der Nutzung der Windenergie verbundenen Fragestellungen ständig neue Erkenntnisse veröffentlicht werden, die aufgrund der Stichtage für die Fertigstellung der Fachgutachten bzw. der Antragsunterlagen noch nicht oder nur vorläufig einbezogen werden konnten.¹³ Gelegentlich sind auch ältere Quellen erneut heranzuziehen. Im Rahmen des Möglichen wurden daher für die nachstehende Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zum Erkenntnisgewinn, neben den in den Antragsunterlagen verwendeten, ergänzend oder vertiefend u. a. die folgenden Quellen herangezogen:

- Beckmann, M. und M. Kment (Hrsg.), *UVPG/UmwRG*, 6. Aufl. Carl Heymanns Verlag, Hürth, 2023.
- Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). *Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III)* - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil, 2018.
- Behr, O., R. Brinkmann, F. Korner-Nievergelt, M. Nagy, I. Niermann, M. Reich, R. Simon (Hrsg.), *Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II)*, Umwelt und Raum Bd. 7, Hannover, 2015.
- Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich (Hrsg.), *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen*, Cuvillier Verlag, Göttingen, 2011.
- Jan Blew, Klaus Albrecht, Marc Reichenbach, Stefanie Bußler, Thomas Grünkorn, Kerstin Menke und Oliver Middeke, *Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen*, BfN-Skripten 518, 2018.
- Bulling et al., *Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG*, Studie, Oktober 2015.
- Dierschke, V. und D. Bernotat, *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen*, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

¹² OECOS GmbH, *Prüfbericht zu den Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Herzberg-Granzin III*, im Auftrag des Landkreises Ludwigslust Parchim, Fachdienst Umwelt -Untere Naturschutzbehörde- Hamburg, 30.08.2022. (Die aktuelle Projektbezeichnung ist „Granzin IV.“)

¹³ Im nachfolgenden Text wird auf die Quellen nur in Einzelfällen verwiesen. Ältere Quellen, die hier einbezogen sind, wurden in den aktuellen Untersuchungen als wesentlicher Beleg angeführt.

- Elke Bruns, Eva Schuster und Julia Streiffeler, *Anforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltssysteme an Windenergieanlagen*, BfN-Skripten 610, 2021.
- Eulitz, Ch. et al., *Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung*, UFOPLAN Nr. 3713 53 100, München, Dez. 2019.
- Frenz/Müggenborg (Hrsg.), *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar*, Erich Schmidt Verlag, 3. Auflage 2021.
- Gellermann, M. und M. Schreiber, *Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis*, C. Carlsen (Hrsg.), Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, 2007.
- Grünkorn et al., *Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)*, F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016.
- Henke, *Vorprüfung und Feststellung der UVP-Pflicht nach dem UVPG 2017*, I+E 3 (2018), S. 154 – 171.
- Hötter, H., Krone, O. und G. Nehls, *Verbundprojekt: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge*, FKZ: 0327684 / 0327684A / 0327684B – Schlussbericht, Bergenhusen, Husum und Berlin, Juni 2013.
- Illner, H., *Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Besprechung neuerer Arbeiten*, <http://www.ageulen.de/>, Stand: 07.07.2014.
- Jarass, H. D., *Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar*, 14. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2023.
- Karrenstein, *Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung*, Natur und Recht, (2019), Heft 2, S. 98 – 104.
- Krahe, D. et al., *Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen – Abschlussbericht*, im Auftrag des Umweltbundesamtes, UBA-Texte 163/2020, FKZ 3714 51 100 0, Dessau-Roßlau, Sept. 2020.
- Köppel, M., *Praxisbeispiele Windenergie & Artenschutz - Erfolgreiche, Erfolg versprechende & innovative Ansätze*, 2. inhaltlich unveränderte Aufl., NABU/BUND, Stuttgart, Juni 2017.
- Lambrecht, H., W. Peters, J. Köppel, M. Beckmann, E. Weingarten, W. Wende, *Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabenbereich*, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 216, Bonn - Bad Godesberg 2007.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), *Windenergie und Infraschall - Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen*, Stuttgart, 10. Akt. Aufl., Januar 2020, (zusammenfassend).
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, *Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel*, Stand 17.06.2022.
- Müller et al., *Synopsis des internationalen Kenntnisstandes zum Einfluss der Windenergie auf Fledermäuse und Vögel und Spezifizierung für die Schweiz*, im Auftrag des Bundesamtes für Energie BFE, Schlussbericht 19.11.2015.
- Peters, H.-J., Balla, S. und T. Hesselbarth, *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Handkommentar*, Nomos, 4. Auflage, Baden-Baden, 2019.
- Rodrigues, L. et al., *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten*, EUROBATS (Hrsg.), Überarbeitung 2014.
- Scheidler, A., *Windenergieanlagen an Land - Das Planungs- und Zulassungsrecht in Zeiten einer beschleunigten Energiewende*, Agricola-Schriften Band III, 1. Auflage, Berlin, 2023.

- Schink, A., Reidt, O. und S. Mitschang (Hrsg.), *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – Kommentar*, Verlag C. H. Beck, 2. Aufl., München, 2023.
- Südbeck, P. et al., *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*, im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), Radolfzell, 2005.
- UBA-Texte 13/2018, *Fortentwicklung des UVP-Instrumentariums: Planspiel zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU*, Dessau-Roßlau, September 2017.
- Uhl, R., Runge, H. & Lau, M., *Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente*, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 2018.
- UVP-Gesellschaft e. V./AG Menschliche Gesundheit (Hrsg.), *Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit*, 2. ergänzte und korrigierte Auflage, Selbstverlag, Hamm, 2020.
- UVP-Gesellschaft e. V./AG Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Hrsg.), *Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei der Umweltprüfung*, 2. Auflage, Verlag des Rheinischen Vereins, Köln, 2014.
- Voigt, Christian C. (Hrsg.), *Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben*, Open Access, Springer Spektrum, 2020.
- Wulfert, K., Köstermeyer, H., Lau, M., Fischer, S., Kostelnik, I., Schöne-Warnefeld, J., Weber, J. (2022): *Vögel und Windenergienutzung: Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung*. BfN-Schriften 634: 203 Seiten.

Verweise auf die aktuelle Rechtsprechung erfolgen erforderlichenfalls in den jeweiligen Sachkapiteln.

4.4 Ergebnisse der Beteiligung der Fachbehörden und Dritter

Weitere inhaltliche Grundlage für die vorliegende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen waren die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (s. Kapitel 3.3). Eine detaillierte Einbeziehung erfolgt ebenfalls in den nachstehenden Sachkapiteln.

4.5 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nicht zuletzt sind die inhaltlichen Aspekte aus Einwendungen und aus der Online-Konsultation in die nachstehenden zusammenfassenden Aussagen eingegangen. Verweise dazu beziehen sich auf die gem. § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV erstellte strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen zu Einwendungskomplexen, die Grundlage Online-Konsultation waren, und die Niederschrift über Online-Konsultation.

5 Standort und Vorhaben

5.1 Standort

Die Anlagenstandorte befinden sich im Südwesten Mecklenburg- Vorpommerns, im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Granzin (s. Anhang).

Das Gebiet gehört im weiteren Sinne zur Mecklenburgischen Seenplatte, zum oberen Warnow-Gebiet zwischen dem Schweriner See im Westen und den sogenannten großen Seen im Osten. Es umfasst zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Die für die Errichtung der WEA vorgesehenen Grundstücke befinden sich südlich von Herzberg und nördlich von Granzin. Die überplanten Flurstücke liegen in der Gemarkung Granzin (s. Kap. 1).

Wie bereits dargelegt, bilden die beantragten Anlagen zusammen mit 11 weiteren WEA einen gemeinsamen Windpark.

Die benachbarten Orte sind Granzin (südlich), Herzberg (nördlich) und Tannenhof jeweils in > 1.000 m Entfernung (jeweils gemessen zur nächstgelegenen Wohnbebauung).

Hinsichtlich der Landnutzung ist die Ackernutzung dominierend. Eingestreut sind kleinere und größere Gehölz- und Feuchtbereichsstrukturen, von denen einige als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

5.2 Lage und kennzeichnende Größen des Vorhabens

Die Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind in Tabelle 5-1 zusammengefasst. Die wesentlichen kennzeichnenden Größen des beantragten Anlagentyps sind in Tabelle 5-2 wiedergeben.

Tabelle 5-1: Koordinaten der Anlagenstandorte

Bezeichnung	ETRS89/UTM Zone 33	
	Ost	Nord
WKA 10	296254	5933467
WKA 11	298078	5933577
WKA 12	298124	5933962

Tabelle 5-2: Wesentliche technische Daten der beantragten Anlagen VESTAS V162 (Zusammenfassung)

Anlagentyp	EnVentus™ 5,6 MW - VESTAS V162-5,6 MW
Nennleistung	5,6 MW
Rotordurchmesser	162 m
Rotorfläche	20.612 m ²
Nabenhöhe	166 m
Fundamenterhöhung	3 m über Grund
Gesamthöhe	250 m über Grund
Rotorfreier Durchgang	85 m
Turmart	Stahlrohrturm

Es handelt sich um WEA mit drei Rotorblättern und einem Stahlrohrturm mit Transformatoren im hinteren Teil des Maschinenhauses.

Es erfolgt eine Flachgründung.

Die Erschließung des Windparks erfolgt weitgehend über vorhandene Zuwegungen die erforderlichenfalls erweitert werden.

Transportbedingt ergeben sich größere Kurvenradien und Mündungstrichter, die bei der Bemessung des versiegelungsbedingten Eingriffes berücksichtigt wurden (s. u.).

5.3 „Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV

Eine BImSchG-Genehmigung hat einen gebundenen Charakter, d. h., sie ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zwingend zu erteilen. Daraus folgt, dass die Genehmigungsbehörde keine Ermächtigung zur Prüfung anderweitiger, nicht die unmittelbaren Genehmigungsvoraussetzungen betreffenden Aspekte hat und insbesondere auch nicht dahingehend, ob für das beantragte Vorhaben eine andere Anlagenart oder ein anderer Standort geeigneter ist.¹⁴

„Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV, soweit sie vom Träger des Vorhabens geprüft wurden, sind dann nur Modifikationen innerhalb des Anlagenbetriebes (technische, stoffliche und organisatorische Verfahrensalternativen).

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ergeht zu der letztlich beantragten Anlagenkonfiguration, es sei denn, die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass eine der verworfenen technischen oder organisatorischen Alternativen zu *erheblich geringeren Auswirkungen* führen würde. In diesem Fall wäre zunächst die Antragstellerin zu einer erneuten Prüfung aufzufordern gewesen.

Ein solcher Fall liegt nicht vor.

Die Antragstellerin hat ausgehend davon nach Festlegung auf einen WEA-Typ keine weiteren Alternativen geprüft.

¹⁴ s. Jarass, *BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz - Kommentar*, C.H.BECK, 14. Aufl., München, 2022, Rn. 47 zu § 6 und Rn.33 zu § 10 BImSchG.

Möglich wäre im Verfahren lediglich eine Ablehnung aller oder einzelner Anlagen am beantragten Standort, wenn dem andere öffentlich-rechtliche Gründe entgegenstünden.

5.4 Weitere hinsichtlich der potenziellen Umweltauswirkungen relevante Angaben zu den Anlagen

Weitere hinsichtlich der potenziellen Umweltauswirkungen relevante Angaben zu dem beantragten Vorhaben sind in den Antragsunterlagen dargelegt. Das betrifft insbesondere die Schwerpunkte:

- Arbeitsschutz / Anlagensicherheit,
- Blitzschutz,
- Unterlagen zur Eisansatzerkennung und zum Eisabwurfisiko,
- Brandschutz,
- Angaben zum Schattenwurf und zur Schattenwurfabschaltung,
- Angaben zum Schallschutz,
- wassergefährdende Stoffe (einschließlich der Sicherheitsdatenblätter),
- Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowie
- weitere detaillierte technische Unterlagen.

6 Belange der Regionalplanung / bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

6.1 Raumentwicklungsprogramm

In seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2020 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) mit, dass das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) aus dem Jahr 2011 nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 15. November 2016 – Az. 3 L 144/11, hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für die Windenergienutzung insgesamt unwirksam sei und daher keine verbindlichen Ziele der Raumordnung bestünden, die der beantragten Errichtung der beantragten WEA entgegenstehen.¹⁵

Für die zukünftige Festlegung von Windenergiegebiete an Land gelten die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 07.02.2023. Ergänzt wird dieser Planungserlass durch die fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums M-V vom 12.04.2023 und 27.07.2023 und den dort enthaltenen sechs Abwägungskriterien, die nachstehend ergänzend Berücksichtigung finden.¹⁶

¹⁵ s. auch Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 8/444, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Windenergienutzung auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche und Antwort der Landesregierung*, 07.04.2022.

¹⁶ Zu den Einwendungskomplexen im Abschnitt 1.1 (Einwender 4, 5, 10, 11, 12, 13, 17, 22, 23, 28, 29).

6.2 Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Die Gemeinde Granzin verfügt über keinen Flächennutzungsplan und hat auch keinen Bebauungsplan aufgestellt, der dem Vorhaben entgegenstehen würde.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-2023) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Ausgehend davon hat die Genehmigungsbehörde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat dem Vorhaben in seiner abschließenden Bauaufsichtlichen Stellungnahme vom 04.11.2020 unter Auflagen¹⁷ zugestimmt. Damit ist auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit gegeben.

7 Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Dem Vorhaben wurden für die Phasen Errichtung, Betrieb (anlage- und betriebsbedingt), Rückbau und Zustände nicht bestimmungsgemäßen Betriebes standortbezogen nachfolgende potenzielle Wirkfaktoren zugeordnet. Die Nennung ist dabei als Arbeitshypothese zu verstehen, sie bedeutet nicht, dass diese Wirkfaktoren zwangsläufig zu erheblichen Wirkungen führen werden. Die Reihenfolge der Nennung bedeutet ebenso keine Rangfolge.

Es ist dabei wesentlich, zwischen Wirkfaktoren und Auswirkungen zu differenzieren. Wirkfaktoren gehen vom Vorhaben aus und stellen für sich genommen noch keine Beeinträchtigung dar. Als Auswirkung gilt, was schließlich als mögliche (erhebliche) Veränderung bei den Schutzgütern festgestellt werden kann.

Hinsichtlich Intensität, Dauer und Nachhaltigkeit sowohl der Wirkfaktoren als auch möglicher Auswirkungen war nach o. g. Phasen und schutzgutbezogen differenziert zu untersuchen (s. u.).

Potenzielle Wirkfaktoren bei der Errichtung/beim Rückbau¹⁸:

Relevant sind im Wesentlichen die Tätigkeiten/Vorgänge: Baustelleneinrichtung, Betrieb von Baustellenfahrzeugen und Baumaschinen, Errichtung von Zufahrts- und Erschließungswegen sowie

¹⁷ s. Nebenbestimmungen in Kap. I.1 des Bescheides.

¹⁸ Hinsichtlich des Rückbaus wird von ähnlichen Wirkungen ausgegangen, so dass er hier mit der Bauphase zusammen behandelt wird.

Kranstellflächen und Fundamenterstellung. Dabei kommt es zu nachfolgenden möglichen Wirkungen, die hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter von unterschiedlicher Intensität sein können (siehe nachstehend):

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- mechanische Einwirkungen (Erschütterung, Verdichtung, Umlagerung, Auftrag, Abgrabung, Veränderung des Bodengefüges),
- Versiegelung,
- Schadstoffeintrag, Nährstoffeintrag,
- Schallemissionen und Erschütterungen,
- Lichtemissionen,
- Zerschneidung von Funktionszusammenhängen,
- Zerstörung/Zerschneidung von Lebensräumen,
- Verlust von Pflanzen und Tieren,
- Beunruhigung/Scheuchwirkungen für Tiere,
- Veränderung der bestehenden Landschaftsgliederung,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenziell anlagenbedingte Wirkungen (Betriebsphase):

Anlagenbedingte Wirkungen gehen insbesondere von folgenden Anlagenteilen aus: Windenergieanlage mit Fundament, Mastanlage und Rotor sowie von Zufahrtswegen und Kranstellflächen. Damit sind die nachfolgenden potenziellen Wirkfaktoren verbunden:

- Flächeninanspruchnahme, Versiegelung,
- Habitatverlust, Habitatveränderung,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- Verlust von Pflanzen und Tieren,
- Scheuchwirkungen der vertikalen Strukturen für stöempfindliche Vögel,
- Vogel- oder Fledermausschlag bzw. Barotrauma,
- visuelle Beeinträchtigungen durch Verfremdung der Eigenart des Landschaftsbildes durch industrielle Überprägung und seiner Maßstäblichkeit (lokal) sowie durch die visuelle Fernwirkung der Anlagen,
- Veränderung der Eigenart des Landschaftscharakters,
- Veränderung des Wohnumfeldes für die Menschen in der Nachbarschaft,
- Beeinträchtigung oder Verlust von Blickbeziehungen beziehungsweise Aussichten,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkungen können vor allem von nachfolgenden Effekten ausgehen: Rotorbewegung, nächtliche Beleuchtung und optische Kennzeichnung, Wartung- und Besucherverkehr. Damit sind folgende potenzielle Wirkfaktoren verbunden, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft haben könnten:

- Emissionen von Schadstoffen,
- Schallemissionen,
- Vibrationen,
- Nachlaufurbulenzen,
- Schattenwurf (optisch; Radar- und Radiofrequenzschatten), Reflexionen,
- Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse,
- optische und akustische Beunruhigung von Tieren,
- Trittbelastungen der Vegetation durch Serviceverkehr,
- optische und akustische Störungen von Wohnbereichen und Bereichen für die Erholung,
- zusätzliche Störung des Wohnumfeldes durch nächtliche optische Wahrnehmung,
- künstliche elektrische und magnetische Felder mit nachfolgenden biologischen Effekten von kurzzeitigem bis chronischem Charakter je nach Stärke der Exposition,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenzielle umweltrelevante Wirkungen bei Zuständen nicht bestimmungsgemäßen Betriebes:

Bei Zuständen nicht bestimmungsgemäßen Betriebes handelt es sich erfahrungsgemäß, gemessen an der Anzahl der installierten Windenergieanlagen, um seltene Ereignisse, die dennoch einer Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Beispiele für potenzielle Wirkungen durch Zustände nicht bestimmungsgemäßen Betriebes sind:

- Austreten wassergefährdender Stoffe (anlagen- bzw. betriebsbedingt, z. B. Leckagen),
- Austreten wassergefährdender Stoffe bei komplexen Havarieszenarien (Blitzschlag, Brand u. ä.), damit verbunden z. B. auch die Emission von Brandgasen,
- visuelle Beeinträchtigungen,
- Eisabwurf bei Versagen der diesbezüglichen Sicherheitseinrichtungen,
- Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon,
- Totalverlust in der Regel bei Kombination mehrerer der vorstehenden Wirkungen.

8 Belange konkurrierender Nutzungen

Als potenziell konkurrierende Nutzungen sind Nutzungsansprüche zu behandeln, soweit sie für das Verfahren entscheidungserheblich sind.

8.1 *Belange der Land- und Forstwirtschaft*

Die Nutzung des Bodens durch land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten stellt eine konkurrierende Nutzung zur Windenergienutzung dar und wird hier allein unter diesem Gesichtspunkt behandelt. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als solches werden ebenso wie die zum Schutzgut Fläche nachstehend behandelt.

Die Nutzung des Bodens als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen steht im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse der Nutzer und spielt bei der Beurteilung der potenziell im Rahmen des Vorhabens auftretenden Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens eher eine untergeordnete Rolle.

Mögliche Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten des Bodens ergeben sich insbesondere aus folgenden Sachverhalten:

- unmittelbarer Flächenentzug durch – z. T. temporäre - Inanspruchnahme für Fundament, Zuwegung, Montageflächen etc.,
- ggf. Beeinträchtigung/Zerstörung von Drainagesystemen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Ackerstandorten angelegt wurden.

8.2 *Belange der Luftfahrt*

Das Vorhabengebiet gehört zum deutschen Luftraum und wird von der Deutschen Flugsicherung (DFS) betreut.

Da die WEA die Gesamthöhe von 100 m überschreiten, war nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹⁹, die zuständige Luftfahrtbehörde (hier: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern) zu beteiligen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Landesverteidigung erfolgte weiter die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Die Bundeswehr, vertreten durch das BAIUDBw, sieht keine Belange der Bundeswehr berührt und äußert keine Einwände/Bedenken. Lediglich um Aufnahme einer Nebenbestimmung zur Minimierung flugbetrieblicher Risiken wurde gebeten.²⁰

Weiter ist festzustellen, dass die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen, hier insbesondere mit dem Kapitel zur Tages- und Nachtkennzeichnung (s. vorliegend Kap. 2 und 10.3) den Forderungen

¹⁹ LuftVG – Luftverkehrsgesetz, vom 10. Mai 2007 (BGBl. Nr. 20 vom 21.05.2007 S. 698), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 40).

²⁰ s. Stellungnahmen des BAIUDBw vom 16.01.2020.

hinsichtlich der für die Flugsicherheit notwendigen Tages- und Nachtkennzeichnung auf Planungsebene bereits nachgekommen ist.

Die Anlagen werden mit einer dem Stand der Technik entsprechenden, bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend den Anforderungen gem. Anhang 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet.^{21,22}

8.3 *Tourismus*

Der Tourismus als konkurrierende Nutzung und ohne Zweifel wesentlicher Erwerbszweig für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist für die in Frage stehende Region von untergeordneter Bedeutung.

- Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Tourismusschwerpunkträumen.
- Im Untersuchungsraum befinden sich keine Bereiche mit überregionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

²¹ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen*, vom 24. April 2020, Bekanntmachung veröffentlicht am 30. April 2020, BAnz AT 30.04.2020 B4, in Kraft ab 01.05.2020.

²² s. auch Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 210 – Luftverkehr, vom 21.02.2024; s. Auflagen in Kap. III.7 des Bescheides.

II Schutzgutbezogene begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

9 Bewertungsgrundlagen

9.1 Allgemeiner Bewertungsansatz

Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss von den Anforderungen des § 4e der 9. BImSchV einschließlich der Anlage dazu ausgehen und die Auswirkungen eines Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter ermitteln und bewerten.

Es sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

begründet zu bewerten.

Die Grundlage der Bewertung ist die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV.²³ Die Bewertung muss nach Maßgabe der einschlägigen rahmenrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge erfolgen und mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und die Umwelt als System im Blick haben.²⁴

Neben der Betroffenheit der Schutzgüter durch direkte Wirkungen, wie anlagenspezifisch z. B. Geräuschmissionen oder Schattenwurf, sind somit stets auch indirekte Wirkungen zu betrachten, aus denen Beeinträchtigungen in unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Dimensionen folgen können. Deshalb sind auch mögliche Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der relevanten Merkmale des Vorhabens, der beigestellten Fachgutachten und, wie vorstehend bereits dargelegt, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Ergebnisse eigener Ermittlungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und anerkannter Prüfmethoden.

Es werden allgemeine Umweltqualitätsziele und, soweit vorhanden, Bewertungsmaßstäbe des Fachrechts, wie z. B. Grenz-, Richt- und Orientierungswerte herangezogen. Auf weitere Maßstäbe wird nachstehend schutzgutbezogen eingegangen.

²³ Die nachfolgende Gliederung folgt deshalb des unmittelbaren Zugangs wegen der Gliederung der Zusammenfassenden Darstellung.

²⁴ vgl. Beckmann, M. und M. Kment (Hrsg.), *UVP/UmwRG*, 6. Aufl. Carl Heymanns Verlag, Hürth, 2023; Peters, J., Balla, S. und T. Hesselbarth, *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Handkommentar*, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden, 2019; Schink, A., Reidt, O. und S. Mitschang, *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz*, C.H.BECK, 2. Aufl., München, 2023.

Der vorliegende Bewertungsrahmen erfolgt im Weiteren - soweit für die Anlagenart und diesen Standort übertragbar – in Anlehnung an die Empfehlungen des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (2022), hier Anlage 4²⁵ und ist an die spezifischen Anforderungen hinsichtlich der vorliegenden Anlage und ihres Betriebes angepasst.

Die Bewertung muss unter Berücksichtigung von Wirkfaktoren, Ursachenketten und Wechselwirkungen im Hinblick auf

- die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen,
- die Dauer bzw. Häufigkeit von Auswirkungen,
- die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie
- die Intensität von Auswirkungen

erfolgen, was bereits bei der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend zu berücksichtigen war.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden berücksichtigt und in die Bewertung eingestellt.

Folgendes Klassifizierungssystem wird verwendet.

- Wertstufe 1: sehr geringe Wertigkeit,
- Wertstufe 2: geringe Wertigkeit,
- Wertstufe 3: mittlere Wertigkeit,
- Wertstufe 4: hohe Wertigkeit,
- Wertstufe 5: sehr hohe Wertigkeit.

Als Grundlage der Klassifizierung werden für die verschiedenen Schutzgüter geeignete fachliche Kriterien benannt.

Die Verknüpfung der Bewertungskriterien mit den Wertstufen ergibt je Schutzgut eine entsprechende Bewertungsmatrix. Zunächst wird der IST- und anschließend der Prognose-Zustand bewertet, um so den Veränderungsgrad feststellen zu können.

Der Veränderungsgrad ergibt sich für die einzelnen Schutzgüter aus der Verknüpfung der Bewertungen von Ist- und Prognose-Zustand auf der Basis der nachfolgenden Matrix (Tabelle 9-1).

²⁵ BMDV 2022, BfG-2072: Bericht - Fachliche Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen an Bundeswasserstraßen - Dieser Bericht ist die Anlage 4 des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMDV 2022), Koblenz, 19.01.2022, 140 S.

Tab. 9-1: Matrix zur Ermittlung des Veränderungsgrades

		Wertstufen für den IST-Zustand				
		1	2	3	4	5
Wertstufen für den Prognosezustand	1	0	- 1	- 2	- 3	- 4
	2	1	0	- 1	- 2	- 4
	3	2	1	0	- 1	- 3
	4	3	3	2	0	- 2
	5	4	4	4	2	0

Entsprechend der fünfstufigen Bewertung von Ist- und Prognose-Zustand und der Möglichkeit einer positiven bzw. negativen Veränderung, ergeben sich für den Veränderungsgrad folgende neun Rangstufen

- 4: extrem negativ,
- 3: stark bis übermäßig negativ,
- 2: mäßig negativ,
- 1: sehr gering bis gering negativ,
- 0: keine Veränderung,
- 1: sehr geringe Veränderung,
- 2: mäßig positiv,
- 3: stark bis übermäßig positiv,
- 4: extrem positiv.

Die Bewertung des Erheblichkeitsgrades erfolgt durch die Verknüpfung des negativen Veränderungsgrades mit der Dauer und der räumlichen Ausdehnung der Auswirkungen (Tab. 9-2).

Tabelle 9-2: Weitere Kriterien zur Ermittlung des Erheblichkeitsgrades

Dauer der Auswirkungen	Räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Veränderungsgrad
andauernd (mehr als 30 Jahre)	sehr großräumig (überregional)	extrem
langzeitig (mehr als 3 Jahre)	großräumig (regional)	stark
Mittelfristig (1 bis max. 3 Jahre)	Lokal (auf wenige ha begrenzt)	mäßig
kurzzeitig (wenige Monate bis 1 Jahr)	kleinräumig (z. B. Untersuchungsgebiet oder Teile davon)	sehr gering bis gering
vorübergehend (wenige Wochen)	punktuell (z. B. unmittelbarer Eingriffsbereich)	keine relevante Veränderung

Die fachliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt damit in der Regel fünfstufig skaliert.

Die damit verbundenen schutzgutbezogenen Bewertungskriterien werden bei den jeweiligen Schutzgütern ausgeführt. Die Auswirkungen werden den folgenden Erheblichkeitsgraden zugeordnet:

- *Keine Auswirkungen* liegen demnach vor, wenn die Wirkfaktoren mit keinen messbaren bzw. nachweisbaren Umweltauswirkungen verbunden sind.
- *Nicht erheblich nachteilig* sind Umweltauswirkungen, wenn die Wirkfaktoren nur zu Beeinträchtigungen von geringer Intensität führen. Diese Beeinträchtigungen sind dann ausgleichbar oder können auf ein Minimum reduziert werden.
Ein Verlust der Funktionsfähigkeit von Umweltbestandteilen wird nicht hervorgerufen bzw. kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden.
- *Mäßige* Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren zwar mit erkennbaren bzw. nachweisbaren Einflüssen auf die Schutzgüter verbunden sind, jedoch die jeweiligen Funktionen weitgehend erhalten bleiben und die Auswirkungen für den Menschen tolerabel sind. Vermeidungs- und/oder Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.
- *Erhebliche nachteilige* Umweltauswirkungen können vorliegen, wenn Wirkfaktoren zu mittleren bis hohen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes führen und dies nicht durch geeignete Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen reduziert oder kompensiert werden kann. Auswirkungen dieser Art sind i. d. R. mit einem Verlust von Funktionen oder Bestandteilen der Umwelt verbunden.
- Resultieren aus Umwelteinwirkungen Belastungen, die in den Schadensbereich fallen, z. B. wegen der Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, sind diese *nicht tolerabel*.

Die vorstehend skizzierte Skalierung wird nachstehend angewendet, soweit die Bewertung nicht verbal-argumentativ erfolgt. Damit ist sichergestellt, dass das Ausmaß möglicher zusätzlicher Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sachgerecht ermittelt und bewertet wird.

Abweichend von der Reihenfolge im vorstehend angeführten Kanon der Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV erfolgt nachstehend die begründete Bewertung der Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, nach dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, weil sich in diesem Schutzgut viele der zuvor behandelten Wirkungen bündeln können.

9.2 **Untersuchungsgebiet**

Im windparkbezogenen UVP-Bericht²⁶ wurden sachgerecht schutzgutabhängige Untersuchungsgebiete gewählt.

Hier wird ebenso davon ausgegangen, dass für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, und weitgehend für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter lediglich Wirkungen im unmittelbaren Vorhabengebiet zu erwarten sind, während sich Wirkungen auf das Schutzgut Fauna – hier insbesondere die Avifauna - sowie für die zu betrachtenden Wechselwirkungen unter Umständen auch in einem größeren Umfeld des Windparkvorhabens ergeben können.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, auch verbunden mit Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern, kann sich ebenfalls weiträumiger zeigen, so dass bei der Betrachtung des Landschaftsbildes das Untersuchungsgebiet räumlich entsprechend der ermittelten projektspezifischen visuellen Wirkzone festgelegt wurde.

Details werden in den einzelnen Sachkapiteln angeführt.

²⁶ STADT – LAND – FLUSS – PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER, WINDENERGIEPROJEKT HERZBERG ANTRAG III - WEA 10-12 - LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM – UVP-Bericht, Rabenhorst, 13.03.2020.

10 Schutzgutbezogene begründete Bewertung^{27,28}

10.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

10.1.1 Schutzgut Tiere²⁹

Wildlebende Tiere, ihre Populationen und Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind gem. § 1 BNatSchG dauerhaft zu sichern. Im Fokus stehen vor allem Schlüsselarten oder -gruppen. Im Rahmen von Umweltprüfungen kommt den Leit- und Zielarten des Naturschutzes, besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG, eine besondere Bedeutung zu. Das zu prüfende Artenspektrum hängt von den vorhabenspezifischen Wirkungen ab. Für die Beurteilung wird auf gezielte Erfassungen von Indikator- und Zeigerarten zurückgegriffen.

Die Vielfalt von Tierarten ist ein wichtiger Teil der biologischen Vielfalt. Um Doppelbewertungen dieses Aspektes zu vermeiden, werden „Vielfaltskriterien“ nicht beim Schutzgut Tiere, sondern beim Schutzgut Biologische Vielfalt berücksichtigt.

Der Bewertung der Windenergieanlagen, ihrer Errichtung und ihres Betriebes liegen die in der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bereits angegeben, faunistische und floristische Untersuchungen zugrunde. Standortbedingt wurden beim Schutzgut Tiere folgende Artengruppen als relevant untersucht:

- Vögel,
- Fledermäuse und
- Amphibien.

Der hier angewendete Bewertungsrahmen ist in Tab. 10.1-1 zusammengefasst.

Die Vorhabenfläche ist durch die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung geprägt und weist eine geringe Wertigkeit auf (Stufe 2). Höherwertige Lebensräume mit typischem Artenspektrum sind die permanenten und temporären Kleingewässer und Feldgehölze (mittel, Stufe 3). Von größerer Bedeutung sind umliegende Areale, insbesondere die Waldgebiete westlich und nördlich des Vorhabens. Die umliegenden Grünlandflächen werden zusammen mit den Horststandorten der auf diese angewiesenen Brutpaare trotz der eigentlich geringen Artenzahl als hochwertig beurteilt (Stufe 4).

²⁷ Für die nachstehenden Kapitel wird auf den vorstehend genannten UVP-Bericht als wesentliche Quelle verwiesen.

²⁸ s. insbesondere die abschließende Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz, Dezernat 45 StALU WM vom 07.12.2023.

²⁹ s. ergänzend zum UVP-Bericht die Unterlagen zum Kap. 12 des Antrags.

Tab. 10.1-1: Bewertungsrahmen Tiere

Wertstufe	Natürlichkeit des Arteninventars	Gefährdung, Seltenheit und Schutz	Qualität der Lebensräume
5 sehr hoch	Das regionaltypische, charakteristische Artenspektrum ist nahezu vollständig und erreicht das Standortpotenzial.	Vorkommen von „vom Aussterben bedrohten“ (RL 1) und „stark gefährdeten“ (RL 2) Arten oder Arten des Anhangs II der FFH-RL	Struktur und Größe sowie die abiotischen Standortfaktoren der Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate entsprechen arttypischen Ansprüchen.
4 hoch	Das Artenspektrum ist, bezogen auf den regionaltypischen Erwartungswert, überdurchschnittlich ausgebildet.	Hoher Anteil „gefährdeter Arten“ (RL 3) in z. T. hoher Dichte	Struktur und Größe sowie die abiotischen Standortfaktoren der Habitate entsprechen weitestgehend arttypischen Ansprüchen.
3 mittel	Das Artenspektrum ist mäßig beeinträchtigt.	Vorkommen von gefährdeten Arten in geringer Dichte	Habitate weisen lediglich arttypische Mindestgrößen auf und/oder Schlüssel-Standortfaktoren mit erkennbaren Beeinträchtigungen
2 gering	Die Artenausstattung ist stark beeinträchtigt; nur wenige lebensraumtypische und wertgebende Arten und/oder hoher Anteil invasiver gebietsfremder Arten	Gefährdete Arten in Einzelexemplaren oder fehlend, hoher Anteil an Ubiquisten	Habitatgrößen unterschreiten arttypische Mindestgrößen deutlich; mäßig-starke Beeinträchtigung von Schlüssel-Standortfaktoren
1 sehr gering	Artenzusammensetzung ist deutlich verarmt; keine bzw. sehr wenige wertgebende und lebensraumtypische Arten vorhanden und/oder invasive gebietsfremde Arten dominieren	Gefährdete Arten fehlen; sehr hoher Anteil an Ubiquisten	Größe der Habitate nicht für überlebensfähige Populationen geeignet und/oder mehrere Schlüssel-Standortfaktoren sehr stark beeinträchtigt

Vögel

Um die Auswirkungen auf Vogelarten so gering wie möglich zu halten sind die im Kapitel 14 der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter, hier der Avifauna, vorgesehen. Diese fließen in die vorliegende Bewertung ein.

Die Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen im Bereich der Baustellen wird wirksam vermieden. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter Arten werden durch Schaffung von Ersatzhabitaten vermieden. Für besonders kollisionsgefährdete Arten sind Abschaltungen der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und Bodenbearbeitungen vorgesehen. Zusätzlich wird der Mastfußbereich für beutesuchende Greifvögel unattraktiv gestaltet.

Zum Schutz der im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Brutpaare von Rotmilan und Weißstorch ist die Anlage von Lenkungsflächen vorgesehen.

Insgesamt wird die Vorhabenfläche auch nach Errichtung und Betrieb der WEA als Lebensraum typischer Vogelarten der Agrarlandschaft fungieren. Lediglich kleinräumig kommt es im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zum dauerhaften Verlust eines, wenn auch geringwertigen, dennoch natürlichen Lebensraums. Die Funktionen der im weiteren Umfeld vorhandenen, höherwertigen Lebensräume werden auch künftig gegeben sein.

Fledermäuse

Die Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse wird sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase bestehen bleiben. Die Leitfunktion der umliegenden Gehölzstrukturen für Transferflüge bleibt erhalten. Mögliche Verletzungen und Tötungen durch die drehenden Rotoren werden durch Abschaltungen zu Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten so weit reduziert, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Der Einsatz der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wirkt auch möglichen Anlockeffekten der nächtlichen Beleuchtung auf Insekten und damit Nahrung suchende Fledermäuse entgegen.

Amphibien

Zum Schutz einzelner Individuen während der Wanderungszeit ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die in Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz für das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen sowie das Umsetzen der Tiere sorgt. Es kommt zu keinem Verlust von Teillebensräumen von Amphibien. Betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf Lebensräume im weiteren Umfeld können aufgrund von Art und Reichweite ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die mit der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen dargestellten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden wie folgt bewertet.

Tab.10.1-2: Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen - Schutzgut Tiere

Wirkungszusammenhang		Auswirkungen			Bewertung der Auswirkungen
Ursache	Wirkung	Grad der Veränderung	Dauer der Auswirkungen	Räumliche Ausdehnung	Grad der Erheblichkeit
Bautätigkeiten (Baustelleneinrichtung, Berräumung, Baumaschinen, Verkehr, Beleuchtung, etc.)	Lebensraumverlust, Individuenverluste, Meideverhalten	Bewertung: IST-Zustand: 2 Prognosezustand: 1 ↓ sehr gering bis gering negativ (-1)	vorübergehend (Bau/Rückbau)	kleinräumig (Baustelle und Nahbereich)	nicht erheblich nachteilig
Errichtung der Anlage, Kranstellflächen, Zuwegungen	Lebensraumveränderung	Bewertung: IST-Zustand 2 Prognosezustand 1 ↓ sehr gering bis gering negativ (-1)	andauernd (Betriebszeit, bis Rückbau)	punktuell (direkter Eingriffsbereich)	nicht erheblich nachteilig
Betrieb (Rotorbewegung, Schall, Schattenwurf)	Verletzung und Tötung von Individuen, Meideverhalten, Lebensraumveränderung	Bewertung: IST-Zustand 2 Prognosezustand 1 ↓ sehr gering bis gering negativ (-1)	andauernd (Betriebszeit bis Rückbau)	kleinräumig (Nahbereich der Anlage)	nicht erheblich nachteilig

Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

10.1.2 Schutzgut Pflanzen

Das Schutzgut Pflanzen umfasst die Teilaspekte Vegetation, Gefäßpflanzen und Biotope. Der Bewuchs mit Pflanzen ist der am besten sichtbare Teil des noch komplexeren Ökosystems.³⁰ Höhere Pflanzen sind wichtige Indikatoren für Umweltbedingungen und reagieren empfindlich auf die Veränderung abiotischer und biotischer Faktoren. Das Zusammenspiel von Arten und ihre Mengenverhältnisse wird als Vegetation bezeichnet. Mit zusätzlichen Informationen zur Nutzung, Raumstruktur und zu Standortfaktoren können Biotope charakterisiert werden, die bei im Wesentlichen übereinstimmenden Merkmalen zu Biotoptypen zusammengefasst werden. Biotoptypen bilden als Summenindikatoren die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ab.

Der Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen ist in Tabelle 10.1-3 zusammengefasst. Bewertungsgrundlage sind die im Rahmen der Biotoptypenkartierung sachgerecht ermittelten Biotoptypen.

Tab. 10.1-3: Bewertungsrahmen Pflanzen/Biotope

Wertstufe	Seltenheit/Gefährdung	Naturnähe/anthropogener Einfluss	Zeitliche / räumliche Regenerierbarkeit
5 sehr hoch	sehr selten oder von vollständiger Vernichtung bedroht oder stark gefährdet oder geschützt	naturnah oder Endstadium der Sukzession entsprechend dem Standortpotenzial, selbstregulierend	> 80 Jahre / fast unmöglich
4 hoch	selten gefährdet oder geschützt	relativ naturnah oder mit weitgehend ungestörter Entwicklung entsprechend dem Standortpotenzial	31 - 80 Jahre / schwer möglich
3 mittel	mäßig häufig oder potenziell gefährdet	bedingt naturnah oder unter regelmäßigem anthropogenem Einfluss, der das Standortpotenzial überprägt	6 - 30 Jahre / bedingt möglich
2 gering	relativ häufig und nicht gefährdet	naturfern oder unter regelmäßigem intensivem anthropogenem Einfluss	1 - 5 Jahre / möglich
1 sehr gering	sehr häufig und nicht gefährdet	naturfremd / künstlich unter sehr intensivem menschlichen Einfluss	< 1 Jahr / problemlos möglich

³⁰ Dierschke, H. (1994): *Pflanzensoziologie. Grundlagen und Methoden*. Ulmer, Stuttgart, 683 S. DOI: 10.17433/11.2019.50153745.453-462.

Die Ackerflächen sind aufgrund der intensiven Bewirtschaftung von geringer Wertigkeit (Stufe 2). Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Kleingewässer und Feldgehölze sind ebenfalls durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen geprägt, sind aber dennoch so wie alle weiteren gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld des Vorhabens von hoher Wertigkeit (Stufe 4).

Durch den Bau der WEA, Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es zum Verlust von Ackerflächen. Der Verlust dieser geringwertigen Lebensräume wird durch eine Ökokontomaßnahme an anderer Stelle kompensiert. Im Nahbereich (100 m + Rotorradius) der WEA 11 und WEA 12 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Der Bau und der Betrieb der Anlagen führt zu Funktionsbeeinträchtigungen, die ebenfalls durch Umsetzung einer Ökokontomaßnahme kompensiert werden. Unmittelbare Beeinträchtigungen hochwertiger Biotope finden nicht statt.

Eine Übersicht zur Bewertung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen enthält Tabelle 10.1-4.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

Tab. 10.1-4: Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen - Schutzgut Pflanzen

Wirkungszusammenhang		Auswirkungen			Bewertung der Auswirkungen
Ursache	Wirkung	Grad der Veränderung	Dauer der Auswirkungen	Räumliche Ausdehnung	Grad der Erheblichkeit
Baustelleneinrichtung und Bautätigkeiten (Vegetationsabtrag, Baumaschinen, Verkehr etc.)	Vegetationsverlust, Schad- und Nährstoffeinträge	Bewertung: IST-Zustand: 2 Prognosezustand: 1 ↓ sehr gering bis gering negativ (-1)	vorübergehend	kleinräumig (Baustelleneinrichtung und Nahbereich)	nicht erheblich nachteilig
Errichtung der Anlage und Nebeneinrichtungen (Versiegelung)	Lebensraumveränderung	Bewertung: IST-Zustand: 2 Prognosezustand: 1 ↓ sehr gering bis gering negativ (-1)	andauernd (Betriebszeit, bis Rückbau)	punktuell	nicht erheblich nachteilig
Betrieb der Anlage (Schall, Schattenwurf)	Veränderung der Standortbedingungen	Bewertung: IST-Zustand: 4 Prognosezustand: 3 ↓ sehr gering bis gering negativ (-1)	andauernd (Betriebszeit bis Rückbau)	vom Rotor überstrichene Fläche sowie 100 m Umkreis	nicht erheblich nachteilig

10.1.3 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bezeichnet die Variabilität innerhalb und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Inhaltlich bestehen zahlreiche Überschneidungen mit den Schutzgütern wie Tiere und Pflanzen (z. B. gefährdete oder geschützte Arten) und Landschaft (z. B. Strukturvielfalt). Bei der Beurteilung kann auf Informationen zurückgegriffen werden, die bei Erhebungen zu anderen Schutzgütern erfasst wurden. Die Auswertung der Daten erfolgt aus einer „Biodiversitätsperspektive“. Im Fokus steht der Erhalt der biologischen Vielfalt.

Die Ackerflächen sind aufgrund der intensiven Bewirtschaftung von geringer Wertigkeit (Stufe 2). Die Kleingewässer und Feldgehölz bieten nur wenigen wertgebenden Arten einen Lebensraum und werden ebenfalls als geringwertig beurteilt (Stufe 2). Die umliegenden Waldflächen und Feuchtbiotopkomplexe werden für das Schutzgut im Untersuchungsraum als hochwertig eingeschätzt (Stufe 4).

Der Bewertungsrahmen und die Bewertung hinsichtlich der biologischen Vielfalt sind in den Tabellen 10.1-5 und 10.1-6 zusammengefasst.

Während des Baus werden Ackerflächen beansprucht. Zur Vermeidung von Beschädigungen von Gelegen oder Tötungen von Küken ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Weiterhin können Amphibienwanderungen zwischen potenziellen Laichhabitaten und Landlebensräume nicht ausgeschlossen werden. Durch eine ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass Tiere zu Wanderungszeiten nicht im Baustellenbereich verenden.

Auf dem großflächigen Ackerlebensraum werden die Flächen für die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen nur kleinräumig zur Reduzierung des Lebensraumes führen. Brutvögel der Agrarlandschaft sind an regelmäßige Veränderungen ihres Lebensraumes angepasst. Die umliegenden Flächen werden auch künftig besiedelt, auch wenn einige Arten die direkte Nähe des Baukörpers u. U. meiden werden. Für Feldlerchen werden Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang neu geschaffen und gesichert.

Tab. 10.1-5: Bewertungsrahmen Biologische Vielfalt

Wertstufe	Artenvielfalt	Struktur- und Funktionsvielfalt
5 sehr hoch	Standorte mit überregionaler oder naturräumlicher Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt, insb. Vorkommen von Schlüsselarten, seltenen, stenöken und charakteristischen Arten	Sehr hohe, überregional bedeutsame Vielfalt von Lebensraum- und Biotopstrukturen in hochwertiger Ausprägung Ungestörte oder weitestgehend ungestörte Lebensraumdynamik
4 hoch	Standorte mit regionaler Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt, insb. Vorkommen von Schlüsselarten, seltenen, stenöken und charakteristischen Arten	Hohe Vielfalt biodiversitätsrelevanter Lebensraumstrukturen, aber kleinflächiger oder weniger abwechslungsreich als in Wertstufe 5 Im Vergleich zur umgebenden Landschaft überdurchschnittlich hohe Lebensraumdynamik
3 mittel	Standorte mit im örtlichen Vergleich durchschnittlicher Artenvielfalt. Seltene, stenöke und Schlüsselarten sind nur noch gering vertreten. Das natur- bzw. lebensraumtypische Arteninventar ist erkennbar beeinträchtigt.	Mittlere Vielfalt an biodiversitätsrelevanten Strukturen, im lokalen und regionalen Vergleich höher als das Mittel. Lebensraumdynamik deutlich beeinträchtigt, aber hohes Potenzial für Re-Dynamisierung.
2 gering	Standorte mit deutlich beeinträchtigter Artenvielfalt, geringe bodenständige Vorkommen relevanter Arten mit einem geringen Anteil stenöker Arten	Biodiversitätsrelevante Lebensraumstrukturen nur vereinzelt oder in geringer Größe bzw. schlechter Ausprägung vorhanden Standortunterschiede weitgehend nivelliert, Lebensräume mit nur geringer dynamischer Entwicklung.
1 sehr gering	Standorte ohne besondere Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt.	Keine biodiversitätsrelevanten Lebensraum- und Biotopstrukturen vorhanden Vollständig nivellierter Standort ohne jegliche biodiversitätsrelevante Dynamik

Für im weiteren Umfeld vorkommende, in ihrem Bestand gefährdete Brutvogelarten, die aufgrund fehlender Meidung als stark kollisionsgefährdet gelten, werden die Anlagen zu Zeiten erhöhter Attraktivität des Nahbereiches der Anlagen (landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse) abgeschaltet. Zusätzlich wird der Mastfußbereich für beutesuchende Greifvögel unattraktiv gestaltet. Aufgrund der Lage von Revieren von Rotmilan und Weißstorch ist die Anlage von Lenkungsflächen vorgesehen, um ein mögliches Tötungsrisiko zu reduzieren.

Fledermäuse nutzen das Gebiet zur Jagd und Transferflüge. Zu Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten werden die Anlagen abgeschaltet, um Verletzungen oder Tötungen von Tieren zu vermeiden. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, um das vorhandene Artenspektrum an Brutvögeln und Fledermäusen zu erhalten.

Tab. 10.1-6: Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen - Schutzgut Biologische Vielfalt

Wirkungszusammenhang		Auswirkungen			Bewertung der Auswirkungen
Ursache	Wirkung	Grad der Veränderung	Dauer der Auswirkungen	Räumliche Ausdehnung	Grad der Veränderung
Bautätigkeiten (Einrichtung, Baumaschinen, Verkehr)	Lebensraumveränderung, Individuenverlust, Meideverhalten	Bewertung: IST-Zustand: 2 Prognose-Zustand: 1 ↓ sehr gering bis gering negativ (-1)	vorübergehend (Bau/Rückbau)	kleinräumig (Baustelle, Baustelleneinrichtungen und Nahbereich)	nicht erheblich nachteilig
Errichtung der Anlagen, Kranstellflächen, Zuwegung	Lebensraumveränderung	Bewertung: IST-Zustand: 2 Prognose-Zustand: 1 ↓ sehr gering bis gering negativ (-1)	andauernd (Betriebszeit, bis Rückbau)	punktuell	nicht erheblich nachteilig
Betrieb (Schall, Schattenwurf)	Meideverhalten, Lebensraumveränderung etc.	Bewertung: IST-Zustand: 2 Prognose-Zustand: 2 ↓ keine Veränderung (0)	andauernd (Betriebszeit bis Rückbau)	kleinräumig (Nahbereich der Anlage)	nicht erheblich nachteilig

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

10.1.4 Gesamtbewertung zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen festgestellt werden, dass **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** eintreten werden.

10.2 *Schutzgut Fläche*

10.2.1 *Allgemeines*

Die Bewertungsmethodik für das in 2017 als eigenständig in das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommene Schutzgut Fläche befindet sich nach wie vor in der Entwicklung³¹, vorliegend wurde wiederum das Dokument BMDV 2022 als Quelle herangezogen.

Zielfunktionen für dieses Schutzgut sind insbesondere die Reduzierung des unmittelbaren Flächenverbrauchs, hier wiederum der Inanspruchnahme von Flächen „auf der grünen Wiese“ zugunsten von überplanten oder bereits vorgeplanten Flächen, der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Schutz von un bebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen.

Für das Schutzgut Fläche werden i. A. folgende Kriterien geprüft³²:

- Flächenbedarf.
- Neuinanspruchnahme,
- Nutzungsänderungen,
- Dauerhaftigkeit,
- Entlastungswirkung.

Um eine Überschneidung der zu bewertenden Sachverhalte für die Schutzgüter Boden und Fläche zu vermeiden, wird die Bodenversiegelung hinsichtlich der Bodenfunktionen beim Schutzgut Boden bewertet.

10.2.2 *Bewertung der Bestandssituation*

Der ländlich geprägte Untersuchungsraum ist durch einen geringen Flächenverbrauch gekennzeichnet.

Die Flächen im Untersuchungsgebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Freiflächen außerhalb der Siedlungsbereiche von Granzin und Herzberg werden großräumig als Flächen für die Landwirtschaft genutzt. Der vorhandene Versiegelungsanteil ist gering.

Die Gemeinde Granzin verfügt über keinen Flächennutzungsplan und keinen B-Plan, hier insbesondere mit keinem B-Plan mit Relevanz für die Nutzung von Windenergie.

Ausgehend davon wird die Bestandssituation ausgehend von Tabelle 10.2-1 wie folgt bewertet:

³¹ s. z. B: Karrenstein, F., *Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung*, Natur und Recht, 41 (2019), S. 98 – 104; Repp, A., *Environmental Assessment procedures addressing resource efficient land use: The role of learning and options in framing 'land' as an environmental factor - A comparative analysis of case studies in England and Germany*, Dissertation, Hafencity Universität Hamburg, 2019.

³² Binder, Ch., Krüger, K. und M. Rudner, *Das Schutzgut „Fläche“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine neue Methode in Fachgutachten zu Straßenbauvorhaben*, UVP-report, 35 (1) (2021), S. 26 – 33).

- Die genannten Freiflächen im Vorhabenraum sind im IST-Zustand hinsichtlich des Schutzgutes Fläche der Wertstufe 5 zuzuordnen.
- Siedlungsbereiche und angrenzende Flächen werden der Wertstufe 2 zugeordnet.

Tab. 10.2-1: Definition der Wertstufen für das Schutzgut Fläche

Wertstufe	Beschreibung	Beispiel
5 sehr hoch	nicht bebaute bzw. überformte Flächen	keine Bebauung und keine Versiegelung, damit eine sehr hohe Bedeutung als Freiraum bzw. Freifläche; z. B. natürliche und naturnahe Flächen (Wasserflächen, Wald- und Grünlandflächen) aber auch anthropogen beeinflusste und stark beeinflusste Standorte, solange sie Freiraumcharakter aufweisen, (z. B. Ackerflächen).
4 hoch	überwiegend nicht überformte Flächen	überwiegend offener Freiflächencharakter, nur in geringem Maße versiegelt bzw. bebaut; z. B. Grün- und Erholungsanlagen, unbefestigte Sportanlagen, Kleingärten, Friedhöfe, Campingplätze u. ä.
3 mittel	teilbebaute, teilversiegelte Flächen	teilweise versiegelt, aber überwiegend offener Freiflächencharakter, z. B. aufgelassene Brachflächen.
2 gering	bebaute Flächen mit hohem Überformungs- und Versiegelungsgrad	überwiegend versiegelt, nur wenige unversiegelte und unverdichtete Flächenanteile; z. B. locker bebaute Siedlungsflächen oder Siedlungsränder, teilversiegelte Verkehrsflächen u. ä.
1 sehr gering	stark bebaute, vollversiegelte Flächen	vollversiegelte, extrem verdichtete und hochgradig überformte Flächen; z. B. Industrie-, Gewerbe- und Hafensflächen, dicht bebaute Siedlungsflächen und vollversiegelte Verkehrsflächen u. ä.

10.2.3 Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

Die Bewertung erfolgt wegen der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme verbal argumentativ.

Wie in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen festgestellt, werden Flächen wie folgt in Anspruch genommen (Tab. 10.2-2):

Tab. 10.2-2: Übersicht zur Flächeninanspruchnahme

Art der Nutzung	Art der Inanspruchnahme	Größe / m ²	Dauer der Inanspruchnahme	Bemerkungen
Fundamente (Flachgründung)	versiegelt	2.490	dauerhaft (Lebensdauer der Anlagen)	Rückbau nach Stilllegung (gesichert) ³³
Kranstellflächen	teilversiegelt	4.698		
Zuwegungen	teilversiegelt	8.035		

Mit dem Anlagenbetrieb ist keine andere/zusätzliche Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche verbunden.

Die Siedlungsbereiche sind hinsichtlich des Schutzgutes Fläche durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Teilbereiche der Freiflächen sind zukünftig – bis zum Rückbau nach Stilllegung – der Wertstufe 4 zuzuordnen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden ausgeglichen.

Die Auswirkungen durch die Anlage und deren Betrieb auf das Schutzgut Fläche sind demzufolge nicht erheblich nachteilig.

³³ s. Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, Sachgebiet Bauleitplanung/Denkmalschutz vom 15.06.2023

10.3 **Schutzgut Boden**³⁴

10.3.1 **Allgemeines**

Von den im § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)³⁵ dargestellten Bodenfunktionen werden insbesondere drei natürliche Bodenfunktionen sowie die Archivfunktion bewertet (Tabelle 10.3-1). Diese vier Bodenfunktionen werden in sechs Bodenteilfunktionen differenziert. Hinzu kommen potenziell Nutzungsfunktionen.

Tab. 10.3-1: Bodenfunktionen und Bodenteilfunktionen

Bodenfunktion	Bodenteilfunktion
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	L1 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen
	L 2 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	N - Boden als Bestandteil des Wasserkreislaufes
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau- medium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	AB 1 - Boden als Ausgleichsmedium für Schwermetalle
	AB 2 - Boden als Abbaumedium für organische Schadstoffe
Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	AR - Boden als Archiv der Naturgeschichte
Nutzungsfunktionen	N 1 - Rohstofflagerstätte
	N 2 - Fläche für Siedlung und Erholung
	N 3 - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
	N 4 - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

³⁴ s. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 19.05.2020.

³⁵ BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, vom 17. März 1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

10.3.2 Bewertung der Bestandsituation

Als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen der einzelnen Phasen erfolgt zunächst die Beurteilung des IST-Zustandes gem. Tab. 10.3-2.

Tabelle 10.3-2: Bewertungskriterien - Schutzgut Boden

Wertstufe	Natürlichkeit	Lebensraumfunktion	Archivfunktion
5 sehr hoch	besonders schutzwürdiger, unbelasteter Boden	sehr hohe Artenvielfalt sowie Vorkommen stark gefährdeter Arten	sehr hohe natur- und erdgeschichtliche Bedeutung, Vorhandensein von Bodendenkmalen
4 hoch	natürlich gewachsener Boden mit gut ausgeprägten Merkmalen, wenig belasteter Boden	hohe Artenvielfalt sowie Vorkommen gefährdeter Arten	hohe natur- und erdgeschichtliche Bedeutung
3 mittel	natürlich gewachsener, mäßig belasteter Boden	mittlere Artenvielfalt sowie Vorkommen gefährdeter Arten	mittlere natur- und erdgeschichtliche Bedeutung
2 gering	anthropogen veränderter Boden, stark belasteter Boden	geringe Artenvielfalt	geringe natur- und erdgeschichtliche Bedeutung
1 sehr gering	versiegelter Boden	sehr geringe Artenvielfalt	sehr geringe natur- und erdgeschichtliche Bedeutung

In Hinblick auf die Natürlichkeit sind die gering anthropogen beeinflussten Bereiche des Untersuchungsraumes (insbesondere die randlich gelegenen Waldflächen und geschützte Biotope) der Wertstufe 4 zuzuordnen. Intensiv landwirtschaftlich benutzte Flächen werden der Wertstufe 2 - 3 zugeordnet, während die Siedlungsbereiche und gewerblich genutzte Bereiche den Wertstufen 2 bzw. 1 (überbaute und versiegelte Flächen) zugeordnet werden.

Dem entspricht auch die Bewertung der Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushaltes, hier insbesondere des Wasserkreislaufes mit der Grundwasserneubildung.

Böden haben für den Nährstoffhaushalt bzw. die Nährstoffversorgung von Pflanzen und damit für die Biotopentwicklung und als Grundlage für die Fauna eine wesentliche Bedeutung. Auch hier sind die Flächen im Untersuchungsgebiet mit einer hohen Wertigkeit zu belegen, die von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind.

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind in der Regel als sandig bis lehmig gekennzeichnet. Die *Puffer- und Filterfunktion* beschränkt sich daher im Wesentlichen auf den Mutterboden und die Sand-schichten.

Die Bodenbeschaffenheit am Standort macht diesen gleichzeitig relativ unempfindlich gegen eine Verdichtung.

Die *Archivfunktion* des Bodens auf der Vorhabenfläche ist wie für den größten Teil des Untersuchungsgebiet nur von geringer Bedeutung (s. auch Kap. 10.8).

Zusammengefasst wird den Böden in Siedlungsgebieten und gewerblich genutzten Bereichen die Wertstufe 1- 2 und den Böden der Freiflächen die Wertstufe 3 zugeordnet.

10.3.3 Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

Hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, einschließlich störungsbedingter Wirkungen, ist festzuhalten:

- Wirkungen in der Bauphase beschränken sich im Wesentlichen auf die Vorhabenfläche und betreffen insbesondere die Bodenverdichtung, potenziell das Eindringen von Schadstoffen in den Boden.
Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist das Risiko von Verdichtungen auf vergleichsweise geringe Flächen beschränkt, beim Rekultivieren der temporär genutzten Flächen ist eine Auflockerung eingeschlossen.
Durch ordnungsgemäße Pflege und Wartung der bei der Errichtung und beim Service eingesetzten Geräte wird dafür Sorge getragen, dass eine Schädigung des Bodens weitestgehend vermieden wird. Kommt es dennoch zu Bodenverunreinigungen, werden die entsprechenden Bodenbereiche aufgenommen und der Abfall ordnungsgemäß und schadlos entsorgt.
- Bau- und anlagebedingte Auswirkungen resultieren analog zum Schutzgut Fläche aus der Inanspruchnahme des Bodens durch die in Tab. 10.2-2 genannten Tätigkeiten und Baumaßnahmen.
- Nicht vermeidbare Eingriffe in den Boden werden ausgeglichen.
- Bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Freisetzung wassergefährdender Stoffe, Brand o. ä.) kann es potenziell zu Bodenverunreinigungen kommen. Gegen das Ausreten von wassergefährdenden Stoffen ist durch die im Antrag benannten Schutzmaßnahmen Vorsorge getroffen.
Havarien an WEA sind gemessen an der Anzahl der insgesamt errichteten Anlagen selten, mögliche Wirkungen sind temporär und räumlich begrenzt. Für Bodenverunreinigungen gilt das vorstehend für solche in der Bauphase Gesagte.
- Die Archivfunktion wird in 10.8 behandelt.

Die zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen erfolgt ausgehend davon in Tabelle 10.3-3. Dabei sind Auswirkungen außerhalb der Fläche des Windparks zuzüglich von 200 m im Umkreis nicht zu besorgen. In der Tabelle bewertet sind demzufolge nur potenzielle Auswirkungen im eigentlichen Vorhabengebiet + 200 m.

Tabelle 10.3-3: Bewertung der Erheblichkeit - Schutzgut Boden auf der Vorhabenfläche

Wirkungszusammenhang		Auswirkungen			Bewertung der Auswirkungen
Ursache	Wirkung	Grad der Veränderung	Dauer der Auswirkungen	Räumliche Ausdehnung	Grad der Erheblichkeit
Bautätigkeiten (Umlagerungen, Verdichtungen etc.)	Veränderung der oberen Bodenhorizonte	Bewertung: IST-Zustand: 2 - 3 Prognosezustand: 2 ↓ gering negative Veränderung (-1)	dauerhaft bis zum Rückbau	punktuell (direkter Baustellenbereich und Bereich der Baustelleneinrichtungen)	nicht erheblich nachteilig
Überbauung/ Versiegelung	anhaltender Verlust von Bodenfunktionen	Bewertung: IST-Zustand: 2 - 3 Prognosezustand 2 ↓ gering negative Veränderung (-1)	andauernd bis zum Rückbau	lokal, Anlageflächen der WEA	nicht erheblich nachteilig
indirekte Auswirkungen	Schadstoffeintrag bei Havarien	Bewertung: IST-Zustand: 2 - 3 Prognosezustand: 2 ↓ gering negativ (-1)	temporär	Anlagenfläche und unmittelbares Umfeld	nicht erheblich nachteilig

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen.

10.4 Schutzgut Wasser³⁶

10.4.1 Bewertung des Bestandes

Grundlage für die Bewertung des IST-Zustandes sind die Kriterien der Tab. 10.4-1.

Tabelle 10.4-1: Bewertungskriterien - Schutzgut Wasser

Wertstufe	Grad der Belastung – Grundwasser/ Oberflächenwasser	Lebensraumfunktion - Oberflächenwasser	Natürlichkeit – Oberflächenwasser
5 sehr hoch	unbelastet - sehr gering belastet	sehr hohe Artenvielfalt so- wie Vorkommen stark ge- fährdetet Arten	natürlich
4 hoch	gering belastet	hohe Artenvielfalt sowie Vorkommen gefährdeter Arten	naturnah
3 mittel	mäßig belastet	mittlere Artenvielfalt sowie Vorkommen gefährdeter Arten	im Wesentlichen naturnah
2 gering	kritisch belastet	geringe Artenzahlvielfalt	naturfern
1 sehr gering	stark verschmutzt	sehr geringe Artenvielfalt	künstlich

Ausgehend von Kap. 10.4 der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen wird der IST-Zustand des Schutzgutes Wasser im um 200 m erweiterten Vorhabengebiet wie folgt bewertet:

- Offene Gewässer sind vom Vorhaben nicht berührt.
- Die Grundwasserkörper im Gebiet weisen einen schlechten chemischen und einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Die Grundwasserneubildungsrate ist als gering zu bewerten. Das entspricht der Wertstufe 3.

³⁶ s. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 19.05.2020.

10.4.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Grundwasser und Oberflächengewässer sind potenziell empfindlich insbesondere gegen den Eintrag von Schadstoffen.

Durch organisatorische und technische Maßnahmen wird das Risiko des Eintrages wassergefährdender Stoffe in den Gräben weitestgehend minimiert.

Weitere Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch ggf. notwendige bauzeitliche Wasserhaltungen, die zur Absenkung des Wasserspiegels in umliegenden Gewässer- oder Feuchtbiotopen führen könnten, können ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Wasser kommen auch während des Betriebes Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zum Einsatz (z. B. Auffangsystem innerhalb der Anlage).

Aufgrund dieser Schutzmaßnahmen und der Geschützttheit der GWK sind keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Fundamente der geplanten WEA werden auf einer Fläche von jeweils 804 m² vollversiegelt. Die Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen und die Zuwegungen werden teilversiegelt ausgeführt (insgesamt 11.593 m²).

Diese Flächen reduzieren grundsätzlich die Grundwasserneubildung dauerhaft, bei Teilversiegelung nur gering. Die Reduzierung wegen der Überbauung wird durch Versickerung des auf den Anlagen anfallenden Niederschlagswassers erheblich gemindert.

Der Bewertung möglicher Auswirkungen durch die beantragte Anlage liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

Für die Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser werden bei Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Kriterien der Tab. 10.4-2 herangezogen.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind hier ggf. nur mittelbar über das Grundwasser möglich und sind damit aus derselben Tabelle herzuleiten.

Tabelle 10.4-2: Bewertung der Erheblichkeit - Schutzgut Wasser (Grundwasser) im erweiterten Vorhabenbereich

Wirkungszusammenhang		Auswirkungen			Bewertung der Auswirkungen
Ursache	mögliche Wirkung	Grad der Veränderung	Dauer der Auswirkungen	Räumliche Ausdehnung	Grad der Erheblichkeit
Überbauung/ Versiegelung/ Teilversiegelung	Verringerung der Grundwasserneubildung, gemindert durch Versickerung	Bewertung: IST-Zustand 3 - 4 Prognose- Zustand 3 - 4 ↓ keine Veränderung (0)	andauernd (bis zum Rückbau)	Anlagenfläche (kleinräumig)	nicht erheblich nachteilig
Niederschlagsentwässerung	Schadstoffeintrag bei Havarien	Bewertung: IST-Zustand: 3 - 4 Prognosezustand: 3 ↓ geringe negative Veränderung (-1)	kurzzeitig, nur bei Zusammenfallen mit Niederschlag	lokal	nicht erheblich nachteilig
Handhabung/Freisetzung wassergefährdender Stoffe/ Havarien	Endringen in den Boden und das Grundwasser	Bewertung: IST-Zustand: 3 - 4 Prognosezustand: 3 ↓ geringe negative Veränderung (-1)	kurzzeitig, ggf. nur bei Zuständen nicht bestimmungsgemäßen Betriebes und/oder Versagen von Schutzvorkehrungen	lokal	nicht erheblich nachteilig

Ausgehend von vorstehenden Feststellungen können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

10.5 Schutzgut Klima

10.5.1 Allgemeines

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima können anlagebedingt von vornherein als gering angenommen werden. Die Bewertung von Ist-Zustand und möglichen Auswirkungen erfolgt deshalb verbal-argumentativ.

Spezifische fachgesetzliche Regelungen zum Schutz lokalklimatischer Verhältnisse liegen derzeit in der Umweltgesetzgebung nicht vor. Auch das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)³⁷ enthält keine unmittelbar anlagebezogenen Anforderungen.

10.5.2 Bewertung der Bestandssituation

Das Standortklima ist wesentlich durch Freiflächenklimatope sowie in geringerem Umfang durch Wald- und Siedlungsklimatope beeinflusst.

Das Untersuchungsgebiet liegt aus klimatischer Sicht im mäßig maritim beeinflussten, niederschlagsnormalen Gebiet Westmecklenburgs, das nur noch einem geringen ozeanisch-maritimen Einfluss der Ostsee unterliegt.

Ausgehend davon und vom Kap. 10.5 der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen entspricht das Klima im Untersuchungsraum bei allen relevanten Parametern im Wesentlichen dem jeweiligen Grundzustand, d. h., es ist von hoher Wertigkeit.

10.5.3 Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

Die mit der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen dargestellten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als Teil des Schutzgutes Atmosphäre i. S. v. § 1 Abs. 1 BImSchG werden wie folgt bewertet:

- Auswirkungen auf das Lokalklima sind, soweit überhaupt vorhanden, auf das unmittelbare Anlagenumfeld beschränkt.
- Auswirkungen auf die lokalen Strömungsverhältnisse in Bodennähe sind gering. Damit verbunden sind relevante Auswirkungen auf klimatisch bedeutsame Freiflächen im Untersuchungsraum nicht zu besorgen.
- Anlagenbedingt wären durch die Versiegelung von bisher vegetationsbestandenen Flächen Auswirkungen auf das lokale Klima denkbar. Erhebliche negative lokalklimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da im Verhältnis zur Größe des Vorhabenraumes die Vegetationsverluste durch Flächenversiegelung gering sind. Das Mesoklima wird nicht beeinflusst.
- Die bioklimatische Situation im Vorhabenraum wird sich durch das Vorhaben nicht verändern. Dies gilt insbesondere in der weiträumigen Umgebung.
- Windenergieanlagen wirken als Hindernisse im Luftraum. Sie verursachen Veränderungen des Windfeldes, die sich als Windstau vor einer WEA und eine Umleitung des Windes z. T.

³⁷ KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz, vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Nr. 48 vom 17.12.2019 S. 2513), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).

über die WEA zeigen. Hinter der WEA ist die Windgeschwindigkeit verringert und es sind verstärkte Turbulenzen zu erwarten.

- Die Nachlaufströmungen wirken nach Aussagen aus der Literatur³⁸ bis zu einer Entfernung von ca. acht Rotordurchmessern, in sehr großen Windparks auch darüber hinaus.. Letzterer Fall liegt hier nicht vor.

Der betroffene Raum setzt sich hierbei weitgehend zylinderförmig hinter dem Rotor fort. Damit kommt es teilweise auch über den geplanten Windpark hinaus zu Änderungen des Windfeldes.

- Aufgrund ihrer Struktur erreichen die genannten zylinderförmigen Bereiche der Nachlaufströmungen keine Höhen, in den regenbildende Wolken anzutreffen sind. Damit resultieren keine relevanten Auswirkungen auf das Niederschlagsfeld.
- Die aus diesen Effekten resultierenden Auswirkungen werden lokal (Umfeld der WEA und näheres Umfeld des Windparks), jedoch nicht großräumig nachweisbar sein. Sie werden für die Zeit des Anlagenbetriebes dauerhaft sein, aber mit geringer Intensität wirken. Insgesamt ergeben sich damit geringe Auswirkungen.
- Den allenfalls geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima steht gegenüber, dass es sich gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)³⁹ bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA um Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen handelt, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit wird insbesondere ein Beitrag zu einer klimaneutralen Stromerzeugung und damit gegen den Klimawandel geleistet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu besorgen.

10.6 Schutzgut Luft

10.6.1 Allgemeines

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch die Errichtung und den Betrieb von WEA können i. A. von vornherein als gering angenommen werden. Die Bewertung des Bestandes und möglicher Auswirkungen erfolgt deshalb verbal-argumentativ.

³⁸ Hahm, T. und J. Kröning, *3D-Simulation der Nachlaufströmung einer Windenergieanlage*, DEWI Magazin Nr. 18, Februar 2001, s. 29 - 35; s. auch; Hahm T. in: energy 2.0 April 2008 | www.energy20.net; <https://www.dlr.de/de/bilder/2022/01/simulation-nachlaufstroemung-windkraftanlage>.

³⁹ EEG 2023, a. a. O.

10.6.2 Bewertung der Bestandssituation

Wie in Kap. 10.6 der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen festgestellt, entspricht die Luftqualität im Untersuchungsraum den regionaltypischen Verhältnissen, bei denen die Messwerte i. A. deutlich unter den Richt- und Grenzwerten der einschlägigen Regelwerke liegen⁴⁰. Diese Bewertung ist durch bestehende Emittenten nur lokal modifiziert.

Aufgrund der regional in Relation zu den jeweiligen Vorsorgewerten vergleichsweise sehr geringen Vorbelastung, weist das Schutzgut Luft hinsichtlich der Natürlichkeit eine hohe Bedeutung auf und ist gleichzeitig vergleichsweise unempfindlich.

10.6.3 Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

Die mit der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen dargestellten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden wie folgt bewertet:

- In der Bauphase und beim Service kommt es zu Emissionen von Staub und typischen Emissionen aus Verbrennungsmotoren. Diese sind temporär und lokal begrenzt und führen zu keiner relevanten Veränderung der Immissionssituation.
- Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen hat keine Auswirkungen auf die Luftgüte.
- Lufthygienisch relevante Havarien, wie das Austreten von Schmiermitteln und damit verbundene Emissionen, oder im Extremfall von Brandgasen, sind gemessen an der Anzahl der insgesamt installierten WEA sehr selten. Die Auswirkungen solcher Vorfälle sind temporär und lokal begrenzt.

Ausgehend davon ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft nicht eintreten werden.

⁴⁰ s. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. Nr. 48 - 52, S. 1050); 39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vom 2. August 2010 (BGBl. I Nr. 40 S. 1065), zuletzt geändert am 18.07.2018 (BGBl. 1 S. 1222).

10.7 Schutzgut Landschaft

10.7.1 Allgemeines

Bei der Bewertung der Landschaft sind Quantifizierungen nicht in vergleichbarem Maße möglich wie bei anderen naturwissenschaftlichen Untersuchungen. Angesichts schwer objektivierbarer Kriterien wie „Schönheit“ und „Eigenart“ erfolgen Bewertungen zwangsläufig anhand qualitativer Maßstäbe und in grober Skalierung.

Letztlich sind aber auch in einer Landschaftsbildanalyse eine Reihe objektiver Teilkriterien anwendbar, auf deren Grundlage sich eine Bewertung geplanter Veränderungen nachvollziehbar durchführen lässt.

Die Bewertung der Landschaft erfolgt anhand der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingeführten Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft⁴¹.

Die Vielfalt äußert sich in der Anzahl der unterscheidbaren Elemente und Formen. Neben dem Relief finden auch Raumgliederung und Nutzung Berücksichtigung. Die Bewertung beschränkt sich dabei nur auf natürliche bzw. naturnahe Elemente. Sie ist immer bezogen auf die natur- und kulturhistorische Entwicklung zu sehen.

Unter Eigenart werden die für eine Landschaft unverwechselbaren, charakteristischen natur- und kulturhistorischen Merkmale verstanden. Mit der Eigenart wird auch die Harmonie eines Landschaftsbildes erfasst.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA führen zwangsläufig zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Der betroffene Raum verliert an Naturnähe, insbesondere dann, wenn es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Durch anlagebedingte Geräusche und optische Effekte kann eine zur Erholung geeignete Kulturlandschaft an Bedeutung verlieren.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die WEA wird aufgrund ihrer Höhe und der Rotordrehungen als nicht mehr ausgleich- oder ersetzbar i. S. v. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG angesehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG ist ohne Rückbau nicht möglich.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft war von daher ein Untersuchungsgebiet zu definieren, das nicht nur den Bereich direkter Veränderungen (z. B. die Baueinrichtungsflächen, temporäre Baustraßen, die Anlage und damit verbundene sichtbare Elemente wie Turm und Rotor), sondern insbesondere auch das Umfeld dieses Bereiches sowie vorhandene und künftige fernwirksame Blickbeziehungen einbezieht.

Zur Erholungsfunktion wird auch auf die Ausführungen zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Kap. 10.9), hinsichtlich von möglichen Sichtbeziehungen auf die zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Kap. 10.8) verwiesen.

⁴¹ Zum Erholungswert s. beim Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“.

10.7.2 Bewertung der Bestandssituation

Der Untersuchungsraum ist unterschiedlichen Landschaftsbildräumen zuzuordnen. Ausgehend von Kap. 10.7 der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen werden diese unter Berücksichtigung des Dokumentes „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe“ (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021, geändert am 30.11.2021, wie folgt bewertet⁴²:

In der Wirkzone der Anlagen mit einem Radius des 15fachen der Anlagengesamthöhe, das sind 3.750 m, Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Schutzwürdigkeit, hier der Wertstufen 1 bis 4⁴³ betroffen.⁴⁴

10.7.3 Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

- Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind vernachlässigbar, da sie zeitlich und räumlich eng begrenzt sind und hinsichtlich Letzterer hinreichend Ausweichflächen vorhanden sind, die diese Funktionen für die Bauzeit übernehmen können.
- Als technische Bauwerke gehen von den Anlagen großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft in unterschiedlichem Maße verändern. Mit zunehmender Entfernung nehmen die Anlagen einen geringeren Anteil am vertikalen Blickfeld ein und der visuelle Eindruck nimmt deutlich ab.
- Auswirkungen während der Betriebsphase in Form von Eingriffen in die Landschaft sind unvermeidlich und als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten.
- Die Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nicht mit objektiven Mitteln messbar und es existieren auch keine zum Vergleich heranziehbaren Richt- oder Grenzwerte. Die Wahrnehmung von Windenergieanlagen in der Landschaft ist darüber hinaus stets abhängig vom subjektiven Empfinden eines Betrachters.
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA können regelmäßig nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. In diesen Fällen ist ein Ersatzgeld nach dem vorstehend genannten Erlass festzusetzen.
- Es wurde ein Ersatzgeld in Höhe von ████████ € ermittelt und festgesetzt.⁴⁵

Der Eingriff ist damit ausgeglichen.

⁴² s. auch: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung_portal/er_bewertungsverfahren.htm.

⁴³ S. Berechnungshilfe des LUNG M-V, a. a. O.

⁴⁴ vgl. Kap. 6.1.3 des vorhabenbezogenen UVP-Berichtes und Kap. 3.4 und 5.1 des LBP, a. a. O.

⁴⁵ vgl: Dezernat 45 des StALU WM, Abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme, Schwerin, 07.12.2023; und Bedingung I.1.3.1

10.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

10.8.1 Allgemeines

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevant sind hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vor allem Zeugnisse menschlichen Handelns, die als solche historisch bedeutungsvoll sind und die sich als Orte oder als Sachen in der Kulturlandschaft lokalisieren und definieren lassen.

Diese Kulturgüter umfassen sowohl Einzelobjekte oder mehrere Objekte einschließlich ihres Umgebungsbezuges als auch flächenhafte Ausprägungen und räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch schützenswerten Landschaftsteilen und Landschaften (Überschneidung mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft).

Nicht zuletzt sind ähnlich wie beim Landschaftsbild optische Auswirkungen zu beachten, um das Erscheinungsbild des historischen und kulturellen Erbes zu wahren.

Hinzu kommen Güter, die die prähistorische Entwicklung bezeugen (Bodendenkmale, archäologische Funde, etc.) (Überschneidung zur Archivfunktion von Böden).

Die Bewertung erfolgt hier verbal-argumentativ insbesondere anhand des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) M-V.⁴⁶

10.8.2 Bewertung des Bestandes

Für die unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen besteht im Hinblick auf die Bewahrung von *Bodendenkmalen* nach aktuellem Kenntnisstand keine Betroffenheit.

Im Untersuchungsraum mit 3 km Radius befinden sich verteilt auf mehrere Orte 10 Baudenkmale. Es handelt sich dabei insbesondere um Gebäude wie Gutshäuser, Bauernhäuser, Kirchen, Wirtschaftsgebäude, aber auch um Kriegerdenkmale und Parks.

Als relevante Sachgüter sind die 220-kV-Leitung Perleberg - Güstrow 321/322/328 von Mast-Nr. 157 – 159 (Rückbau planfestgestellt) und die 380-kV-Leitung Güstrow - Parchim/Süd 433/434 (planfestgestellt) zu beachten.⁴⁷

Die Anlagen liegen insbesondere außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze.⁴⁸ Analoge Belange der Bundeswehr sind über flugbetriebliche Belange hinaus ebenfalls nicht betroffen.⁴⁹

⁴⁶ DSchG M-V – Denkmalschutzgesetz - Mecklenburg-Vorpommern, vom 6. Januar 1998, (GVOBl. M-V S. 12, ber. S. 247), zuletzt geändert am 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383).

⁴⁷ Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 13.03.2024.

⁴⁸ s. Stellungnahmen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.05.2020.

⁴⁹ s. Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 16.01.2020.

10.8.3 Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

- Konflikte mit Bodendenkmalen sind nicht zu erwarten. Sollte es bei Baumaßnahmen wider Erwarten Hinweise auf solche geben, greift § 11 DSchG M-V.
- Optische Auswirkungen der nächtlichen Befeuerung der Anlagen auf mögliche Sichtbeziehungen zu Denkmalen werden durch die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung weitestgehend ausgeschlossen.
- Insbesondere hinsichtlich weiterer möglicher Störungen von Sichtbeziehungen auf Denkmale wurden sehr geringe bis geringe Beeinträchtigungen festgestellt, d. h., erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Denkmalen werden nicht eintreten.⁵⁰
- Hinsichtlich der genannten Sachgüter hat die 50Hertz GmbH dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt.

Ausgehend davon sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu begründen.

10.9 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

10.9.1 Allgemeines

Für den Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit ergibt sich bei dem vorliegenden Anlagentyp vor allem eine potenzielle Betroffenheit durch Geräuschmissionen und mögliche Belästigungen durch Schattenwurf oder eine optisch bedrängende Wirkung.

Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

10.9.2 Bewertung der Bestandssituation

Auf die Bestandssituation wurde bei den vorstehend behandelten Schutzgütern bereits eingegangen. Darüber hinaus gilt:

- Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist festzustellen, dass der Vorhabenraum selbst außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ein allgemeines bis gutes Potenzial für die Erholungsnutzung aufweist. Elemente für die Erholungsnutzung befinden sich insbesondere in den Ortschaften (Parks u. ä.).
- Im Umfeld der beantragten WEA sind weitere WEA vorhanden bzw. beantragt.
- Als bestehende Vorbelastung bei Geräuschmissionen ist nur die Hähnchenmastanlage Bahlenrade zu berücksichtigen.⁵¹

⁵⁰ s. auch Kap. 6.1.9 des vorhabenbezogenen UVP-Berichtes, a. a. O.

⁵¹ s. Stellungnahme des LUNG M-V vom 30.11.2023.

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, bestehen ausgehend davon vergleichsweise geringe Vorbelastungen.

10.9.3 Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

In der Betroffenheit des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, bündeln sich verschiedene der potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens.

Vorstehend wurde festgestellt, dass von dem beantragten Vorhaben über die unterschiedlichen Wirkpfade (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Damit entfallen auch mittelbare Auswirkungen auf das hier zu bewertende Schutzgut.

Mögliche direkte Auswirkungen auf das Schutzgut können anlagenspezifisch insbesondere durch optische Immissionen, Schattenwurf, eine mögliche optisch bedrängende Wirkung, eine Kulissenwirkung, Schallimmissionen und mögliche havariebedingte Einwirkungen eintreten.

Ausgehend von den Feststellungen in Kap. 10.9.3 der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen wird dazu festgestellt:

- Optische Immissionen sind durch die Wahl der Tageskennzeichnung und die Ausrüstung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung sowie durch die Verwendung nichtreflektierender Oberflächenbeschichtungen weitestgehend minimiert und führen damit zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
- Die maximale Rotorschattenwurfdauer wird durch technische Maßnahmen für alle betroffenen Immissionsorte entsprechend den Rahmenrechtlichen Anforderungen auf ein verträgliches Maß begrenzt.⁵²
- Ein Abstand von ≥ 750 m und damit mehr als dem Dreifachen der Anlagengesamthöhe zu Siedlungsbereichen ist sicher eingehalten. Das gilt umso mehr für die seit dem 01.02.2023 mit § 249 Abs. 10 BauGB auf 2H abgesenkte Schwelle. Eine optisch bedrängende Wirkung ist somit auszuschließen.
- Eine Kulissenwirkung besteht durch den Windpark nicht.
- Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schallimmissionen werden durch die Einhaltung der vom LUNG M-V empfohlenen Teilimmissionsrichtwerte (s. Kap. 10.9.3 der Zusammenfassenden Darstellung) und bei Berücksichtigung der Auflagen im Bescheid ausgeschlossen.
- Nach dem aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall und tieffrequenten Geräuschen folgt, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach dem derzeitigen Kenntnisstand unterhalb dieser Schwelle

⁵² s. auch Stellungnahme des LUNG M-V vom 30.11.2023.

bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden konnte.⁵³

Dies entspricht auch der einschlägigen aktuellen Rechtsprechung.⁵⁴

- Sonstige mögliche Einwirkungen wie Eisfall, Eiswurf, Blitzschlag, Brände, Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon werden durch geeignete Schutzmaßnahmen, adäquate technische Prüfungen und Überwachungen, regelmäßige Wartung und Instandsetzung minimiert. Die Nachbarschaft ist dann keinem Risiko ausgesetzt, das über das allgemeine, mit der Nutzung von Technik stets verbundene und damit sozialadäquat von jedermann hinzunehmende Maß hinaus geht.
- Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im erweiterten Vorhabengebiet werden eintreten, ändern die vergleichsweise geringe Eignung des Raumes jedoch nur in einem vertretbaren Umfang.

Zusammenfassend werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Menschen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden, sowie auf die menschlichen Nutzungsansprüche aufgrund des Charakters möglicher nachteiliger Auswirkungen sowie der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von umweltrelevanten Schäden bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb insgesamt als nicht erheblich nachteilig beurteilt.

10.10 Wechselwirkungen

Wegen der Komplexität der in der Umwelt ablaufenden Prozesse, einschließlich synergetischer Effekte und Rückkopplungen usw., ist der wissenschaftliche Kenntnisstand im Detail häufig begrenzt. Insbesondere gibt es für das Schutzgut Wechselwirkungen keine Bewertungsmaßstäbe, was allerdings nicht zu Lasten des Vorhabens gehen darf.

Vielmehr müssen die durch den Planer beizubringenden Informationen dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechen und mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen sein.

Die vorstehenden Kapitel zu den einzelnen Schutzgütern orientieren sich schutzgutbezogen an den jeweiligen fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben.

Die Auswirkungen, die sich durch die Wechselwirkungen ergeben könnten, sind in gebotenumfang in den Antragsunterlagen und vorliegend bei den jeweiligen Schutzgütern, bei denen die Wirkung zu Bedeutung gelangen kann, beschrieben und bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch vorhabenbedingt ausgelöste Wechselwirkungen nicht zu besorgen sind.

⁵³ MUNV NRW, *Faktenpapier: Windenergieanlagen und Infraschall*, Stand: 26.05.2023.

⁵⁴ s. z. B. OLG Schleswig, Urteil vom 10.11.2021 - 9 U 15/20, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.11.2021 – Az. 8 A 973/15; OLG Hamm, Urteil vom 05.05.2022, Az. I-24 U 199/19 und I-24 U 1/20.

11 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen der Anlagen und ihres Betriebes können entfernungsbedingt ausgeschlossen werden.

12 Anforderungen des Gebietsschutzes und des speziellen Artenschutzes / Eingriffsregelung

Nordöstlich und nördlich des Vorhabens befindet sich das Vogelschutzgebiet „*Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin*“ (DE 2437-401). Zu den Zielarten zählen u. a. Seeadler und Schwarzstorch. Die Untersuchungen legen dar, dass die Vorhabenfläche keine essentielle Funktion als Nahrungsgebiet der Zielarten aufweist. Weiterhin werden durch das Vorhaben keine regelmäßig genutzten Flugrouten oder Wanderkorridore verstellt. Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „*Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin*“ (DE 2437-401) können aufgrund der Zielarten, der Entfernung und naturräumlicher Gegebenheiten offensichtlich ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Brutvögeln und Amphibien durch direkte Betroffenheit von Gelegen, Küken oder wandernden Individuen sind Bauzeitenregelungen bzw. Amphibienschutzzäune vorgesehen. Konkrete Ausgestaltungen erforderlicher Schutzmaßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung vorgenommen. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen werden im räumlichen Zusammenhang Lerchenfenster angelegt.

Zum Schutz von Rotmilan und Weißstorch sind bewirtschaftungsabhängige Abschaltungen zu Zeiten erhöhter Attraktivität des Nahbereiches der Anlagen Antragsgegenstand. Zusätzlich sind Lenkungsflächen erforderlich. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden.


Für das beantragte Vorhaben sind der „*Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe*“ (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021 sowie die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in der Fassung 2018 anzuwenden. Mit den umzusetzenden Ökokontomaßnahmen im angegebenen Umfang kann die vollständige Kompensation der Eingriffsfolgen erreicht werden. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten. Die erforderliche Ersatzzahlung beträgt für die WEA 10, 11 und 12 insgesamt ████████ €.

13 Zusammenfassung

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen (einschließlich Ergänzungen und Korrekturen), der dazu eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Auswertung ergänzender Quellen sowie der dazu erarbeiteten Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV wurden die Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV begründet bewertet.

Dabei ist gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu berücksichtigen, dass es sich um ein Vorhaben von überragendem öffentlichen Interesse handelt, das darüber hinaus der öffentlichen Sicherheit dient und mit dem insbesondere ein Beitrag zu einer klimaneutralen Stromerzeugung und damit gegen den Klimawandel geleistet wird.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Prüfung wird aus gutachtlicher Sicht festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten drei Windenergieanlagen bei Umsetzung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid umweltverträglich erfolgen werden.


Ö. b. v. Sachverständiger in Genehmigungsverfahren
im Umweltbereich 